

# 2011

Deutscher Bundestag

Enquete-Kommission  
Internet und digitale  
Gesellschaft

## [ URHEBERRECHT ]

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	4
1 Das Urheberrecht in der digitalen Gesellschaft: Bestandsaufnahme sowie technische, soziale und wirtschaftliche Herausforderungen.....	6
1.1 Internet und digitale Technologien als Mittel für kreatives Schaffen, Selbstmarketing und Vertrieb / veränderte Akteurskonstellation.....	6
1.2 Wert und Wertschätzung von Kreativität in der digitalen Welt .....	8
1.2.1 Volkswirtschaftliche Bedeutung der Kreativwirtschaft.....	8
1.2.2 Bedeutung der Kreativwirtschaft für die Kreativität .....	9
1.2.3 Wandel kreativer Leistung und ihre Wertschätzung .....	9
1.2.4 Grundsätzliche Anforderungen an eine Neugestaltung des Urheberrechtes .....	11
1.3 Der Begriff des geistigen Eigentums.....	11
1.3.1 Definition und Problematisierung des Begriffes .....	11
1.3.2 Zugrundeliegende Konzepte.....	12
1.3.3 Begriffsverwendung .....	15
1.4 Verfassungsrecht und Urheberrecht .....	15
1.4.1 Bestandsaufnahme .....	16
1.4.2 Lösungsansätze bei der Ausgestaltung des Urheberrechts .....	17
1.4.3 Exkurs: Urheberrecht in ausländischen Rechtsordnungen .....	19
1.5 Schrankenregelungen .....	21
1.5.1 Bestandsaufnahme .....	21
1.5.2 Problemfeld: Nicht-kommerzielle, private Bearbeitung.....	22
1.5.3 Problemfeld: Wissenschaftsschranke .....	23
1.5.4 Problemfeld: Schrankensystematik / Fair-Use .....	25
1.5.5 Problemfeld: Technikfestigkeit der Schranken .....	26
1.5.6 Privatkopie.....	26
1.6 Fragen der Schutzdauer .....	29
1.7 Neue Regelungsansätze im Urheberrecht.....	32
1.7.1 Ansätze zur Veränderung der Grundkonzeption des Immaterialgüterrechtes .....	32
1.7.2 Informationsgüter und die Theorie der öffentlichen Güter.....	33
1.7.3 Schranken des Urheberrechts und Interessen Dritter.....	36
1.7.4 Rechtsdurchsetzung.....	38
1.8 Private Lizenzverträge im Bereich digitaler Informationsgüter .....	40
1.9 Das Konzept der Creative Commons .....	43
1.10 Zugang zu wissenschaftlichen Informationen über so genannte Open-Access-Verwertungsmodelle.....	46

2	Neue Vertriebs-/Vergütungsformen und Geschäftsmodelle im Internet .....	47
2.1	Schaffung eines innovativen Umfelds für neue Geschäftsmodelle und Distributionswege .....	50
2.2	Die Rolle der Werkmittler (Verlage, Musikunternehmen, Filmproduzenten, Sender usw.) in der digitalen Welt .....	53
2.3	Angemessene Vergütung / Total-Buy-Out .....	55
2.4	Vergütungsmodelle (Pauschalvergütung und Alternativmodelle, Flatrate; Digitale Rechteverwaltung; neue Vergütungsmodelle wie Flattr; CCC-Modell) .....	58
3	Urheber- und Nutzerrechte .....	63
3.1	Rechtsdurchsetzung im Internet – Herausforderung für das Urheberrecht .....	63
3.1.1	Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen .....	67
3.1.2	Haftungsfragen und inhaltliche Prüfpflichten .....	72
3.1.3	Die Verbesserung des allgemeinen Bewusstseins für die Bedeutung des Urheberrechts als gesamtgesellschaftlicher Aufgabe .....	74
3.2	Ausmaß von Urheberrechtsverletzungen im Netz/Folgen von Rechtsverletzungen .....	75
3.3	Digitale Sicherung und Nutzbarkeit von Kulturgütern – Umgang mit verwaisten Werken.....	83
3.4	Zustandekommen internationaler Abkommen im Bereich des Urheberrechts .....	87
3.5	Herausforderungen an die kollektive Rechtswahrnehmung durch die Lizenzierung neuer Geschäftsmodelle .....	91
3.6	Verwertungsgesellschaften: Aufsicht/Transparenz/Internationale/Kooperation/Arbeitsweisen	93
3.6.1	Förderung von (Online-)Angeboten durch Verwaltung und Lizenzierung von (Online-) Rechten.....	97
3.6.2	Die Rolle des Wahrnehmungsrechts in Europa.....	100
3.6.3	Wettbewerb zwischen Verwertungsgesellschaften.....	100
4	Handlungsempfehlungen .....	104
5	Sondervoten.....	104
6	Bericht zur Bürgerbeteiligung der Projektgruppe Urheberrecht .....	108
7	Anhang – Übersicht über Staatsverträge im Urheberrecht und den EU-Rechtsrahmen.....	111
8	Vorläufiges Literaturverzeichnis Urheberrecht (Stand: 1. April 2011).....	115
9	Vorschläge für die bislang ungenauen Literaturangaben: .....	118

### **Hinweis zur Formatierung**

Wörtliche Zitate sind kursiv dargestellt.

## Vorwort

Am 14. Juni 2010 konstituierte sich die Projektgruppe Urheberrecht. Neun stimmberechtigte und 17 mitarbeitende Mitglieder einigten sich in der zweiten Projektgruppen-Sitzung auf ein dreigliedriges Arbeitsprogramm:

- I. Das Urheberrecht in der digitalen Gesellschaft: Bestandsaufnahme sowie technische, soziale und wirtschaftliche Herausforderungen
- II. Neue Vertriebs- und Vergütungsformen und Geschäftsmodelle im Internet
- III. Urheber- und Nutzerrechte

Bereits die Erstellung des Arbeitsprogramms war vom Willen der Projektgruppenmitglieder beseelt, einen möglichst umfassenden Konsens zu erreichen. Deutlich wurde dies schon anhand der zahlreichen Unterpunkte der jeweiligen Kapitel, die annähernd jeden Aspekt des Urheberrechts abdeckten. Diesem Gedanken blieb sich die Projektgruppe während der gesamten Arbeitszeit treu, auch wenn dies einen teils erheblichen Mehraufwand bedeutete.

Am 29. November 2010 fand eine öffentliche Anhörung zum Thema „Entwicklung des Urheberrechts in der digitalen Gesellschaft“ statt, zu der die Fraktionen des Bundestages zehn Sachverständige einluden. Diese Anhörung wurde im Internet übertragen und fand entsprechendes mediales Echo. Die Qualität der Anhörung war eine Bereicherung für die weitere Arbeit der Projektgruppe und hinterließ ihre Spuren auch in dem vorliegenden Text.

Die Fülle des Arbeitsauftrages, der Wille zur Konsensfindung und die aus organisatorischen Gründen späte Anhörung zum Urheberrecht führten dazu, dass der vorgegebene zeitliche Rahmen von der Projektgruppe nicht einzuhalten war und der Zwischenbericht mit etwas Verzögerung erscheint. Die Qualität der Textarbeit sollte nicht unter dem Zeitdruck leiden.

### Arbeitsweise

Die Projektgruppenmitglieder einigten sich nach dem Erstellen des Arbeitsprogramms darauf, dass jede Fraktion und/oder jeder Sachverständige eigenständige Texte zu den Unterpunkten einreichen solle, die dann in der Projektgruppe diskutiert werden würden. So entstand eine Vielzahl von Texten, die die unterschiedlichsten Ansichten, Gewichtungen und Reformvorschläge zum Thema Urheberrecht widerspiegeln. In den Sitzungen wurden die Konfliktpunkte zwischen den Ansichten der Mitglieder identifiziert und diskutiert. Aus einigen Punkten, über die in einer Sitzung keine Einigung erzielt werden konnte, ergaben sich neue Arbeitsaufträge für die Mitglieder, die in den folgenden Sitzungen aufgerufen wurden. Zu diesen Aufträgen fanden sich oft überfraktionelle kleinere Arbeitsgruppen zusammen, so dass der Dialog auch in den Zeiträumen zwischen den eigentlichen Sitzungen stetig fortgeführt wurde.

Aus der schiereren Menge der Texte zu den ersten zwei Kapiteln, die zudem stellenweise schwer vergleichbar waren, ergaben sich diverse Schwierigkeiten für die Erstellung eines Gesamttextes. Für den dritten Themenkomplex, das wichtige Themen wie die Rechtsdurchsetzung des Urheberrechts im Internet oder die Rolle der Verwertungsgesellschaften enthält, teilte die Projektgruppe daher die Erstellung der einzelnen Unterkapitel unter den Fraktionen auf. So entstand zu jedem Unterpunkt ein Basistext, der bereits im Vorfeld durch jedes Mitglied kritisch angemerkt und ergänzt werden konnte.

Z einem Zeitpunkt, als bereits zwei Drittel der Arbeit der Projektgruppe Urheberrecht abgeschlossen war, einigte sich die Enquête-Kommission darauf, die Bürgerbeteiligungsplattform „Adhocracy“ einzusetzen. Interessante Vorschläge konnten so von außen in die Diskussion der Projektgruppe eingebracht werden.

Am 27.06.2011 beschloss die gesamte Enquete-Kommission den nun vorliegenden Text. Das Ergebnis ist eine weitestgehend konsentierete Bestandsaufnahme aktueller Probleme und stellenweise sehr

verschiedenen Handlungsempfehlungen, die diese Probleme angehen sollen. In Punkten über die keine Einigkeit erzielt werden konnte, wurden zumeist konträre Meinungen und deren Argumente nebeneinander gestellt, um die noch laufende gesamtgesellschaftliche Diskussion adäquat wieder zu geben. Widersprüchliche oder quantitativ unzureichende Daten erlaubten stellenweise keine endgültige Bewertung. In diesem Zusammenhang wurde Forschungsbedarf identifiziert. Die Projektgruppe gab daher eine eigene Studie zur Qualität und Quantität der wirtschaftlichen Situation von Kreativen und die Auswirkungen des Urheberrechtsschutzes sowie der etablierten Vergütungs- und Geschäftsmodelle auf die wirtschaftliche Situation in Auftrag. Darüberhinaus sollen in dieser Studie mögliche alternative Vergütungsmodelle identifiziert werden. Das Ergebnis des Gutachtens wird zum Endbericht der Enquete-Kommission vorliegen..

Wir danken allen Mitgliedern der Projektgruppe, allen die sich über Adhocracy in die Diskussion einbrachten und allen Mitarbeitern des Sekretariats, der Fraktionen, Sachverständigen und Abgeordneten für die kollegiale Zusammenarbeit.

Johannes Kahrs, Vorsitzender

Jeanette Hofmann, stellv. Vorsitzende

# 1 Das Urheberrecht in der digitalen Gesellschaft: Bestandsaufnahme sowie technische, soziale und wirtschaftliche Herausforderungen

## 1.1 Internet und digitale Technologien als Mittel für kreatives Schaffen, Selbstmarketing und Vertrieb / veränderte Akteurskonstellation

Das Internet mit seinem vielfältigen und reichhaltigen Angebot an kreativen Inhalten und Informationen dient Urhebern in zunehmendem Maße als Medium der Inspiration und Recherche für das eigene Schaffen. Werkschaffen erfolgt seit je her durch das Aufbauen auf vorbestehende Werke mittels Bearbeitung, Verknüpfung, Entlehnung oder bloßer Inspiration. Hierzu bieten das Internet und andere digitale Technologien einen attraktiven und bequemen Zugang und befördern so kreatives Schaffen.

Die Publikation eigener Werke in offenen elektronischen Netzwerken ist heutzutage einfacher als jemals zuvor. *Gleichzeitig ist der Zugang zu Inhalten schnell, direkt und qualitätssicher möglich. Das motiviert zum Zugriff auf bereits verfügbare Inhalte. Diese Inhalte stehen – technisch gesehen – als stets verfügbare Bausteine zur Bearbeitung und Weiterentwicklung zur Verfügung. Die Möglichkeit zur Publikation eigener Werke und die jederzeitige Zugriffsmöglichkeit auf sofort veränderbare Inhalte sind Schlüsselfaktoren für die Geburt eines neuen Nutzertyps: den sog. „Prosumenten“, der Inhalte (wie früher) rezipiert, aber gleichzeitig auch neue Inhalte produziert oder verbreitet. Der Begriff der nutzergenerierten Inhalte (user generated content – UGC) steht plakativ für dieses Phänomen.*<sup>1</sup> Über soziale Netzwerke und vielfältige andere elektronische Formen des Austausches können Urheber mit Nutzern oder anderen Kreativen interagieren, was einen direkten Einfluss auf den Schöpfungsprozess bietet oder auch kollaboratives Schaffen vereinfacht.

Prominentestes Beispiel dafür sind die Texte der Online-Enzyklopädie Wikipedia. Hier kann jeder Nutzer auch zugleich als Ersteller tätig werden, auch wenn dies in der Praxis auf eine kleinere Gruppe reduziert bleibt. Interessant ist, dass hier offenbar erhebliche Energien freigesetzt werden, obwohl eine finanzielle Entlohnung nicht vorgesehen ist. Insofern können nur andere Motive wie Solidarität oder das Bedürfnis seiner eigenen Auffassung Geltung zu verschaffen als Anreiz in Betracht kommen. Diese Form gemeinschaftlicher Werkschöpfung, die sich etwa auch – hier aber zum Teil mit kommerziellem Hintergrund – im Bereich der Freien-Software-Entwicklung<sup>2</sup> wiederfindet, ist bislang auf bestimmte Bereiche der Werkschöpfung beschränkt geblieben.

Kreatives Schaffen ist durch das Internet demokratisiert worden. Die Möglichkeit zur Produktion und Distribution eigener Werke steht heute jedem offen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass jeder, der heute Werke schafft, auch in der Lage ist, diese kommerziell zu vermarkten. Um beispielsweise ein Musikstück zu einem Massenerfolg zu machen, der es den Künstlern ermöglichen würde, davon ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, ist Kapital nötig, bisweilen auch professionelle Unterstützung. So nimmt etwa das Marketing im Musikgeschäft eine immer bedeutendere Rolle ein. Eine kino- und fernsehtaugliche Filmproduktion ist auch heute noch von erheblichen finanziellen Ressourcen abhängig.

Die neue digitale Öffentlichkeit ist indes auch teilweise eine nicht-kommerzielle. Sie zielt sowohl auf künstlerische Anerkennung als auch auf kommerziellen Erfolg sowie auf Teilhabe, Tausch und Dialog ab. Manche Bürger wachsen über ihre Konsumentenrolle hinaus, indem sie vorgefundenes Material kopieren, bearbeiten und in neue Kontexte einbinden: Remixes und Mash-Ups entstehen, die auf ihr kulturelles Umfeld in spezifischer Weise Bezug nehmen. Wenn beispielsweise Fans Szenen ihrer Lieblingsfilme umschneiden und bei einem Videoportal einstellen, wollen sie dadurch meist der ursprünglichen Intention des Regisseurs näher kommen. Dies kann ebenso ein Kommentar sein, wie collagierte Agitprop-Filme politischer Aktivisten zu Stuttgart 21. Auch Blogger wollen in der Regel

<sup>1</sup> Schriftliche Stellungnahme von Karl-Nikolaus Peifer im Rahmen der Öffentlichen Anhörung „Entwicklung des Urheberrechts in der Digitalen Gesellschaft“ der Enquete-Kommission „Internet und Digitale Gesellschaft“ des Deutschen Bundestags vom 29. November 2010, A-Drs. 17(24)009-D, S. 2., online abrufbar unter: [http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/2010/Sitzungen/20101129/A-Drs\\_\\_17\\_24\\_009\\_D-\\_Stellungnahme\\_Prof\\_\\_Peifer.pdf](http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/2010/Sitzungen/20101129/A-Drs__17_24_009_D-_Stellungnahme_Prof__Peifer.pdf) (zuletzt aufgerufen am: 22 März 2011).

<sup>2</sup> Freie Software wird dadurch definiert, dass sie von jedem Menschen uneingeschränkt benutzt, untersucht, verändert und weitergegeben werden kann. Das "frei" bezieht sich dabei nicht auf den Preis, sondern auf die Freiheiten, die diese Software den Menschen einräumt.

46 nicht in dem Sinne erfolgreich sein, wie dies ein Verlag anstrebt, der eine Zeitung herausgibt. Vielen  
47 geht es nicht nur um finanzielle Gewinne, sondern um Teilnahme und gezielte Beeinflussung  
48 öffentlicher Diskurse. Im Rahmen einer solchen Beurteilung darf jedoch eines nicht vergessen  
49 werden: Es hat schon immer individuelle Kreativleistungen in einem privaten Umfeld gegeben. Die  
50 hier beschriebenen Vorgänge gewinnen aber gerade durch die Nutzung im gewerblichen Umfeld  
51 (youtube etc.) eine andere Qualität und deren Nutzung geschieht im Widerspruch zum geltenden  
52 Recht. Hier sollen offenbar auch Nutzungen im Rahmen einer neuen Schranke für zulässig erklärt  
53 werden, an denen Internet-Unternehmen Geld verdienen und die ohne die Zustimmung der Urheber  
54 und Leistungsschutzberechtigten erfolgt, wobei obendrein eine Vergütungsmechanik für diese noch  
55 nicht einmal angedacht zu sein scheint.

56 **Alternativtext der Fraktion DIE LINKE. zu den Zeilen 48 – 55:**

57 Dass derivatives und transformatives Werkschaffen im geltenden Recht genauso behandelt wird wie  
58 Piraterie, also mit bewusster, krimineller Urheberrechtsverletzung gleichgestellt wird, ist kaum  
59 nachvollziehbar. Die Regelungen für Zitate und freie Benutzung stammen noch aus der analogen Welt  
60 und sind bislang in keiner Weise daraufhin angepasst worden, dass kreatives Schaffen im Netz heute  
61 in aller Regel rekreativ ist, also auf der Nutzung vorhergehender Werke aufbaut.

62 Im diesem Rahmen sind Bürger Rezipienten, Nutzer (auch im urheberrechtlichen Sinne)<sup>3</sup> und Urheber  
63 zugleich. Im Prinzip ist diese neue Art der Teilhabe an Öffentlichkeit begrüßenswert. Sie bedeutet aber  
64 auch, dass Menschen vermehrt mit dem Urheberrecht in Konflikt geraten, dessen Entwicklung mit  
65 jener der Medienwelt nicht Schritt gehalten hat. Veröffentlichungen von Remixes und Mash-Ups auf  
66 eine legale Grundlage zu stellen, würde ein umfangreiches Rechtechclearing voraussetzen, zu dem  
67 Bürger ohne juristische Fachkenntnisse nicht in der Lage sein dürften.

68 Ebenfalls bietet das Internet Urhebern und deren Partnern gänzlich neue Vertriebsformen. Diese  
69 ermöglichen zumindest in Teilen eine Loslösung von bisherigen Intermediären und damit einen  
70 direkteren Einfluss auf die Verwertung der Schöpfung. Die steigende Erbringung von Eigenleistungen  
71 (etwa Layout, Aufnahme, Selbstvertrieb) erlaubt nicht zuletzt eine höhere finanzielle Beteiligung an  
72 den Erlösen. So können Autoren beispielsweise ihre Texte und Bücher direkt auf entsprechenden  
73 Plattformen und Endgeräten zur Verfügung stellen, nachdem sie diese mit oder ohne Einbeziehung  
74 eines Verlages in eine digitale Form gebracht haben. Online-Verwerter (etwa so genannte Netlabels)  
75 ermöglichen es Urhebern und Interpreten, Musik auf vergleichsweise günstigem Wege digital zu  
76 verbreiten und zu vertreiben. Der digitale Vertrieb ermöglicht damit auch für den Kunden eine  
77 Loslösung vom stationären Handel. Auf Online-Angebote hat der Kunde von nahezu jedem Platz  
78 seiner Wahl Zugriff und dies rund um die Uhr. Auf diese Weise kann er unabhängig von  
79 Ladenöffnungszeiten die Werke des Urhebers konsumieren. Dies kann die Nachfrage kreativer Werke  
80 und damit auch die Einnahmen auf Kreativseite erhöhen. Für viele Kreative und deren Partner ist das  
81 Internet ein zunehmend wichtiger werdendes Marketing-Mittel, um potenzielle Nutzer auf das eigene  
82 Schaffen hinzuweisen. Die Bandbreite reicht zum Beispiel von einer klassischen Internetseite als  
83 digitaler Visitenkarte über ein Profil in sozialen Netzwerken mit entsprechenden Hör- oder  
84 Leseproben bis hin zur kostenlosen Veröffentlichung ganzer Werke und Werksammlungen.

85 So können alle Beteiligten der Kreativwirtschaft – ob Konzertveranstalter, Livemusiker oder  
86 Musikpädagogen, Schauspieler, Autoren und andere Künstler – auf ihre (auch weiterhin offline  
87 angebotenen) Dienste hinweisen. Den Urhebern oder Interpreten stehen gleichzeitig völlig neue und  
88 viel direktere Kommunikationswege zu Nutzern und langjährigen Fans offen. Durch soziale  
89 Netzwerke oder virale Weiterverbreitung können sie eine bisher ungekannte Aufmerksamkeit für ihre  
90 kreativen Werke hervorrufen. Eine Wertschöpfung erfolgt entweder direkt im Internet oder dadurch,  
91 dass eine verkaufssteigernde Wirkung auf Offline-Geschäfte ( Live-Auftritte oder Merchandising)  
92 entsteht.

<sup>3</sup> Der Begriff des Nutzers wird häufig divergierend gebraucht. Mediennutzer oder Internetnutzer sind nicht an sich schon Werknutzer im urheberrechtlichen Sinne. Nutzer im Sinne des Urheberrechts ist man erst dann, wenn man Werke öffentlich zugänglich macht, bearbeitet, vervielfältigt etc., wenn man also ein Werk in genehmigungspflichtiger Weise nutzt.

93 Das Internet rüttelt durch seine ubiquitäre und dezentrale Struktur zwar teilweise an etablierten  
94 Verwertungsketten. Es darf jedoch nicht aus den Augen verloren werden, dass dies zum Teil bekannte  
95 Effekte aus zurückliegendem Medienwandel sind, wie beispielsweise bei der Entstehung des  
96 Rundfunks. Dadurch ist die Dienstleistung der Intermediäre jedoch keinesfalls per se überflüssig  
97 geworden.

## 98 **1.2 Wert und Wertschätzung von Kreativität in der digitalen Welt**

### 99 **1.2.1 Volkswirtschaftliche Bedeutung der Kreativwirtschaft**

100 Die wirtschaftliche Betrachtung des grundsätzlichen Wertes der Kreativwirtschaft<sup>4</sup> für die  
101 Volkswirtschaft führt zunächst auf europäischer Ebene zu dem unlängst veröffentlichten Grünbuch der  
102 Europäischen Kommission zur „Erschließung des Potenzials der Kultur- und Kreativindustrien“<sup>5</sup>.  
103 Hieraus lässt sich sehr gut die Bedeutung dieses Wirtschaftssegmentes für die Volkswirtschaft in  
104 Europa ablesen. Auch auf nationaler Ebene wurde die Bedeutung der Kultur- und Kreativwirtschaft in  
105 der gleichnamigen Initiative der Bundesregierung ausführlich untersucht. Hier kam der  
106 Abschlussbericht<sup>6</sup> zu dem Ergebnis, dass im Jahre 2006 der Anteil der Kultur- und Kreativwirtschaft  
107 2,6 % des deutschen Bruttoinlandsproduktes (BIP) ausgemacht hat. Auf das wechselseitige Verhältnis  
108 von Kultur und Wirtschaft ist bereits die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Kultur in  
109 Deutschland“ eingegangen.<sup>7</sup>

110 Dem im Juli 2010 vom Bundesminister für Wirtschaft und Technologie vorgestellten  
111 Monitoringbericht<sup>8</sup> zufolge, hat sich die Zahl der Erwerbstätigen im Kulturbereich in den letzten  
112 Jahren kontinuierlich erhöht und mittlerweile die Millionenmarke überschritten. Der Umsatz der  
113 Branche erhöhte sich im selben Zeitraum von 117 auf über 131 Milliarden Euro, was einem Wachstum  
114 von 12,3 % und durchschnittlich 1,9 % jährlich entspricht. Selbst die Wirtschaftskrise konnte der  
115 Kultur- und Kreativwirtschaft nur wenig anhaben: Auch ihr Umsatz ging zwar von 2008 auf 2009  
116 zurück, jedoch nur um 3,5 %, während die Gesamtwirtschaft im selben Zeitraum 8,5 % einbüßte. Im  
117 Jahr 2009 lag der Umsatzanteil der Kultur- und Kreativwirtschaft an der Gesamtwirtschaft bei 2,7 %  
118 und damit über dem der Chemieindustrie. Anders als etwa bei der Autoindustrie, wo 97 % des  
119 Umsatzes von einer Handvoll Großunternehmen erzielt werden, zeichnen bei den Kreativschaffenden  
120 die Kleinunternehmer im Sinne der EU-Definition (bis zu 10 Millionen Euro Umsatz im Jahr) für  
121 einen Großteil des Branchenumsatzes verantwortlich: Im Jahr 2008 hatten sie beispielsweise einen  
122 höheren Anteil (43%) als die größeren Unternehmen mit mindestens 50 Millionen Euro Umsatz ( 41  
123 %). Die Zahlen zeigen, dass Kreativität ein immer bedeutenderer Wirtschaftsmotor wird.

124 Der Kultur- und Kreativwirtschaft kommt in der digitalen Welt nicht lediglich eine dienende Funktion  
125 zu, vielmehr trägt sie eigenständig zu maßgeblicher Wertschöpfung bei. Es sind vielfach auch die  
126 attraktiven Inhalte, die das Internet interessant machen und damit letztlich zum wirtschaftlichen Erfolg  
127 der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)-Branche beitragen. So fördern kreative  
128 Inhalte und moderne Kommunikations- und Unterhaltungstechnologien wechselseitig die Generierung  
129 von Umsätzen. Jüngst wurde in der IKT-Strategie der Bundesregierung „Deutschland Digital 2015“<sup>9</sup>  
130 unterstrichen, dass Maßnahmen zur Förderung des gesellschaftlichen Verständnisses für die

---

<sup>4</sup> Zum Begriff Kultur- und Kreativwirtschaft und den elf Teilbranchen siehe die Definition der Enquete-Kommission "Kultur in Deutschland" BT-Drs. 16/7000 S. 333 ff. Der Begriff Kulturwirtschaft umfasst dabei die klassischen Kunstsparten- die Kreativwirtschaft umfasst die Bereiche Software/Games und Werbung. Die Zahlen aus dem BMWi legen die Definition der Enquete-Kommission "Kultur in Deutschland" zugrunde.

<sup>5</sup> Grünbuch der Europäischen Kommission zur „Erschließung des Potenzials der Kultur- und Kreativindustrien“, KOM (2010) 183/3.

<sup>6</sup> Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Kultur und Medien vom 15. September 2010, BT-Drucks. 17/2941, online abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/029/1702941.pdf> (zuletzt aufgerufen am 1. April 2011).

<sup>7</sup> Schlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ vom 11. Dezember 2007, BT-Drs. 16/7000, online abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/070/1607000.pdf> (zuletzt aufgerufen am 1. April 2011).

<sup>8</sup> Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: Monitoring zu ausgewählten wirtschaftlichen Eckdaten der Kultur- und Kreativwirtschaft 2009. <http://www.bmwi.de/Dateien/KuK/PDF/doku-589-monitoring-zu-ausgewaehlten-wirtschaftlichen-eckdaten-2009.property=pdf.bereich=bmwi.sprache=de.rwb=true.pdf> (zuletzt aufgerufen am 1. April 2011).

<sup>9</sup> Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: IKT-Strategie der Bundesregierung „Deutschland Digital 2015“. <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/Technologie-und-Innovation/ikt-strategie-der-bundesregierung.property=pdf.bereich=bmwi.sprache=de.rwb=true.pdf> (zuletzt aufgerufen am 1. April 2011).

131 Bedeutung des kreativen Schaffensprozesses, des geistigen Eigentums<sup>10</sup> und seines kulturellen sowie  
132 wirtschaftlichen Wertes ergriffen werden sollen.

### 133 1.2.2 Bedeutung der Kreativwirtschaft für die Kreativität

134 Kreativität hat einen über die Wirtschaftssphäre hinausgehenden gesellschaftlichen Wert. Bei der  
135 Abwägung muss differenziert werden: Der wirtschaftsökonomische Wert im Sinne eines Beitrages der  
136 Kreativwirtschaft zum Bruttosozialprodukt darf nicht mit dem volkswirtschaftlichen Wert kreativen  
137 Schaffens für die Kommunikationsgesellschaft verwechselt werden. Der Tauschwert von  
138 Wissensgütern sollte nicht mit dem idealistischen Wert des Immaterialgutes ("geistiges Eigentum")  
139 eines Urhebers, dem ästhetischen Wert künstlerischer Erzeugnisse oder der künstlerischen Leistung als  
140 solcher verwechselt werden.

141 Weniger eindeutig als die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kreativwirtschaft ist die Rolle der  
142 unterschiedlichen wirtschaftlichen Akteure für das Hervorbringen von Kreativität. Auch im digitalen  
143 Zeitalter sind zumeist Investitionen notwendig, um die Entstehung von Werken zu befördern und dem  
144 jeweiligen Werk zum Markterfolg zu verhelfen. Diese Investitionen umfassen nicht nur finanzielle  
145 Mittel, sondern auch Know-How. Unbekannte Künstler ohne finanzielle Unterstützung oder  
146 entsprechende Partnerschaften werden derzeit nur selten so erfolgreich, dass sie von den Einnahmen  
147 leben können. Es ist auch heute in der Regel noch das Engagement eines Verwerter nötig, um eine  
148 professionelle kreative Betätigung zu ermöglichen. Alternative Modelle wie „Crowdfunding“  
149 (freiwillige Zahlungen von Fans) sind zumindest bislang nicht etabliert; ihr Potential wird  
150 unterschiedlich eingeschätzt. Fest steht, dass professionelle Produktion von kreativen Inhalten wegen  
151 der dem Produkt eigenen Unsicherheit über den Erfolg eines Systems der Risikofinanzierung bedarf,  
152 für das derzeit vor allem die Verwerter einstehen.

#### 153 **Alternativtext der Fraktion B'90/DIE GRÜNEN zu den Zeilen 148-149:**

154 Alternative Modelle wie Crowdfunding haben sich entwickelt und finden Anwendung in  
155 unterschiedlichsten Bereichen.

156 Dies bedeutet keineswegs, dass nicht auch jenseits der Kreativwirtschaft im Internet zunehmend  
157 kreative Leistungen erbracht werden. Gerade im digitalen Bereich werden viele neue Konstellationen  
158 abseits der klassischen Verwertungsmodelle erprobt. Solch neuartige Ansätze von Werkverwertungen  
159 sind in die Diskussion um die künftige Gestaltung der Immaterialgüterrechte einzubeziehen.

### 160 1.2.3 Wandel kreativer Leistung und ihre Wertschätzung

161 Neben originäre künstlerische oder sonstige kreative Produktion, ist mit den Möglichkeiten der  
162 digitalen Technik zunehmend auch die Bearbeitung und anschließende Neuveröffentlichung  
163 vorhandenen Materials getreten. Auf diese Weise ist in den letzten Jahren eine blühende Kultur von  
164 Remixes und Mash-Ups entstanden. Musikstücke und Filme werden neu zusammengeschnitten,  
165 einzelne Werke werden miteinander und über mediale Grenzen hinweg neu kombiniert. Künstlerische  
166 Möglichkeiten, wie sie in den zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts die klassische Moderne für sich  
167 entdeckte, sind damit zu einem Teil der Populärkultur avanciert. Nicht zuletzt haben dabei die  
168 satirischen und kritischen Spielarten von Collage und Montage eine Renaissance erlebt. Nicht nur die  
169 Produktion, auch die Distribution kreativer Inhalte ist im Wandel begriffen. Das Internet ermöglicht  
170 eine nahezu kostenlose Vervielfältigung und Verbreitung selbsterstellter digitaler Inhalte. Je mehr  
171 Produktion, Distribution und Rezeption zusammenfallen, wie es für das nicht-kommerzielle kreative  
172 Schaffen charakteristisch ist, desto mehr wandelt sich der Charakter des künstlerischen Schaffens  
173 selbst. Solche Tendenzen sind nicht adäquat erfasst, betrachtet man sie lediglich als Versuche von  
174 Laien, mit professionellen Künstlern in Konkurrenz treten zu wollen. Vielmehr können die Produkte  
175 jener Kreativität im Kontext ihrer massenhaften Verbreitung selbst zum Mittel von Kommunikation  
176 werden (z.B. Videoantworten bei YouTube).

<sup>10</sup> Zum Begriff des geistigen Eigentums und seinen Konnotationen siehe Kapitel 1.3.

177 Je mehr die Referenz auf andere Werke Gegenstand neuer kreativer Leistungen wird, desto mehr kann  
178 das Verwertungsrecht im Hinblick auf die Kreativität einschränkend wirken, wenn die Leistung der  
179 Allgemeinheit dadurch nicht mehr zur Verfügung steht. Das Verwertungsrecht ist eine Voraussetzung  
180 für die wirtschaftliche Nutzung des Ursprungswerkes und damit für die Investition in neue  
181 Schöpfungen, kann aber auch zugleich die kreative Bezugnahme auf vorhandene Werke behindern.

182 Mit diesen Entwicklungen scheint auch eine Veränderung der Haltung zum Immaterialgüterrecht  
183 einherzugehen, die aber auch durch andere Vorgänge unterstützt wird: Als die breite Masse Zugang  
184 zum Internet erhielt, wurde durch Computerindustrie und Provider in deren Werbung für ihre Produkte  
185 suggeriert, Inhalte stünden im Internet kostenlos zur Verfügung. Der Kauf der Hardware berechnete  
186 scheinbar dazu, alle Inhalte unentgeltlich nutzen zu können. Ein Ausdruck der Wertschätzung erschien  
187 nicht notwendig.

188 Da die Verwerter das Netz zunächst nicht als relevanten Absatzmarkt betrachteten, stellten zahlreiche  
189 Inhalteanbieter von Anfang an viele Inhalte kostenlos zur Verfügung.

190 Darüber hinaus gab es zunächst nicht die Möglichkeit, im Netz mit einem Äquivalent von Bargeld zu  
191 bezahlen. Daher konnten sich bis heute nur wenige Geschäftsmodelle für bezahlte Inhalte entwickeln.  
192 Meist stellte die Kreativwirtschaft Inhalte kostenlos zur Verfügung und finanzierte dies durch  
193 Werbung o. ä.. Hinzu kamen Tauschbörsen, auf denen jedoch für die Teilnehmer oft nicht erkennbar  
194 ist, ob die zum Kopieren zur Verfügung gestellten Inhalte urheberrechtlich geschützt sind. Die  
195 Menschen, die sich mit der neuen Netz-Welt vertraut machten, nahmen an, dass zwar für den Zugang  
196 zum Netz, nicht aber für den Zugriff auf Inhalte bezahlt werden müsse. Da beim Kopiervorgang die  
197 Ursprungsdatei erhalten bleibt, fallen das Erzeugen und Begründen eines Unrechtsbewusstseins und  
198 die Vergleichbarkeit mit dem Diebstahl materieller Gegenstände schwer. Kommerzielle legale  
199 Download-Angebote waren zudem meist kompliziert, während Tauschbörsen über eine größere  
200 Nutzerfreundlichkeit verfügten und somit immer mehr Zulauf erhielten. Hier, wie bei der  
201 Abspelbarkeit (Ländercode, Kompatibilität mit freier Software) gekaufter DVDs, versäumte es die  
202 Kreativindustrie, attraktive Angebote zu machen und setzte stattdessen verstärkt auf die strafrechtliche  
203 Verfolgung von Rechtsverletzern und einschüchternde Werbespots sowie Slogans. Es ist allerdings  
204 auch zu bemerken, dass man sich inzwischen in einer ganz anderen Zeit befindet: Allein im Bereich  
205 Musik existieren heutzutage zahlreiche legale Geschäftsmodelle. Allein in Deutschland im Bereich  
206 Musik über 40. Tendenz steigend ([http://www.pro-](http://www.pro-music.org/Content/GetMusicOnline/OnlineStores.php)  
207 [music.org/Content/GetMusicOnline/OnlineStores.php](http://www.pro-music.org/Content/GetMusicOnline/OnlineStores.php)).

208 **Alternativtext der Fraktion B'90/DIE GRÜNEN zu den Zeilen 194-196:**

209 Die Menschen, die sich mit der neuen Netzwelt vertraut machten, nahmen die Möglichkeiten des  
210 technologischen Fortschritts in Anspruch, auf Inhalte zugreifen zu können, ohne dafür eine  
211 Gegenleistung zu entrichten.

212

213 Diese Überlegungen verweisen auf die Bedeutung der sozialen Normen im Bereich der  
214 Immaterialgüter. Gerade im Internet kann Politik nicht davon ausgehen, dass die Regeln des  
215 Immaterialgüterrechtes grundsätzlich akzeptiert und durch soziale Regeln faktisch von selbst  
216 durchgesetzt werden.

217 **Alternativtext der Fraktion B'90/DIE GRÜNEN zu den Zeilen 214-216:**

218 Gerade im Internet wird deutlich, dass die Politik verändertes Werteverständnis der Gesellschaft im  
219 Blick haben muss, um dieses angemessen gesetzgeberisch aufgreifen zu können.

220 **1.2.4 Grundsätzliche Anforderungen an eine Neugestaltung des Urheberrechtes**

221 Neben den grundsätzlichen, gesetzgeberischen Anforderungen der Bestimmtheit, Normenklarheit und  
222 Verständlichkeit des Gesetzeswortlautes ist die besondere Herausforderung bei einer Neugestaltung  
223 des Urheberrechtes die Erstellung eines Regelwerks, welches auf die sich rasch verändernden  
224 Rahmenbedingungen für die Schaffung, Verwertung und Nutzung urheberrechtlicher Werke in  
225 angemessener Form reagieren kann.

226 Vor dem Hintergrund der Entwicklung digitaler Technologien, ist es die wichtigste Herausforderung  
227 für den Gesetzgeber, Klarheit darüber zu schaffen, dass die Wertungen des Rechtsrahmens für die  
228 digitale Nutzung ebenso gelten, wie für die körperliche Welt. Andererseits beeinflussen die  
229 Entwicklungen der digitalen Gesellschaft auch die Wertung der analogen Welt. In urheberrechtlichen  
230 Detailfragen ist jedoch gleichzeitig das technische Umfeld zu betrachten. Gleichzeitig muss der  
231 Gesetzgeber sich auch dem nach vergangenen Reformen erhobenen Vorwurf der Erhaltung der  
232 Gesetzssystematik durch zu detaillierte Einzelfallregelungen allzu interessenspezifischer  
233 Problematiken stellen.

234 Der rasanten Entwicklung digitaler Technologien kann der Gesetzgeber nur durch Offenheit der  
235 Regelungen für neue technische Nutzungsformen begegnen. Im Hinblick darauf werden Forderungen  
236 nach einer Herabsetzung der Konkretisierungsdichte durch Generalklauseln lauter. Generalklauseln  
237 gewährleisten Flexibilität und eröffnen Wertungsmöglichkeiten für die Rechtsprechung. Sie sind  
238 jedoch im Hinblick auf Klarheit und Rechtssicherheit nicht unproblematisch.

239 **1.3 Der Begriff des geistigen Eigentums**

240 **1.3.1 Definition und Problematisierung des Begriffes**

241 Geistiges Eigentum (Intellectual Property, IP) bezieht sich auf Schöpfungen des Geistes: Erfindungen,  
242 Literatur, Kunstschaffen und Symbole, Namen, Bilder und Designs, die man im Handel nutzt.  
243 Geistiges Eigentum teilt sich in zwei Kategorien: Gewerbliches Eigentum, das Erfindungen (Patente),  
244 Markenzeichen, Produktgestaltungen und geographische Kennzeichnungen umfasst; Urheberrecht, das  
245 literarische und künstlerische Werke, wie Romane, Gedichte, Theaterstücke, Filme, musikalische  
246 Werke, künstlerische Werke, wie Zeichnungen, Gemälde, Photographien und Skulpturen und  
247 architektonische Gestaltung umfasst.

248 Seine Umsetzung in die juristische Praxis erfuhr der Begriff des geistigen Eigentums in den deutschen  
249 Ländern am Anfang des 19. Jahrhunderts und fußt neben der rechtstheoretischen Tradition auf einem  
250 aus der Genieästhetik entwickelten Autorenbild. Der Begriff „geistiges Eigentum“ legt eine Analogie  
251 zum Sacheigentum nahe, etwa was den Charakter eines absoluten – das heißt alle anderen  
252 ausschließenden – Rechtes angeht. Diese Analogie geht auf die naturrechtliche Begründung der  
253 „Immaterialgüterrechte“ zurück. Mit der Einführung des Begriffes „geistiges Eigentum“ ist also ein  
254 bestimmtes historisch determiniertes Bild des Urhebers verbunden. Dieses Bild ist 200 Jahre später

255 durch neue Möglichkeiten kollaborativen Schaffens und einer zunehmend verschwindenden Grenze  
256 zwischen „Produzent“ und „Konsument“<sup>11</sup> in der Diskussion.

257 Somit muss in der Diskussion um das geistige Eigentum zwischen dem Streit um den Begriff und der  
258 Diskussion über zugrundeliegende Konzepte differenziert werden.

### 259 **Problematisierung des Begriffes:**

260 Der Begriff des geistigen Eigentums ist unklar und seine Verwendung ist umstritten und daher  
261 ausfüllungsbedürftig. Er nimmt unter Umständen Antworten vorweg, die politisch noch gar nicht  
262 ventiliert wurden. Das, was als geistiges Eigentum bezeichnet wird, wird politisch stets neu definiert<sup>12</sup>.

263 Als problematisch wird der Begriff auch deshalb gesehen, weil er die rechtliche Stellung immaterieller  
264 Güter mit stofflichen Gütern sprachlich gleichstellt. Dies betrifft die zeitliche Befristung der  
265 Ausschlussrechte für Immaterialgüter. Darüber hinaus betrifft dies auch den Tatbestand, dass  
266 Immaterialgüter nicht-rivalisierend sind, also von vielen Menschen genutzt werden können, ohne dass  
267 eine Erschöpfung des Gutes eintritt. Körperliches Eigentum ist endlich und knapp – entsprechend auch  
268 seine Nutzung. Immaterielle Güter sind dies nicht und können nicht im selben Sinn gestohlen werden.  
269 Der Unterschied zu Mobiliar- und Immobiliargütern wird durch die zeitliche Befristung der  
270 Ausschließlichkeitsrechte berücksichtigt. Da es in der Diskussion häufig genau um die Differenzen  
271 zum körperlichen Eigentum geht, ist eine sprachliche Differenzierung – zum Öffnen von  
272 unvorbelasteten Denkräumen – angeraten.

273 Die Befürworter des Begriffes des geistigen Eigentums argumentieren, dass das geistige Eigentum mit  
274 dem Eigentum an Sachen mehr Gemeinsamkeiten als Unterschiede aufweise. Das ausschließliche  
275 Verwertungsrecht, das das Urheberrecht dem Schöpfer einräumt, ähnelt in vieler Hinsicht den  
276 ausschließlichen Rechten an Sacheigentum. Zudem wird der Begriff in internationalen Abkommen  
277 verwendet und ist im angelsächsischen Sprachraum allgemein gebräuchlich. Auch in der deutschen  
278 Rechtsprechung setzt sich der Begriff immer mehr durch. Die Tradition des römischen Rechts scheint  
279 gegenüber der aktuellen Bedeutung des Begriffes vernachlässigenswert.

280 Aufgrund der angeführten Unterschiede wird der Begriff des geistigen Eigentums von den Gegnern  
281 dieses Begriffs als *ideologischer Kampfbegriff*<sup>13</sup> bezeichnet, der *bestimmte Forderungen nach*  
282 *gesetzgeberischen Inhaltsbestimmungen aus der Natur der Sache dem Gesetzgeber als vorgegeben*  
283 *erscheinen lassen wolle* und ihn auf diese Weise dem politischen Diskurs entziehe. So könnte der  
284 Begriff des geistigen Eigentums nahelegen, das Interesse des Urhebers bzw. Rechteinhabers an einem  
285 umfassenden Schutz gegenüber den Zugangsinteressen der Allgemeinheit zu privilegieren.<sup>14</sup>

### 286 **1.3.2 Zugrundeliegende Konzepte**

287 Bei der Diskussion der zugrundeliegenden Konzepte tauchen die Argumente aus der  
288 Begriffsdiskussion erneut auf. Diese scheinbare Redundanz erschwert die Auseinandersetzung, da das  
289 Argumentationsziel variiert, die Argumente sich jedoch stark ähneln. Die Frage, ob immaterielle Güter  
290 sprachlich mit Eigentum gleichgesetzt werden dürfen ist eine ganz andere als die Frage danach, wie  
291 weit immaterielle Güter tatsächlich rechtliche Gemeinsamkeiten mit Eigentum haben.

292 Immaterialgüterrechte teilen dabei durchaus einige Charakteristika mit materiellem Eigentum. So  
293 haben sie eine Ausschließlichkeitwirkung gegenüber Dritten und entziehen somit das betreffende Gut  
294 dem Allgemeinbesitz. Jedoch sind Immaterialgüter nicht-rivalisierend im Konsum und gerade im  
295 digitalen Zeitalter mit Grenzkosten nahe null vervielfältigbar. Dies setzt diese Rechte einem deutlich  
296 höheren Rechtfertigungsdruck aus, als das für materielle Güter gilt, weil aus dieser Nicht-Rivalität

<sup>11</sup> Vgl. den von Lawrence Lessig geprägten Begriff der „Read-Write“ Gesellschaft, Lessig, Lawrence. Remix. 2008.

<sup>12</sup> Aus sprachphilosophischer Perspektive ist für eine inhaltliche Auseinandersetzung eine saubere Begriffswahl zwingend notwendig, vgl. Wittgenstein, Ludwig: Philosophische Untersuchungen. 2003.

<sup>13</sup> Reh binder, Manfred. Urheberrecht. 2004, Rn. 79, zitiert nach Pahlow, Louis: Lizenz und Lizenzvertrag im Recht des Geistigen Eigentums. 2006, S. 192.

<sup>14</sup> Pahlow, Louis: Lizenz und Lizenzvertrag im Recht des Geistigen Eigentums. 2006, S. 193.

297 folgt, dass der Nutzen für die Allgemeinheit am Größten ist, je intensiver und breiter sie genutzt  
298 werden. Diesem Umstand wurde bei der Konzeptionierung des Immaterialgüterrechtes insofern  
299 Rechnung getragen, als dass Immaterialgüterrechte im Gegensatz zu materiellem Eigentum immer  
300 zeitlich begrenzt sind, was bereits auf den hohen gesellschaftlichen Wert dieser Güter hinweist.<sup>15</sup>  
301 Diese Überlegungen beschränken bewusst Rechtspositionen der Kreativen bzw. des Individuums  
302 zugunsten der Allgemeinheit.

303 Historisch ist zu beobachten, dass Schutzfristen weiter ausgedehnt wurden. Gleichzeitig wurden neue  
304 Schranken eingeführt, während die Rechtsdurchsetzung aufgrund neuer Vervielfältigungsmethoden  
305 erschwert wurde.

### 306 **Ziele des Immaterialgüterrechtsschutzes**

307 Mit geistigem Eigentum und anderen konkurrierenden Konzepten sind ideengeschichtliche  
308 Strömungen und normative Konzepte verbunden, die bis in die aktuelle verfassungsrechtliche  
309 Interpretation wirksam sind. Im Kern geht es um die Frage, ob primärer oder sogar ausschließlicher  
310 Zweck des Immaterialgüterrechtes die Zuordnung des ideellen und materiellen Wertes eines Gutes zu  
311 einer Person (im Urheberrecht: dem Schöpfer) sein soll oder schon auf dieser Ebene andere Interessen  
312 einzubeziehen sind. In der Konzeption des geistigen Eigentums ist die Verbindung zwischen Schöpfer  
313 und Werk der Verbindung zwischen Eigentümer und Sache in ihrer Absolutheit vergleichbar. Daraus  
314 folgt auch, dass alle anderen Interessen (lediglich) als Beschränkungen in das Konzept einbezogen  
315 werden.

316 Andere Konzepte beziehen auch weitere Interessen bereits bei den Zielen des Urheberrechtes mit ein.  
317 Genannt werden:

- 318 – Anreiz für kreative Schöpfung: Die Schöpfer würden in einem Anreizmodell ihre Werke nicht  
319 mehr nach der Produktion verkaufen, um die Produktionskosten einzuspielen, sondern würden  
320 Anreizfinanzierung für neue Werke erhalten. Entsprechend wären sie weniger auf den Verkauf  
321 der Werke angewiesen, Exklusivrechte wären verzichtbar.
- 322 – Optimierung der Wertschöpfung: Aus volkswirtschaftlicher Sicht wäre zu ermitteln, ob die  
323 mit dem Konzept des geistigen Eigentums einhergehenden Exklusivrechte oder eine freiere  
324 Verfügbarkeit von Information und Wissen den größeren Mehrwert für die Gesellschaft  
325 erbringen.
- 326 – Partizipation der Nutzer. (siehe 1.3.2 / Abschnitt **Ideelle oder materielle Begründung**)

327 In einer solchen Konzeption ist das Urheberrecht selbst bereits Ergebnis eines Interessenausgleiches.  
328 In einem solchen, dann eher utilitaristischen (d.h. am Nutzen der größten Zahl orientierten) Ansatz  
329 stellt sich die Frage, welche Interessen einbezogen sind und welche nicht und wie sie zueinander  
330 gewichtet werden.

331 Die Gegner des Begriffes des geistigen Eigentums beziehen sich unter anderem auf die römische  
332 Rechtstradition, derzufolge es Eigentum nur an Sachen, nicht aber an immateriellen Gütern gibt.  
333 Immaterialgüterrechte werden als Äquivalent angesehen, mit deren Hilfe Rechte an unkörperlichen  
334 Objekten geltend gemacht, übertragen und verwertet werden können.

335 Die Konzeption des geistigen Eigentums wurde historisch gesehen im Immaterialgüterrecht mit der  
336 Begründung angewandt, dass die so zu Eigentümern werdenden Urheber damit in ihren  
337 Verdienstmöglichkeiten besser gestellt werden. Eckhard Höffner hat in *Geschichte und Wesen des*  
338 *Urheberrechts*<sup>16</sup> die Verdienstmöglichkeiten mit und ohne Existenz eines auf geistigen Eigentum  
339 beruhenden Immaterialgüterrechtes untersucht. Er kommt zum Schluss, dass ein solches  
340 Urheberrechtssystem zum Rückgang publizierter Angebote geführt habe und  
341 Durchschnittsvergütungen der Urheber gesunken seien, während einige wenige Spitzenverdiener  
342 Gewinnerhöhungen erzielt hätten.

<sup>15</sup> Vgl. Niemann, Ingo: Geistiges Eigentum in konkurrierenden völkerrechtlichen Vertragsordnungen. 2008, S. ?.

<sup>16</sup> Höffner, Eckhard: Geschichte und Wesen des Urheberrechts. 2010, S. ?.

343 Zu diskutieren wären folgende (und gegebenenfalls weitere) Zielvorstellungen:

- 344 – Urheberrecht dient ausschließlich dem Interesse des Schöpfers.
- 345 – Urheberrecht dient primär dem Interesse des Schöpfers, bezieht aber auch das Interesse der
- 346 Allgemeinheit an kreativer Schöpfung mit ein.
- 347 – Urheberrecht dient primär dem Interesse des Schöpfers, bezieht aber auch das Interesse der
- 348 Allgemeinheit an kreativer Schöpfung und die Interessen der Nutzer an Partizipation mit ein.
- 349 – Urheberrecht dient dem Ausgleich zwischen Individual- und Allgemeininteressen.

### 350 **Ideelle oder materielle Begründung**

351 Die Konzepte unterscheiden sich auch im Hinblick auf die Frage, worin der Grund für die rechtliche  
352 Zuordnung von Kreativgütern zu Personen gesehen wird. Der Konzeption geistigen Eigentums nach  
353 folgt dies (in der reinen Lehre) aus der ideellen Verbindung vom Schöpfer zu seinem Werk  
354 (Natrechtstheorie). Im Gegensatz dazu sehen andere die Leistung als zentralen Grund für einen  
355 Schutz an, so etwa in den Ländern, die dem Copyright Ansatz folgen (Belohnungstheorie). Aktuelle  
356 Vorschläge zur Reform des Immaterialgüterrechtes sehen gerade im Bereich digitaler Werkschöpfung  
357 die Annahme als unbegründet an, alle Werke könnten über das „ideelle Band“ absolut dem Schöpfer  
358 zugeordnet werden. Gerade bei Gebrauchsschöpfungen stehe die Leistung im Vordergrund  
359 (Belohnungstheorie/Ansporntheorie).

360 Es gibt klassischerweise vier Begründungstheorien, von denen die beiden erstgenannten vor allem den  
361 Erfinder und seinen Anspruch ins Zentrum stellen, wohingegen die letzteren die Gesellschaft in den  
362 Fokus nehmen. Diese Begründungstheorien beziehen sich allerdings vor allem auf gewerbliche  
363 Schutzrechte. Zum einen die Natrechtstheorie, die darauf abstellt, dass eine geistige Leistung von  
364 Natur aus das Eigentum des jeweiligen Schöpfers ist<sup>17</sup>. Diese Theorie spielte vor allem in der  
365 Anfangszeit des gewerblichen Rechtsschutzes und in der Freihandelsdebatte des 19. Jahrhunderts eine  
366 große Rolle. Aufgrund anhaltender Kritik an deren Gültigkeit operieren moderne Begründungen kaum  
367 noch mit dieser Theorie<sup>18</sup>. Der zweite Begründungsansatz, die Belohnungstheorie, geht auf den  
368 englischen Philosophen John Locke zurück und arbeitet stärker mit dem Begriff der Gerechtigkeit. Es  
369 sei nur gerecht, dem Erfinder für seine Mühen eine Belohnung zukommen zu lassen. Auch diese  
370 Theorie spielt heute gerade in internationalen Kontexten eine untergeordnete Rolle.<sup>19</sup> Wichtiger in der  
371 modernen Diskussion um den gewerblichen Rechtsschutz sind die Ansporn- und die  
372 Offenbarungstheorie, die die Interessen der gesamten Gesellschaft in den Vordergrund treten lassen.  
373 Die Offenbarungstheorie geht von einem Vertrag zwischen Gesellschaft und Erfinder aus, der als  
374 Gegenleistung für die Offenlegung der Erfindung speziellen Schutz gewährt. Diese Theorie ist nur auf  
375 Patente und nicht auf Urheberrecht oder andere Arten geistigen Eigentums anwendbar. Da bei der  
376 Anmeldung von Patenten grundlegende Informationen offengelegt werden müssen, um überhaupt ein  
377 Patent erhalten zu können, sollen so Anschlussinnovationen ermöglicht werden.<sup>20</sup> Am prominentesten  
378 in den aktuellen Debatten ist die Ansporntheorie vertreten. Durch die vielversprechenden Gewinne aus  
379 einer Monopolposition sollen auch risikoreiche Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen  
380 angereizt werden.<sup>21</sup> Kulturelles Erbe ist Grundlage kulturellen Schaffens. Es wird argumentiert, dass  
381 ein jeder Künstler auf einen unendlichen Schatz an Wissen/Kunst/Sprache etc. zurückgreifen kann  
382 (und muss) um seinen individuellen Beitrag überhaupt leisten zu können („Zwerge auf den Schultern  
383 von Riesen“<sup>22</sup>). Die für die digitale Gesellschaft immer wieder in Anschlag gebrachte Remix- und  
384 Mash-Up-Kultur hat ihre Vorfahren in den Bearbeitungen existierender Werke zur Schaffung neuer.  
385 Große Teile der Hochkultur sind so entstanden. Die Homerischen Epen sind Verschriftlichungen von  
386 mündlich tradierten Werken, Goethes Faust beruht auf einer langen Stofftradition, die von  
387 Volksbüchern bis hin zu Bearbeitungen des Engländers Christopher Marlowe reicht. Das im Kleistjahr

---

<sup>17</sup> Karres, Natalie: Das Spannungsfeld zwischen Patentschutz und Gesundheitsschutz aufgezeigt am Beispiel der patentrechtlichen Zwangslizenz. 2007, S. 72.

<sup>18</sup> Hestermeyer, Holger. Human rights and the WTO. 2007, S. 30. Niemann, Ingo. Geistiges Eigentum in konkurrierenden völkerrechtlichen Vertragsordnungen. 2008, S. 17.

<sup>19</sup> Liebig, Klaus. Internationale Regulierung geistiger Eigentumsrechte und Wissenserwerb in Entwicklungsländern. 2007, S. 47.

<sup>20</sup> Liebig, Klaus. Internationale Regulierung geistiger Eigentumsrechte und Wissenserwerb in Entwicklungsländern. 2007, S. 47.

<sup>21</sup> Liebig, Klaus. Internationale Regulierung geistiger Eigentumsrechte und Wissenserwerb in Entwicklungsländern. 2007, S. 47.

<sup>22</sup> Vgl. Salisbury, Johannes von/ Hall, John Barrie (Hrsg.). Metalogicon. III, 4 (CCCM XC VIII), S. 116, 47-48.

388 2010 wieder populäre Stück „Amphytrion“ beruht unter anderem auf dem gleichnamigen Werk von  
389 Molière, dessen Quellen sich wiederum bis ins antike Rom zurückverfolgen lassen. Neues Wissen,  
390 neue Information ergibt sich nur in der Beschäftigung mit bestehenden Quellen. Der Austausch von  
391 Informationen und der Rückgriff auf bestehendes Wissen gehört ebenso zum kreativen Prozess wie die  
392 schöpferische Eigenleistung, auf die sich das Konzept des geistigen Eigentums beruft.

393 Aus semiotischer Sicht kommt hinzu, dass geistige Werke ihre Wirkung erst durch die Nutzung voll  
394 entfalten. Wie die Kommunikationstheorie im Sender-Empfänger-Modell davon ausgeht, dass  
395 Informationen immer durch Intentionen und Vorwissen von beiden Seiten geprägt sind und deshalb  
396 nie eins zu eins übermittelt werden, geht die Semiotik davon aus, dass ein kreatives Werk erst in seiner  
397 Interpretation durch den Nutzer endgültig entsteht. Kurz gesagt braucht ein Roman Leser, ein Film  
398 Zuschauer, eine Software Anwender. Exklusivität, wie sie dem Konzept des geistigen Eigentums im  
399 Prinzip innewohnt, verkennt im Zweifel diese interaktive Dimension kreativen Schaffens.

### 400 **1.3.3 Begriffsverwendung**

401 Die Enquete Kommission hat sich mit der Frage der angemessenen Bezeichnung ausführlich und auch  
402 kontrovers auseinander gesetzt. Auch in der Fachwelt werden unterschiedliche Begriffe gebraucht:  
403 Beispielsweise verwenden die WIPO, die EU und die Bundesregierung "geistiges Eigentum". Das mit  
404 dem Urheberrecht befasste Max-Planck-Institut dagegen hat sich jüngst entschieden, statt des Begriffs  
405 „geistiges Eigentum“, fortan den Begriff „Immaterialgüterrecht“ in seinem deutschen Titel zu führen.

406 Der Begriff „geistiges Eigentum“ führt oft zu kontroversen Debatten und kann – als Festlegung auf ein  
407 bestimmtes Grundverständnis angesehen werden. Als Alternative für den Begriff „geistiges Eigentum“  
408 bietet sich der neutrale Begriff „Immaterialgüter“ an.

409 Eine Einigung auf gemeinsame Begrifflichkeit konnte zwar nicht erzielt werden, die Enquete-  
410 Kommission ist sich aber einig, dass die häufig mit der Begriffsdiskussion in Verbindung gebrachten  
411 konzeptionellen Differenzen über die rechtliche Ordnung immaterieller Güter nicht im Rahmen eines  
412 Begriffsstreites aufgelöst werden können, sondern anhand konkreter Sachfragen in den einzelnen  
413 Kapiteln ausgetragen werden müssen.

## 414 **1.4 Verfassungsrecht und Urheberrecht**

415 Das Werk des Urhebers wird im kontinentaleuropäischen Recht sowohl durch sein  
416 Persönlichkeitsrecht als auch durch das Eigentumsrecht geschützt. In Deutschland wird dieser Schutz  
417 damit durch Artikel 1 und 14 des Grundgesetzes (GG) gewährleistet. Das Urheberrecht ordnet neben  
418 dem Urheberpersönlichkeitsrecht die vermögenswerte Seite eines Werkes dem Urheber zu. Für die  
419 vermögenswerte Seite eines Werkes ist Artikel 14 GG einschlägig – das Eigentum wird gewährleistet.

420 Bei Artikel 14 GG handelt es sich um ein sogenanntes normgeprägtes Grundrecht, d. h. es bedarf der  
421 Ausgestaltung des Gesetzgebers. Der Gefahr der möglichen Aushöhlung wird mit der Konstruktion  
422 der Institutsgarantie begegnet, wonach ein unveränderlicher Wert des Grundrechtes erhalten bleiben  
423 muss.

424 Als Institutsgarantie umfasst Artikel 14 GG nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes  
425 (BVerfG) die Zuordnung des wirtschaftlichen Nutzens eigener Arbeit im Sinne angemessener  
426 Vergütung, soweit nicht Gründen des Gemeinwohles der Vorrang<sup>23</sup> gebührt.

427 **Ergänzungstext der Fraktion B'90/DIE GRÜNEN zu Fußnote 23 in Zeile 426:**

428 Fussnote ergänzen um folgendes Zitat:

429 BVerfGE: 31, 275, 287: „Nicht jede nur denkbare Verwertungsmöglichkeit ist abgesichert. Vielmehr  
430 hat der Gesetzgeber (..) eine der Natur und der sozialen Bedeutung des Urheberrechts entsprechende  
431 Nutzung (..) sicherzustellen; jede inhaltsbestimmende gesetzliche Regelung muss den Interessen aller  
432 Beteiligten Rechnung tragen; sowohl die geistig-schöpferische als auch die wiederschaffende Leistung  
433 sind darauf angelegt, nach einiger Zeit frei zugänglich zu werden.“

434 **1.4.1 Bestandsaufnahme**

435 Das Urheberrecht gleicht Eigentumsinteressen und Gemeinwohlinteressen aus, indem es  
436 Schutzansprüche mit Schrankenregelungen kombiniert. Der Sozialpflichtigkeit des Eigentums wird  
437 Rechnung getragen, indem *der Träger eines vermögenswerten Rechts [sich] die Beschränkungen*  
438 *gefallen lassen muss, die in Bezug auf sein Recht üblich, sozialadäquat und zumutbar sind.*<sup>24</sup> Das  
439 Bundesverfassungsgericht hat zudem ein schutzwürdiges Interesse der Allgemeinheit an einer  
440 möglichst ungehinderten Nutzung von Werken ausdrücklich anerkannt, allerdings muss ein  
441 gesteigertes öffentliches Interesse vorliegen.<sup>25</sup> Die Interessen der Allgemeinheit sind  
442 verfassungsrechtlich durch Art.14 Abs. 2 GG geschützt und setzen insofern der Ausgestaltung des  
443 Eigentumsrechtes Grenzen.<sup>26</sup>

444 Zur Abwägung zwischen Vermögensinteressen und Gemeinwohlinteressen hat sich das  
445 Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung „Kirchen- und Schulgebrauch“ wie folgt geäußert:  
446 Erstens sei das Urheberrecht als Nutzungsrecht Eigentum im Sinne des Grundgesetzes. Zweitens  
447 müsse deshalb *die grundsätzliche Zuordnung des wirtschaftlichen Wertes eines geschützten Werkes an*  
448 *den Urheber* sichergestellt werden. Drittens rechtfertige es das *Interesse der Allgemeinheit an einem*  
449 *ungehinderten Zugang zu den Kulturgütern*, wenn bestimmte Nutzungen auch ohne die Genehmigung  
450 des Urhebers möglich seien, sofern dieser eine Vergütung erhalte.<sup>27</sup>

451 Allerdings sind Ausschließlichkeitsrecht und Vergütungsanspruch nicht gleichrangig. Der  
452 urheberrechtliche Normalfall ist im geltenden Urheberrecht das Ausschließlichkeitsrecht: Der Urheber  
453 kann selbst darüber entscheiden, wer sein Werk zu welchen Konditionen nutzen darf. Nur in  
454 Ausnahmefällen (Schranken) wird ihm dieses Verbotrecht genommen. Ihm verbleibt dann jedoch in  
455 aller Regel ein Anspruch auf eine Vergütung. Hat er also keine Möglichkeit mehr, die Nutzung seines  
456 Werkes zu untersagen, so soll ihm wenigstens eine finanzielle Kompensation verbleiben. Gleichwohl  
457 ist es möglich, dass auch der Vergütungsanspruch entfällt, wie etwa beim Zitatrecht. Dies muss dann  
458 allerdings durch ein besonders starkes Gemeinwohlinteresse begründbar sein.<sup>28</sup>

459 Die Schranken (z.B. Schutzfristen, Zitiergebot usw.) sind Ausdruck des Interessenausgleiches  
460 zwischen Urhebern, Verwertern und Nutzern und werden durch den Gesetzgeber ausgestaltet. Sie sind  
461 nicht konkret durch das Grundgesetz vorgegeben, sondern richten sich nach Eingriffsintensität und  
462 Verhältnismäßigkeit.

<sup>23</sup>Vgl. Bauer, Hartmut, in: Dreier, Horst (Hrsg.). Grundgesetz Kommentar. Band I. 1996, Art. 14 Rn. 51 mit Verweis auf das BVerfG, Beschluss vom 8. Juli 1971 - 1 BvR 766/66, BVerfGE 31, 275, 287.

<sup>24</sup> Maunz, Theodor: „Das geistige Eigentum in verfassungsrechtlicher Sicht“. GRUR 1973, S. 107ff.

<sup>25</sup> BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 1971 - 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229 (Leitsatz) – Schulbuchprivileg.

<sup>26</sup> BVerfG, Beschluss vom 15. Oktober 1996 - 1 BvL 44, 48/92, BVerfGE 95, 64 (84) – Mietpreisbindung.

<sup>27</sup> BVerfGE 31, S. 229 – Schulbuchprivileg.

<sup>28</sup> BVerfG, Beschluss vom 11. Oktober 1988, 1 BvR 743/86 u.a., BVerfGE 79, 29 – Ausschluss des Vergütungsanspruchs bei Sendung von Musikwochen in Vollzugsanstalten.

463 Neben den die Verwertungsrechte betreffenden eigentumsrechtlichen Belange sind  
464 persönlichkeitsrechtliche Aspekte von Interesse. Das Urheberpersönlichkeitsrecht wird üblicherweise  
465 aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht hergeleitet und soll den Urheber *in seinen geistigen und*  
466 *persönlichen Beziehungen zum Werk* schützen, wie es in §11 des Gesetzes über Urheberrecht und  
467 verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, UrhG) heißt. Aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht  
468 wird beispielsweise das Recht auf Namensnennung abgeleitet oder auch das Recht, sich gegen  
469 Entstellungen des Werkes zur Wehr zu setzen.

470 Verfassungsrechtlich besteht der Schutzauftrag des Staates darin, Beeinträchtigungen des allgemeinen  
471 Persönlichkeitsrechtes durch Dritte vorzubeugen. Zur Beurteilung von Eingriffen in die  
472 Persönlichkeitsrechte wird in der Regel zunächst nach deren Intensität gefragt. Eine Beeinträchtigung  
473 der Intimsphäre wiegt schwerer als eine der Privatsphäre. Eine entsprechende Abwägung liegt auch für  
474 Verletzungen des Urheberpersönlichkeitsrechtes nahe.

475 Ein wichtiges Indiz für die Beurteilung der Intensität von Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte ist in  
476 der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes der Akt der Erstveröffentlichung. In einem  
477 einschlägigen Urteil dazu heißt es: *Mit der Veröffentlichung steht ein Werk nicht mehr allein seinem*  
478 *Inhaber zur Verfügung. Vielmehr tritt es bestimmungsgemäß in den gesellschaftlichen Raum und kann*  
479 *damit zu einem eigenständigen, das kulturelle und geistige Bild der Zeit mitbestimmenden Faktor*  
480 *werden. Es löst sich mit der Zeit von der privatrechtlichen Verfügbarkeit und wird geistiges und*  
481 *kulturelles Allgemeingut.*<sup>29</sup> Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes nimmt die persönliche  
482 Beziehung des Urhebers zu seinem Werk also mit der Veröffentlichung ab, während das  
483 Allgemeininteresse an diesem Werk zunimmt. Maßgeblicher Ausgangspunkt für das  
484 Bundesverfassungsgericht ist jedoch stets, dass das geschaffene Werk und die darin verkörperte  
485 geistige Leistung in vermögensrechtlicher Hinsicht Eigentum des Urhebers ist<sup>30</sup>. Prüfungsmaßstab ist  
486 und bleibt daher primär die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes. Ein Argument für die Zulässigkeit  
487 einer Beschränkung lässt sich danach nicht daraus herleiten, dass eine Schranke bisher unangefochten  
488 in Kraft war, denn hierdurch alleine werden sie nicht zu einem allgemein anerkannten *Ausdruck*  
489 *sozialer Bindung des Urheberrechts*<sup>31</sup>. Es müsse vielmehr in jedem Einzelfall zu einer Güterabwägung  
490 kommen. Dabei müssten die Gründe, die die Beschränkung des Urheberrechtes rechtfertigen sollen,  
491 umso schwerwiegender sein, je stärker eine gesetzliche Vorschrift den grundrechtlich geschützten  
492 Bereich berührt<sup>32</sup>.

#### 493 **1.4.2 Lösungsansätze bei der Ausgestaltung des Urheberrechts**

494 Wesentlich zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu den Immaterialgüterrechten  
495 erscheint, dass mit Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG der Gesetzgeber erworbene Rechte im Rahmen der Inhalts-  
496 und Schrankenbestimmung umgestalten und auch einschränken darf. Bei der Ausgestaltung ist der  
497 Gesetzgeber angewiesen, das Ziel des komplexen Ausgleiches einer Vielzahl von Interessen zu  
498 formulieren. Dies muss vor dem Hintergrund der sorgfältigen Analyse der gegenwärtigen  
499 Rahmenbedingungen, der Aufbereitung und des Umganges mit geistigen Leistungen geschehen.

500 Der fundamentale Umbruch der Digitalisierung bewirkt auch veränderte Verhaltensmuster und  
501 Erwartungen im Umgang mit Werken und Inhalten aller Art. Im Kontext des Internets, insbesondere  
502 des Web 2.0, bewirkt zudem die enge Verbindung aus der Kommunikationsfunktion des Mediums und  
503 den Möglichkeiten der Einbeziehung und Veränderbarkeit von Werkinhalten grundlegend neue  
504 Sachverhalte. Dabei darf das überkommene Schutzkonzept des Urheberrechtes nicht in Widerstreit  
505 mit sachgerechten, den Ausgleich verwirklichenden Lösungen geraten.

506 Hier steht die verfassungsrechtliche Perspektive auch vor dem grundlegenden rechtstatsächlichen  
507 Problem der zutreffenden Erfassung der zu bewertenden Sachlage. Konzeptionelle Anpassungen des  
508 Urheberrechtssystems sind auch dort verfassungsrechtlich geboten, wo die Durchsetzung der

<sup>29</sup> BVerfG, Beschluss vom 29. Juni 2000 - 1 BvR 825/98, NJW 2001, 598 (599).

<sup>30</sup> BVerfG, Beschluss vom 7. Juli 1971 - 1 BvR 765/66, BVerfGE 31, 229, 239, 49, 382, 392 – Schulbuchprivileg.

<sup>31</sup> BVerfG 31, 229, 244 – Schulbuchprivileg.

<sup>32</sup> BVerfG, Beschluss vom 25. Oktober 1978 – 1 BvR 352/71, BVerfG 49, 382, 400.

509 Urheberrechte im Kontext des Internets in eine unverhältnismäßige Praxis mündet, insbesondere in die  
510 Persönlichkeitsrechte der Nutzer eingreift.

511 Für das Urheberrecht gibt es eine Institutsgarantie. Für die Einführung weiterer  
512 Urheberrechtsschranken bestehen jedoch keine konkreten verfassungsrechtlichen Vorgaben, weshalb  
513 auf der einen Seite die Einführung flexiblerer Schranken oder einer Schrankengeneralklausel unter  
514 Hinweis auf die verfassungsrechtliche Zulässigkeit gefordert wird.<sup>33</sup> Im Rahmen der  
515 Reformdiskussion des Urheberrechtes werden auf der anderen Seite Behauptungen erhoben, wonach  
516 die Schaffung weiterer Verfügungsrechte der Urheber verfassungsrechtlich geboten sei, insgesamt  
517 seien die Schranken mit Blick auf die verfassungsrechtliche Stellung der Urheber eng auszulegen.

518 Unter Wahrung der Institutsgarantie, des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des  
519 Bestimmtheitsgebotes, muss bei der Einführung von Urheberrechtsschranken die verfassungsrechtlich  
520 geschützte Position des Urhebers mit der Sozialpflichtigkeit des geistigen Eigentums und den  
521 Interessen der Allgemeinheit an freiem Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zu einem  
522 angemessenen Ausgleich gebracht werden.

523 Während also einerseits mit Verweis auf die Sozialpflichtigkeit des Eigentums eine möglichst weit  
524 reichende Ausgestaltung der Schranken gefordert wird, wird andererseits versucht, mit Verweis auf  
525 die Eigentumsgarantie der Verfassung im Gegenteil zu einer möglichst engen Auslegung der  
526 Schranken zu gelangen. Die unterschiedlichen politischen Positionen haben jedoch einen  
527 gemeinsamen Nenner: Die eigentliche Begründung für die Schranken des Urheberrechts besteht  
528 gerade in der Sozialpflichtigkeit des Eigentums.

529 Es herrscht Einigkeit darüber, dass eine engere Auslegung von Schranken ebenso verfassungsgemäß  
530 wäre wie eine weiter reichende.

531 Zwar kann der Gesetzgeber mit Erlaubnistatbeständen die Schranken zugunsten der Nutzer erweitern.  
532 Dies stellt gegebenenfalls eine Inhalt- und Schrankenbestimmung dar und muss sich an deren  
533 Voraussetzungen messen lassen. Bei notwendigen Rechtsänderungen kann der Gesetzgeber  
534 individuelle Rechtspositionen durchaus umformen, soweit er nicht den Kerngehalt der  
535 Eigentumsgarantie antastet. Von einer Enteignung kann insofern nicht die Rede sein.

536 Mit Blick auf die Verhältnismäßigkeit und den Ausgleich von Urheber- und Nutzerinteressen wird  
537 auch die volkswirtschaftliche Theorie der öffentlichen Güter ins Spiel gebracht. Öffentliche Güter  
538 werden in der Regel durch die Eigenschaften „Nichtausschließbarkeit“ und „Nichtrivalität“ definiert.  
539 Niemand kann von ihrer Nutzung ausgeschlossen werden und sie können von beliebig vielen  
540 Menschen genossen werden, ohne abzunutzen oder an Substanz zu verlieren. Unabhängig von den  
541 Produktionskosten tendieren die Verbreitungskosten öffentlicher Güter gegen Null.

542 Diese Eigenschaften führen zu Schwierigkeiten bei der Vermarktung öffentlicher Güter. Dem wird im  
543 geltenden Urheberrecht durch die Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten begegnet. Dies ist  
544 allerdings nur eine mögliche Reaktion darauf, dass kreative Werke zum Charakter öffentlicher Güter  
545 tendieren. So könnte ein freier Zugang zu diesen Werken auch eine effektivere Zuteilung zur Folge  
546 haben.

547 Dazu müssten Ausschließlichkeitsrechte grundsätzlich oder unter bestimmten Voraussetzungen  
548 aufgehoben oder eingeschränkt werden. Der verfassungsmäßige Eigentumsschutz bliebe durch  
549 Vergütungspflichten grundsätzlich gewahrt, eine umfassende Privatisierung und Monopolisierung von  
550 als besonders sozialpflichtig angesehenem Eigentum aber würde im öffentlichen Interesse  
551 eingeschränkt. Die Theorie der öffentlichen Güter wird im Kapitel 1.7.2 erörtert.

---

<sup>33</sup> Schriftliche Stellungnahme von Karl-Nikolaus Peifer im Rahmen der Öffentlichen Anhörung „Entwicklung des Urheberrechts in der Digitalen Gesellschaft“ der Enquete-Kommission „Internet und Digitale Gesellschaft“ des Deutschen Bundestags vom 29. November 2010, S.??, A-Drs. 17(24)009-D, online abrufbar unter:  
[http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/2010/Sitzungen/20101129/A-Drs\\_\\_17\\_24\\_009\\_D-\\_Stellungnahme\\_Prof\\_\\_Peifer.pdf](http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/2010/Sitzungen/20101129/A-Drs__17_24_009_D-_Stellungnahme_Prof__Peifer.pdf)

552 **1.4.3 Exkurs: Urheberrecht in ausländischen Rechtsordnungen**

553 **Schutzfristen**

554 International:

555 In den USA, Russland und Australien gilt wie in Deutschland eine Regelschutzfrist von 70 Jahren post  
556 mortem (p.m.a). Mexico verfügt über eine Schutzfrist von 100 Jahren p. m. a.<sup>34</sup>. Die Rechtssysteme  
557 von Kanada, China und Japan enthalten größtenteils Regelungen für 50 jährige Schutzfristen.<sup>35</sup>  
558 Auch Brasilien verfügt über eine Frist von 70 Jahren. Diese wird nach Ablauf des ersten Januar nach  
559 der ersten Veröffentlichung gerechnet. Hier existieren Reformvorhaben für eine Verlängerung der  
560 Schutzfrist der Urheberpersönlichkeitsrechte (direitos patrimoniais) auf Lebenszeit und darüber hinaus  
561 70 Jahre nach dem Tod des Autors.<sup>36</sup>

562 Europa:

563 Schutzfristenregelungen sind auf europäischer Ebene größtenteils harmonisiert. Dies geschah  
564 insbesondere aufgrund der Vorgaben der Schutzdauer-Richtlinie. Staaten wie Portugal und die  
565 Niederlanden hatten ursprünglich einen unbefristeten Schutz des „Droit Moral“ vorgesehen. Diese  
566 dem Urheberpersönlichkeitsrecht vergleichbare Regelung wurde infolge der europarechtlichen  
567 Harmonisierung aufgehoben und durch eine 70jährige Schutzfrist p.m.a. ersetzt.  
568 Spanien weist eine Schutzdauer von 80 Jahren p.m.a. auf und verfügt damit über die längste  
569 Regelschutzfrist in Europa.<sup>37</sup> Allerdings gilt dies nur für Werke, die bis 1987 entstanden und in einer  
570 Urheberrechtsrolle eingetragen sind. Mittlerweile hat Spanien seine Gesetzgebung an die  
571 Schutzfristen-Harmonisierungs-Richtlinie der Europäischen Union angepasst.

572 **Schranken**

573 Ein Großteil der Industriestaaten schränken die Rechte von Urheberinnen und Urhebern zugunsten der  
574 Allgemeinheit ein. Angloamerikanische Rechtssysteme weisen Grundsätze zu fair-use auf, wonach der  
575 Inhaber eines copyright eine urheberrechtlich relevante, aber ungenehmigte Nutzung seines Werkes  
576 unter bestimmten Bedingungen hinnehmen muss (vgl. hierzu die ausführliche Darstellung in Kapitel  
577 „Schranken“). In internationalen Abkommen wurden Kopien zu privaten Zwecken bisher kaum  
578 geregelt. Da es sich dabei um Regelungen handelt, die dem Ausgleich divergierender Interessen  
579 dienen, sollte hier der Handlungsspielraum der Nationalstaaten belassen werden.<sup>38</sup> Das internationale  
580 Urheberrechtssystem sieht daher lediglich die Vorgabe des Drei-Stufen-Tests vor, mit dem eine  
581 entsprechende Einschränkungen konform sein muss.

582  
583 Auf europäischer Ebene enthält die Infosoc-Richtlinie präzisierende Regelungen für eine einheitliche  
584 Rechtsanwendung in Europa. Danach ist es den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gestattet,  
585 Regelungen einzuführen, die private Nutzung urheberrechtlich geschützten Materials zu erlauben.  
586 Von dieser Erlaubnis hat der Großteil der europäischen Staaten Gebrauch gemacht. So hat Frankreich-  
587 ähnlich wie Deutschland- private Ton- und Bildaufzeichnungen erlaubt und eine  
588 Ausgleichsmöglichkeit in Form eines Vergütungsanspruchs gegen Hersteller und Importeure von  
589 Aufnahmträgern eingeführt. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich pauschal und unabhängig von  
590 einem Schaden bzw. seinem Nachweis. Die Einzelheiten einer Vergütungspflicht und der Auszahlung  
591 der Vergütung legt eine Kommission fest.<sup>39</sup> Lediglich Irland und Großbritannien haben diese  
592 Möglichkeit nicht vollständig in Anspruch genommen. So erlaubt Großbritannien beispielsweise nur  
593 eine Privatkopie zum zeitversetzten Sehen von Sendungen.<sup>40</sup>

---

<sup>34</sup> [http://www.ladas.com/BULLETINS/2004/0304Bulletin/Mexico\\_CopyrightLaw.html](http://www.ladas.com/BULLETINS/2004/0304Bulletin/Mexico_CopyrightLaw.html).

<sup>35</sup> <http://onlinebooks.library.upenn.edu/okbooks.html>.

<sup>36</sup> <http://www.cultura.gov.br/consultadireitoautoral/lei-961098-consolidada/>

<sup>37</sup> Walter, von Lewinski, Europäisches Urheberrecht, S. 671 ff.

<sup>38</sup> Ullrich, Clash of Copyrights, GRUR Int 2009, 283.

<sup>39</sup> Art. 31 de la Loi n° 85-660, Art. L311- 3, 5 CPL.

<sup>40</sup> Sachstand WD 10- 3000- 153/10.

594 **Reformvorhaben**

595 Die brasilianische Regierung hat am 12. Juni 2010 einen Entwurf zur Änderung des Urheberrechtes  
596 vorgelegt. Dieser Entwurf enthält Reformbestrebungen, die international auf mediales Interesse  
597 gestoßen sind, auch wenn weiterhin Vollzugsdefizite in dem Land kritisiert werden.<sup>41</sup> Der  
598 Gesetzentwurf weist unter anderem eine Sanktionsmöglichkeit für den Fall auf, dass schrankenerfasste  
599 Nutzungen eingeschränkt oder verhindert werden. Es handelt sich dabei um zivilrechtliche Sanktionen,  
600 die auch im Falle eines Verstoßes gegen diese Regelung erfolgen können sollen.

601 Außerdem ist das Reformvorhaben in Bezug auf den Umgang mit technischen Schutzmaßnahmen  
602 (DRM) auf entsprechendes Echo gestoßen. Danach soll der Einsatz von DRM-Systemen verboten  
603 werden, wenn dadurch die freie Nutzung von Werken, Rundfunksendungen und Tonaufnahmen  
604 eingeschränkt oder verhindert wird, die der Public Domain zuzuordnen sind. Ein Verstoß gegen Art.  
605 11 WIPO-Urheberrechtsvertrag, der ein Verbot der Umgehung technischer Schutzmaßnahmen  
606 vorsieht, liegt nicht vor, da das Reformvorhaben von den Ausnahmemöglichkeiten des Art. 10  
607 Gebrauch macht. Damit steht das brasilianische Reformvorhaben in einem Gegensatz zur  
608 europäischen oder US-amerikanischen Gesetzgebung, die das Umgehungsverbot für DRM auch für  
609 solche Werke vorsehen, deren Schutzfristen bereits abgelaufen, also gemeinfrei sind.

610 In einigen europäischen Staaten wird derzeit das Reformvorhaben der „Graduated Response“  
611 diskutiert. Hierbei handelt es sich um das Modell der Internetsperre nach dem sogenannten „Three  
612 Strikes“-Modell. Verschiedene Staaten haben bereits die Graduated Response eingeführt:  
613 Großbritannien, Neuseeland, Frankreich und Südkorea. In Finnland liegt derzeit ein  
614 Regierungsentwurf zu diesem Thema vor. Irland setzt bisher auf eine freiwillige Zusammenarbeit  
615 zwischen der Contentindustrie und den Providern. Eine freiwillige Zusammenarbeit wurde auch in den  
616 USA diskutiert, wo die Record Industry Association of America (RIAA) bereits im Jahr 2008  
617 entsprechende Gespräche aufgenommen hat. Konkrete Erfahrungsberichte liegen jedoch bisher aus  
618 keinem Land vor.

619 **Extended collective licensing agreements**

620 Das Urheberrecht der skandinavischen Länder kennt das Rechtklärungssystem der sogenannten  
621 „Extended collective licensing agreements“. Dieses System ermöglicht es, Verwertungsgesellschaften,  
622 aber auch anderen Zusammenschlüssen, die größere Rechtereportoirs bündeln und verhandeln (zB  
623 Gewerkschaften, Urheberrechtsverbände), fallbezogen Lizenzvereinbarungen mit Nutzern für die von  
624 ihnen vertretenen Rechteinhaber verbindlich abzuschließen. Solche kollektiven Lizenzabkommen, die  
625 auf Augenhöhe verhandelt wurden, werden dann mit einer je nach Regelung unterschiedlich zu  
626 erteilenden Allgemeinverbindlichkeitserklärung versehen. Damit können unter solchen  
627 Vereinbarungen auch Werke sogenannter Außenseiter, also von Urhebern, die nicht Mitglied der  
628 jeweiligen Organisation sind, genutzt werden. Zur Sicherung ihrer Ausschließlichkeitsrechte bleibt  
629 den Urheberinnen und Urhebern gleichwohl ein individuelles Verbotserhalt, das er im  
630 Wege des Widerspruchs geltend machen und mit dem er sich gegen die Nutzung zu den festgelegten  
631 Bedingungen verwahren kann. Die Erfahrung in den skandinavischen Ländern zeigt allerdings, dass  
632 von dieser Widerspruchsmöglichkeit nur wenig Gebrauch gemacht wird. Diese „nordische“ Lösung  
633 einer Ausdehnung der Wahrnehmungsbefugnis von Verwertungsgesellschaften auf die bisher nicht  
634 individuell, aber dem Typ nach repräsentierten Werke („extended license“) zB § 50 II des dänischen  
635 Urheberrechtsgesetzes, scheint von der EU-Kommission zur Regelung zukünftiger Wahrnehmung von  
636 Rechten an verwaisten Werken favorisiert zu werden.

637 Die vorstehende Darstellung basiert auf Ausführungen des wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen  
638 Bundestages.<sup>42</sup>

---

<sup>41</sup> <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Urheberrechtsexperte-Brasilien-versucht-Ausgleich-zwischen-Interessen-von-Urhebern-und-der-Oeffentlichkeit-1037185.html>; <http://www.michaelgeist.ca/content/view/5180/125/>.

<sup>42</sup> Hilgers, Nawarotzky, WD 7- 3000- 070/ 11.

639 **1.5 Schrankenregelungen**

640 **1.5.1 Bestandsaufnahme**

641 Zwischen dem Schutz kreativer Tätigkeit und dem Interesse am freien Informationszugang kann es zu  
642 Konflikten kommen. In der digitalen Gesellschaft steigt der Informationsbedarf der Bürger für alle  
643 Lebensbereiche. Es ist evident, dass dies nicht dazu führen kann, freien Zugang zu kreativen  
644 Leistungen Dritter zu erhalten. Ebenso offensichtlich ist, dass die Interessen am Informationszugang  
645 auch (grund-)rechtlichen Schutz genießen können.<sup>43</sup>

646 Der Konflikt wird traditionell im Urheberrecht durch die Begrenzung des Schutzrechtes durch  
647 Schrankenbestimmungen aufgelöst. Den Schranken unterliegt sowohl die Eigentumsgarantie gem.  
648 Art. 14 Abs. 2 GG als auch die Informationsfreiheit gem. Art 5 Abs. 2 GG. Beide Schranken sind  
649 selbstverständlich im Rahmen der Wechselwirkungslehre mit Blick auf die Verfassungsgarantie der  
650 anderen Grundrechte auszulegen.<sup>44</sup>

651 **Die Fraktion DIE LINKE. beantragt die Streichung der Zeilen 647 – 650.**

652 **Sollte die Streichung keine Mehrheit finden, reicht DIE LINKE. folgenden Text als Begründung**  
653 **für eine Streichung ein:**

654 Eine Erörterung von Konflikten zwischen verschiedenen Grundrechten auf Verfassungsebene an  
655 dieser Stelle ist überflüssig sowie in der gegebenen Form unvollständig und irreführend. Wird das  
656 Recht des Urhebers an seinem Werk als Eigentumsrecht im Sinne von Art. 14 GG betrachtet, ergeben  
657 sich auch dessen Einschränkungen aus der Sozialpflichtigkeit des Eigentums. Unbestreitbar unterliegt  
658 auch die Informationsfreiheit bestimmten Schranken. Dies sind jedoch andere als die Schranken des  
659 Urheberrechts. Sie bedürfen daher keiner Erwähnung an dieser Stelle. Das Grundrecht auf  
660 Informationsfreiheit wird von geschützten Werken ebenfalls nicht tangiert, da diese nach geltendem  
661 Recht gerade keine „allgemein zugänglichen Quellen“ (Art. 5(1) GG) sind, sofern der Urheber einer  
662 „freien“ Nutzung nicht zugestimmt hat [Fußnote: vergl. hierzu BVerfG, Urteil vom 24. Januar 2001 –  
663 1 BvR 2623/95, BVerfGE 103,44 – Fernsehaufnahmen im Gerichtssaal II]. Nicht zuletzt fehlt hier  
664 auch ein Bezug zu Art. 2 GG als Quelle des Urheberpersönlichkeitsrechts.

665 Nutzungen im Rahmen der Schrankenbestimmungen des Art. 14 GG sind grundsätzlich  
666 einwilligungsfrei, aber in der Regel vergütungspflichtig.<sup>45</sup> Schranken erleichtern den Zugang zu  
667 urheberrechtlich geschützten Werken. Eine damit oft korrespondierende, aber auch eine ergänzende  
668 Möglichkeit der Zugangserweiterung ist die Einführung kollektiver Rechteverwaltungssysteme, die es  
669 ermöglichen, große Inhalterepertoires zu bündeln und jedem einen Lizenzzugang zu eröffnen.

670 Der Katalog der zulässigen Schranken für das Vervielfältigungsrecht sowie für das Verbreitungsrecht  
671 und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung auf Abruf ist abschließend geregelt in Art. 5 der  
672 Informationsrichtlinie der Europäischen Union vom 22. Mai 2001 (Info-RL)<sup>46</sup>. Dabei besteht die auch  
673 politisch relevante Besonderheit dieses Katalogs darin, dass er Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, von  
674 diesen Schranken Gebrauch zu machen. Macht jedoch ein Mitgliedstaat von ihnen Gebrauch, sind die  
675 dort genannten Grundprinzipien bindend (so z.B. ist gemäss Art. 5 Abs. 2b Info-RL bei der  
676 Bemessung der Vergütung erheblich, ob technische Schutzmaßnahmen eingesetzt waren).

<sup>43</sup>Vgl. Lüft, Stefan, in: Wandtke, Artur-Axel/Bullinger, Winfried (Hrsg.). Praxiskommentar zum Urheberrecht. 3. Auflage 2009, Vor §§ 44 a ff, Rn. 1: „Da mit Schrankenbestimmungen teilweise besonderen verfassungsrechtlich geschützten Positionen Rechnung getragen wird, sind bei der Auslegung neben den Interessen des Urhebers auch die durch die Schrankenbestimmung geschützten Interessen zu beachten. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass eine am Wortlaut orientierte Auslegung einer großzügigeren, dem Informations- oder Nutzungsinteresse der Allgemeinheit Rechnung tragenden Interpretation weichen muss.“ Verwiesen wird insofern auf: BGH, Urteil vom 11. Juli 2002 - I ZR 255/00, BGH GRUR 2002, 963- Elektronischer Pressespiegel; BVerfG, Beschluss vom 29. Juni 2000 - 1 BvR 825/98, BVerfG GRUR 2001, 149- Germania 3; BGH, Urteil vom 20. März 2003 - I ZR 117/00, BGH GRUR 2003, 956- Gies-Adler.

<sup>44</sup> Schemmer, Franz, in: Epping, Volker /Hillgruber, Christian. GG - BeckOK, Art. 5, Vorb.

<sup>45</sup> Nicht vergütungspflichtig ausgestaltet ist beispielsweise die Zitatschranke in §51 UrhG. Auch die §§ 44a, 45, 47, 48, 50 UrhG und teilweise weitere Normen enthalten vergütungsfreie Schranken.

<sup>46</sup> Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 167/10).

677 Eine Flexibilisierung der bestehenden Schrankenbestimmungen, sowohl hinsichtlich der Reichweite  
678 als auch hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung, ist innerhalb der europarechtlich vorgegebenen  
679 Schranken möglich. Die Einführung neuer Schrankenbestimmungen bedarf in der Regel jedoch einer  
680 vorherigen Änderung der EU-rechtlichen Grundlagen.

681 Das geltende Schrankensystem wird aus Sicht der Nutzer in der Regel als zu eng und zu schwerfällig  
682 empfunden. Dies gilt vor allem im Hinblick auf den abschließenden Charakter des Schrankenkataloges  
683 der Richtlinie, der zum Teil noch vor dem Hintergrund analoger Werknutzungen formuliert wurde.  
684 Inzwischen ist technisch sehr viel mehr möglich als urheberrechtlich zulässig ist, sodass  
685 wahrgenommen wird, dass dem technologischen Fortschritt eine Spiegelung im deutschen  
686 Urheberrechtssystem fehlt. Insbesondere im Bereich Bildung, Wissenschaft und Forschung findet die  
687 Kommunikation unter massiv veränderten Bedingungen statt. Manche Werkvermittler, wie etwa  
688 Rundfunkanstalten, bringen vor, sie könnten aufgrund unzureichender Lizenzmodelle und zu enger  
689 Schrankenbestimmungen ihre Tätigkeit nur eingeschränkt ausüben. Für die Klärung von Rechten ist  
690 gerade im Onlinebereich ein erheblicher Aufwand nötig, der insbesondere kurzfristige Verwertung  
691 erschwert, was sich für Privatleute als besonders schwierig darstellt.

692 Das geltende Urheberrecht hat eine auf die analoge Welt zugeschnittene Regelung in die digitale Welt  
693 überführt und dabei die digitalen Besonderheiten dort berücksichtigt, wo dies zu einer Stärkung der  
694 Position der Rechteinhaber führte (Einführung eines Rechtes auf öffentliche Zugänglichmachung;  
695 Definition der Vervielfältigung in dem Sinne, dass auch flüchtige Speichervorgänge, gleich in welcher  
696 Form, unter diesen Begriff fielen). Es hat die bereits bestehenden analogen Schranken beibehalten und  
697 insoweit auch die Interessen der Nutzer berücksichtigt. Insofern steht aber die Prüfung aus, ob die  
698 Schranken auch im digitalen Zeitalter und insbesondere für Nutzungen im Internet ihren Zweck noch  
699 hinreichend erfüllen.<sup>47</sup>

## 700 1.5.2 Problemfeld: Nicht-kommerzielle, private Bearbeitung

701 Die zunehmende Digitalisierung und weltweite Vernetzung *senkt die Schwelle für die Erstellung und*  
702 *die Distribution von Inhalten [...]. Es „demokratisiert“ daher die Werkschöpfung und die*  
703 *Werkvermittlung. Professionelle Werkvermittler, die sich damit befassen, Inhalte zu verkörpern (etwa*  
704 *Buchverleger, Tonträgerhersteller, Film- und IdeogrammhHersteller) erleben vor diesem Hintergrund*  
705 *die stärksten Strukturveränderungen, weil der Wert ihrer Leistungen zwar noch geschätzt und genutzt,*  
706 *nicht aber mehr in jeder Hinsicht und für jeden Inhalt benötigt wird. Die Werknutzer verändern zum*  
707 *Teil ihre Rolle, indem die Nutzung oft der Produktion eigener Inhalte vorgeschaltet wird. Der Begriff*  
708 *des „Prosumenten“ bringt dies zum Ausdruck. Gleichzeitig gibt es im Netz Formen der Werknutzung,*  
709 *die zwar die Anmaßung urheberrechtlicher Befugnisse mit sich bringen, nicht jedoch im eigentlichen*  
710 *Sinne in wirtschaftliche Konkurrenz zu der professionellen Werkvermittlung treten, etwa weil sie nur*  
711 *der sozialen Kommunikation dient (z.B. die Einbindung von geschützten Inhalten in eigene Videos, das*  
712 *Persiflieren von Originalvideos durch Einblendung neuer Tonspuren oder Veränderung von*  
713 *Bildsequenzen, auch in Form von „Fan-Videos“). Diese Nutzungshandlungen sind privater und*  
714 *allenfalls mittelbar (für den Plattformbetreiber) kommerzieller Natur. Sie fallen gleichwohl*  
715 *unterschiedslos unter das geltende Urheberrecht, weil sie in der Regel die Schwelle einer freien*  
716 *Benutzung (§ 24 UrhG) nicht erreichen.<sup>48</sup> Bei der Neuveröffentlichung eines Werkes in kollagerter*  
717 *Form ist neben der Zustimmung des Urhebers regelmäßig auch die Zustimmung eines*  
718 *Leistungsschutzberechtigten einzuholen.*

---

<sup>47</sup> Vgl. hierzu ausführlich Stellungnahme von Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer zur Öffentlichen Anhörung der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages: „Entwicklung des Urheberrechts in der Digitalen Gesellschaft vom 29. November 2010. A-Drs. 17 (24) 009 D. Online abrufbar unter: [http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/2010/Sitzungen/20101129/A-Drs\\_\\_17\\_24\\_009\\_D-\\_Stellungnahme\\_Prof\\_\\_Peifer.pdf](http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/2010/Sitzungen/20101129/A-Drs__17_24_009_D-_Stellungnahme_Prof__Peifer.pdf) (zuletzt aufgerufen am: 22 März 2011).

<sup>48</sup> Stellungnahme von Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer zur Öffentlichen Anhörung der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft des Deutschen Bundestages: „Entwicklung des Urheberrechts in der Digitalen Gesellschaft vom 29. November 2010. A-Drs. 17 (24) 009 D. Online abrufbar unter: [http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/2010/Sitzungen/20101129/A-Drs\\_\\_17\\_24\\_009\\_D-\\_Stellungnahme\\_Prof\\_\\_Peifer.pdf](http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/2010/Sitzungen/20101129/A-Drs__17_24_009_D-_Stellungnahme_Prof__Peifer.pdf), S. 6 f., (zuletzt aufgerufen am: 22 März 2011).

719 Wie die Europäische Kommission im Grünbuch "Urheberrechte in der wissensbestimmten Wirtschaft"  
720 feststellt<sup>49</sup>, enthält die Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des  
721 Urheberrechts<sup>50</sup> bislang keine Schrankenbestimmung, die die Nutzung urheberrechtlich geschützter  
722 Werke zum Zwecke der Schaffung *neuer oder abgeleiteter Werke* erlauben würde. Wie die  
723 europäische Kommission weiterhin anmerkt, kann die *Verpflichtung, sich vor der Veröffentlichung*  
724 *von Adaptionen erst der Rechte des zugrunde liegenden Werks zu versichern, [...] als*  
725 *Innovationshindernis angesehen werden, da sie der Verbreitung neuer, potenziell wertvoller Werke im*  
726 *Wege steht.*<sup>51</sup> .

727 In diesem Bereich wird über die Einführung von Schranken für nutzergenerierte Inhalte diskutiert, die  
728 private produktive Nutzerhandlungen erlauben und diese an eine Vergütungspflicht koppeln. Eine  
729 solche Ausnahme wurde auch auf europäischer Ebene bereits erwogen,<sup>52</sup> aber nicht weiter verfolgt. In  
730 der Praxis werden solche Nutzungen nur mäßig verfolgt. Es spricht manches dafür, dass selbst die  
731 betroffene Industrie sie nicht als ernsthafte Bedrohung ansieht, wenn sie so konzipiert ist, dass sie nur  
732 die genannten Bearbeitungen und öffentlichen Zugänglichmachungen erfasst. Allerdings dürfte eine  
733 solche Schranke auf der Ebene des europäischen Urheberrechtes nur schwer durchzusetzen sein, denn  
734 die Informationsrichtlinie aus dem Jahr 2001<sup>53</sup>, die einen abschließenden Katalog von Schranken bzw.  
735 erlaubnisfreien Nutzungen enthält, sieht sie nicht vor. Auch auf europäischer Ebene wird eine  
736 Flexibilisierung der Schrankenregelung diskutiert, eine Änderung der Richtlinie ist aber derzeit nicht  
737 absehbar.

738 Auch auf der Beteiligungsplattform Adhocracy stößt ein entsprechender Vorschlag indes auf reges  
739 Interesse. Vor allem in der Phase vor der offiziellen Abstimmung (zu den Erfahrungen mit dem  
740 Beteiligungsinstrument siehe Kapitel 6) wird starke Zustimmung zu einem konkreten  
741 Gesetzgebungsvorschlag erkennbar, der die Regelung zur so genannten „Freien Benutzung“ im  
742 Urheberrechtsgesetz entsprechend ergänzt. Der geltende §24 erlaubt, dass ein selbständiges Werk,  
743 welches „in freier Benutzung des Werkes eines anderen“ geschaffen wurde, veröffentlicht und  
744 verwertet werden darf, ohne dass hierfür die Zustimmung des ursprünglichen Urhebers erforderlich ist.  
745 Bei Adhocracy wird vorgeschlagen, diese Regelung durch einen Abschnitt zu ergänzen, der eine  
746 vergütungsfreie Nutzung für nicht-kommerzielle Zwecke grundsätzlich freistellt. In der Diskussion  
747 des Vorschlags ist allerdings umstritten, ob eine solche Regelung sich tatsächlich nur auf kreative  
748 Nutzungen (Remixes, Mash-Ups) beziehen sollte oder, ob angestrebt wird, jegliche nicht-  
749 kommerzielle Nutzung freizugeben. Die Diskussion erzielt in dieser Hinsicht kein eindeutiges  
750 Ergebnis.

### 751 1.5.3 Problemfeld: Wissenschaftsschranke

752 Die Interessen von Bildung, Wissenschaft und Forschung wurden im analogen Zeitalter vor allem  
753 durch die Kopierprivilegien in § 53 UrhG geschützt. Im digitalen Zeitalter wäre die wissenschaftliche  
754 Literaturversorgung schnell und direkt möglich. Die für diesen Weg eingeführten Schranken der §§  
755 52a, 53a, 53b UrhG sind aber auf ganz spezifische Nutzungen bezogen, was überwiegend zur Folge  
756 hat, dass die Dienste aus Sicht der Nutzer nur beschränkt attraktiv sind. Nur zum Teil wird das  
757 Vakuum durch Bezahlportale kompensiert. Allerdings beklagten Bibliotheken und Universitäten zu  
758 hohe Kosten, eine Abnahmepflicht für Bündelprodukte, enge Lizenzregelungen beim campusweiten  
759 oder campusfernen Zugang und den abrupten Zugangsverlust zu Inhalten im Falle einer  
760 Vertragsbeendigung. Die Literaturversorgung bleibt daher aus Wissenschaftsperspektive deutlich  
761 hinter den technischen Möglichkeiten und auch dem weltweiten Standard der  
762 Wissenschaftskommunikation zurück. Die Verleger von Wissenschaftsmedien haben erheblichen

<sup>49</sup> Grünbuch der Europäischen Kommission „Urheberrecht in der wissensbestimmten Wirtschaft“, KOM (2008) 466/3, online abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/internal\\_market/copyright/docs/copyright-info/greenpaper\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/copyright-info/greenpaper_de.pdf) (zuletzt aufgerufen am: 2. Mai 2011).

<sup>50</sup> Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 167/10).

<sup>51</sup> Vgl. zu der Notwendigkeit einer solchen Schranke auch Grassmuck, Volker: re-mi-x-erogra-philist-er-kennntnisse. 2011, S. 199 ff.; Hilty, Reto M.: Sündenbock Urheberrecht? 2007, S. 107 ff.

<sup>52</sup> Grünbuch der Europäischen Kommission „Urheberrecht in der wissensbestimmten Wirtschaft“, KOM (2008) 466/3, online abrufbar unter: [http://ec.europa.eu/internal\\_market/copyright/docs/copyright-info/greenpaper\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/copyright-info/greenpaper_de.pdf) (zuletzt aufgerufen am: 2. Mai 2011).

<sup>53</sup> Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, Amtsblatt Nr. L 167 vom 22. Juni 2001 S. 10 – 19.

763 Widerstand gegen jede Erweiterung der Schrankenbestimmungen geleistet. Zum Teil kann dieser  
764 Widerstand hinterfragt werden, so etwa, wenn dem wissenschaftlichen Urheber die Möglichkeit zur  
765 Zugänglichmachung von Aufsätzen und kürzeren Beiträgen auf der eigenen oder auf einer  
766 universitären Homepage verweigert wird. Als unzureichend für die wissenschaftliche Zusammenarbeit  
767 werden die engen Beschränkungen in der Schranke für die Zugänglichmachung von Inhalten in  
768 Forschernetzen empfunden. Der Wortlaut des § 52a UrhG, der zudem zum 31.12.2012 ausläuft, wenn  
769 er nicht (abermals) verlängert wird, ist aus Sicht von Bildung, Wissenschaft und Forschung in der  
770 bestehenden Fassung zu eng formuliert. Auch sollte, so eine weitere Forderung, geprüft werden, wie  
771 die bereits im analogen Zeitalter vorhandene Schranke des § 52 UrhG für den modernen  
772 Hörsaalbetrieb überarbeitet werden kann. In der Anhörung der Enquete-Kommission zum Thema  
773 „Urheberrecht“ wurde hervorgehoben, dass seit Einführung der Schranke im Jahr 2002 noch keine  
774 Vergütung erfolgt ist.<sup>54</sup>

775 Da auch bei den Beratungen des zweiten Korbes zur Novellierung des Urheberrechtes die bisherigen –  
776 Bildung, Wissenschaft und Forschung betreffenden – Schrankenregelungen als nicht ausreichend  
777 angesehen wurden, hat der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des  
778 Deutschen Bundestages bei der Verabschiedung des Gesetzgebungsverfahrens einen dritten Korb für  
779 die Belange von Bildung, Wissenschaft und Forschung gefordert.<sup>55</sup> Nach den Vorstellungen der  
780 Wissenschaftsorganisationen, wie des Aktionsbündnisses Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft  
781 oder der Allianz der Wissenschaftsorganisationen, sollte es im Urheberrecht eine umfassende  
782 Wissenschaftsschranke geben. Im Rahmen dieses dritten Korbes sollte nach Auffassung des  
783 Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung neben einer Flexibilisierung der  
784 bestehenden Schranken insbesondere geprüft werden, wie das – auch international inzwischen immer  
785 nachhaltiger eingeforderte – Prinzip eines freien und für die Nutzer im Regelfall kostenlosen Zugangs  
786 zu mit öffentlichen Mitteln produziertem Wissen (Open Access) auch in Deutschland festgeschrieben  
787 werden kann. Desweiteren sollte – wie auch vom Bundesrat gefordert – geprüft werden, ob ein  
788 Zweitverwertungsrecht für Urheber von wissenschaftlichen Beiträgen, die überwiegend im Rahmen  
789 einer mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind, eingeräumt  
790 werden kann.

791 Darüber hinaus wird diskutiert, ob nicht ein generelles Zweitverwertungsrecht für Urheber von  
792 wissenschaftlichen Beiträgen eingeführt werden sollte, in dem die derzeitige Regelung des §38 UrhG  
793 als unabdingbar ausgestaltet wird. Abweichende vertragliche Vereinbarungen wären damit nichtig.  
794 Das Problem besteht darin, dass der derzeitige gesetzliche Regelfall, in dem der Urheber sein  
795 Zweitverwertungsrecht behält, in der Praxis der Ausnahmefall ist. Die Verlage veröffentlichen in der  
796 Regel nur, wenn ihnen die ausschließlichen Nutzungsrechte eingeräumt werden. Da von den  
797 Veröffentlichungen in bestimmten Zeitschriften häufig die wissenschaftliche Reputation abhängt,  
798 befindet sich der Urheber bei solchen Vertragsverhandlungen in einer schwachen  
799 Verhandlungsposition. Die Verleger wissenschaftlicher Publikationen nutzen diesen  
800 Wettbewerbsvorteil aus. Insbesondere im STM-Bereich (Wissenschaft, Technik, Medizin) zeigt sich,  
801 dass bestimmte Verlage ihre Zeitschriften zu unangemessenen Preisen verkaufen. Die Allianz der  
802 Wissenschaftsorganisationen fordert daher ein verbindliches Zweitverwertungsrecht, auch damit die  
803 öffentliche Hand bei einer Förderung die Nutzung der Forschungsergebnisse durch den Erwerb für  
804 Bibliotheken nicht noch ein weiteres Mal finanzieren muss.<sup>56</sup> Andererseits könnte statt eines  
805 unabdingbaren Zweitverwertungsrechtes ebenso eine Lösung im Kartellrecht liegen, aber auch durch  
806 Auflagen, die an die Förderung geknüpft sind oder eine bessere finanzielle Ausstattung der  
807 Bibliotheken realisiert werden.

---

<sup>54</sup> Schriftliche Stellungnahme von Ronald Schild, Börsenverein des Deutschen Buchhandels im Rahmen der Öffentlichen Anhörung „Entwicklung des Urheberrechts in der Digitalen Gesellschaft“ der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ des Deutschen Bundestages vom 29. November 2010. A-Drs. 17 (24) 011 D, S. 4. Online abrufbar unter: [http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/2010/Sitzungen/20101129/A-Drs\\_17\\_24\\_011\\_-\\_Stellungnahme\\_Dt\\_B\\_rsenverein.pdf](http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/2010/Sitzungen/20101129/A-Drs_17_24_011_-_Stellungnahme_Dt_B_rsenverein.pdf) (zuletzt aufgerufen am: 22. März 2011).

<sup>55</sup> Vgl. hierzu Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses vom 04. Juli 2007, BT-Drs. 16/5939, S. 26f.

<sup>56</sup> Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen: Neuregelungen des Urheberrechts 2010. [http://www.allianz-initiative.de/fileadmin/user\\_upload/Allianz\\_Desiderate\\_UrhG.pdf](http://www.allianz-initiative.de/fileadmin/user_upload/Allianz_Desiderate_UrhG.pdf) (zuletzt aufgerufen am 2. Mai 2011).

808 **1.5.4 Problemfeld: Schrankensystematik / Fair-Use**

809 Es wird diskutiert, die oben genannten Schrankenprobleme durch generalklauselartige, dem  
810 amerikanischen Fair-Use entsprechende Regelungen zu lösen. Die Fair-Use-Doktrin findet in Fällen  
811 Anwendung, wo es um eine Abwägung von Nutzer- und Urheberrechten geht. Während die deutsche  
812 Schrankenregelung, die unter der Zielsetzung eines angemessenen Ausgleiches der Interessen  
813 entwickelt wurde, teilweise als unflexibel und starr angesehen wird, soll die Prüfung von Fair-Use-  
814 Grundsätzen in der Rechtsfindung den faktischen Gegebenheiten eher Rechnung tragen.

815 Die Fair-Use-Doktrin, geregelt in §107 des Copyright Act<sup>57</sup>, zielt auf „faire“ Benutzungshandlungen  
816 insbesondere im nicht-kommerziellen Bereich sowie auf kreative Werknutzungen ab (transformative  
817 use). Wichtigstes Kriterium ist dabei, ob der Urheber eines im Rahmen von Fair-Use verwendeten  
818 Werkes durch die neue Nutzung in der wirtschaftlichen Verwertung seines Werkes beeinträchtigt wird.  
819 Auch satirisch-parodistische oder sonstige freie Bearbeitungen fallen in der Regel unter Fair-Use.

820 Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Fair-Use-Rechtsprechung einen nicht-  
821 abschließenden Katalog an Kriterien enthält, der durch Einzelfallrechtsprechung, wie es dem Case-  
822 Law eigen ist, entwickelt wurde.

823 In einer Studie der Non-Profit-Organisation Consumers International wurde das Fair-Use-System  
824 kürzlich als Best-Practice-Modell genannt.<sup>58</sup>

825 Eine Übertragung auf die deutsche Urheberrechtsdogmatik ist rechtstheoretisch nur begrenzt  
826 möglich.<sup>59</sup>

- 827 1. So wird die Ersetzung des gesamten Schranken kataloges durch eine einzige Generalklausel  
828 nach der Fair-Use-Doktrin wohl europarechtlich unzulässig sein.
- 829 2. Auch die Ergänzung einzelner Schranken um flexiblere Fair-Use-Elemente (wie  
830 beispielsweise die Neufassung des § 51 UrhG) könnte ihr Ziel verfehlen, wenn gänzlich  
831 neuartige Verwertungsanliegen auch weiterhin nicht vom Schranken katalog erfasst werden.  
832 Beispiele für neue Verwertungsformen sind die massenhafte Digitalisierung und  
833 Wiederverwertung vergriffener Werke.
- 834 3. Rechtspraktisch ließen sich Fair-Use-Grundsätze schließlich noch in Form einer  
835 Generalklausel in den bestehenden Schranken katalog integrieren, indem sie als Auffangregel  
836 neben konkreten Schranken steht.

837 Auf den ersten Blick wirkt die US-amerikanische Regelung freier als die europäische. So sind etwa die  
838 Remixes und Mash-Ups, die von Internetnutzern bei YouTube veröffentlicht werden, in den USA  
839 meist legal, während sie hierzulande von keiner Schrankenregelung abgedeckt werden. Ein  
840 wesentlicher Bereich des Web 2.0, nämlich jener der nicht-kommerziellen kreativen Beteiligung von  
841 Laien, ist damit in den USA weit weniger kriminalisiert als hierzulande.

842 Gleichwohl besteht Einigkeit darüber, dass Generalklauseln stets auch eine Gefahr der  
843 Rechtsunsicherheit bergen: Was noch Fair-Use ist und was nicht mehr, muss im Zweifelsfall vor  
844 Gericht durchgefochten werden. Die gerichtliche Klärung der Geltungsreichweite von Fair-Use wirft  
845 nicht nur hohe, für die Beteiligten unter Umständen unwegbare Kosten auf, sie kann sich auch über  
846 mehrere Jahre erstrecken. Allerdings ist auch der Anwendungsbereich von Schrankenbestimmungen  
847 nicht gegen gerichtliche Auseinandersetzungen gefeit. Üblicherweise bedeuten niedergeschriebene  
848 Schranken jedoch mehr Rechtssicherheit als offene Generalklauseln.

---

<sup>57</sup> Copyright Law of the United States of America

<sup>58</sup> Die USA erhielten aufgrund dieses Systems eine besonders positive Bewertung ihres Urheberrechtssystems, weil die weichen Schranken zunächst eine Abwägung zulassen, woraufhin im Einzelfall über eine großzügigere Auslegung entschieden wird. Das System wird als innovationsfreundlich bezeichnet, da eine neue Nutzungsweise oder Technik nicht schon allein dadurch verboten ist, dass sie nicht in den Schranken katalog aufgenommen ist. Sie ist vielmehr nur dann nicht gestattet, wenn sie nicht als „fair“ eingeordnet werden kann. Vgl. Consumers International: IP Watchlist 2010, S. 5. <http://a2knetwork.org/watchlist> (zuletzt aufgerufen am: 22. März 2011).

<sup>59</sup> Beispiele nach Förster, Achim: Fair Use. 2008, S. 213 ff.

849 So hat die Auseinandersetzung um die Google Buchsuche gezeigt, dass schon die Aufbereitung von  
850 gescannten Texten für eine Volltextsuche in dieser Hinsicht nicht unstrittig ist. US-amerikanische  
851 Autoren- und Verlegerverbände hatten die Suchmaschinenfirma Google allein aufgrund des  
852 massenhaften Scannens für diese Volltextsuche angezeigt, aus der lediglich kleine Ausschnitte  
853 („Snippets“) angezeigt werden sollten. Google hatte sich hingegen darauf berufen, dass das Scannen  
854 für die bloße Suche als Fair-Use zu gelten habe: So lange die geschützten Texte lediglich in Form von  
855 zeilenweisen Ausschnitten („Snippets“) angezeigt würden, erwachse dem Markt des gedruckten  
856 Buches daraus keine Konkurrenz.

857 Welche Bereiche zuverlässig als unter die Schranke des Fair-Use fallend eingeordnet werden können,  
858 ist also unsicher. Fair-Use bleibt ein stumpfes Schwert, wenn niemand weiß, welchen Umfang ein  
859 solches Zugriffsrecht im Einzelfall vermittelt.<sup>60</sup>

860 Ganz unabhängig davon ob Fair-Use die Probleme lösen kann, bleibt festzuhalten, dass das derzeitige  
861 Schrankensystem durch das Entwicklungstempo gerade im Internet unter Druck gerät.

### 862 **1.5.5 Problemfeld: Technikfestigkeit der Schranken**

863 Es besteht eine Schiefelage beim Einsatz von digitalen Schutzmaßnahmen, die auch die Wahrnehmung  
864 von Schrankenbestimmungen in Frage stellen kann. Etwas abgemildert sind die Auswirkungen dieser  
865 Rechtslage durch den Umstand, dass ein zu enges technisches Schutzsystem zu Akzeptanzverlusten  
866 bei Nutzern führt. Dies wiederum ist nicht im Interesse derjenigen, die Schutzsysteme einsetzen, so  
867 dass diese darauf verzichten, die technischen Schutzsysteme zu aktivieren.

868 Sollte in Zukunft die technische Zugangskontrolle zu Inhalten zum Regelfall (Stichwort: Trend zum  
869 Streaming) werden, ist zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass die Schranken – auch mögliche  
870 zukünftig zu schaffende – nicht leerlaufen.

871 In der technischen Umsetzung gab es bereits mehrere Modelle im Rahmen von Maßnahmen des  
872 digitalen Rechtemanagements (Digital Rights Management, DRM) mit höchst unterschiedlicher  
873 Praxistauglichkeit. Die technischen Schutzvorkehrungen beinhalten beim heutigen Stand der Technik  
874 verschiedene Ansätze wie z. B. Software-Identifizierung oder Hardware-Authentifizierung verbunden mit  
875 einer Zugriffssteuerung und verschiedenen Rechtemodellen inklusive damit verbundener  
876 Nutzungsmöglichkeiten (z. B. Wiedergaberecht, Transportrecht, Recht zur Modifizierung des  
877 Inhaltes).

### 878 **1.5.6 Privatkopie**

#### 879 **Bestandsaufnahme**

880 Mit dem Aufkommen von Magnettonbändern und Kassettenrekordern in den 1950er Jahren entsteht  
881 auch für Privatpersonen erstmalig die Möglichkeit, musikalische Werke zu vervielfältigen. Es  
882 entwickeln sich neue Nutzungsformen im Privatbereich, die sich der Kontrolle durch die  
883 Rechteinhaber entziehen.

884 Da sich ein Verbot der Anfertigung privater Kopien nicht hätte durchsetzen lassen, entscheidet sich  
885 der Gesetzgeber zur Einführung einer pragmatischen Lösung und führt erstmals einen pauschalisierten  
886 Schadensersatz ein. Das 1965 verabschiedete Urheberrecht trägt der expandierenden Nachfrage nach  
887 Aufnahmegeräten Rechnung, indem es die Institution der „erlaubnisfreien Privatkopie“ schafft und  
888 gleichzeitig den Urhebern einen Anspruch auf Vergütung zuspricht. Ermöglicht wird dadurch das  
889 Vervielfältigen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch ohne vorherige Erlaubniseinholung.

---

<sup>60</sup> Schriftliche Stellungnahme von Ronald Schild, Börsenverein des Deutschen Buchhandels im Rahmen der Öffentlichen Anhörung „Entwicklung des Urheberrechts in der Digitalen Gesellschaft“ der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ des Deutschen Bundestages vom 29. November 2010. A-Drs. 17 (24) 011 D, S. 8, online abrufbar unter: [http://www.bundestag.de/internet/enquete/dokumentation/2010/Sitzungen/20101129/A-Drs\\_17\\_24\\_011\\_-\\_Stellungnahme\\_Dt\\_B\\_rsenverein.pdf](http://www.bundestag.de/internet/enquete/dokumentation/2010/Sitzungen/20101129/A-Drs_17_24_011_-_Stellungnahme_Dt_B_rsenverein.pdf) (zuletzt aufgerufen am: 22. März 2011).

890 Die Vergütung der Rechteinhaber erfolgt in Form einer Pauschalvergütung, die durch Abgaben auf  
891 bestimmte Geräte und Medien, die zur Vervielfältigung verwendet werden können, erhoben werden.  
892 Dazu zählen etwa Kopier und Faxmaschinen, Scanner, Drucker, Computer und Medien wie  
893 Fotokopien, Kassetten oder CD-Rohlinge.

894 Die Einführung dieser Regelung eröffnet einen privaten Freiraum für die Nutzung von Kulturgütern,  
895 wodurch der allgemeine Informationsfluss gefördert und gleichzeitig die Interessen der Urheber  
896 gewahrt werden.

897 Weil die Privatkopie-Schranke tatsächlich die meisten Nutzungsformen von Wissen als legitim  
898 anerkennt und rechtlich absichert, ist die Vielzahl der Bürger in Deutschland über mehrere Jahrzehnte  
899 kaum einmal bewusst mit dem Urheberrecht in Berührung gekommen. Die Privatkopieregelung erwies  
900 sich zugleich als so flexibel, dass sie problemlos auf alle neuen Gerätegenerationen angewendet  
901 werden konnte.

902 Die Frage ist, ob und inwieweit sich das Private, worauf sich die Regelung zur Privatkopie bezieht, im  
903 Zeitverlauf gewandelt hat. Sind auch die „Facebook-Freunde“, die man vermutlich nie real gesehen  
904 hat, als privat anzusehen? In Anlehnung an eine ältere, auf analoge Vervielfältigungsstücke bezogene  
905 Entscheidung des Bundesgerichtshofes<sup>61</sup>, behilft sich die Praxis zum Teil mit einer Obergrenze von  
906 sieben Kopien pro Werkstück und legalem Nutzer zur nicht-kommerziellen Weitergabe. Die  
907 Fokussierung auf eine Zahl von Kopien hat den Vorteil der Klarheit und löst sich tendenziell von der  
908 Vorstellung einer besonderen Sphäre, in der jedenfalls eine Verfolgung von Verletzungen nicht  
909 erfolgen soll. Sie kann daher nicht davon entbinden zu klären, was als privater Zweck angesehen wird.  
910 Veränderung des Privaten kann das Bedürfnis nach einer Anpassung der Privatkopieregelung mit sich  
911 bringen. Diese birgt aber auch die Gefahr, dass die Kontrolle des Urhebers und die kommerzielle  
912 Auswertung der Werke leiden. Eine Lösung wird nur möglich sein, wenn man sich über den genauen  
913 Sinn der Privatkopie-Schranke verständigt hat und davon ausgehend definiert, was künftige als private  
914 Nutzung privilegiert werden soll.

## 915 **Problembeschreibung**

916 § 53 Abs. 1 UrhG, welcher die Privatkopie regelt, ist in der Zwischenzeit mehrfach geändert worden.  
917 Der dadurch erhoffte Rechtsfrieden ist jedoch nicht eingeleitet. Hier eine faire Lösung zu finden, setzt  
918 voraus, dass Probleme in Bezug auf Rechtsdurchsetzung und Vergütungsmodelle in einer auch für die  
919 Urheber befriedigenden Weise gelöst werden.

920 Es gibt im deutschen Urheberrecht kein ausdrückliches Recht auf Privatkopie. Das Kopieren zum  
921 privaten „und sonstigen eigenen Gebrauch“ wird geduldet, da der Urheber eine Vergütung erhält, die  
922 über die Verwertungsgesellschaften ausgeschüttet wird. Die Möglichkeit, private Kopien herzustellen,  
923 ist nicht gerichtlich einklagbar.

924 Die gesamte Regelung für private und sonstige Kopien des § 53 UrhG war in ihrer jüngsten Fassung  
925 stark umstritten. Sie erstreckt sich über anderthalb Buchseiten und ist selbst für Fachjuristen nur  
926 schwer verständlich (Beispiel: „Dies gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn zusätzlich  
927 eine der Voraussetzungen des Satzes 1 oder 2 vorliegt.“).

928 Auf die neuen Möglichkeiten der privaten Vervielfältigung hat der Gesetzgeber bislang mit einer  
929 Beschränkung der Privatkopie reagiert. Im Rahmen der Urheberrechtsnovelle des ersten Korbes<sup>62</sup> ist  
930 die Privatkopieregelung dahingehend eingeschränkt worden, dass zur Vervielfältigung fortan nur noch  
931 solche Vorlagen verwendet werden durften, die nicht *offensichtlich rechtswidrig hergestellt* wurden.  
932 Im zweiten Korb<sup>63</sup> wurden auch *öffentlich zugänglich gemachte* Vorlagen (also etwa im Internet

---

<sup>61</sup> BGH, Urteil vom 14. April 1978 - I ZR 111/76, BGH GRUR 1978, 474.

<sup>62</sup> Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BGBl. I 2003, S. 1174.

<sup>63</sup> Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BGBl. 2007 I S. 2513.

933 veröffentlichte Dateien) vom Tatbestand der Privatkopie ausgenommen, wenn diese  
934 Zugänglichmachung *offensichtlich rechtswidrig* ist.<sup>64</sup>

935 Diese Vorschrift kann in der Praxis zu erheblichen Problemen führen, weil Laien in vielen Fällen nicht  
936 beurteilen können, ob eine bestimmte Datei rechtswidrig oder legal öffentlich zugänglich gemacht  
937 wurde. Sie müssten dafür die Rechtsverhältnisse beurteilen können, also den Vertrag des Urhebers mit  
938 dem Anbieter kennen. Tatsächlich bieten beispielsweise viele Zeitungsverlage Texte ihrer Autoren im  
939 Internet an, ohne dafür die erforderlichen Rechte erworben zu haben. Umgekehrt kursieren in  
940 Tauschbörsen häufig Dateien, die von den Urhebern selbst dort eingestellt wurden und die folglich  
941 ganz legal kopiert werden können. Es herrscht also eine große Rechtsunsicherheit. Um  
942 Rechtssicherheit zu gewährleisten, gibt es verschiedene Ansätze: Den Tatbestand der Privatkopie  
943 wieder auszuweiten, ihn weiter zu beschränken oder gar abzuschaffen.

944 Mit der Einführung des § 95a UrhG hat der Gesetzgeber ein Umgehungsverbot technischer  
945 Maßnahmen eingeführt und damit den Tatbestand der Privatkopie eingeschränkt. Digitalwerke, die mit  
946 einem Kopierschutz versehen sind, können aufgrund der Regelung des § 95a UrhG nicht mehr kopiert  
947 werden, weshalb die Möglichkeit der Privatkopie für viele digitale Medien faktisch ins Leere läuft.  
948 Mit § 95a UrhG wurde Art. 6 der Info-RL umgesetzt. Ein weiterer Ansatz zur Einschränkung der  
949 Privatkopie ist die Forderung der Rechteinhaber, intelligente Aufnahmesoftware zu verbieten, da mit  
950 Hilfe dieser Technik, die zur Zeit der Einführung der Privatkopie gänzlich unbekannt war, das  
951 Potential besteht, dass der Nutzungskreis der Privatkopie größer wird als im analogen Zeitalter  
952 erwartet worden war. Intelligente Aufnahmesoftware bezeichnet Computerprogramme, die  
953 selbstständig nach im Netz legal frei verfügbaren Musikstücken suchen und davon eine Kopie auf der  
954 Festplatte des Rezipienten speichern. Die entstandene Kopie fällt somit in der Regel unter die  
955 Privatkopieregelung. Derlei Nutzungshandlungen sind aus Sicht vieler Rechteinhaber mit dem Sinn  
956 der aus der „analogen Zeit“ herrührenden Schrankenregelung nicht mehr vereinbar und fielen auch bei  
957 einer Anwendung des 3-Stufen-Tests durch. Die Rechteinhaber kritisieren, dass die Anbieter solcher  
958 Dienste viel Geld verdienen, ohne sie angemessen daran zu beteiligen.

959 In letzter Zeit mehren sich Stimmen, die die Möglichkeiten der Nutzung des öffentlich zugänglich  
960 gemachten kulturellen Erbes, etwa im Rahmen der europäischen digitalen Bibliothek Europeana, so  
961 weit wie möglich einzuschränken versuchen. So steht der Vorschlag im Raum, in den entsprechenden  
962 Datenbanken zwar eine reine Suche zu erlauben, die Möglichkeit von privaten Kopien der auf diese  
963 Weise neu verfügbar gemachten Werke jedoch von vornherein zu untersagen bzw. kostenpflichtig  
964 auszugestalten. Auch dies würde eine weitere Einschränkung der Möglichkeit privaten Kopierens  
965 bedeuten.

966 Seitens der Technologiewirtschaft wird diesem Standpunkt entgegengehalten, dass der digitale  
967 Fortschritt für alle Beteiligten und insbesondere für den Technologiestandort Deutschland eine  
968 Bereicherung darstelle, an der eine Teilhabe aller selbstverständlich sein sollte. Intelligente  
969 Programme, die lediglich den Komfort des Verbrauchers bei der Erstellung von Privatkopien erhöhen,  
970 sollten dieser Ansicht nach weiterhin erlaubt sein. Mit Technikverboten dagegen würde dem  
971 Wirtschaftsstandort Deutschland geschadet.

972 Ein weiterer Bereich, in dem Umfang und Grenzen der Privatkopie-Regelung neu diskutiert werden  
973 können, ist die zunehmende Nutzung von Share-Hostern, die zum Austausch digitaler Medien und  
974 geschützter Inhalte verwendet werden. Während Peer-to-Peer-Netzwerke ein gegenseitiges Up- und  
975 Downloaden ermöglichten, stellen Share-Hoster zentrale Speicherkapazitäten zur Verfügung, um es  
976 dem Nutzer zu ermöglichen, seine Inhalte außerhalb des eigenen Computers vorzuhalten und von  
977 diesem zentralen Speicher auch mobil abzurufen, etwa über mobile Anwendungen. Solche Dienste  
978 werden auch verwendet, um große Datenmengen zu kommunizieren. Anstatt also voluminöse Dateien  
979 einer E-Mail anzuhängen, versendet der Absender einfach den Zugangscode zu dem entsprechenden  
980 Inhaltspaket, das der Empfänger dann von dieser Adresse abrufen kann. Durch Cloud-Computing und  
981 die steigenden technischen Fähigkeiten von mobilen Endgeräten kann auch bei stationärer Hardware  
982 auf eingebaute Speicher möglicherweise weitgehend verzichtet werden. Ähnlich wie im Falle

---

<sup>64</sup> Vgl. § 53 Abs. 1 UrhG.

983 intelligenter Aufnahme-Software ist hier zu diskutieren, inwieweit Nutzungen von Share-Hostern vom  
984 Privatkopie-Privileg umfasst sein sollten, oder ob sich damit von der ursprünglichen privilegierten  
985 privaten Aufnahme schon zu weit entfernt werde. Insgesamt stellt sich bei Share-Hostern die Frage, ab  
986 wann die technologische Entwicklung dazu führt, dass der Anwendungsbereich der Privatkopie von  
987 Grund auf neu diskutiert werden muss. (Beispiele: Erhöhung der Geschwindigkeit/Menge durch  
988 Digitalisierung; Erhöhung der Bequemlichkeit durch Vereinfachung der Kopie-Erstellung;  
989 Attraktivität des Vorhaltens vieler privater Kopien durch Auslagerungsmöglichkeiten in externe  
990 Speicher/Hoster/“Wolken“-Speicher). Entsprechend wird einerseits angeführt, dass eine Verschärfung  
991 des Urheberrechtes nicht zielführend sei, weil das Kernproblem kommerzieller Angebote  
992 urheberrechtlich geschützter Inhalte ohne entsprechende Nutzungslizenz auf diese Weise nicht gelöst  
993 werden kann. Andererseits wird behauptet, dass eine klarere Regelung der Privatkopie oder gar die  
994 Abschaffung dieses Ausnahmetatbestandes dazu führe, dass weniger Inhalte illegal auf solchen  
995 Hostern zur Verfügung gestellt würden.

996 Der Geltungsbereich der Privatkopie erfasst auch die Herstellung von Vervielfältigungen für den  
997 Eigengebrauch durch Dritte. In diesem Zusammenhang wird von Seiten der Kreativwirtschaft  
998 diskutiert, ob ein solcher Onlinedienst, der die Kopieherstellung zu privaten Zwecken als  
999 Dienstleistung anbietet, vom Geltungsbereich der Privatkopie ausgenommen werden sollte. Hier stellt  
1000 sich daher für den Gesetzgeber die Frage, ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

## 1001 1.6 Fragen der Schutzdauer

1002 Das Urheberrecht gewährt den Rechteinhabern von Werken nur einen zeitlich begrenzten Schutz. Mit  
1003 der Urheberrechtsreform von 1964 wurden die Schutzfristen auf 70 Jahre nach dem Tode der Urheber  
1004 ausgedehnt.

1005 Hintergrund der Festlegung der Regelschutzdauer des § 64 UrhG auf 70 Jahre post mortem auctoris  
1006 ist, die Annahme, dass bis zu diesem Zeitpunkt noch nahe Angehörige des Urhebers am Leben sind,  
1007 welche die Rechte an vorhandenen Werken wahrnehmen.<sup>65</sup>

1008 Allerdings sind die Fristen der Urheberrechte und verwandten Schutzrechte mittlerweile EU-weit  
1009 geregelt, wodurch der Handlungsspielraum des deutschen Gesetzgebers in Bezug auf  
1010 Schutzfristverlängerungen oder -verkürzungen beträchtlich einengt wird.<sup>66</sup>

1011 So ist zu beachten, dass die gegenwärtigen Regelungen zur Schutzdauer im Urhebergesetz auf der  
1012 Richtlinie 93/98/EWG des Rates der EU vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer  
1013 des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte („Schutzdauer-Richtlinie“) basieren, deren  
1014 Vorgaben bindend sind.

1015 Die EU-Kommission und der Rechtsausschuss des EU-Parlamentes haben sich mit einem  
1016 Richtlinienvorschlag für eine Vollharmonisierung der Schutzfristen für Leistungsschutzrechte auf 70  
1017 Jahre eingesetzt.<sup>67</sup>

1018 Schutzfristen begründen Verwertungsmonopole auf Zeit. Sie sind hinsichtlich ihrer Dauer wichtige  
1019 Instrumente zur Herbeiführung eines Interessenausgleiches zwischen Interessen von Urhebern,  
1020 Verwertern, Nutzern und der Allgemeinheit. Dies führt dazu, dass zwei, drei Generationen nach  
1021 Ableben des Urhebers das Werk der Allgemeinheit immer noch nicht zugänglich gemacht werden  
1022 kann, es sei denn, die Rechteinhaber erteilen ihre Zustimmung. *Beim hochpersönlichen Urheberrecht*  
1023 *lockere sich nach dem Tod des Urhebers mit Ablauf der Zeit immer mehr der legitimierende*

<sup>65</sup> Lüft, Stefan, in: Wandtke, Artur-Axel/Bullinger, Winfried (Hrsg.). Praxiskommentar zum Urheberrecht. 3. Auflage 2009, § 64 Rn. 1.

<sup>66</sup> Vgl. die Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte, ABl. EU Nr. L 372 vom 27. Dezember 2006, S. 12–18

<sup>67</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte, KOM (2008) 464 endg. Vorschlag abrufbar unter: <http://eurlex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2008:0464:FIN:DE:PDF> (zuletzt aufgerufen am 31. März 2011). Änderung notwendig: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P6-TA-2009-0282&language=DE&ring=A6-2009-0070> (70 statt 95 Jahre)

- 1024 *Zusammenhang des Rechts mit dem ursprünglichen Schöpfer des Werks und zwar auch hinsichtlich*  
1025 *der Verwertungsrechte, die sich nicht im Sinne einer völligen Verselbständigung aus der*  
1026 *Urheberbeziehung herauslösen ließen. [...] Je mehr Generationen schutzberechtigt würden, umso*  
1027 *mehr würden die Beziehungen zum Urheber verblassen, umso größer werde die Zahl der Berechtigten*  
1028 *und desto mehr verliere die Fortdauer des Schutzes ihre innere Berechtigung.<sup>68</sup> Demgegenüber hebt*  
1029 *die Begründung der Anhänger der Immaterialgüterlehre auf die Interessen der Allgemeinheit ab: Das*  
1030 *Interesse der Allgemeinheit an einer Nutzung des geschaffenen Geistesgutes überwiegt dieser Ansicht*  
1031 *nach zumindest nach Ablauf einer gewissen Zeit gegenüber den Interessen des Rechtsinhabers bzw.*  
1032 *seiner Erben an einer wirtschaftlichen Nutzung seines geistigen Eigentums.[...].<sup>69</sup>*
- 1033 Diese Situation ist insbesondere für Archive und Bibliotheken prekär, die sich mit ihrer Arbeit in  
1034 zunehmendem Maße in Grauzonen wiederfinden, wenn sie Werke digitalisieren und der Allgemeinheit  
1035 zugänglich machen wollen.
- 1036 Archive und Bibliotheken stehen bei der Digitalisierung ihres Archivmaterials vor einer großen  
1037 Herausforderung: Für eine öffentliche Zugänglichmachung ihres digitalisierten Materials brauchen sie  
1038 die Zustimmung des Urhebers und müssen dazu aufgrund der teils lange zurückreichenden  
1039 Schutzfristen oft in detektivischer Arbeit den Rechtsnachfolger ermitteln. Wären die Schutzfristen  
1040 kürzer, könnte also mehr Material gemeinfrei zur Verfügung gestellt werden. Bis dahin können  
1041 Archive und Bibliotheken ihre Exponate zwar gemäss § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG digitalisieren, aber ohne  
1042 die Zustimmung der Urheber oder eine Regelung zu den verwaisten Werken eben nicht ausstellen.<sup>70</sup>
- 1043 Das geltende Urheberrechtssystem ist außerdem geprägt von dem Nebeneinander von Urheber- und  
1044 Leistungsschutzrechten, die jeweils für sich durch relativ lange Schutzfristen gekennzeichnet sind und  
1045 kumulativ Anwendung finden können.
- 1046 Die Schutzdauer dieser zwei Schutzinstrumente ist unterschiedlich lang und auch differenziert  
1047 ausgestaltet. So knüpft die Schutzdauer für das Urheberrecht an den Tod des Autors an und geht  
1048 darüber hinaus. Die Schutzdauer der Leistungsschutzrechte beginnt demgegenüber ab der  
1049 Erstaufführung oder dem erstmaligen Erscheinen. Unter Umständen können so auch noch viele Jahre  
1050 nach dem Tod des Autors neue Leistungsschutzrechte begründet werden, die dann deutlich über die  
1051 urheberrechtliche Schutzfrist hinaus gelten. Leistungsschutzrechte können dementsprechend  
1052 zusätzliche Einnahmequellen erschließen, andererseits können sie aber auch die Gemeinfreiheit von  
1053 Werken zeitlich hinausschieben. Neben einer Vereinheitlichung der Schutzdauer werden daher auch  
1054 grundsätzlichere Anpassungen diskutiert. So gibt es beispielsweise unterschiedlich motivierte  
1055 Überlegungen, Leistungsschutzrechte auszuweiten und die Schutzfristen zu verlängern. Die  
1056 Auswirkungen dieser Überlegungen werden unterschiedlich beurteilt. Auf der einen Seite werden  
1057 durch kürzere Schutzfristen ein regerer Wettbewerb zwischen Werkvermittlern sowie ein breiteres  
1058 Angebot von Kulturgütern erwartet.<sup>71</sup> Auf der anderen Seite könnten verkürzte Schutzfristen das  
1059 unternehmerische Risiko vergrößern. Dies könnte auch zu einem Verlust an Vielfalt und Qualität von  
1060 Kulturgütern führen.<sup>72</sup>
- 1061 Verwerter können sich dadurch nicht auf einen ihnen zugesicherten Zeitraum zurückziehen, sondern  
1062 stehen in direkter Konkurrenz zu anderen Verwertern. Wettbewerb stellt einen erhöhten Anreiz zu  
1063 stetiger Optimierung der Verwerterleistungen, zu schnellerer und umfassenderer  
1064 Nachfragebefriedigung und zu größerem Service gegenüber Urhebern und Kunden dar. Auch die  
1065 Funktionsfähigkeit des Marktes kann damit durch kürzer zu bemessende Fristen gestärkt werden.

1066

<sup>68</sup> Fechner, Frank: Geistiges Eigentum und Verfassung. 1999, S. 399.

<sup>69</sup> Fechner, Frank: Geistiges Eigentum und Verfassung. 1999, S. 401.

<sup>70</sup> Für eine ausführliche Darstellung dieser Thematik siehe „Digitale Sicherung und Nutzbarkeit von Kulturgütern – Umgang mit verwaisten Werken“.

<sup>71</sup> Höffner, Eckhard: Geschichte und Wesen des Urheberrechts. 2010, S. ???.

<sup>72</sup> Vgl. dazu die Begründung der Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte, ABl. EU Nr. L 372 vom 27. Dezember 2006, Abs. 11.

1067 **Alternativtext der Fraktion DIE LINKE. zu den Zeilen 1002 - 1065:**

1068 Dass der Urheberrechtsschutz an Immaterialgütern stets zeitlich befristet ist, begründet sich aus  
1069 wichtigen Unterschieden zum Sacheigentum. Einerseits spielt hier die persönlichkeitsrechtliche  
1070 Komponente des Rechts eine Rolle: Nach dem Tod des Urhebers lockert sich mit der Zeit der  
1071 legitimierende Zusammenhang des Rechts mit dem ursprünglichen Schöpfer des Werks. Je mehr  
1072 Generationen schutzberechtigt würden, umso mehr würde die Fortdauer des Schutzes ihre innere  
1073 Berechtigung verlieren. Doch auch aus der Interessenabwägung zwischen Eigentumsinteressen und  
1074 solchen des Allgemeinwohls gelangt man zu diesem Schluss. Nach Ablauf einer gewissen Zeit  
1075 überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an einer freien Nutzung des geschaffenen Geistesguts  
1076 gegenüber den Interessen des Rechteinhabers.

1077 Das geltende Recht trägt solchen Überlegungen Rechnung. Allerdings basiert es auf Gegebenheiten  
1078 der analogen Welt. Dass mit dem Internet eine leichtere Vervielfältigung und Verbreitung  
1079 urheberrechtlich geschützter Werke möglich geworden ist, die sich faktisch nicht mehr effektiv  
1080 kontrollieren lässt, lässt die geltenden Schutzfristen eindeutig als zu lang erscheinen.

1081 Das Bundesverfassungsgericht erläutert in seiner „Schallplatten-Entscheidung“, die Angemessenheit  
1082 der urheberrechtlichen Schutzdauer könne „zu verschiedenen Zeiten je nach Bewertung der  
1083 widerstreitenden Interessen verschieden beurteilt werden.“<sup>73</sup> Die Eigentumsgarantie der Verfassung  
1084 biete weder die Gewähr einer ewigen Schutzdauer, noch verpflichte sie den Gesetzgeber, die  
1085 Geltungsdauer auf einen bestimmten Zeitraum festzulegen.

1086 Ein späteres Bundesverfassungsgerichtsurteil, das Vollzugsanstalten-Urteil, hat überdies bestätigt,  
1087 dass Werke die Tendenz haben, mit zunehmendem zeitlichen Abstand zur Veröffentlichung an  
1088 privatrechtlicher Bindung einzubüßen: „Mit der Veröffentlichung steht das geschützte Musikwerk  
1089 nicht mehr allein seinem Schöpfer zur Verfügung. Es tritt vielmehr bestimmungsgemäß in den  
1090 gesellschaftlichen Raum und kann damit zu einem eigenständigen, das kulturelle und geistige Bild der  
1091 Zeit mitbestimmenden Faktor werden (BVerfGE 31, 229 [242]; 49, 382 [394]). Es löst sich mit der  
1092 Zeit von der privatrechtlichen Verfügbarkeit und wird geistiges und kulturelles Allgemeingut  
1093 (BVerfGE 58, 137 [148 f.]). Dies ist zugleich die innere Rechtfertigung für die zeitliche Begrenzung  
1094 des Urheberschutzes durch § 64 Abs. 1 UrhG.“<sup>74</sup> Hieraus folgt, dass grundsätzlich  
1095 Schutzrechtsverkürzungen möglich sind, auch wenn diese auf EU-Ebene durchgesetzt werden  
1096 müssten.<sup>75</sup>

1097 Schon die Gesetzesbegründung zur Urheberrechtsreform von 1965 erwähnt, nur die wenigsten Werke  
1098 seien nach Ablauf der Schutzdauer noch von vermögensrechtlichem Interesse.<sup>76</sup> Auch Thomas Dreier  
1099 äußert sich in seinem Urheberrechtskommentar skeptisch.<sup>77</sup> Till Kreuzer glaubt, dass die Schutzdauer  
1100 in der Regel weit über das hinausgeht, was zum Anreiz kreativer Leistungen erforderlich wäre.  
1101 Vielmehr seien die langen Schutzfristen nachgerade hinderlich, insbesondere bei technisch-  
1102 funktionalen Werken, deren „Lebensdauer“ technologiebedingt viel kürzer sei.<sup>78</sup> Gerd Hansen weist  
1103 zudem auf die Schnellebigkeit einer modernen Mediengesellschaft hin: Die allermeisten Werke  
1104 würden nur für einen relativ kurzen Zeitraum verwertet.<sup>79</sup>

1105 Anknüpfend an einen Vorschlag von Lawrence Lessig schlägt Hansen eine radikale Verkürzung der  
1106 Schutzfrist auf beispielsweise fünf Jahre ab Veröffentlichung vor. Danach soll es eine kostenpflichtige

<sup>73</sup> Schallplatten, BVerfGE 31, S. 275 ff., <http://archiv.jura.uni-saarland.de/urheberrecht/entscheidungen/bverfg/1bvr766-66.html>

<sup>74</sup> Vollzugsanstalten, BVerfGE 79, S. 29 ff., <http://archiv.jura.uni-saarland.de/urheberrecht/entscheidungen/bverfg/1bvr743-86.html>

<sup>75</sup> <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32006L0116:DE:NOT>

<sup>76</sup> Begründung des Regierungsentwurfes. BT-Drucksache IV/270, S. 27-117. Zit. nach: Archiv für Urheber- Film- Funk- und Theaterrecht UFITA, Bd. 45:2 (1965), S. 240-336. S. 295.

<sup>77</sup> Dreier, Thomas, Schulz, Gernot: Urheberrechtsgesetz. München: C.H. Beck 3. Aufl. 2008. Vor §§ 64 ff., Rdnr. 1.

<sup>78</sup> Kreuzer, Till: Den gordischen Knoten durchschlagen – Ideen für ein neues Urheberrechtskonzept. In: Copy. Right. Now! Plädoyers für ein zukunftstaugliches Urheberrecht. Hrsg. Heinrich-Böll-Stiftung & iRights.info. Berlin 2010, S. 45-55. S. 54.

<sup>79</sup> Hansen, Gerd: Warum Urheberrecht? Die Rechtfertigung des Urheberrechts unter besonderer Berücksichtigung des Nutzerschutzes. Baden-Baden: Nomos Verlag 2009. S. 369.

1107 Verlängerungsoption für den Schutzrechtsinhaber geben.<sup>80</sup> Kreutzer hingegen plädiert für eine variable  
1108 Regelung, die an die Konzeption der Urhebernachfolgevergütung anknüpft.<sup>81</sup> Schutzrechte sollen  
1109 demnach nur eine Zeit lang als ausschließliche gewährt und hernach als Beteiligungsansprüche  
1110 ausgestaltet werden (möglicherweise nur für gewerbliche Nutzungen), bevor die Nutzung ganz  
1111 urheberrechtsfrei wird.<sup>82</sup>

1112 Schutzfristverlängerungen, wie sie derzeit etwa im Hinblick auf die Leistungsschutzrechte der  
1113 Tonträgerunternehmen diskutiert werden, nutzen den Medienunternehmen, die die Inhaber dieser  
1114 Rechte sind, nicht jedoch den Künstlern selbst.

1115 Aus den aktuell zu langen Schutzfristen resultiert insbesondere das Problem der verwaisten Werke, für  
1116 das bislang weder auf nationaler noch auf EU-Ebene eine Lösung gefunden wurde. Da abzusehen ist,  
1117 dass in der digitalen Welt Werke noch viel eher verwaisten als in der analogen Welt, wird dieses  
1118 Problem sich eher noch verschärfen, wenn nicht eine grundsätzliche Schutzfristverkürzung in Angriff  
1119 genommen wird.

## 1120 **1.7 Neue Regelungsansätze im Urheberrecht**

1121 Derzeit wird in der politischen und der Fachöffentlichkeit sehr grundsätzlich über die Frage gestritten,  
1122 ob und gegebenenfalls wie das Immaterialgüterrecht konzeptionell verändert werden muss, um den  
1123 Herausforderungen der Wissensgesellschaft gewachsen zu sein. Die Debatte ist eng verbunden mit der  
1124 Frage, ob eine Fixierung des Urheberrechtes auf den Schöpfer weiter sachgerecht ist oder eine eher am  
1125 Ausgleich unterschiedlicher Interessen orientierte Konzeption vorzugswürdig erscheint (siehe  
1126 Kapitel 1.3 zum Begriff des geistigen Eigentums).

1127 Ein Anlass dieser Überlegungen ist, dass einige einen Akzeptanzverlust des Urheberrechtes  
1128 beobachten und daraus sogar eine Legitimationskrise ableiten.<sup>83</sup> Andere sehen diese  
1129 Akzeptanzprobleme nicht oder aber sie betonen, dass es Aufgabe der Politik sein müsse, diese  
1130 Akzeptanz wieder herzustellen. Vor diesem Hintergrund (aber keineswegs immer unter Bezug auf die  
1131 Ziele des Immaterialgüterrechtes) werden auf unterschiedlichen Ebenen konzeptionelle  
1132 Veränderungen vorgeschlagen, von denen einige gewichtige im Folgenden dargestellt werden.

### 1133 **1.7.1 Ansätze zur Veränderung der Grundkonzeption des Immaterialgüterrechtes**

1134 Ausgehend von der Beobachtung, dass eine Konzeption, die ursprünglich für künstlerische  
1135 Schöpfungen gedacht war, angesichts der Veränderung der Produktion von Kreativgütern immer  
1136 stärker auch auf technisch-funktionale Werkformen anwendbar ist, kommen wissenschaftliche  
1137 Überlegungen zu dem Schluss, stärker zwischen dem ideellen und materiellen Schutz zu  
1138 unterscheiden.<sup>84</sup> Mit einer solchen Konzeption wäre jedenfalls im Bereich des materiellen Schutzes  
1139 eine tendenzielle Verschiebung der Perspektive vom Schutz des Urhebers zum Schutz des  
1140 Erzeugnisses verbunden.

1141 Parallel dazu existieren Überlegungen, das Immaterialgüterrecht dahingehend zu verändern, dass das  
1142 Interesse an einer Werknutzung als eigenständiges – oder sogar mit dem Interesse des Schutzes des  
1143 Schöpfers gleichwertiges – Interesse einbezogen wird.<sup>85</sup>

1144 Diesen Überlegungen wird entgegengehalten, dass sie Belege für die strukturellen Veränderungen im  
1145 Bereich der Produktion von Kreativgütern schuldig bleiben, die einen Konzeptwechsel rechtfertigen.  
1146 Zudem wird angemerkt, dass ein Akzeptanzverlust nicht zu beobachten sei. Dies bedeute, dass

<sup>80</sup> Hansen, Gerd: Warum Urheberrecht? Die Rechtfertigung des Urheberrechts unter besonderer Berücksichtigung des Nutzerschutzes. Baden-Baden: Nomos Verlag 2009. S. 370 ff.

<sup>81</sup> Kreutzer, Till: Das Modell des deutschen Urheberrechts und Regelungsalternativen. München: Nomos Verlag 2008. S. 481 ff.

<sup>82</sup> Kreutzer, Till: Das Modell des deutschen Urheberrechts und Regelungsalternativen. München: Nomos Verlag 2008. S. 485.

<sup>83</sup> Lehmann, Michael. Die Krise des Urheberrechts in der digitalen Welt. 2009, S. 167 ff.; Hansen, Gerd. Das Urheberrecht in der Legitimationskrise. 2010, S. 56 ff.

<sup>84</sup> Kreutzer, Till. Das Modell des deutschen Urheberrechts und Regelungsalternativen. 2008.

<sup>85</sup> Steffen, Till. Nutzerorientiertes Urheberrecht – Diskussionspapier vom 12. März 2010.

<http://www.hamburg.de/contentblob/2164816/data/2010-03-12-jb-urheberrecht-diskussionspapier.pdf> (zuletzt aufgerufen am 1. April 2011).

1147 Urheberrechtsverletzer häufig die rechtliche Situation akzeptieren, aber dennoch eigennützig und nicht  
1148 entsprechend handeln.<sup>86</sup>

1149 In eine ähnliche Richtung gehen Vorschläge, die eine stärkere Ausdifferenzierung des Urheberrechtes  
1150 nach unterschiedlichen Werktypen und den damit verbundenen Interessenlagen fordern.  
1151 Wissenschaftlich wird dies unter dem Stichwort „Modularisierung“ oder „Maßgeschneidertes  
1152 Urheberrecht (tailormade copyright)“ verhandelt (vgl. etwa Grosheide).

1153 Faktisch enthält das deutsche Immaterialgüterrecht bereits solche maßgeschneiderten Lösungen. So  
1154 gibt es bereichsspezifische Schutzrechte in Form einzelner Leistungsschutzrechte und eine  
1155 Einzelaufzählung inhaltlich eng begrenzter Schrankenbestimmungen. Vorschläge, etwa der Verleger  
1156 im Hinblick auf ein neues, speziell für Presseerzeugnisse geltendes Leistungsschutzrecht, würden  
1157 dieses Spektrum erweitern.

1158 Zu beobachten ist zudem, dass sich – auch mit Relevanz für andere Rechtsbereiche – mit dem  
1159 Aufkommen von Internet-Kommunikation „Öffentlichkeit“ verändert hat. Wenn beispielsweise ein  
1160 Nutzer ein Foto seines Lieblingsstars auf seiner Profilseite in einem sozialen Netzwerk postet, begeht  
1161 er damit im Zweifelsfall eine Urheberrechtsverletzung. Vorausgesetzt, sein Profil ist mehr als nur einer  
1162 kleinen Zahl von persönlichen Bekannten zugänglich, hätte er nach geltendem Recht die Bildrechte  
1163 beim Fotografen erwerben müssen. Das Profil gilt nämlich in diesem Fall als öffentlich, auch wenn  
1164 der einzelne Nutzer es womöglich als reine Privatangelegenheit empfindet. Während man also  
1165 einerseits feststellen kann, dass sich mit dem Internet eine neue Form von Öffentlichkeit gebildet hat,  
1166 die parallel zur „alten“, massenmedialen Öffentlichkeit besteht, hat sich andererseits diese Sphäre  
1167 zugleich stark ausdifferenziert. Ähnlich dem Vorgang, den Jürgen Habermas einst als *Strukturwandel  
1168 der Öffentlichkeit*<sup>87</sup> bezeichnete, haben sich im Netz neue Teilbereiche von Öffentlichkeit  
1169 herausgebildet, die subjektiv als privat empfunden, juristisch jedoch nach wie vor dem Bereich der  
1170 Öffentlichkeit zugerechnet werden. Das Recht hat also mit diesem neuen Strukturwandel nicht Schritt  
1171 gehalten.

1172 Dies führt zu erheblichen Problemen. Aus der Perspektive der Rechteinhaber stellt die  
1173 Veröffentlichung von urheberrechtlich geschütztem Material im Kontext dieser neuen, semi-privaten  
1174 Öffentlichkeitsräume eine vielfache Rechtsverletzung dar. Sie weisen etwa darauf hin, dass  
1175 hundertfache Kontakte in sozialen Netzwerken, auch wenn sie „Freunde“ genannt werden, nicht der  
1176 Privatsphäre zuzuordnen seien. Dem wird entgegengehalten, dass solche „privaten Öffentlichkeiten“  
1177 gleichwohl auch in urheberrechtlicher Hinsicht von der alten, massenmedialen Öffentlichkeit  
1178 unterschieden werden müssten, wozu das Recht bislang noch nicht in der Lage ist. Der Ausgleich  
1179 zwischen den Schutzinteressen von Rechteinhabern und den Zugangsinteressen von Nutzern müsse für  
1180 solche neuen Arten von Öffentlichkeit anders ausgestaltet werden.

1181 In engem Zusammenhang damit stehen Überlegungen, denen zufolge ein für die digitale Gesellschaft  
1182 zeitgemäßes Urheberrecht stärker zwischen kommerziellen und nicht-kommerziellen Nutzungen  
1183 unterscheiden müsste. Während der Unterschied zwischen privatem und gewerblichem Handeln in  
1184 anderen Rechtsgebieten extrem relevant ist, unterscheidet das Urheberrecht im Großen und Ganzen  
1185 nur zwischen privat und öffentlich. Den tatsächlichen Nutzungsgewohnheiten wird dies nicht mehr  
1186 gerecht, und auch der vermeintliche oder tatsächliche Schaden für die Rechteinhaber lässt sich ohne  
1187 eine solche Differenzierung kaum sinnvoll abschätzen.

## 1188 **1.7.2 Informationsgüter und die Theorie der öffentlichen Güter**

1189 Angesichts technologischer Entwicklungen wie der Digitalisierung und des Internets ist ein Diskurs  
1190 über alternative Deutungsrahmen und Begriffe sowie eine Diskussion über die  
1191 Regulierungsanforderungen in der Informationsgesellschaft erforderlich. Ein grundlegend neuer  
1192 Regelungsansatz diskutiert die Nutzung von Informationen und Kreationen vor dem Hintergrund der

---

<sup>86</sup> Vgl. OECD: Piracy of digital content. 2009, Rn. 148 ff.

<sup>87</sup> Habermas, Jürgen: Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft. 5. Auflage, Neuwied/Berlin 1971 [1962]

- 1193 Theorie der öffentlichen Güter.  
1194 Die Kritik bezieht sich auf das Dilemma, dass Ausschlussrechte, die eine Voraussetzung für die  
1195 Vermarktung von Informationsgütern sind, zugleich zu einer systematischen Unternutzung führen.  
1196 Ausschlussrechte sorgen zu einer systematischen Unternutzung, weil eine geringere Zahl von Nutzern  
1197 Zugang zu Informationsgütern erhält als bei gleichbleibenden Kosten möglich wäre.
- 1198 Der Begriff der öffentlichen Güter geht ursprünglich auf eine Diskussion über die Steuerfinanzierung  
1199 bestimmter Typen von Gütern zurück. Die Frage war, ob Güter intrinsische Eigenschaften aufweisen,  
1200 die sie entweder für eine öffentliche oder private Bereitstellung prädestinieren. Öffentlich wären  
1201 demnach solche Güter, die der Markt nicht oder nur in unzureichendem Umfang hervorbringt. Als  
1202 klassische Beispiele für öffentliche Güter gelten saubere Luft, Schulbildung, nationale Verteidigung  
1203 oder auch der Leuchtturm.
- 1204 Öffentliche Güter werden in der Regel durch zwei Eigenschaften definiert. Das zentrale Merkmal  
1205 besteht in der sogenannten "Nichtrivalität". Im Gegensatz zu körperlichen Gegenständen wie  
1206 Lebensmitteln können Kulturwerke wie ein Gedicht, eine mathematische Formel oder eine Melodie  
1207 von beliebig vielen Menschen genossen werden, ohne sich abzunutzen oder Substanz zu verlieren.  
1208 Durch jede Vervielfältigung oder anderweitige Verwertung geht jedoch ein Stück Exklusivität und  
1209 Nachfrageanreiz verloren.
- 1210 Ökonomen drücken diesen besonderen Sachverhalt der „Nichtrivalität“ in Form von Grenzkosten aus.  
1211 Unabhängig davon, wie zeitaufwendig und teuer es sein mag, einen Leuchtturm zu bauen, einen  
1212 Roman zu schreiben oder eine mathematische Formel zu entwickeln, die Kosten für die anschließende  
1213 Verbreitung eines öffentlichen Guts tendieren bei digitalen Inhalten gegen Null. Dies zeigt sich z.B.  
1214 bei den Herstellungs- und Grenzkosten von Medikamenten. Der Aufwand für die Entwicklung, Prüfung  
1215 und Lizenzierung pharmazeutischer Produkte ist zunehmend kapitalintensiv und erreicht  
1216 durchschnittlich dreistellige Millionenbeträge. Die Reproduktionskosten eines einmal zugelassenen  
1217 Medikaments sind im Vergleich dazu verschwindend gering. Auf der einen Seite werden daher  
1218 Zwangslizenzen für Medikamente gefordert, damit möglichst viele Patienten davon profitieren  
1219 können. Die forschende Pharmaindustrie hingegen kritisiert, dass die Amortisierung und letztendlich  
1220 auch der Anreiz für weitere Forschungen dabei außer Acht gelassen würden.
- 1221 Eine zweite, weniger leicht zu konkretisierende Eigenschaft öffentlicher Güter besteht in der  
1222 "Nichtausschließbarkeit". Niemand kann vom Nutzen eines Feuerwerks, der Ozonschicht oder eben  
1223 des besagten Leuchtturms ausgeschlossen werden, gleichgültig ob man sich an den anfallenden Kosten  
1224 dafür beteiligt oder nicht. Öffentliche Güter stehen daher in dem Verdacht, Trittbrettfahreneffekte zu  
1225 erzeugen. Warum für etwas zahlen, das auch umsonst zu haben ist?
- 1226 Der ursprünglichen Theorie zufolge sollte sich also aus den Eigenschaften eines Gutes ableiten, ob  
1227 eine staatliche oder eine privatwirtschaftliche Bereitstellung die überlegene Lösung darstellt. Leider  
1228 erwies sich die Realität als komplizierter. Eine Vielzahl von Artikeln zum exemplarischen Fall des  
1229 Leuchtturms ergab erstens, dass die Eigenschaften von öffentlichen Gütern nicht statisch sind, sondern  
1230 sich durch rechtliche und technische Rahmenbedingungen verändern, und zweitens, dass die  
1231 Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Gütern eher graduell als kategorial zu verstehen  
1232 ist. Die Ersetzung des Leuchtturms durch ein elektronisches Signal ermöglicht es etwa, die  
1233 entsprechende Information zu verschlüsseln und somit Schiffe von der Nutzung auszuschließen. Das  
1234 einstmalige klassische öffentliche Gut ist aufgrund des technischen Wandels zum "unreinen öffentlichen  
1235 Gut" geworden und ein kommerzieller Betrieb von Leuchttürmen ist nun machbar.
- 1236 Die meisten Güter sind folglich nicht öffentlich oder privat, sie bewegen sich vielmehr auf einem  
1237 Spektrum zwischen zwei Polen. Dies ist vor allem auf die zweite Eigenschaft, die  
1238 Nichtausschließbarkeit, zurückzuführen. Die Rechtsetzung beeinflusst die Position eines Gutes auf  
1239 diesem Spektrum zwar, aber sie bestimmt diese nicht vollständig. So bleibt es leichter, Dritte an der  
1240 Nutzung eines Fahrrads zu hindern, als sie von der nationalen Verteidigung auszuschließen, wie  
1241 Drahos (2004: 324) feststellt. Wie privat oder öffentlich ein Gut ist und folglich, ob Aussichten darauf  
1242 bestehen, dass es in hinreichendem Umfang durch den Markt angeboten wird, hängt also nicht allein

1243 von der Beschaffenheit des Gegenstandes ab, sondern auch von den politisch-rechtlichen  
1244 Rahmenbedingungen. Das aber heißt: Wie privat oder öffentlich Informationsgüter sind, ist eine  
1245 politische Entscheidung.

1246 Die Theorie der öffentlichen Güter wird auch als neuer Regelungsansatz für das Urheberrecht  
1247 diskutiert, wobei die Auffassung vertreten wird, Information und Wissen seien öffentliches Gut. So  
1248 nehme Wissen durch Nutzung nicht ab und es sei praktisch unmöglich, die Ausbreitung von einmal in  
1249 Umlauf gebrachten Informationen zu verhindern. Im Prinzip solle sich daher mit Informationen kein  
1250 Geld verdienen lassen. David (2003) beschreibt als Reaktion auf diese behauptete tendenzielle Nicht-  
1251 Marktfähigkeit von Information und Wissen drei Lösungsmöglichkeiten:

- 1252 1. Der Staat produziert selbst und stellt die Resultate kostenlos zur Verfügung (Beispiel Statistisches  
1253 Bundesamt);
- 1254 2. der Staat erwirbt Informationsgüter vermittelt öffentlicher Beschaffung (Beispiel Impfstoffe oder  
1255 Auftragsforschung);
- 1256 3. der Staat schafft rechtliche Rahmenbedingungen, die das öffentliche Gut Information ein wenig  
1257 privater werden lassen und eine kommerzielle Verwertung profitabel machen. In dieser dritten Lösung  
1258 besteht die Leistung des Urheberrechts. Es versieht öffentliche Güter mit eigentumsförmigen  
1259 Ausschlussrechten, in dem es ein (temporäres) Verwertungsmonopol errichtet.

1260 Vertreter der Theorie der öffentlichen Informationsgüter kritisieren das Verwertungsmonopol der  
1261 Urheber, da es einer freien Nutzung und Vervielfältigung entgegenstehe und es den Rechteinhabern  
1262 ermögliche, "Informationsgüter über ihren Reproduktionskosten anzubieten – zum Nachteil der  
1263 Konsumenten" (Fink 2009: 5). David und Foray (2003: 39) bezeichnen den Rechteinhaber als  
1264 Monopolist, der den Preis oberhalb der vernachlässigbaren Vervielfältigungskosten festlege und damit  
1265 die Zahl der potenziellen Nutzer eines Informationsgutes begrenze. Das Resultat bestehe in der  
1266 systematischen Unternutzung von Informationsgütern: Menschen würden vom Zugang  
1267 ausgeschlossen, obwohl diese Nutzung keine höheren Kosten verursachen würde. "So lange es nichts  
1268 kostet, zusätzliche Menschen zu versorgen, ist es ineffizient, irgendjemanden auszuschließen", so  
1269 fassen Malkin und Wildavsky (1991: 365) die wohlfahrtsökonomische Auffassung zusammen.

1270 Unter dem Gesichtspunkt einer möglichst effizienten Ressourcenverteilung besehen, kann man zu dem  
1271 Schluss kommen, dass weniger Menschen mit einem Gut versorgt werden, als es unter gegebenen  
1272 Kosten möglich wäre und dies als Ressourcenverschwendung bezeichnen. Ausschließlichkeitsrechte,  
1273 die das Urheberrecht gewährt, führten also zu einer Unternutzung (und häufig auch zu einer  
1274 Überteuering) von Informationsgütern.<sup>88</sup> Es sei eine Frage der politischen Abwägung, ob die  
1275 Wohlfahrtseffekte, die Märkten für Informationsgüter zugeschrieben werden, das Ausmaß der  
1276 Unternutzung oder Verschwendung, die Ausschlussrechte erzeugen rechtfertigen oder nicht.<sup>89</sup> Aus  
1277 gesamtgesellschaftlicher Perspektive bestünde die effizienteste Lösung darin, "wenn diejenigen, die  
1278 Information besitzen, diese umsonst weitergeben würden – oder zumindest zu dem Preis, den es  
1279 kostet, diese zu kommunizieren" (Benkler 2006: 37).

1280 Die nach dieser Ansicht durch das Urheberrecht verursachte Verschwendung von Ressourcen werde  
1281 zusätzlich verstärkt durch den Umstand, dass Informationsgüter eben nicht nur Konsumobjekte sind,  
1282 sondern zugleich Produktionsfaktoren, also die Grundlage für neues Wissen bilden. Wissen sei  
1283 kumulativ, und Eigentumsrechte behinderten die kollektive Wissenserzeugung, weil das zirkulierende  
1284 Wissen von Dritten nicht beliebig "erweitert, kommentiert und rekombiniert werden kann" (David und  
1285 Foray 2003:19).

---

<sup>88</sup> Der klassische Text zu dieser Problematik stammt vom Ökonomen Kenneth Arrow: In a free enterprise economy, inventive activity is supported by using the invention to create property rights; precisely to the extent that it is successful, there is an underutilization of the information. (...) The first problem, then, is that in a free enterprise economy the profitability of invention requires a nonoptimal allocation of resources (1962: 617).

<sup>89</sup> Der Wirtschaftsnobelpreisträger Douglas C. North hingegen beweist, dass klare Verfügungsrechte (Property Rights) Voraussetzung für ökonomisches Wachstum sind. Ohne Verfügungsrechte fielen private Kosten bzw. Nutzen und soziale Kosten bzw. Nutzen auseinander und der Schaffensanreiz entfiel („Tragik der Allmende“).

1286 Die Theorie der öffentlichen Güter könne die wohlfahrtsstaatlichen Implikationen des Urheberrechts  
1287 in den Mittelpunkt stellen. Den Ausgangspunkt bildet dabei die Annahme, dass Ausschlussrechte, wie  
1288 sie das Urheberrecht verleiht, nicht alternativlos sind. Die Herstellung von Informationsgütern müsse  
1289 nicht zwangsläufig durch Märkte erfolgen, und sie müsse auch nicht automatisch Eigentumsrechte  
1290 nach sich ziehen. Andere Kompensationsformen sind denkbar (siehe hierzu Beispiele aus dem Kapitel  
1291 „Neue Vergütungsformen“). In diesem Sinne emanzipiere sich die Theorie der öffentlichen Güter von  
1292 der geistigen und moralischen Engführung des urheberrechtlichen Diskurses. Sie bezeichnen die  
1293 eigentumsförmige Regulierung von Wissen als fortlaufende Verschwendung.

1294 Dem wird entgegengehalten, dass es sich bei Informationen und Wissen gerade nicht um öffentliche  
1295 Güter handle. Im Gegensatz zu einem Leuchtturm oder sauberer Luft oder Bildung werden  
1296 Informationen und Wissen eben nicht immer aufgrund politischer Entscheidung und mit dem Auftrag  
1297 zur Daseinsvorsorge aus dem öffentlichen Haushalt finanziert. Die Grenzkosten betreffen eben nur die  
1298 Verbreitung, nicht die Produktionskosten.

1299 Urheberrechtlich relevante Inhalte stünden darüber hinaus trotz oder sogar gerade wegen der  
1300 Ausschließlichkeitsrechte der Allgemeinheit zur Verfügung. Menschen würden grundsätzlich nicht  
1301 vom Zugang ausgeschlossen. Die Theorie der öffentlichen Güter fordere folglich nicht den freien  
1302 Zugang, sondern den kostenfreien Zugang zu Informationen und Wissen. Dies bedeute aber auch eine  
1303 Kollektivierung anstelle individueller Zuordnung von Verfügungsrechten.

1304 Die Theorie der Öffentlichen Güter gehe insofern fehl, weil sie die Probleme des „öffentlichen  
1305 Eigentums“ verkenne. Bei einer klaren Zuordnung von Verfügungsrechten fehle es oft an der  
1306 verantwortlichen Nutzung und Verbreitung der Ressource.<sup>90</sup> Auch der Umgang mit der Natur, gerade  
1307 wenn die saubere Luft als Beispiel gebracht wird, zeige, dass die Gesellschaft dem öffentlichen Gut  
1308 weniger Respekt entgegenbringe als dem Privateigentum. Die Eigentumsordnung sei letztendlich das  
1309 effizientere Ressourcenmanagement zur Verbreitung und Nutzung von Ressourcen, weil die  
1310 Zuordnung durch die Eigentumsordnung auch Antrieb zum verantwortungsvollen Umgang mit  
1311 knappen wie auch nicht-rivalisierenden Gütern sei.

1312 Außerdem sei auch die Annahme einer „Nichtausschließbarkeit“ für Informationen und Wissen falsch.  
1313 Gerade die Diskussion um den freien Zugang zu urheberrechtlich geschützten Inhalten zeige doch,  
1314 dass eine Ausschließbarkeit möglich sei. Im Gegensatz zu sauberer Luft oder anderen Beispielen, sei  
1315 eine Ressourcenbewirtschaftung bei Informationen und Wissen durchaus möglich.

1316 Im Gegensatz zu der von den Vertretern der Theorie der öffentlichen Güter erhofften  
1317 „Informationsflut“ befürchten deren Kritiker einen damit verbundenen Qualitätsverlust. Sofern  
1318 lediglich auf intrinsische Motive abgestellt wird und damit der monetäre Anreiz zum kreativen  
1319 Schaffen entfällt, blieben private Investitionen im Kulturbereich aus. Dies führe zu weniger  
1320 finanzieller Unabhängigkeit der Kreativen und womöglich sogar zu einer staatlich gesteuerten  
1321 Kulturlandschaft.

1322 Außerdem sei nicht hinreichend geklärt, welche Informationen öffentliche Güter sein können.  
1323 Praktisch stelle sich auch die Frage, welche urheberrechtlichen Werke Informationen im Sinn der  
1324 Theorie der öffentlichen Güter sind. Schließlich sei die Information eines Unterhaltungsromans, eines  
1325 Schlagers oder gar eines Pornofilms fraglich. Neben all den systematischen und politischen  
1326 Problemen, stehe der neue Regelungsansatz der Theorie der öffentlichen Güter also vor großen  
1327 praktischen Herausforderungen.

### 1328 **1.7.3 Schranken des Urheberrechts und Interessen Dritter**

1329 Nach der derzeitigen Konzeption der deutschen Urheber- und Leistungsschutzrechte sind die  
1330 Schranken ein systematisch passender Ort, an dem Interessen Dritter oder der Allgemeinheit zur  
1331 Geltung kommen. Sie bieten die Möglichkeit, den verfassungsrechtlich gebotenen Ausgleich der  
1332 Interessen herzustellen, wenn etwa auf der Seite der Werknutzer verfassungsrechtlich geschützte

---

<sup>90</sup> Harold Demsetz, Toward a Theory of Property Rights, in: American Economic Review 57 (1967), S. 347-359.

1333 Positionen wie etwa die Meinungsfreiheit oder die Medienfreiheiten aus Art. 5 Abs. 1 GG für eine  
1334 freie Zugänglichkeit sprechen.

1335 Der deutsche Gesetzgeber ist hier nicht zuletzt an die Rechtsvorgaben der Europäischen Union  
1336 gebunden. So sind die Schrankenbestimmungen zur Ausnahme beim Vervielfältigungsrecht und dem  
1337 Recht der öffentlichen Wiedergabe in der Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des  
1338 Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (2001/29/EG)  
1339 abschließend geregelt. Allerdings ist auf europäischer Ebene wiederholt die Frage aufgeworfen  
1340 worden, ob diese Richtlinie nicht erneut „aufgeschnürt“ und überarbeitet werden müsste.

1341 Nach der wohl herrschenden Auffassung in der Rechtswissenschaft sind die Schrankenbestimmungen  
1342 grundsätzlich eng auszulegen, wobei dies nicht bedeutet, dass die jeweils urheberfreundlichste  
1343 denkbare Auslegung zugrunde zu legen ist.

1344 Auf politischer sowie fachlicher Ebene sind Erweiterungen im Bereich des Schrankenataloges in der  
1345 Diskussion. So hat etwa das Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“, ein  
1346 Zusammenschluss nahezu aller maßgeblichen deutschen Wissenschaftsorganisationen und vieler  
1347 renommierter Forscher, vorgeschlagen, eine allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke im  
1348 Urheberrecht einzuführen. Diese könnte die bisherigen kleinteiligen und höchst komplizierten  
1349 Schrankenlösungen, zum Beispiel in den § 52a, 52b, 53 und 53a UrhG, ersetzen. Auf europäischer  
1350 Ebene ist seit Längerem eine Schranke für derivatives Werkschaffen im Zusammenhang mit  
1351 nutzergenerierten Inhalten (User Generated Content) im Gespräch, durch die Remixes und Mash-Ups  
1352 entkriminalisiert werden könnten. Schlussendlich legen die obigen Ausführungen zur zunehmend  
1353 problematischen Trennung von Öffentlichkeit und Privatsphäre nahe, Schranken für bestimmte nicht-  
1354 kommerzielle Nutzungsarten einzuführen.

1355 Insbesondere die mehrfach geänderte Schranke der „Privatkopie“ ist für den Bereich des Internets  
1356 relevant. Es ist weiterhin hoch umstritten, ob sie in der aktuellen Fassung zu einem sachgerechten  
1357 Interessenausgleich führt. Im Kapitel 1.5.6 zur Privatkopie wird auf diese Diskussion näher  
1358 eingegangen.

1359 Darüber hinaus wird diskutiert, inwieweit das europäische System eines abgeschlossenen  
1360 Schrankenataloges angesichts des raschen Wandels von Nutzungsweisen nicht einem eher  
1361 generalklauselartig konstruierten System unterlegen ist. Letzteres findet sich im anglo-amerikanischen  
1362 Copyrightsystem in Form der Fair-Use-Klausel, die allerdings über unterschiedliche „Tests“ wiederum  
1363 Teilregelungen kennt, die schrankenartigen Charakter haben. Es bleibt die Beobachtung, dass damit  
1364 den Gerichten etwa in den USA größerer Spielraum zur Anpassung verbleibt und damit die  
1365 übergeordnete Frage, auf welcher Ebene eigentlich welche Fragen des Interessenausgleiches  
1366 sachgerecht erarbeitet werden können.

1367 Indes geht mit derartigen Generalklauseln notwendigerweise ein gewisses Maß an Rechtsunsicherheit  
1368 einher. Mittelweg wäre beispielsweise eine Generalklausel mit nicht abschließend aufgezählten  
1369 Regelbeispielen, die eine gewisse Leitlinie vorgeben. Dieser Weg wurde im Ansatz bei der letzten  
1370 Neuformulierung der Zitatschranke des § 51 UrhG verfolgt, die insoweit für neu auftretende  
1371 Zitatformen geöffnet wurde.

1372 Insgesamt wirft dies die Frage auf, ob bei der (Urheberrechts-) Gesetzgebung ein bewusst breiter  
1373 Rahmen den Einzelfallregelungen vorgezogen werden sollte. Einer eher auf Langfristigkeit angelegten  
1374 Gesetzgebung stehen derzeit sehr kurzfristige Änderungen technischer und gesellschaftlicher  
1375 Realitäten gegenüber. So eilt die Gesetzgebung bei Weiterverfolgung der Regelungen enger  
1376 Einzelfälle ständig Neuerungen hinterher, anstatt durch weiter gefasste Formulierung und Vorgabe  
1377 von Leitgedanken auch diese mit zu erfassen.

1378 Neben der grundsätzlichen Frage einer eher flexiblen oder eher einzelfallbezogenen Ausgestaltung  
1379 stellt sich bei den Schranken im digitalen Bereich stets auch die Frage ihrer Durchsetzbarkeit:  
1380 einerseits im Hinblick auf Lizenzbestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (siehe hierzu

1381 Kapitel 1.8 zu privaten Lizenzverträgen im Bereich digitaler Informationsgüter), andererseits im  
1382 Hinblick auf den Vorrang von technischen Schutzmaßnahmen. So kann beispielsweise ein  
1383 Kopierschutz, der nicht umgangen werden darf, in der Praxis zu einer „Aushebelung“ der  
1384 urheberrechtlich legitimierten Privatkopie führen. Ebenfalls problematisch ist das Verhältnis der  
1385 Leistungsschutzrechte zu urheberrechtlichen Schranken. Wenn etwa ein gemeinfreies Werk von einem  
1386 privaten Unternehmen digitalisiert wird, ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, dass das betreffende  
1387 Unternehmen an dem Digitalisat neue Schutzrechte erwirbt. Kritiker sehen hierin die Gefahr einer  
1388 Remonopolisierung von Gemeingütern in privater Hand.

#### 1389 **1.7.4 Rechtsdurchsetzung**

#### 1390 **Verbesserung der Mechanismen der Rechtsdurchsetzung**

1391 Sehr deutlich werden die unterschiedlichen Entwicklungsoptionen des Immaterialgüterrechtes, wenn  
1392 die Diskussion um die Rechtsdurchsetzung bei Verstößen gegen immaterialgüterrechtliche  
1393 Regelungen kreist. Für einige manifestiert sich in den Verstößen die mangelnde Akzeptanz und damit  
1394 mangelnde Berechtigung des Immaterialgüterrechtes an der betreffenden Stelle. Konsequenterweise  
1395 muss auf der Grundlage derartiger Positionen der Rechtsschutz verkürzt oder müssen die Schranken  
1396 ausgeweitet werden.<sup>91</sup> Auf der anderen Seite wird der Ruf nach einer besseren Rechtsdurchsetzung  
1397 laut, die wiederum auf ganz unterschiedlichen Ebenen erfolgen kann:

- 1398 – Eine Ebene ist, dass die Akzeptanz für das Urheberrecht gestärkt wird und so die sozialen  
1399 Normen, die das Handeln im Netz prägen, wieder in Übereinstimmung mit den rechtlichen  
1400 Normen des Immaterialgüterrechtes stehen. Vorschläge der Medienkompetenzförderung  
1401 gerade in diesem Gebiet und auch an Internetnutzer versandte „Warnungen“ können in diese  
1402 Richtung deuten. Studien<sup>92</sup> belegen, dass auch Struktur und Bepreisung der legalen Angebote  
1403 Auswirkungen auf die Handlungsnormen haben, nach denen sich Nutzer richten (Institute for  
1404 Information Law, University of Amsterdam). Eine Freigabe von Nutzungsformen kann mit  
1405 Vergütungsregelungen (Stichwort „Kulturflaute“) einhergehen.
- 1406 – Ein weiterer Komplex der Verbesserung der Rechtsdurchsetzung ist im Bereich technischer  
1407 Maßnahmen zu sehen. Eine diskutierte (und genutzte) Reaktionsmöglichkeit ist im Bereich  
1408 technologischer Maßnahmen zu suchen, so etwa die Implementation von Technologien, die  
1409 Inhalte im Netz erkennen können und entsprechend etwa die Grundlage für Filterungen bilden.  
1410 Dazu gehören Hashing-, Fingerprinting- und Watermarking-Technologien, die bereits  
1411 verfügbar sind und geschützte Werke identifizierbar machen. Eine Möglichkeit, die bereits bei  
1412 der Verhinderung von Rechtsverletzungen ansetzt, besteht in der Filterung von Inhalten auf  
1413 dieser technischen Grundlage. Damit einhergingen jedoch notwendigerweise Eingriffe in das  
1414 Fernmeldegeheimnis. Zudem birgt ein Vorgehen, das sich nicht auf Rechtsverhältnisse,  
1415 sondern auf technische Merkmale stützt, die Gefahr von Fehlern und Missbrauch. Der  
1416 unlängst bekannt gewordene Fall des Filmemachers Mario Sixtus, dessen Videos gegen seinen  
1417 eigenen Willen, aber auf Betreiben der Gesellschaft zur Verfolgung von  
1418 Urheberrechtsverletzungen (GVU) von verschiedenen Videoportalen gelöscht wurden, hat  
1419 dies eindrücklich verdeutlicht.<sup>93</sup>

<sup>91</sup> Überblick bei Schulz, Wolfgang/Büchner, Thomas: Kreativität und Urheberrecht in der Netzökonomie. 2010, S. ???.

<sup>92</sup> Institute for Information Law, University of Amsterdam, The recasting of copyright and related rights for the knowledge economy, S. 197 ff. Aktuell: V. Eijk / Poort / Rutten, Legal, Economic and Cultural Aspects of File Sharing, Communications & Strategies, 2010-77, S. 35 ff.

<sup>93</sup> Gemeinsame Stellungnahme der Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V. (GVU) und der OpSec Security GmbH: **Branchenprojekt richtet sich gegen Portalseiten mit illegalen Inhalten Berlin, München, 10. August 2010.** Im Rahmen des branchenweiten Anti-Piraterie-Projekts „Portalschließungen“ wurde der Videohost Vimeo aufgefordert, vier Videos von Mario Sixtus und den Titel „Du bist Terrorist“ von Christian Lehmann zu löschen. Diese Aufforderungen erfolgten irrtümlich und eine Löschung der Titel war von der GVU weder gewünscht noch beabsichtigt. Deshalb ging gestern um 22:59 Uhr eine weitere Mail an den Host Vimeo mit der Bitte, die Links zu den fraglichen Titeln wieder zu aktivieren.

Das Projekt „Portalschließungen“ richtet sich nicht gegen einzelne Hosts und somit nicht gegen Vimeo. Vielmehr werden ausgesuchte Portalseiten bekämpft, die als zentrale Plattformen zur Verteilung von illegal ins Internet gestellten urheberrechtlich geschützten Filmen identifiziert wurden. Die aktuelle Aktion richtete sich gegen die Portalseite „Monsterstream“. Neben den zahlreichen Links zu aktuellen Kinofilmen und TV Serien waren dort auch solche zu den genannten Titeln gepostet. Diese sind versehentlich mit erfasst worden. Die Ursache dafür wird gerade analysiert.

1420  
1421  
1422  
  
1423  
  
1424  
1425

**Die Fraktion DIE LINKE. stellt die von SV Prof. Gorny eingereichte Fußnote 93 in Zeile 1419 streitig und beantragt Streichung und zu der zuvor eingereichten Ergänzung zurückzukehren.**

**Die Ergänzung lautete:**

Nach Darstellung der GVV erfolgten diese Aufforderungen irrtümlich und eine Löschung der Titel war von der GVV weder gewünscht noch beabsichtigt.

1426  
1427  
1428  
1429  
1430  
1431  
1432  
1433  
1434

- Schließlich können auch die Erleichterung der rechtlichen Verfolgung und erhöhter Verfolgungsdruck sowie abschreckende Sanktionen eine Reaktion auf Durchsetzungsdefizite sein.
- In Frankreich<sup>94</sup> und Großbritannien<sup>95</sup> besteht die gesetzliche Grundlage, Internetnutzern, die gegen immaterialgüterrechtliche Regelungen verstoßen, den Internetzugang zu entziehen oder den Internetzugang zu verlangsamen („Three Strikes and out“). Dass das französische Verfassungsgericht die erste Fassung dieses Gesetzes<sup>96</sup> mit Blick auf mangelnde Rechtsschutzmöglichkeiten und das verfassungsrechtlich geschützte Interesse am Internetzugang kritisiert hat<sup>97</sup>, macht die Probleme einer solchen Regelung deutlich.

### 1435 **Rechtsdurchsetzung und Intermediäre**

1436  
1437  
1438

Für das technische Medium Internet ist charakteristisch, dass unterschiedliche Arten von Dienstleistern als Vermittler zwischen einem kommunikativen Inhalt und dem Endnutzer auftreten (Intermediäre).

1439  
1440  
1441  
1442  
1443  
1444

Dies sind zum einen die Zugangs-Vermittler (Access-Provider), zum anderen die Diensteanbieter (Service-Provider). Access-Provider, die zwischen den Nutzern und dem Internet stehen, sind für viele regulative Anliegen ins Blickfeld geraten, da sie wirksam in den Datenverkehr eingreifen können. Ob sie als „neutrale Dritte“ nur wegen ihrer Möglichkeit des Eingriffes in den Fokus geraten oder auch von illegalem Datenverkehr profitieren, ist umstritten. Ob und wie sie in ein System der Rechtsdurchsetzung integriert werden sollten, ist eine zentrale Frage.

1445  
1446  
1447  
1448  
1449  
1450  
1451  
1452

Dabei werden nicht zuletzt datenschutz- und fernmelderechtliche Antworten zu geben sein. Derzeit sind Access-Provider aus gutem Grund durch das Telemediengesetz davor geschützt, für die von ihnen transportierten Inhalte zur Verantwortung gezogen zu werden (Haftungsprivilegierung). Im Interesse einer verbesserten Urheberrechtsdurchsetzung von dieser Regelung abzurücken, würde die Neutralität der Access-Provider gefährden. Um auszuschließen, dass sie für Urheberrechtsverletzungen einstehen müssten, wären sie gezwungen, den Datenverkehr zu kontrollieren und nach rechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. Damit wäre einer Vorzensur Tür und Tor geöffnet. Außerdem würde eine solche Regelung faktisch auf eine Privatisierung rechtsstaatlicher Gewalt hinauslaufen. Denn

---

Die meistfrequentierten Portalseiten mit Links zu urheberrechtlichem Material werden von der Firma OpSec Security kontinuierlich gescannt. Anschließend werden Löschungsaufforderungen verschickt (notice-and-takedown-Verfahren). Im Rahmen des Projekts „Portalschließungen“ der deutschen Filmwirtschaft wurden seit 2008 für mehr als 5 Millionen Links Löschungsaufforderungen an verschiedenste Hosts weltweit versandt. Die Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V. (GVU) ist als Anti-Piraterie-Organisation der Filmwirtschaft in das Projekt eingebunden. Die Anzahl der auf solchen Streaming-Portalseiten gelisteten illegalen Filmdateien stieg nach GVV-Erkenntnissen im vergangenen Jahr um 217 Prozent. GVV und OpSec Security bedauern das Versehen und sind gemeinsam bemüht, die Ursache zu klären, um derartige Versehen in Zukunft ausschließen zu können.“

<sup>94</sup> Loi n° 2009-1311 du 28 octobre 2009 relative à la protection pénale de la propriété littéraire et artistique sur internet - „Loi Hadopi II“ (abrufbar unter: <http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000021208046&categorieLien=id>, zuletzt aufgerufen am 21. April 2011); in Kraft getreten am 1. Januar 2011.

<sup>95</sup> „Digital Economy Act“ (abrufbar unter: <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2010/24/contents>, zuletzt aufgerufen am 21. April 2011), verabschiedet am 7. April 2010, teilweise in Kraft getreten am 8. April 2010, bzw. 8. Juni 2010. Weitere Teile des Gesetzes werden derzeit vom High Court of Justice überprüft.

<sup>96</sup> Gesetz zur Verbreitung und zum Schutz kreativer Inhalte im Internet – „Loi Hadopi I“ (Loi n°2009-669 du 12 juin 2009 favorisant la diffusion et la protection de la création sur internet, abrufbar unter: <http://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000020735432&categorieLien=id>, zuletzt aufgerufen am 21. April 2011).

<sup>97</sup> Entscheidung Nr. 2009-580 DC vom 10. Juni 2010, abrufbar unter: [http://www.conseil-constitutionnel.fr/conseil-constitutionnel/root/bank\\_mm/allemand/2009580dc.pdf](http://www.conseil-constitutionnel.fr/conseil-constitutionnel/root/bank_mm/allemand/2009580dc.pdf) (zuletzt aufgerufen am 21. April 2011).

1453 während die Löschung oder Blockierung von illegalen Inhalten derzeit auf juristischem Wege  
1454 eingeleitet werden muss, müssten dann die Provider eigenständig handeln. Die Rechtsdurchsetzung  
1455 wäre damit in ihr Ermessen gestellt. Im Interesse eines demokratischen Netzzuganges ist dies nicht  
1456 wünschenswert.

1457 Bei Diensteanbietern, also Plattformen, die – wie etwa YouTube – Dritten die Möglichkeit geben,  
1458 Inhalte zu veröffentlichen, ohne dass sie selbst vergleichbar traditionellen Medien eine  
1459 Veröffentlichungsentscheidung treffen, ist die Frage einer urheberrechtlichen Haftung in der  
1460 Diskussion. Es ist schwer bestreitbar, dass die Attraktivität von Plattformen mit allen – auch illegalen  
1461 – Inhalten steigt, so dass die Anbieter wirtschaftlich (gewollt oder ungewollt) profitieren. Das  
1462 Landgericht Hamburg hat im Jahre 2010 eine täterschaftliche Haftung angenommen. Dies wird in der  
1463 wissenschaftlichen Literatur allerdings auch kritisiert.<sup>98</sup> Parallel laufen Verhandlungen zwischen  
1464 Rechteinhabern und Plattformbetreibern über Vergütungsmodelle.

1465 Diensteanbieter sehen sich zunehmend dem Vorwurf ausgesetzt, die Verantwortung für  
1466 Urheberrechtsverstöße auf ihre Nutzer abzuwälzen. Tatsächlich können beispielsweise  
1467 Videoplattformen für urheberrechtsverletzende Veröffentlichungen nur dann haftbar gemacht werden,  
1468 wenn sie nichts unternommen haben, nachdem sie nachweislich darüber in Kenntnis gesetzt worden  
1469 sind. Einerseits scheint es, ähnlich wie bei den Access-Providern, durchaus schlüssig, dass  
1470 Unternehmen, die lediglich eine Dienstleistung anbieten, nicht direkt für rechtsverletzende  
1471 Handlungen ihrer Nutzer in Haftung genommen werden. Andererseits folgt daraus in der Praxis eine  
1472 hohe Rechtsunsicherheit, da die Anbieter ohne juristische Prüfung letztlich gar nicht beurteilen  
1473 können, ob entsprechende Hinweise tatsächlich berechtigt sind. Auch hier droht also die Gefahr einer  
1474 letztlich willkürlichen privatwirtschaftlichen Regulierung.

1475 Langfristig sollte deshalb darüber nachgedacht werden, wie Haftungsfragen im Zusammenhang mit  
1476 nutzergenerierten Inhalten (User Generated Content) so gelöst werden können, dass weder den  
1477 Unternehmen noch den Nutzern eine unangemessene juristische Verantwortung aufgebürdet wird.  
1478 Womöglich wird diese Frage darauf hinauslaufen, ob eine rechtssichere Zuordnung online publizierter  
1479 Inhalte an bestimmte Rechteinhaber langfristig noch möglich sein wird, ohne den vollumfänglichen  
1480 Urheberrechtsschutz an eine Registrierung zu koppeln. Dass dies kurzfristig aufgrund der Berner  
1481 Übereinkunft<sup>99</sup> nicht möglich scheint, macht weitere Überlegungen zu diesem Thema durchaus nicht  
1482 überflüssig. (In Kapitel 2.4 zu Vergütungsmodellen wird erneut auf diese Frage eingegangen.)

## 1483 **1.8 Private Lizenzverträge im Bereich digitaler Informationsgüter**

1484 Im Bereich digitaler Güter ergänzen oder ersetzen Lizenzverträge in zunehmendem Umfang  
1485 Kaufverträge. Lizenzverträge regeln die Beziehungen zwischen Urhebern und „Nutzern“ im  
1486 urheberrechtlichen Sinne. Nutzer können Verwerter oder Endkonsumenten sein. Während der reine  
1487 Konsum analoger Medien „urheberrechtsneutral“ erfolgen kann, ist bei digitalen Werken technisch  
1488 bedingt regelmäßig eine Vervielfältigungshandlung notwendig. Lizenzverträge haben sich zu einem  
1489 wichtigen privatwirtschaftlichen Regulierungsinstrument digitaler Informationsmärkte entwickelt.  
1490 Konsumenten erwerben somit nicht länger Informationsgüter, sondern vom Anbieter festgelegte  
1491 Nutzungsrechte. Lizenzen definieren also sowohl den Zugang zu Informationsgütern als auch die  
1492 Bedingungen ihrer Nutzung. Im Vergleich zu den Rechten, die sich aus dem Kauf eines Gutes  
1493 ergeben, können Nutzungsrechte restriktiver gefasst werden. Beispiele für solche Restriktionen stellen  
1494 die Nutzungsbeschränkungen für elektronische Bücher dar. Anders als physische Bücher können diese  
1495 derzeit nicht oder nur in beschränktem Umfang verliehen oder weitergegeben werden. Proprietäre  
1496 Dateiformate führen überdies dazu, dass die Nutzung digitaler Werke an spezifische Lesegeräte  
1497 gekoppelt werden kann.

---

<sup>98</sup> Christiansen, Per. Anmerkung zu LG Hamburg, Urteil vom 3. September 2010 - 308 O 27/09 (nicht rechtskräftig). MultiMedia und Recht 2010, 835 ff.

<sup>99</sup> Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, revidiert in Paris am 24. Juli 1971. Online abrufbar unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i2/0.231.15.de.pdf> (Stand 1. April 2009, zuletzt aufgerufen am 1. April 2011).

1498 Für Verbraucher sind Nutzungslizenzen häufig sehr komplex und schwer verständlich. Vieles deutet  
1499 darauf hin, dass Nutzer elektronische Nutzungslizenzen nicht lesen, sondern diese unbesehen  
1500 akzeptieren.<sup>100</sup> Ihr Inhalt ist für Nicht-Juristen häufig unverständlich und alternative Angebote liegen  
1501 nicht immer vor oder sind mit ähnlich restriktiven Nutzungsbedingungen versehen.<sup>101</sup> Die  
1502 Überprüfung ihrer Rechtmäßigkeit kann durch die Kontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen  
1503 erfolgen.<sup>102</sup>

1504 Wenn der Kern des Vertrages die Übertragung von Nutzungsrechten ausmacht (als sogenannte  
1505 Hauptleistungspflicht), bestehen jedoch Einschränkungen.<sup>103</sup> In solchen Fällen hat eine differenzierte  
1506 Prüfung einzelner Klauseln durch Gerichte stattzufinden, wobei die Übereinstimmung mit den  
1507 urheberrechtlich vorgegebenen Leitbildern geprüft wird. Es wird teilweise bezweifelt, ob nicht schon  
1508 diese Leitbilder den Nutzer benachteiligen, da sie auf den Urheber als Ausgangspunkt des  
1509 Verwertungsprozesses zugeschnitten sind. Dies kann zu Wertungen führen, die von  
1510 Verbraucherschützern nicht geteilt werden.

1511 Die Rechteinhaber können im Einzelnen vorschreiben, in welcher Weise digitale Werke genutzt  
1512 werden dürfen und können die Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Einsatz von Digitalem  
1513 Rechtemanagement (DRM) beobachten und durchsetzen. Das im Jahr 2003 vom Deutschen Bundestag  
1514 verabschiedete Gesetz zur Regelung des Urheberrechtes in der Informationsgesellschaft<sup>104</sup> hat den  
1515 Einsatz von DRM Technologien zusätzlich mit einem Umgehungsverbot abgesichert. Das gesetzliche  
1516 Umgehungsverbot hat die Durchsetzungsfähigkeit von Urheberrechten und Lizenzbedingungen  
1517 gestärkt. Die Marktmacht der Verwerter ist hierdurch gestiegen.

1518 Sofern es sich bei Informationsgütern um nicht substituierbare Güter<sup>105</sup> handelt (dies kann etwa bei  
1519 Filmen und literarischen Werken der Fall sein), ergeben sich aus dem veränderten Kräfteverhältnis  
1520 zwischen Informationsanbietern und Informationsnutzern auch wettbewerbs- bzw. kartellrechtliche  
1521 Probleme: Verwerter, die ein ausschließliches Verwertungsrecht für bestimmte Informationsgüter  
1522 innehaben, können ihre technisch und rechtlich abgesicherte Machtstellung in verschiedener Weise  
1523 missbrauchen. Ein Beispiel dafür stellen wissenschaftliche Zeitschriften dar, da es besonders bei  
1524 international herausragenden Journalen regelmäßig zu erheblichen Preiserhöhungen kommt (OECD  
1525 2005). Längst existiert eine Rechtsprechung des EuGH, die einerseits Ausschließlichkeitsrechte in  
1526 ihrem Bestand und ihrer Ausübbarkeit grundsätzlich anerkennt und gleichzeitig für Ausnahmefälle  
1527 einen Ausgleich schafft (EuGH GRUR Int 2004, 644, 646 – IMS Health).

1528 **Die Fraktion DIE LINKE. stellt die Ergänzung des Satzes durch SV Prof. Gorny in Zeile 1525 –**  
1529 **1527 streitig und beantragt die Streichung des Satzes. Sollte dies nicht die Mehrheit finden, so**  
1530 **reicht DIE LINKE. folgende Anmerkung ein:**

1531 DIE LINKE versteht nicht, was dieses Urteil mit dem Thema zu tun hat. Darin geht es um die  
1532 Weigerung eines Pharmaunternehmens, eine Bausteinstruktur, die für die Präsentation von Daten über  
1533 den regionalen Absatz von Arzneimitteln in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union benötigt  
1534 wird, einem konkurrierenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Mit der Verteuerung der Kosten  
1535 von Bibliotheken für den Erwerb von Zeitschriftenlizenzen hat dies offensichtlich nichts zu tun.

<sup>100</sup> Vgl. Schriftliche Stellungnahme von Gerald Spindler im Rahmen der Öffentlichen Anhörung „Entwicklung des Urheberrechts in der Digitalen Gesellschaft“ der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ des Deutschen Bundestages vom 29. November 2010. A-Drs. 17(24) 009, online abrufbar unter -[http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/2010/Sitzungen/20101129/A-Drs\\_17\\_24\\_009\\_E-Stellungnahme\\_Prof\\_Spindler.pdf](http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/2010/Sitzungen/20101129/A-Drs_17_24_009_E-Stellungnahme_Prof_Spindler.pdf) (zuletzt aufgerufen am 1. April 2011).

<sup>101</sup> Kreutzer, Till. Verbraucherschutz bei digitalen Medien. 2007, S. 12-13.

<sup>102</sup> BGH, Urteil vom 24. Oktober 2002 - I ZR 3/00, ZUM-RD 2003, 235 – CPU-Klausel; BGH, Urteil vom 11. Februar 2010 - I ZR 178/08, NJW 2010, 2661 – Half-Life 2.

<sup>103</sup> BGH, Urteil vom 11. Februar 2010 - I ZR 178/08, NJW 2010, 2661 – Half-Life 2; BGH, Urteil vom 24. Oktober 2002 - I ZR 3/00, ZUM-RD 2003, 235 – CPU-Klausel; BGH, Urteil vom 27. September 1995 – I ZR 215/93, teilweise abgedruckt in [NJW 1995, 3252](#) ff.; BGH, Urteil vom 22. September 1983 – I ZR 40/81, teilweise abgedruckt in NJW 1984, 1112 ff.; BGH, Urteil vom 18. Februar 1982, BGHZ 85, 61.

<sup>104</sup> BGBl. I, 1774.

<sup>105</sup> Unter nicht-substituierbaren Gütern versteht man solche Güter, die nicht durch alternative Angebote ersetzt werden können. Wenn ein Wissenschaftler einen aktuellen Artikel in einer wissenschaftlichen Zeitschrift lesen will, der nur gegen Zahlung einer überhöhten Download-Gebühr erhältlich ist, ist ihm wenig damit gedient, dass er die „Gala“ mit vielen brandaktuellen Artikeln kostengünstig am Bahnhofskiosk erwerben kann. In dem Maße, in dem sich Wissensgüter durch Singularität auszeichnen, sind sie nicht oder nur eingeschränkt substituierbar.

1536 Die Vorrangstellung (Abdingbarkeit) von Urheberrecht und Lizenzverträgen ist ungeklärt. Wie  
1537 Kretschmer u.a. feststellen, lässt die Info-RL von 2001 offen, ob das Prinzip der Vertragsfreiheit das  
1538 Urheberrecht außer Kraft setzen kann oder nicht.<sup>106</sup> Nicht nur für Nutzer, sondern auch für Kreative  
1539 ergeben sich aus dieser unklaren Rechtslage signifikante Unsicherheiten. Dies betrifft vor allem solche  
1540 Fälle, in denen Lizenzverträge Handlungen ausschließen, die unter die Schrankenregelungen des  
1541 Urheberrechts fallen. So hat etwa die British Library (2008) auf der Grundlage einer Analyse von 100  
1542 Vertragsangeboten für digitale Werke ermittelt, dass mehr als 90% dieser Verträge die  
1543 Schrankenbestimmungen des Urheberrechts verletzen.<sup>107</sup> Dies betrifft auch das Verhältnis von  
1544 Lizenzbedingungen zum urheberrechtlichen Erschöpfungsgrundsatz. Laut Vorgabe der  
1545 entsprechenden EU-Richtlinie gilt der Erschöpfungsgrundsatz nicht für das Vervielfältigungsrecht,  
1546 sondern nur für das Verbreitungsrecht. Die Rechtsprechung zu diesem Komplex gewährt dem  
1547 Rechteinhaber ein Mitspracherecht bei der Weiterverbreitung von Software oder Musikdateien, da  
1548 diese zur Nutzung zwangsläufig vervielfältigt werden müssen (Arbeitsspeicher, Festplatteninstallation  
1549 usw.). Dieses Recht steht dem Rechteinhaber beim Weiterverkauf physischer Pendants nicht zu. In  
1550 diesem Kontext hat der Bundesgerichtshof am 03. Februar 2011 damit verbundene Rechtsfragen dem  
1551 Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt. Hier ist daher von europäischer Ebene  
1552 eine richtungsweisende Entscheidung zu erwarten.

1553 Die verbreitete Substitution von Kaufverträgen durch restriktive Nutzungslizenzen kann den Zugang  
1554 zu Informationsgütern erschweren sowie verteuern und zugleich die Entstehung von Innovationen und  
1555 mehr Wettbewerb in der Informationsökonomie behindern. Die World Intellectual Property  
1556 Organisation (WIPO) hat sich anlässlich der herausbildenden Lizenzierungsmodalitäten mit der  
1557 Schnittstelle zwischen Urheberrecht und Wettbewerbsrecht befasst, u. a. um Mitgliedstaaten dabei zu  
1558 helfen, Maßnahmen gegen wettbewerbswidrige Praktiken zu ergreifen.<sup>108</sup>

1559 Private Lizenzverträge spiegeln die – häufig asymmetrische – Verhandlungsmacht der Vertragspartner  
1560 wider. Die Reform des Urhebervertragsrechtes von 2002 zielte vor diesem Hintergrund darauf, die  
1561 schwache Verhandlungsposition der Urheber gegenüber den Verwertern zu stärken. Aus der  
1562 Ausdehnung des Lizenzvertrages auf die Beziehung zwischen Informationsanbietern und Nutzern  
1563 ziehen wissenschaftliche Beobachter<sup>109</sup> den Schluss, dass Bürger nun zur schwächsten Gruppe  
1564 geworden sind. Verbraucherschutzverbände sprechen sich daher dafür aus, die Verhandlungsposition  
1565 der Nutzerinnen und Nutzer gesetzlich zu stärken.<sup>110</sup>

1566 Der millionenfache Vertrieb von urheberrechtlich geschützten Werken erfordert aus Sicht der  
1567 Verwerter indes eine einseitige Festlegung der Nutzungsbedingungen, da aufgrund der damit  
1568 verbundenen Transaktionskosten bilaterale Lizenzverhandlungen nur bei individuell lizenzierten  
1569 Werken möglich sind. Zudem bestehen gerade im Bereich von Standardsoftware zahlreiche  
1570 Alternativen von kostenlosen und freien Varianten bis hin zu proprietären Lösungen. In diesem  
1571 Bereich beispielsweise hat der Konsument die Wahl, ob er das konkrete durch Lizenzverträge  
1572 ausdifferenzierte Angebot annimmt oder Alternativen vorzieht. Der weitestgehende Verzicht auf DRM  
1573 in Musikdateien zeigt, dass das Konsumentenverhalten auch Veränderungen im Angebot nach sich  
1574 ziehen kann.

<sup>106</sup> Kretschmer, Martin u.a. (Hrsg.): The Relationship between Copyright and Contract Law 2010, S. 92: "In conclusion, the EU case law so far leaves open the question of the contractual overridability of copyright limits (except those clearly made imperative in the Software and Database Directives)." Gesamter Text abrufbar unter: <http://www.ipo.gov.uk/ipresearch-relation-201007.pdf> (zuletzt aufgerufen am 24. März 2010).

<sup>107</sup> British Library: Contract Analysis. 2008. <http://pressandpolicy.bl.uk/imagelibrary/downloadMedia.aspx?MediaDetailsID=691> (zuletzt aufgerufen am 3. Dezember 2010).

<sup>108</sup> WIPO Global Meeting on Emerging Copyright Licensing Modalities am 04./05. November 2010 zu dem Thema "Facilitating Access to Culture in the Digital Age". [http://www.wipo.int/meetings/en/2010/wipo\\_cr\\_lic\\_ge\\_10/](http://www.wipo.int/meetings/en/2010/wipo_cr_lic_ge_10/) (zuletzt aufgerufen am 21. März 2011).

<sup>109</sup> Vgl. Kretschmer, Martin u.a. (Hrsg.): The Relationship between Copyright and Contract Law 2010, S. 115. Gesamter Text abrufbar unter: <http://www.ipo.gov.uk/ipresearch-relation-201007.pdf> (zuletzt aufgerufen am 24. März 2010).

<sup>109</sup> Vgl. Kretschmer, Martin/ Derclaye, Estelle/Favale, Marcella/Watt, Richard. Research commissioned by the Strategic Advisory Board for Intellectual Property Policy. 2010, S. 115. <http://www.ipo.gov.uk/ipresearch-relation-201007.pdf> (zuletzt aufgerufen am 24. März 2010).

<sup>110</sup> Bspw. schlägt Wolfgang Schimmel vor, Verbrauchergeschäfte durch einen klar definierten Vertragstyp im BGB zu regeln, vgl. schriftliche Stellungnahme von Wolfgang Schimmel im Rahmen der öffentlichen Anhörung „Entwicklung des Urheberrechts in der digitalen Gesellschaft“ der Enquete-Kommission „Internet und Digitale Gesellschaft“ des Deutschen Bundestages am 29. November 2010. Online abrufbar unter: [http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/2010/Sitzungen/20101129/A-Drs\\_17\\_24\\_009\\_B\\_-\\_Stellungnahme\\_W\\_Schimmel.pdf](http://www.bundestag.de/internetenquete/dokumentation/2010/Sitzungen/20101129/A-Drs_17_24_009_B_-_Stellungnahme_W_Schimmel.pdf)

1575 **Alternativtext der Fraktion DIE LINKE. zu den Zeilen 1566 – 1574 :**

1576 Leider trifft der Verbraucherschutzrechtliche Ansatz auf erheblichen Widerstand der  
1577 Verwertungsindustrien. Während die individuelle Aushandlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen  
1578 zwischen Onlineshop und Nutzer sicher keine brauchbare Alternative zum Status Quo der einseitig  
1579 diktierten Bedingungen darstellt, ist durchaus denkbar, Allgemeine Geschäftsbedingungen im Bereich  
1580 des Vertriebs unkörperlicher Werkexemplare stärker zu normieren. Auch könnte verbindlich  
1581 festgeschrieben werden, dass es sich bei entsprechenden Verträgen um Kaufverträge handelt, nicht um  
1582 Urheberrechtsverträge, um im Falle einer Kollision von Verbraucherschutz und Urheberschutz eine  
1583 eindeutige Wertung zu ermöglichen. Dies ist nicht zuletzt wichtig, weil gerade im  
1584 Privatkundenbereich von einer echten Wahlfreiheit nicht die Rede sein kann, da Nutzern die  
1585 Einschränkungen, die ihnen mit entsprechenden Verträgen auferlegt werden, meist gar nicht bewusst  
1586 sind. Lizenzbedingungen werden, wenn sie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sind,  
1587 erfahrungsgemäß häufig mit einem Klick akzeptiert, ohne überhaupt gelesen zu werden.

1588 Doch nicht nur im Privatkundenbereich divergieren Gemeinwohl- und Geschäftsinteressen. Nicht  
1589 zuletzt aus Kostengründen benutzen nicht nur große Unternehmen, sondern auch viele Städte und  
1590 Kommunen derzeit „gebrauchte“ Software. Kritiker halten in diesem Bereich eine Klarstellung auf  
1591 europäischer Ebene für nötig, die dem Interesse an der Existenz eines funktionierenden  
1592 Gebrauchtmärkts für immaterielle Werkstücke Rechnung trägt. Doch die derzeit beim Gerichtshof der  
1593 Europäischen Union anhängigen Fragen zur Auslegung europarechtlicher Vorgaben sind hart  
1594 umkämpft. Sollte die Klärung der rechtlichen Lage am Ende tatsächlich ergeben, dass es aufgrund des  
1595 Vervielfältigungsrechts nicht möglich ist, immaterielle Werkstücke gebraucht weiterzuveräußern,  
1596 wäre der Handel mit solchen Werkstücken in nicht geringem Maße beeinträchtigt. Auch wären damit  
1597 erhebliche verbraucherrechtliche Probleme aufgeworfen, und anders als die Verwerterindustrie  
1598 behauptet, wären diese wohl kaum durch die selbstregulativen Kräfte des Marktes zu lösen.

1599 **1.9 Das Konzept der Creative Commons<sup>111</sup>**

1600 Gegründet von einer Gruppe urheberrechtskritischer Juristen entwickelte die Organisation Creative  
1601 Commons (CC) einen Satz gleichnamiger Urheberrechtslizenzen. Diese Lizenzen sind mittlerweile an  
1602 über 70 lokale Rechtsordnungen weltweit angepasst und werden beispielsweise von der freien Online-  
1603 Enzyklopädie Wikipedia verwendet. CC ist eine Non-Profit-Organisation, die in Form vorgefertigter  
1604 Lizenzverträge eine Hilfestellung für die Veröffentlichung und Verbreitung digitaler Medieninhalte  
1605 anbietet. Das Vorbild sind Lizenzen aus der Freien-Software-/Open-Source-Welt.

1606 Ganz konkret bietet CC sechs verschiedene Standard-Lizenzverträge an, die bei der Verbreitung  
1607 kreativer Inhalte genutzt werden können, um die rechtlichen Bedingungen festzulegen. CC ist dabei  
1608 weder Verwerter noch Vertragspartner derjenigen, die Inhalte unter CC-Lizenz verbreiten wollen.  
1609 Letztere werden nutzerseitig bloß übernommen und in eigener Verantwortung verwendet, um  
1610 klarzustellen, was mit den darunter gestellten Inhalten geschehen darf.<sup>112</sup>

1611 Einzelvereinbarungen zur Gewährung zusätzlicher Freiheiten zwischen dem Rechteinhaber und einem  
1612 bestimmten Nutzer sind möglich.

1613 Ähnlich wie Open-Source-Softwarelizenzen, basiert auch CC auf dem Urheberrecht. Urheber, die ihre  
1614 Werke unter eine CC-Lizenz stellen, räumen Dritten damit in standardisierter Art und Weise Rechte  
1615 ein, damit möglichst eine Allmende (engl.: „Commons“) an alternativ lizenzierten Werken entstehe.

<sup>111</sup> Der vorliegende Text stellt eine gekürzte und leicht abgeänderte Form des Textes „Creative Commons – Privates Urheberrecht: (k)eine Lösung?“ (2010) von Dr. Leonard Dobusch dar. Die Genehmigung des Autors zur Verwendung des Textes liegt vor.

<sup>112</sup> Durch die Kombination dieser Bedingungen ergibt sich die schon genannte Auswahl von insgesamt sechs verschiedenen CC-Lizenzen, die dem Rechteinhaber für den deutschen Rechtsraum derzeit in der Version 3.0 zur Verfügung stehen:

BY	Namensnennung
BY-ND	Namensnennung-KeineBearbeitung
BY-NC	Namensnennung-NichtKommerziell
BY-NC-ND	Namensnennung-NichtKommerziell-KeineBearbeitung
BY-NC-SA	Namensnennung-NichtKommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen
BY-SA	Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen

- 1616 An Werken in diesem Pool sind ohne Rückfrage neue Formen der Nutzung innerhalb der CC-  
1617 Regularien zulässig (z. B. Verbreitung in sozialen Netzwerken, Weiterverwendung in Form von  
1618 Remixes, Distribution via Tauschbörsen). CC-Lizenzen machen Werke auf diese Weise kompatibel  
1619 mit den Kulturtechniken der digitalen Revolution. Sie schaffen das Fundament für eine „hybrid  
1620 economy“, in der freies Teilen und Tauschen in Online-Communities („sharing“) nicht mehr  
1621 antagonistisch, sondern komplementär zu „commerce“ in Form neuer Geschäftsmodelle ist.
- 1622 Die Attraktivität von CC-Lizenzen ist abhängig vom Grad ihrer Verbreitung, denn je mehr Werke  
1623 unter einer CC-Lizenz veröffentlicht werden, desto mehr Möglichkeiten für kreative Rekombination  
1624 gibt es.
- 1625 Für viele Teilnehmer im Netz steht nicht die kommerzielle Verwertung im Vordergrund. Sie sind  
1626 daher gerne bereit, ihre Inhalte grundsätzlich der Allgemeinheit für nicht-kommerzielle Zwecke zur  
1627 Verfügung zu stellen, ohne weiterführende Nutzungen auszuschließen.
- 1628 CC-Lizenzen werden hier zur deutlichen Freigabe von Inhalten verwendet, die durch einfache  
1629 Piktogramme auch international verständlich gemacht wird. In diesem Kontext ist nicht der Grad der  
1630 Verbreitung relevant, sondern das Verständnis der erteilten Lizenz.
- 1631 Die von CC propagierte Lösung für die Etablierung einer ‚Hybrid Economy‘ auf Basis privater  
1632 Lizenzierungsstandards ist keineswegs problemfrei.
- 1633 Die von CC entwickelten und betreuten Urheberrechtslizenzen sind ein Fall von privater Regulierung  
1634 mittels Standardisierung. Einerseits kommunizieren Lizenzbezeichnung und -symbol auf einfache  
1635 Weise, welche konkreten Rechte Dritten am jeweiligen Werk eingeräumt sind. Andererseits erlauben  
1636 die Lizenzen in ihrer standardisierten Form die Zusammenfassung von Werken in lizenzkompatible  
1637 Pools, die sich für jeweils unterschiedliche Formen der Weiterverwendung eignen. Dieser Umstand  
1638 macht schon deutlich, dass für die Attraktivität von CC-Lizenzen im Allgemeinen sowie für deren  
1639 kommerzielle Nutzung im Besonderen nicht nur bzw. nicht einmal in erster Linie die Qualität der  
1640 Lizenzbestimmungen, sondern vielmehr die Verbreitung der Lizenzen entscheidend ist.
- 1641 Je mehr Menschen CC-Lizenzen verwenden, desto besser wird deren Bedeutung verstanden, was  
1642 wiederum zu verstärkter Nutzung führen kann. Ebendiese Verbreitung ist aber wiederum entscheidend  
1643 für das Potential einer (auch) kommerziellen Nutzung derart lizenzierten Werke. Wie bei privater  
1644 Standardsetzung üblich, spielen Netzwerkeffekte – der Nutzen eines Standards für den Einzelnen ist  
1645 auch abhängig von der Gesamtzahl an Nutzern – im Fall von CC eine große Rolle. Besonders gut  
1646 verdeutlichen lässt sich das am Beispiel der Downloadplattform Jamendo<sup>113</sup>. Die von Jamendo  
1647 gehostete, CC-lizenzierte Musik kann zu privaten, nicht-kommerziellen Zwecken frei heruntergeladen,  
1648 weitergegeben und verwendet werden. Das Geschäftsmodell von Jamendo besteht nun darin, für  
1649 kommerzielle Nutzungsweisen, wie beispielsweise die Verwendung als Hintergrundmusik in  
1650 Restaurants, Geld zu verlangen und die so erzielten Umsätze mit den Rechteinhaber zu teilen.  
1651 Jamendo steht in diesem Sinne also in direkter Konkurrenz zu Verwertungsgesellschaften wie der  
1652 GEMA, die Pauschalgebühren erheben, wenn nicht explizit und ausschließlich sogenannte GEMA-  
1653 freie Musik gespielt wird.
- 1654 Die Attraktivität von Angeboten wie jenem von Jamendo hängt nun ganz wesentlich von der Anzahl  
1655 und Qualität der unter CC-Lizenz verfügbaren Werke ab. Mitte 2010 waren das zwar bereits über  
1656 38.000 Alben, nur eine kleine Minderheit davon allerdings von bereits etablierten Künstlern. Die im  
1657 Unterschied zur gesetzlichen Regulierung prinzipielle Freiwilligkeit der Annahme von Standards führt  
1658 insbesondere im Bereich neuer Geschäftsmodelle geradewegs in einen *Zirkel des Anfangs*<sup>114</sup>: Ein  
1659 Mangel an etablierten CC-Künstlern mindert die Erfolgchancen von CC-basierten  
1660 Geschäftsmodellen, was wiederum die Attraktivität von CC-Lizenzen für etablierte Künstler  
1661 schmälert. Diesen Zirkel des Anfangs zu durchbrechen erfordert aber nicht nur die Mobilisierung

---

<sup>113</sup> <http://www.jamendo.com/de/>

<sup>114</sup> Ortmann, Günter: Das Kleist-Theorem. 1997, S. 23 ff.

1662 individueller Künstler, sondern auch einen Wandel bei deren kollektiven Interessensvertretungen, den  
1663 Verwertungsgesellschaften.

1664 Die übergroße Mehrheit der mehr oder weniger professionell Kunst- und Kulturschaffenden in Europa  
1665 ist Mitglied in einer oder mehreren Verwertungsgesellschaften (VG), die treuhänderisch für ihre  
1666 Mitglieder die Verwertung von Urheberrechten und Leistungsschutzrechten wahrnehmen. In der Regel  
1667 wird der VG das ausschließliche Verwertungsrecht für alle bereits bestehenden und künftig  
1668 geschaffenen Werke eingeräumt. *In dieser Absolutheit der Rechteübertragung liegt*, Florian  
1669 Philapitsch<sup>115</sup> zufolge, *die Unvereinbarkeit der individuellen Rechtswahrnehmung des Modells CC*  
1670 *und der kollektiven Rechtswahrnehmung durch die VG – ein Urheber, der Bezugsberechtigter einer*  
1671 *VG ist, mit dieser also einen (exklusiven) Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat, kann sein Werk*  
1672 *nicht mit einer CC-Lizenz versehen.* Für Kunst- und Kulturschaffende in Deutschland bedeutet das,  
1673 dass sie sich zwischen VG-Mitgliedschaft und der CC-Veröffentlichung entscheiden müssen. Ein  
1674 Umstand, der es insbesondere etablierten Künstlern, die in den allermeisten Fällen bereits Mitglied  
1675 einer Verwertungsgesellschaft sind, erschwert, CC-Lizenzen zu nutzen. Bislang haben nur vereinzelt  
1676 kleinere europäische Verwertungsgesellschaften ihren Mitgliedern die Verwendung einzelner CC-  
1677 Lizenzen erlaubt. Beispielsweise enthalten die deutschen CC-Lizenzen in der Version 3.0 ausdrücklich  
1678 eine Einschränkung zu gesetzlichen Vergütungsansprüchen. Grundsätzlich zeigt sich jedoch, dass die  
1679 Unvereinbarkeit zwischen der Mitgliedschaft in einer VG bei der Nutzung von CC-Lizenzen Probleme  
1680 bereiten kann.

1681 Daneben behindern eine Reihe technologischer und rechtlicher Probleme eine bessere Verbreitung und  
1682 Nutzung von CC-Lizenzen. In technischer Hinsicht ist die nur in Ansätzen realisierte  
1683 Maschinenlesbarkeit der CC-Lizenzinformationen problematisch. Diese ist Voraussetzung für  
1684 effektive Suchmaschinentechnologien und kommerzielle Anwendungen: Die verschiedenen  
1685 Lizenzversionen machen es erforderlich, für die Verwertung nur solche Werke heranzuziehen, deren  
1686 Lizenzierung die jeweilige Nutzung auch erlaubt.

1687 In rechtlicher Hinsicht bereitet vor allem die Anpassung der Lizenzen an unterschiedliche  
1688 Rechtssysteme Schwierigkeiten. Andererseits sind mit der Lizenzportierung und -pflege auch  
1689 mobilisierende Effekte verbunden, erlauben sie doch Aufbau und Einbindung lokaler Außenstellen  
1690 sowie die Überwindung von Sprachbarrieren<sup>116</sup>. Ob die Vor- oder die Nachteile der Lizenzportierung  
1691 überwiegen, ist demnach auch eine Einschätzungsfrage.

1692 Vor allem für die immanenten Probleme alternativer Urheberrechtsregulierung mittels privater  
1693 Lizenzierungsstandards lassen sich keine einfachen Auswege skizzieren. Das Problem von  
1694 Lizenzvielfalt und Kompatibilität teilt CC nicht nur mit dem Vorbild Freie/Open-Source-  
1695 Softwarelizenzen sondern auch ganz allgemein mit privater Standardisierung: Prinzipiell steht es allen  
1696 frei, einen eigenen, abweichenden Standard vorzuschlagen und zu implementieren<sup>117</sup>, die  
1697 Durchsetzung ist jedoch jeweils stark abhängig von der Anzahl der Anwender und man könnte  
1698 demnach das Problem der (In-) Kompatibilität verschiedener Lizenzstandards als (kontingentes)  
1699 Mobilisierungsproblem begreifen. Im Bereich von Software ist das auch der Fall, hat sich dort die  
1700 GNU General Public License (GPL) – nicht zuletzt wegen des GPL-lizenzierten Linux-  
1701 Betriebssystems – als mit Abstand wichtigste Lizenz etabliert<sup>118</sup>, weswegen auch andere Lizenzen in  
1702 der Regel versuchen, GPL-Kompatibilität zu erreichen.<sup>119</sup> Im Fall von CC führt bereits der Ansatz  
1703 kombinierbarer Lizenzmodule zu einer Vielzahl miteinander inkompatibler Lizenzen. Es fehlt – im  
1704 Unterschied zur GPL im Software-Bereich – ein klarer und eindeutiger Lizenzkern („definitive core“).

---

<sup>115</sup> Philapitsch, Florian: Die Creative Commons Lizenzen. Medien und Recht 2008, 82 ff.

<sup>116</sup> Vgl. Dobusch, Leonhard/Quack, Siegfried: Epistemic Communities and Social Movements. 2010, S. 226 ff.

<sup>117</sup> Vgl. Abbott, Kenneth W./Duncan, Snidal: International “standards” and international governance. Journal of European Public Policy 2001, 345 ff.

<sup>118</sup> Vgl. Benkler, Yochai: The Wealth of the Networks. 2006.

<sup>119</sup> Vgl. zum Beispiel für den Fall der Apache-Lizenz: <http://www.apache.org/licenses/GPL-compatibility.html> (zuletzt aufgerufen am 22. März 2011).

1705 Obwohl der Grundgedanke von CC-Lizenzverträgen gegenüber dem Urheberrechtsregime kritisch  
1706 intendiert war, basieren sie auf dem bestehenden Urheberrecht. Dadurch tragen sie bis zu einem  
1707 gewissen Grad zu dessen Legitimation bei und fördern nicht den grundlegenden Wandel.<sup>120</sup>

1708 Ironischerweise könnte demnach also der Erfolg von CC den (Leidens-)Druck auf das bestehende  
1709 Urheberrechtsregime reduzieren und so Urheberrechtsreformen im Sinne von CC erschweren. Hinzu  
1710 kommt die Frage, ob das CC-System damit vielleicht sogar dem Allmende-Gedanken, den es ja im  
1711 Namen trägt, abträglich ist.

1712 Diese Kritik macht es sich allerdings dort zu einfach, wo der Fokus auf den Urheber als Beweis für die  
1713 implizite Stärkung eines individualistischen Urheberrechtsregimes gesehen wird. So stimmt es zwar,  
1714 dass CC individuelle Schöpfer zum Ausgangspunkt nimmt und damit deren Urheberrechte anerkennt.  
1715 Allerdings propagiert CC auf paradoxe Weise die Schaffung eines öffentlichen Gutes mit Hilfe einer  
1716 digitalen Gemeinschaft aus individuellem Eigennutz heraus. In diesem Sinn wendet es bis zu einem  
1717 gewissen Grad nicht nur das Urheberrecht gegen sich selbst, sondern auch die ihm innewohnenden  
1718 individualisierenden Tendenzen.

1719 Befürchtet wird, dass CC der Kommodifizierung digitaler Güter Vorschub leistet und die  
1720 Produktlogik digitaler Güter auch in nicht-kommerzielle Bereiche wie Amateurkunst und Bildung  
1721 übertrage – eben jene Bereiche, in denen CC-Lizenzen besonders erfolgreich sind. Dagegen wird  
1722 festgestellt, dass es als Verdienst von CC bezeichnet werden kann, den Umgang mit dem Urheberrecht  
1723 auch jenseits von Fach-Communities problematisiert zu haben.

1724 Kritikern des herrschenden Urheberrechtsregimes unter den Kreativen bietet CC eine konkrete  
1725 Alternative. Die Attraktivität dieser Lizenzen hängt dabei stark von dem Grad ihrer Verbreitung ab.  
1726 Für eine erfolgreiche Verwendung auch in der kommerziellen Sphäre kultureller Produktion ist ein  
1727 hoher Verbreitungsgrad unverzichtbar. Zu den Hürden, die ein Eindringen von CC in den  
1728 kommerziellen Mainstream etablierter Künstler behindern, zählen insbesondere die Vielzahl  
1729 inkompatibler Lizenzversionen, Konflikte mit Verwertungsgesellschaften sowie technische  
1730 Unzulänglichkeiten.

1731 Die Digitalisierung hat neue offene Märkte geschaffen, in denen "alte" Geschäfts- und Lizenzmodelle  
1732 von "neuen" Modellen abgelöst werden – ob mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht. Welche Modelle  
1733 sich durchsetzen, entscheiden letzten Endes die Handlungen der Marktteilnehmer. CC ist dabei in  
1734 gewisser Weise eine Alternative zu entgeltpflichtigen Downloadportalen. Während z. B. iTunes auf  
1735 der Basis des geltenden Urheberrechtes ein neues Geschäftsmodell entwickelt hat, ermöglichen CC-  
1736 Lizenzen auf derselben Basis neue Verbreitungsformen für Werke, bei denen sowohl eine  
1737 kommerzielle als auch eine nicht-kommerzielle Nutzung möglich ist. Bestehende Modelle lassen sich  
1738 sowohl durch Modelle mit Gewinnorientierung als auch durch Modelle ohne Gewinnorientierung  
1739 ergänzen. Beide Modell-Ausprägungen können auf Basis des geltenden Urheberrechtes Angebote  
1740 hervorbringen, die auch nachgefragt werden.

#### 1741 **1.10 Zugang zu wissenschaftlichen Informationen über so genannte Open-Access-** 1742 **Verwertungsmodelle**<sup>121</sup>

1743 Open-Access-Initiativen haben das Ziel, den Zugang zu qualitätsgesicherten Ergebnissen öffentlich  
1744 geförderter Forschung durch kostenlose Bereitstellung im Internet zu verbessern. Dies kann über den  
1745 „goldenen Weg“, also die Erstveröffentlichung unter Open-Access-Bedingungen, oder über den  
1746 „grünen Weg“, also die Zweitveröffentlichung unter Open-Access-Bedingungen erfolgen.

1747 Durch einen weltweit freien Zugriff auf wissenschaftliche Veröffentlichungen wird eine  
1748 Effektivitätssteigerung in den Wissenschaften erwartet. Auf diese Weise könnten sich neue Formen

---

<sup>120</sup> Vgl. Elkin-Koren, Niva: What Contracts Can't Do. Fordham Law Review 2005, S. 375 (393): „At its current stage, it does not seek to change the law at all. In fact, its strategy relies upon strong copyrights. It advocates what is believed to be the ‘original meaning’ of the current copyright regime. In this sense, the ideology of Creative Commons is reactionary.“

<sup>121</sup> Das Thema Open Access wird von der Projektgruppe „Bildung und Forschung“ im Schlussbericht ausführlich behandelt.

1749 des Diskurses und neue Dimensionen für die Generierung von Erkenntnissen entwickeln. Die  
1750 schnellsten und umfassendsten Zugriffsmöglichkeiten ergeben sich durch den „goldenen Weg“ der  
1751 Open-Access-Veröffentlichung.

1752 Open-Access-Veröffentlichungen nach dem „grünen Weg“ sind bereits heute möglich, sofern die  
1753 Urheber den Verwertern nur einfache Nutzungsrechte an ihrem Werk gewähren. In der Praxis spielt  
1754 die Einräumung von Exklusivrechten (etwa im Wege von Buy-Out-Verträgen) eine große Rolle. Dies  
1755 hat zur Folge, dass eine Zweitveröffentlichung über den „grünen Weg“ ohne Genehmigung des  
1756 Verlages in der Regel nicht mehr möglich ist.

1757 Vor diesem Hintergrund steht aktuell die Frage im Mittelpunkt, ob wissenschaftlichen Urhebern,  
1758 sofern ihre Forschung öffentlich gefördert wird, eine Open-Access-Publikation lediglich nahegelegt  
1759 (requested) oder erzwungen (required) werden sollte.

1760 Es existieren verschiedene Wege zur Förderung von Open-Access-Veröffentlichungen:<sup>122</sup>

- 1761 – Verknüpfung der Vergabe öffentlicher Fördermittel an die Bedingung einer Open-Access-  
1762 Veröffentlichung (haushaltsrechtliche Lösung);
- 1763 – Erteilung eines unabdingbaren Zweitverwertungsrechtes zugunsten der Autoren für nicht-  
1764 kommerzielle Zwecke (Erweiterung des § 38 UrhG);
- 1765 – Verpflichtung der Autoren, ihre Forschungsergebnisse zunächst ihren Institutionen anzubieten  
1766 (Zwangslizenz);
- 1767 – gesetzliche Festlegung, dass nur einfache Nutzungsrechte abgetreten werden können.

## 1768 2 Neue Vertriebs-/Vergütungsformen und Geschäftsmodelle im Internet

1769 Mit der Digitalisierung sind Produktion und Distribution kreativer Inhalte erleichtert worden. Digitale  
1770 Inhalte lassen sich nahezu ohne Qualitätsverlust einfach vervielfältigen und verbreiten. Zugleich lässt  
1771 sich beides nur noch schwer kontrollieren, weswegen die Verfolgung von Rechtsverletzungen  
1772 praktischen Schwierigkeiten begegnet. Anders als in der analogen Welt ist im Internet die Verbreitung  
1773 des Werks nicht mehr an das körperliche Werkexemplar gebunden. Zwar lassen sich grundsätzlich  
1774 auch nichtkörperliche Güter verkaufen, ihre Verbreitung entzieht sich jedoch in aller Regel der  
1775 Kenntnis des Rechteinhabers. Nicht zuletzt ist damit das Prinzip, kreatives Schaffen durch  
1776 Verkaufserlöse zu refinanzieren, unter Druck geraten. Neben die klassischen Formen der Auswertung  
1777 treten zunehmend neue Monetarisierungsmöglichkeiten, etwa hinsichtlich des Zugangs zu Inhalten.

1778 Dass Nutzer bereit sind, auch für digitale Inhalte zu zahlen, zeigen viele Entwicklungen, nachdem  
1779 attraktive und legale Angebote zur Verfügung gestellt wurden. Die Umsätze mit Downloads – dem  
1780 Online- Äquivalent zu dauerhaften Verkörperungen auf CDs oder DVDs – steigen nachhaltig. Nach  
1781 Erhebungen der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) sind die Umsätze mit bezahlten Downloads  
1782 auch im Jahr 2010 wieder um fast 50% gestiegen und erreichten eine Höhe von 390 Millionen Euro.<sup>123</sup>  
1783 Nach der Musik-, Software- und Spielebranche entwickeln weitere Wirtschaftszweige digitale  
1784 Vertriebswege, wie die wachsende Zahl von Video on Demand Diensten und das allgemeine Interesse  
1785 an digitalen Büchern (sog. E-Books) demonstrieren. Neben diesen Unterhaltungsinhalten lassen sich  
1786 insbesondere Fach- und Wirtschaftsinformationen monetarisieren. Bei Büchern betrifft dies allerdings  
1787 noch weniger als ein Prozent des Gesamtumsatzes.<sup>124</sup>

1788 Als weitere wesentliche Säule für Angebote im Internet haben sich zudem Werbeeinnahmen erwiesen,  
1789 die analog frei empfangbaren Radio- und TV-Angeboten einen für den Nutzer kostenfreien Konsum  
1790 kreativer Inhalte ermöglichen. Auch nicht-professionelle Anbieter können so Einnahmen erzielen –  
1791 etwa über Einbindung von Werbung in ihren Blogs, Seiten oder Foren. Werbung über das Internet  
1792 ermöglicht es, gezielt Nutzer anzusprechen, die potenziell Interesse an Produkt oder Dienstleistung

<sup>122</sup> So, Hilty, Reto M. Renaissance der Zwangslizenzen im Urheberrecht? 2009, S. 119 ff.

<sup>123</sup> [http://www.bitkom.org/de/markt\\_statistik/64038\\_66156.aspx](http://www.bitkom.org/de/markt_statistik/64038_66156.aspx)

<sup>124</sup> „Umbruch auf dem Buchmarkt? Das E-Book in Deutschland“, Studie des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels zusammen mit GfK Panel Services Deutschland, März 2011; Präsentation: [http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/E-Book-Studie\\_2011.pdf](http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/E-Book-Studie_2011.pdf)

- 1793 haben und ist insofern wegen ihrer Effektivität für die werbetreibende Wirtschaft besonders  
1794 interessant. Es ist möglich, den Nutzer aufgrund seines Verhaltens im Internet zielgerichtet zu  
1795 adressieren.
- 1796 Neben für Nutzer kostenpflichtigen Angeboten haben sich diverse Dienste etabliert, bei denen eine  
1797 Basis von Inhalten und Funktionen gratis zur Verfügung gestellt wird. Erweiterte Inhalte oder  
1798 zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten oder Werbefreiheit sind dabei für Nutzer kostenpflichtig (sog.  
1799 Premium/Freemium-Angebote). So erzielen etwa journalistische Inhalte durch Gratisangebote  
1800 notwendige Reichweite, die durch Werbeeinnahmen oder separat vertriebenen Zugang zu Premium-  
1801 oder Archivinhalte amortisiert wird. Ebenfalls erfreuen sich Online-Spiele teilweise großer  
1802 Beliebtheit, bei denen das Spiel – die Kosten für den Internetzugang außen vor gelassen – vollständig  
1803 kostenfrei zu absolvieren ist, für zusätzliche virtuelle Gegenstände, die höheren Spielerfolg  
1804 versprechen, jedoch bezahlt wird. So ist es möglich, auch mit einem nur kleinen Anteil zahlender  
1805 Nutzer kostendeckend und sogar gewinnbringend zu arbeiten.
- 1806 Insgesamt bieten Internet und digitale Technologie eine Vielzahl von Möglichkeiten für  
1807 adressatengerechte Angebote entsprechend der Nutzungsgewohnheiten und -präferenzen des  
1808 Konsumenten. Dies beginnt bei der Art der Güter: Die Einführung und der erfolgreiche Vertrieb von  
1809 Klingeltönen haben gezeigt, dass neue digitale Technologien (hier: Mobiltelefone) beim Benutzer  
1810 neue Nachfrage erzeugen können. So sind Verbraucher bereit, für kurze Ausschnitte aus einzelnen  
1811 Musikwerken ein Mehrfaches des Preises eines vollständigen Musikstückes zu zahlen, um jene als  
1812 individuelles Signal für eingehende Anrufe zu nutzen. Ebenfalls haben insbesondere mobile Endgeräte  
1813 Bedarf zur Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten durch sog. Applikationen hervorgerufen. Dies  
1814 sind kleine Programme, Spiele, multimediale Inhalte oder angepasste Nutzungsumgebungen für  
1815 Internetangebote. Schließlich sorgt die zunehmende Nutzung digitaler Endgeräte für Textinhalte (sog.  
1816 E-Reader oder Tablet-Computer) dafür, dass vermehrt Angebote entstehen, die klassische Buchinhalte  
1817 um multimediale Zusätze ergänzen (etwa erläuternde Ton- oder Videodokumente). Digitale  
1818 Technologien haben den Markt für digitale Güter durch diversifizierte Angebote vergrößert.
- 1819 Diese Diversifizierung betrifft ebenfalls die Möglichkeiten zur Bezahlung. Neben der klassischen  
1820 kaufähnlichen Vergütung für die zeitlich uneingeschränkte Zurverfügungstellung und  
1821 uneingeschränkte Nutzbarkeit (Download) und der mietähnlichen Vergütung für die zeitlich befristete  
1822 Zurverfügungstellung und meist nur einmalige Nutzung (Streaming) haben sich werbefinanzierte  
1823 Alternativen herausgebildet. Eine Alternative zum hauptsächlich werbefinanzierten privaten Rundfunk  
1824 bildet das sog. Streaming audiovisueller Inhalte. Dabei werden, ebenso flüchtig und insofern  
1825 urheberrechtlich unbedenklich, Inhalte nur während des Werkgenusses im Gerät des Nutzers  
1826 zwischengespeichert. Der Nutzer behält also keine dauerhafte Kopie, weshalb die einzelne Nutzung im  
1827 Vergleich zum Download wesentlich weniger werthaltig ist. Erst durch dem Rundfunk ähnliche  
1828 Vergütungsmodelle – nämlich Werbefinanzierung, abonnierte Flatrates ähnlich dem Pay-TV oder  
1829 öffentlich-rechtlichen Gebühren– werden diese Dienste in Gänze werthaltig.
- 1830 Wie jede Technik kann allerdings auch das Streaming von legalen und illegalen Anbietern  
1831 gleichermaßen genutzt werden. Bekanntermaßen existieren im Netz zahlreiche Anbieter, die  
1832 insbesondere Kinofilme anbieten, ohne das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung legal erworben  
1833 zu haben. Die Rechtmäßigkeit der Nutzung durch die Rezipienten ist bisher nicht gerichtlich geklärt  
1834 und juristisch umstritten.<sup>125</sup>
- 1835 Zwischenzeitlich haben sich darüber hinaus so genannte Flatrate-Angebote als Alternative etabliert.  
1836 Sie ermöglichen gegen Zahlung einer monatlichen Abonnement-Gebühr unbeschränkten Zugriff auf  
1837 die entsprechenden Inhalte. Nach Kündigung besteht kein Zugang zum Gesamtrepertoire mehr. Diese  
1838 Nutzungsform erlaubt dem Kunden, Musik und Filme zu entdecken, was ggf. seinen Kaufentschluss  
1839 für eine dauerhafte Kopie oder z.B. den Konzert- oder Kinobesuch hervorruft. Zum Teil werden über  
1840 diese monatlichen Einnahmen für die Kreativwirtschaft kalkulierbare Erlöse generiert. Digitales  
1841 Rechtemanagement (DRM) soll erreichen, dass dem Nutzer zur Verfügung gestellte Kopien nach dem

<sup>125</sup> Radmann, ZUM 2010, 387 (unzulässig); Fangerow/Schulz, GRUR 2010, 677 (zulässig)

1842 vertraglichen Nutzungszeitraum nicht mehr abgepielt werden können. Die Videowirtschaft  
1843 organisiert derzeit ihr Verleihgeschäft über DRM. Hier deutet sich die Entwicklung an, dass im Zuge  
1844 des sog. Cloud Computing Nutzer künftig auf dauerhafte Kopien auf ihren Geräten verzichten könnten  
1845 und gleichwohl ständigen und ortsungebundenen Zugriff auf Musik, Filme und sogar Software (sog.  
1846 Software as a service) haben.

1847 Für Bibliotheken und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen mit öffentlichem Auftrag stellen  
1848 Abonnementmodelle, die lizenzvertraglich nur noch den Zugang zu rein digital veröffentlichten  
1849 Werken ermöglichen, eine besondere Herausforderung dar. Bibliotheken und  
1850 Forschungseinrichtungen, die zur Erfüllung ihres Auftrags darauf angewiesen sind, ihren Nutzern  
1851 solche Zugänge anbieten zu können, wurden in den letzten Jahren mit empfindlichen  
1852 Kostensteigerungen für solche Abonnements konfrontiert, die bei knappen Budgets oft nicht mehr zu  
1853 tragen sind. Oft und insbesondere bei Fachzeitschriften sind die entsprechenden Informationen jedoch  
1854 anders als in digitaler Form nicht mehr verfügbar. Vergütungsmodelle wie Open Access stellen in  
1855 diesem Zusammenhang neue Wege dar, gestiegenen Kostenstrukturen zu begegnen.

1856 Einnahmen können auch unabhängig vom zur Verfügung gestellten Kreativprodukt erzielt werden. So  
1857 erfolgt Wertschöpfung bei kostenlos zur Verfügung gestellter Open Source Software beispielsweise  
1858 durch daran anknüpfende kostenpflichtige Dienstleistungen – etwa die Anpassung an spezifische  
1859 Bedürfnisse, Pflegeleistungen oder Erweiterung des Funktionsumfangs. Bei audiovisuellen Medien  
1860 können zum Teil Einnahmen trotz kostenlosen Zurverfügungstellens durch qualitativ hochwertigere  
1861 Produkte (etwa höhere Auflösung, mobile oder dauerhafte Verfügbarkeit) oder durch positive  
1862 Auswirkungen auf Konzerte, Merchandising, o.ä. erzielt werden.

1863 Bei audiovisuellen Medien findet ein legales kostenloses Bereitstellen bei kommerziellen  
1864 Studioprodukten in der Regel nur zur Bewerbung eines Gesamtprodukts statt – z. B. die Bereitstellung  
1865 eines einzelnen Tracks oder von Zusatzmaterial zu einem Film. Etwas anderes gilt bei den sogenannten  
1866 Mediatheken der öffentlich-rechtlichen Sender. Dort werden Produktionen vollständig und kostenfrei  
1867 bereitgestellt. Diesen Produktionen liegt allerdings auch ein anderes Finanzierungskonzept zu Grunde.

1868 **Alternativtext der Fraktion DIE LINKE. zu den Zeilen 1863 – 1867:**

1869 Bei audiovisuellen Medien können zum Teil Einnahmen trotz kostenlosen Zurverfügungstellens durch  
1870 qualitativ hochwertigere Produkte (etwa höhere Auflösung, mobile oder dauerhafte Verfügbarkeit)  
1871 oder durch positive Auswirkungen auf Konzerte, Merchandising, o.ä. erzielt werden. Insbesondere  
1872 Einnahmen aus letzteren Quellen kommen aber oft nicht den Verwertern zugute, die die  
1873 Umsatzrückgänge beim Tonträgerverkauf tragen.

1874 Obwohl heutzutage immer mehr Inhalte originär für das Internet produziert werden, wird das Netz  
1875 nach wie vor auch intensiv zur Mehrfachverwertung genutzt, also als zusätzlicher Vertriebskanal für  
1876 Inhalte, die auch in anderen Medien verfügbar sind. So machen mittlerweile Zeitungsverlage teilweise  
1877 auch Texte ihrer gedruckten Ausgabe tagesaktuell im Netz zugänglich.

1878 Journalisten haben dabei nach dem Beteiligungsprinzip einen urheberrechtlichen Anspruch auf  
1879 angemessene Vergütung auch für Mehrfachverwertung ihrer Werke.<sup>126</sup> Dieser Anspruch wird bei  
1880 Festangestellten in der Regel durch den Arbeitsvertrag abgegolten. Auch bei freien Journalisten  
1881 werden diese Ansprüche häufig in sogenannten Rahmenverträgen mit Hinweis auf die Allgemeinen  
1882 Geschäftsbedingungen der Verlage als abgegolten erklärt. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen  
1883 halten aber nicht immer einer gerichtlichen Überprüfung stand.<sup>127</sup>

1884 Archivmaterial wird regelmäßig in Datenbanken zum kostenpflichtigen Download bereit gehalten.  
1885 Zeitungsartikel können auf diesem Wege einerseits für die private Lektüre erworben werden,

<sup>126</sup> Dieser Grundsatz entspricht der ständigen Rechtsprechung (bspw. BGH GRUR 2009, 53/55 Tz. 22 oder BGH GRUR 2008, 993/995 Tz. 25)

<sup>127</sup> zuletzt am 14.05.2011 vom Landgericht Rostock Vgl.:  
[http://www.mediafon.net/meldung\\_volltext.php3?id=4dce88135fbfc&akt=news\\_recht](http://www.mediafon.net/meldung_volltext.php3?id=4dce88135fbfc&akt=news_recht)

1886 andererseits betreiben die Verlage auf digitalem Wege eine Syndikation von Inhalten. Es gibt Fälle bei  
1887 denen sie nicht über die entsprechenden Rechte verfügen. Das Onlinemagazin „Perlentaucher“  
1888 demonstrierte dies unlängst, als es von der FAZ vermeintliche Veröffentlichungsrechte an der  
1889 Nobelpreisrede von Günter Grass kaufte.<sup>128</sup> Auch andere Zeitungen haben im Hinblick auf  
1890 Archivrechte wiederholt Urheberrechtsprozesse gegen ihre Autoren verloren bzw. sich zu  
1891 außergerichtlichem Schadensersatz bereit erklärt. In jüngster Zeit sind die Verlage jedoch dazu  
1892 übergegangen, sich die entsprechenden Rechte über Buyout-Verträge einräumen zu lassen.

1893 Besonders umstritten ist die Zweitverwertung von Inhalten der öffentlich-rechtlichen  
1894 Rundfunkanstalten im Internet. Nach dem 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag dürfen bestimmte  
1895 Inhalte maximal sieben Tage lang im Netz bereitgestellt werden. Diese Begrenzung wurde auch mit  
1896 Verweis urheberrechtliche Gründe in das Rundfunkrecht eingefügt, ruft aber dennoch gerade  
1897 urheberrechtliche Fragen hervor. So beklagen Urheber, dass sie für Onlinenutzungen ihres Materials  
1898 oft keine oder nur eine ungenügende Vergütung erhalten. Viele Beiträge können auch aufgrund  
1899 urheberrechtlicher Probleme nicht verfügbar gemacht werden: weil die Klärung der Rechte sämtlicher  
1900 enthaltenen Ausschnitte die Sender überfordert.<sup>129</sup>

1901 **Ergänzungstext der Fraktion DIE LINKE., einzufügen hinter dem auf Zeile 1895 endenden**  
1902 **Satz:**

1903 Dies wird auf Nutzerseite kritisch gesehen. Die Rezipienten, aus deren Rundfunkgebühren die  
1904 Produktion der Beiträge finanziert wird, haben für eine solche künstliche Begrenzung der  
1905 Verfügbarkeit kein Verständnis.

1906 Unerlässliche Voraussetzung für jegliche Wertschöpfung im Internet sind vom Kunden akzeptierte  
1907 und sichere Bezahlssysteme. Während dauerhafte Abonnements von Diensten meistens über übliche  
1908 Daueraufträge, Einzugsermächtigungen oder Kreditkartenabbuchungen unproblematisch gelöst  
1909 werden, wird die zunehmend angebotene Möglichkeit von Micro-Payments eher abwartend in  
1910 Anspruch<sup>130</sup> genommen. Auch wenn die Bereitschaft zur Zahlung besteht, scheitert die Transaktion  
1911 oftmals an langwierigen Eingaben von Kartendaten und deren Sicherheitsmerkmalen.

## 1912 **2.1 Schaffung eines innovativen Umfelds für neue Geschäftsmodelle und Distributionswege**

1913 **Ergänzungstext der Fraktion DIE LINKE., einzufügen vor dem auf Zeile 1922 beginnenden**  
1914 **Text:**

1915 Kritiker sehen die ökonomischen Interessen der Urheber durch geltendes Recht nicht ausreichend  
1916 geschützt.<sup>131</sup> Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob es angesichts der technischen und  
1917 kulturellen Entwicklung sinnvoll sein könnte, in bestimmten Bereichen Ausschließlichkeitsrechte auf  
1918 Beteiligungsansprüche zu reduzieren. Der Einfluss von Urheberrechten auf Verdienstmöglichkeiten  
1919 soll wie mögliche positive Veränderungen dieser Möglichkeiten durch neue Vergütungs- und  
1920 Geschäftsmodelle auch in einem Gutachten untersucht werden, das die Enquete-Kommission in  
1921 Auftrag gegeben hat und dessen Ergebnisse in den Abschlussbericht einfließen werden.

1922 Grundsätzlich gilt allerdings festzuhalten, dass erfolgreiche Wertschöpfung mit kreativen Inhalten  
1923 auch in digitaler Form eines entsprechenden rechtlichen Rahmens bedarf. Um geistige Schöpfungen  
1924 wirtschaftlich nutzbar und rechtlich verkehrsfähig zu machen, bedarf es ausschließlicher

<sup>128</sup> <http://www.perlentaucher.de/artikel/4187.html>

<sup>129</sup> So ZDF-Justitiar Peter Weber bei der Anhörung des BMJ zum Thema Kollektive Rechtevergütung, Berlin 27.09.2010

<sup>130</sup> Abwartende Nutzung lässt sich am Beispiel des im Jahr 2010 veröffentlichten Micropaymentsystems Flattr ablesen, siehe die Bilanz von Flattr (<http://blog.flattr.net/2010/11/many-small-streams-form-a-big-ass-river/>) oder am Beispiel der Tageszeitung taz ([http://blogs.taz.de/hausblog/2010/11/02/flattr-einnahmen\\_pendeln\\_sich\\_ein/](http://blogs.taz.de/hausblog/2010/11/02/flattr-einnahmen_pendeln_sich_ein/)). Eine Studie der hi-media-group kam zu dem Ergebnis, dass Micropayment zwar erst von weniger als der Hälfte der befragten Internetnutzer in Anspruch genommen werde, dass es sich dabei aber um einen Markt mit hohem Wachstumspotential handele ([http://www.hi-media.de/news\\_attachments/hi-media\\_pm\\_micropayment-observatory\\_14122010.pdf](http://www.hi-media.de/news_attachments/hi-media_pm_micropayment-observatory_14122010.pdf)).

<sup>131</sup> vergl. Stellungnahme Prof. Dreier, Rn. 156

1925 Verfügungsrechte.<sup>132</sup> Die damit verbundene Exklusivität ist ein entscheidender Faktor für den  
1926 wirtschaftlichen Wert geschaffener Werke. Kunden sind bereit, für einen digitalen Inhalt zu zahlen,  
1927 der ihnen anderweitig nicht zugänglich ist, da jemand anderes das Bestimmungsrecht über ihn ausübt.

1928 **Ergänzungstext der Fraktion B'90/DIE GRÜNEN, einzufügen hinter dem auf Zeile 1927**  
1929 **endenden Satz:**

1930 Allerdings kann bezweifelt werden, dass das Schutzrecht in den letzten Jahrzehnten wirklich zu einer  
1931 sozialen Besserstellung der Kreativen geführt hat. Ebenso verhält es sich mit der Frage, ob diese  
1932 ausschließlichen Verfügungsrechte wirklich neue Vertriebs- und Geschäftsmodelle stimuliert und  
1933 gefördert hat, oder ob hier sogar ein Innovationsstau zu beklagen ist, weil diese Rechte dazu eingesetzt  
1934 wurden, konkurrierende Verwertungsformen zu blockieren.

1935 Um befürchtete Einnahmeeinbußen durch ungenehmigte Vervielfältigung zu umgehen, ersetzen  
1936 Medienanbieter Kaufangebote für die Werkträger zunehmend durch reine Lizenzverträge. (Zur  
1937 Problematik der Lizenzverträge siehe Kapitel 1.8.)

1938 Auch bei kostenfrei zur Verfügung gestellten Werken kann ein der Urheber oder Verwerter ein  
1939 Interesse an einer Gegenleistung haben und einen wirtschaftlichen Nutzen aus dem  
1940 Ausschließlichkeitsrecht ziehen. Denn gerade im Internet geben Konsumenten – bewusst oder  
1941 unbewusst – anstelle einer Bezahlung ihre persönlichen Daten zu Werbezwecken preis oder nehmen  
1942 Werbeeinblendungen oder bezahlte Zusatzdienste in Kauf.

1943 Bei der Verwertung der bestehenden Urheberrechte spielt die Organisation des Rechtserwerbs eine  
1944 große Rolle und erfordert flexible Lösungen, da die mit der Klärung der Rechte verbundenen  
1945 Transaktionskosten durchaus erheblich sein können. Es muss verhindert werden, dass Rechteinhaber  
1946 ihre Ausschließlichkeitsrechte lediglich zur Verhinderung einsetzen. Neue Geschäftsmodelle  
1947 benötigen genügend „Luft zum Atmen“<sup>133</sup>, wobei sie sich insbesondere auf Basis von  
1948 Marktmechanismen etablieren müssen.

1949 Das Entstehen vieler Geschäftsmodelle ist davon abhängig, dass zuvor eine Vielzahl von Rechten  
1950 geklärt wurde. Inhalteplattformen, die eine Anzahl von Titeln in teilweise zweistelliger Millionenhöhe  
1951 anbieten, wären ohne eine Bündelung bei einigen Lizenzpartnern (etwa Verwertungsgesellschaften)  
1952 mit Rechtereklärungen in übergroßer Zahl konfrontiert. Dies betrifft die Transaktionskosten der  
1953 Plattformen wesentlich. Gleichzeitig ist es im Sinne der Kunden, ein möglichst umfassendes  
1954 Repertoire zur Verfügung gestellt zu bekommen.

1955 Eine zunehmende Rechtezersplitterung und Intransparenz bezüglich der Inhaberschaft von  
1956 Urheberrechten gefährdet gerade den im Aufbruch befindlichen Markt vor allem für Musik und Filme  
1957 in digitaler Form. In der Vergangenheit konnten die notwendigen Urheberrechte für den physischen  
1958 Vertrieb für das gesamte Weltrepertoire über deutsche Verwertungsgesellschaften als so genannter  
1959 One-Stop-Shop geklärt werden.

1960 Unter einem One-Stop-Shop für die Lizenzierung von Online-Nutzungen ist eine zentrale Anlaufstelle  
1961 (z.B. eine Verwertungsgesellschaft) zu verstehen, die gebündelt Lizenzen an einem vollumfänglichen  
1962 Repertoire erteilen kann. Dies wurde für Offline-Nutzungen u.a. durch ein umfassendes System sog.  
1963 Gegenseitigkeitsverträge zwischen den nationalen Verwertungsgesellschaften erreicht. Jede  
1964 Verwertungsgesellschaft konnte so neben ihrem eigenen das Repertoire der ausländischen  
1965 Verwertungsgesellschaften und damit das Weltrepertoire lizenzieren. Für Online-Nutzungen haben es  
1966 Musikanbieter mit einer zunehmenden Zahl von Rechthegebern zu tun, deren Einwilligung einzuholen  
1967 ist, um ein umfassendes Angebot zu lizenzieren (exemplarisch: ausländische  
1968 Verwertungsgesellschaften, Celas, Paecol).

<sup>132</sup> Vgl. Stellungnahme Prof. Dreier, Rn. 156.

<sup>133</sup> Vgl. Stellungnahme Prof. Dreier, Rn. 160.

- 1969 Auch Rechteinhaber werden durch eine komplizierte Rechteeinholung vor Probleme gestellt. So  
1970 laufen Urheberinnen und Urheber Gefahr, dass ihre Werke unentgeltlich genutzt werden oder dass  
1971 man aufgrund schwieriger und transaktionskostenintensiver Rechteeinholung auf die Verwertung des  
1972 Werks gänzlich verzichtet. Beides liegt nicht im Interesse der Urheberinnen und Urheber, da dies eine  
1973 Vergütung verhindert.
- 1974 Die sog. Online-Empfehlung der EU-Kommission von 2005<sup>134</sup> beinhaltete eine gemeinschaftsweite  
1975 Lizenzierung der Online-Musikrechte. Es sollte den Urheberinnen und Urhebern die Möglichkeit  
1976 gegeben werden, zwischen mehreren Verwertungsgesellschaften innerhalb der EU zu wählen.  
1977 Dadurch – so die Absicht der Kommission – sollte durch Wettbewerb zwischen Lizenzgebern der  
1978 europaweite digitale Musik-Markt beflügelt werden. Grundgedanke dieser Empfehlung war die  
1979 Verbesserung der Urheberstellung gegenüber den Verwertungsgesellschaften, was durch  
1980 entsprechenden Wettbewerb sowie die Förderung effizienter und transparenter Strukturen in den  
1981 Verwertungsgesellschaften gewährleistet werden sollte. Der Empfehlung nach sollte die Praxis der  
1982 Gegenseitigkeitsverträge<sup>135</sup>, mittels derer eine Verwertungsgesellschaft auch über ausländische Rechte  
1983 verfügen kann, beendet werden.
- 1984 Eine Folge dieser Empfehlung war allerdings eine neuerliche Zersplitterung des Repertoires, die für  
1985 weiter zunehmende Komplexität bei der Rechtklärung gesorgt hat. Auch für die  
1986 Verwertungsgesellschaften hätte eine gemeinschaftsweite Lizenzierung unmittelbare Auswirkungen.  
1987 Da der Wettbewerb zwischen den Verwertungsgesellschaften in unmittelbarem Zusammenhang mit  
1988 dem Repertoire steht, können Gefahren für eine effiziente kollektive Rechtswahrnehmung nicht  
1989 ausgeschlossen werden, wenn Verwertungsgesellschaften nicht in der Lage sind, ein entsprechendes  
1990 Hausrepertoire zu akkumulieren. Weitere Gefahren der EU-Empfehlung liegen unter anderem in einer  
1991 Oligopolisierung von Verwertungsgesellschaften, da zum Einen eine Wettbewerbsverzerrung auftritt,  
1992 wenn auf den in nationalen Rechtssystemen enthaltenen Wahrnehmungszwang verzichtet wird und  
1993 sich zum Anderen die Rechteinhaber auf die Verwertungsgesellschaften mit dem größten Repertoire  
1994 fixieren werden.
- 1995 Stellvertretend für diese Entwicklung steht die Celas GmbH, eine 50%ige Tochter der GEMA, die  
1996 allerdings anders als die GEMA selbst nach Auffassung des Deutschen Patent- und Markenamtes  
1997 (DPMA) keine Verwertungsgesellschaft ist und insoweit nicht den für solche geltenden Regelungen  
1998 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes unterliegt. Dieses Konstrukt wurde im Abschlussbericht der  
1999 Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ bereits kritisiert.<sup>136</sup>
- 2000 Mit der Zersplitterung des Repertoires ist verbunden, dass für ein und dieselbe Art der „Online-  
2001 Nutzung“ bei mehreren Rechteinhaltern notwendige Urheberrechte einzuholen sein sollen, nämlich  
2002 die Vervielfältigungsrechte bei der Celas (§ 16 UrhG) und die Rechte für die öffentliche  
2003 Zugänglichmachung bei der GEMA (§ 19a UrhG). Eine solche Doppelwahrnehmung der  
2004 Urheberrechte für eine einzige Nutzung wird vom Oberlandesgericht München als nicht  
2005 nachvollziehbar bezeichnet.<sup>137</sup>
- 2006 Im Bereich Rundfunk und Fernsehen gibt es durch das Internet neue Möglichkeiten der Verbreitung  
2007 und dadurch auch neue Geschäftsmodelle. Zugleich wirft dies bei der urheberrechtlichen Behandlung  
2008 der Kabelweitersendung zunehmend Probleme auf. Derzeit ist die Weiterleitung von  
2009 Rundfunksignalen über das Kabel verwertungsgesellschaftspflichtig, während Weitersendungen über  
2010 andere Kommunikationsnetze nicht der zentralen Lizenzierung durch Verwertungsgesellschaften  
2011 unterliegen.

---

<sup>134</sup> Vgl. dazu den Abschlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“, S. 278 ff.

<sup>135</sup> Unter Gegenseitigkeitsverträgen sind Verträge zwischen Verwertungsgesellschaften zu verstehen, die die wechselseitige Rechteinräumung ermöglichen. Die ausländische Verwertungsgesellschaft kann also infolge eines solchen Vertrages die Aufführungs- und Senderechte sowie Vervielfältigungsrechte des gesamten Repertoires zur Wahrnehmung von Verwertungen im Inland auf die inländische Verwertungsgesellschaft übertragen. Die jeweils andere Verwertungsgesellschaft nimmt dann treuhänderisch die Rechte der anderen Verwertungsgesellschaft wahr.

<sup>136</sup> Vgl. die Empfehlungen der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“, S. 285.

<sup>137</sup> OLG München Urteil vom 29. April 2010 – nicht rechtskräftig.

- 2012 Auch hinsichtlich der Streaming-Angebote für digitale Inhalte, IPTV oder Hybrid-TV stellt sich die  
2013 Frage einer konsistenten Regelung für die Vergütungspflichtigkeit.
- 2014 Eine technologieneutrale Ausgestaltung erscheint nötig. Die Nutzungsmöglichkeiten unterscheiden  
2015 sich jedoch durch die aktiven Eingriffsmöglichkeiten des Endnutzers von denen der Rundfunk- und  
2016 Fernsehnutzung. Eine komplette technologieneutrale Ausgestaltung ist daher problematisch.
- 2017 Die urheberrechtliche Abgrenzung des Senderechts (§ 20) vom Recht der öffentlichen  
2018 Zugänglichmachung (§ 19a) ist nicht immer einfach., allerdings muss diese Abgrenzung die  
2019 Eingriffsmöglichkeiten des Endnutzers reflektieren, der gegenüber der einfachen Rundfunk- und  
2020 Fernsehnutzung gezielt eingreifen kann.
- 2021 Für den Fall, dass keine Bündelung der notwendigen Rechte an einer Stelle gegeben ist, bietet sich die  
2022 Schaffung einer zentralen Datenbank an, damit recherchierbar ist, wessen Rechte einzuholen sind.
- 2023 Eine solche zentrale Datenbank könnte auch aus anderer Sicht Vorteile bieten:
- 2024 Neue Vertriebsformen, die zu einer größeren Verbreitung kultureller Werke führen würden und somit  
2025 einen gesamtgesellschaftlichen Nutzen hätten, werden von einem Rechtssystem, dessen Kern das  
2026 Ausschließlichkeitsrecht des einzelnen Urhebers ist, naturgemäß blockiert. Auf europäischer Ebene  
2027 wird deshalb mittlerweile über eine Änderung der Revidierten Berner Übereinkunft nachgedacht.<sup>138</sup>  
2028 Derzeit untersagt dieses Abkommen, das Entstehen urheberrechtlichen Schutzes von formalen  
2029 Voraussetzungen abhängig zu machen. Eine Änderung in diesem Punkt würde die Einführung einer  
2030 Registrierungsoption zur Erlangung vollumfänglichen Schutzes ermöglichen. Unter dieser  
2031 Voraussetzung könnten europäische Rechteregister entstehen, die dringend benötigt werden, um neue  
2032 Vertriebsformen auf eine rechtssichere Grundlage zu stellen. Solche Register könnten die Basis  
2033 unterschiedlicher Lizenzmodelle bilden – nicht zuletzt auch solcher Modelle, die auf eine kollektive  
2034 Wahrnehmung von Ausschließlichkeitsrechten abzielen.

2035 **2.2 Die Rolle der Werkmittler (Verlage, Musikunternehmen, Filmproduzenten, Sender usw.)**  
2036 **in der digitalen Welt**

2037 **Darstellung, Abgrenzung und Situationsbeschreibung**

2038 Um ein genaues Bild der Rolle von Verlagen, Musikunternehmen, Filmproduzenten, Sendern u.a. in  
2039 der digitalen Welt vermittelt zu bekommen, ist der Blick auf die Rolle und Funktion im traditionellen  
2040 physischen Geschäft hilfreich und wichtig, da offline wie online ein Werk zunächst geschaffen werden  
2041 muss, bevor es rezipiert werden kann. Die Abweichungen, die sich durch die rasanten Entwicklungen  
2042 im digitalen Bereich ergeben, lassen sich auf diese Weise besser einordnen. Diese Abweichungen sind  
2043 es, die einerseits einen immensen Entwicklungsreichtum aufgrund der zahlreichen neuen  
2044 Möglichkeiten und Formen und andererseits deutliche Anpassungsschwierigkeiten für Unternehmen  
2045 und auch Konsumenten bedeuten.

2046 Bereits der Begriff „Werkmittler“ ist in diesem Zusammenhang allerdings irreführend. Er suggeriert  
2047 nämlich, dass auf der einen Seite eine kreative Leistung existiert und auf der anderen Seite ein  
2048 Abnehmer dieser Leistung, der Konsument/User – in der Mitte zwischen Kreativen und Konsument  
2049 stünde nach diesem Bild der bloße „Werkmittler“. Tatsächlich handelt es sich bei vielen dieser  
2050 Unternehmen um professionelle und arbeitsteilige Kreativ-Unternehmen, deren Leistung sich eben  
2051 nicht auf eine reine Vermittlerleistung beschränkt oder reduzieren lässt, sondern die einen z. T.  
2052 wesentlichen Anteil an der Produktion der kreativen Endprodukte haben und deren Leistung und  
2053 Unterstützung den Erfolg dieser kreativen Endprodukte bei der Vermarktung und beim Vertrieb zu  
2054 einem großen Anteil ausmachen.

2055 Dazu einige Beispiele: Die Produktion eines Spielfilms beruht auf der Arbeit zahlreicher Personen und  
2056 Unternehmen, die nicht alle zwingend Miturheber sind. Das Produktionshaus ist allerdings nicht nur in

---

<sup>138</sup> [http://ec.europa.eu/information\\_society/activities/digital\\_libraries/doc/reflection\\_group/final-report-cdS3.pdf](http://ec.europa.eu/information_society/activities/digital_libraries/doc/reflection_group/final-report-cdS3.pdf)

2057 der Position das wirtschaftliche Risiko der gesamten Filmproduktion planen zu müssen, es übersieht  
2058 und koordiniert auch den gesamten Herstellungsprozess, beginnend mit der Auswahl des Drehbuchs  
2059 und endend mit der Auswahl des Verleihs und Kooperationspartner. Es werden Darsteller, Regisseur,  
2060 Kamera, Licht etc. ausgewählt – alles zusammen unbestritten Basis des kreativen Werks, allerdings  
2061 stellt eben auch die konzertierte Zusammensetzung all dieser Tätigkeiten eine wesentliche kreative  
2062 (Teil-) Leistung dar. Bereits der sogenannte Filmverleih, der dann dafür sorgt, dass das Endprodukt in  
2063 Filmtheatern gezeigt werden kann, stellt erheblich Kreativleistungen bereit: Zunächst werden dort die  
2064 adäquaten Drehbücher mit den Produzenten besprochen und diese auf kreativer, wie auch  
2065 wirtschaftlich verwertbarer Ebene eingeschätzt.

2066 Denn das Ziel kreativer Leistung im professionellen Bereich ist zum einen die Verwirklichung  
2067 künstlerischer Gedanken und zum anderen die Möglichkeit, zu vermarkten und so die Investition zu  
2068 amortisieren. Wesentliche Erfolgselemente dafür sind u. a. die Marketingleistungen dieser  
2069 Filmverleihunternehmen, durch die das Interesse der Endkonsumenten in der Regel erst geweckt wird.  
2070 Selbstverständlich gibt es Ausnahmen, bei denen Endkonsumenten ohne Werbemaßnahmen ein  
2071 Produkt entdecken und es so zu einem größeren Erfolg befördern. Es zeigt sich, dass die klassische Art  
2072 der Bewerbung bislang nicht verlässlich ersetzt werden kann. Mit einigen Abweichungen zeigt sich  
2073 eine ähnliche Konstruktion im Übrigen bei der Herstellung und dem Vertrieb von Computer-Spielen.

2074 **Alternativtext der Fraktion B'90/DIE GRÜNEN zum Teilsatz in Zeile 2069:**

2075 Wesentliche Erfolgselemente können dafür u.a. Marketingleistungen dieser Unternehmen sein, die die  
2076 Verbreitung der Produkte fördern sollen.

2077 Die Aufteilung bei Musikunternehmen weicht davon insofern etwas ab als hier die Aufnahmen oft von  
2078 externen Produzenten fertig gestellt werden, allerdings werden die Künstler in der Regel dabei immer  
2079 von den sog. Artist & Repertoire Managern des Unternehmens begleitet, die während des kreativen  
2080 Schaffensprozesses Hinweise geben. Sog. Produktmanager erarbeiten dann zusammen mit den  
2081 Künstlern Konzepte, die sich auf die Darstellung des Werks und des Künstlers nach außen beziehen.

2082 In problematischen Fällen kaufen die Unternehmen den Kreativen sämtliche Rechte am gemeinsam  
2083 erstellten Produkt ab. Dies kann in negativen Fällen dazu führen, das fertig produzierte Filme, Alben  
2084 oder Bücher von den Werkmittlern nicht veröffentlicht werden und die Chancen der eigentlichen  
2085 Urheber eingeschränkt werden, ihre Werke anderweitig zu veröffentlichen und damit gegebenenfalls  
2086 zu vermarkten. die Möglichkeit einschränken

2087 Urheber und Verwerter bilden ein enges Verhältnis, in der in vielen Fällen der Urheber vom  
2088 wirtschaftlichen Erfolg des Verwerter abhängig ist. Dies gilt nicht immer im Falle des  
2089 wirtschaftlichen Erfolges, jedoch im Regelfall für den Misserfolg.<sup>139</sup>

2090 Durch das Entstehen der digitalen Welt hat sich dieses grundsätzliche System nicht geändert, es gibt  
2091 nach wie vor Kreative, Kreativwirtschaft und Konsumenten Allerdings stehen durch die  
2092 Digitalisierung den Kreativen neue Möglichkeiten zur Verfügung.<sup>140</sup> Auch die Vertriebswege sind  
2093 andere. Für Kreativschaffende auf der einen Seite ergeben sich durch die Digitalisierung eine Fülle  
2094 von Möglichkeiten und Chancen, ihre Werke eigenständig und direkt zu vermarkten und damit ihre  
2095 Arbeit und ihre Werke unabhängig von Werkvermittlern auf den Märkten anzubieten. Für den  
2096 Konsumenten auf der anderen Seite ergibt sich ebenso eine neue Vielfalt: Er kann es sich aussuchen,  
2097 ob er seine Lieblingsserie als physische DVD bei einem Handelshaus vor Ort einkauft, ob er dieses  
2098 physische Produkt bei einer Online-Vertriebsplattform bestellt und sich zuschicken lässt oder ob er  
2099 diese auf seinen Computer oder sein „Mobile-Device“ herunterlädt oder im Wege des Streaming  
2100 konsumiert. Die Möglichkeit der Verquickung verschiedener Medien sorgt dafür, dass sich viele neue  
2101 Formen des Erlebens von kreativen Produkten entwickeln (z. B. eine journalistische Plattform mit  
2102 eingebundenen Filmen, Musik und lehrreichen Spielen) und auch der Zugang zu diesen Produkten ist  
2103 für eine breitere Masse möglich. Allerdings hat sich an der Grundvoraussetzung nichts geändert:

<sup>139</sup> weiteres zur Vergütung von Urhebern in Kapitel... ?

<sup>140</sup> vgl. Kapitel 1 (spezifizieren)

2104 Kreative Produkte brauchen kreative Menschen, die auch von ihrer Arbeit leben können. Die  
2105 Herstellung und Verbreitung dieser Produkte kostet Geld und erfordert ein hohes Maß an  
2106 Organisation. Beides wird in der Regel von den Verlagen, Musikunternehmen, Filmproduzenten,  
2107 Sender u.a. bereitgestellt.

### 2108 **2.3 Angemessene Vergütung / Total-Buy-Out**

#### 2109 **Bestandsaufnahme**

2110 Mit Inkrafttreten des Urhebervertragsrechts („Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von  
2111 Urhebern und ausübenden Künstlern“) im Juli 2002<sup>141</sup> sollte die Verhandlungsposition der Urheber  
2112 und Urheberinnen gegenüber ihren VertragspartnerInnen, nämlich den Unternehmen der Kultur- und  
2113 Medienwirtschaft gestärkt werden. In der Gesetzesbegründung hieß es: „Vor allem freiberufliche  
2114 Urheber und ausübende Künstler scheitern häufig bei dem Versuch, gegenüber strukturell überlegenen  
2115 Verwertern gerechte Verwertungsbedingungen durchzusetzen. Das wirtschaftliche Ungleichgewicht  
2116 der Vertragsparteien begründet - wie in anderen Bereichen des Rechts auch - die Gefahr einseitig  
2117 begünstigender Verträge. Dies zeigt sich beispielsweise an Mehrfachnutzungen - etwa in Online-  
2118 Diensten von Printmedien - ohne angemessene Vergütung oder daran, dass auch der pauschale Buyout  
2119 - also der rechtliche Ausverkauf der Verwertungsrechte gegen eine Einmalzahlung - um sich greift.“<sup>142</sup>

2120 Das Gesetz enthält Regelungen zur Gewährung einer angemessenen Vergütung (§ 32 UrhG), zur  
2121 Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln (§ 36 UrhG) und Streitbeilegungsmechanismen (§ 36 a  
2122 UrhG).

2123 Mit diesen Regelungen sollte einer strukturellen Unterlegenheit der Urheberinnen und Urheber und  
2124 ausübenden KünstlerInnen gegenüber der Kultur- und Medienwirtschaft begegnet werden. Die  
2125 Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs der angemessenen Vergütung sollte dabei  
2126 Verhandlungssache zwischen den Vereinigungen der UrheberInnen und der Vereinigungen der  
2127 WerknutzerInnen sein.

2128 Zu den entsprechenden Verhandlungen kam es bislang nur in vier Teilbranchen: mit Ergebnissen bei  
2129 den literarischen Schriftstellern<sup>143</sup> sowie den freiberuflichen Tagesjournalisten<sup>144</sup>, verhandelt wird  
2130 derzeit noch bei den Zeitschriftenjournalisten und beim Film. Die zuletzt genannten Verhandlungen  
2131 sind allerdings ins Stocken geraten. Deren Fortsetzung ist ungewiss. Hinzuweisen ist darüber hinaus  
2132 auf die tarifvertraglichen Regelungen für die Freien Journalisten beim öffentlich-rechtlichen  
2133 Rundfunk, welche ebenfalls als Vergütungsregelungen wirken und deren Regelungen auch bei  
2134 Verträgen mit nicht tarifgebundenen Freien nicht unterschritten werden dürfen.<sup>145</sup>

2135 Während bei den Schriftstellern im Wesentlichen der Status quo festgeschrieben wurde, hat die  
2136 Vergütungsregel für Tageszeitungsjournalisten teilweise erhebliche Kritik erfahren.<sup>146</sup> Jedoch kann  
2137 festgestellt werden, dass die in diesen Verhandlungen durchgesetzten Vergütungsregelungen in den  
2138 entsprechenden Teilbranchen über die marktüblichen Vergütungen deutlich hinausgehen. Sie können,  
2139 so die Darstellung der Urheberverbände, zu einer Verdoppelung bzw. Verdreifachung der Vergütung  
2140 führen.<sup>147</sup> Festzustellen ist darüber hinaus, dass zunehmend mehr Verlage diese Vergütungsregelungen  
2141 anwenden. Kritisiert wird von kleineren Urheberverbänden, dass diese Vergütungsregelungen bis dato  
2142 von einer Großzahl der Verlage in der Praxis nicht angewandt werden und dass nicht alle Freien davon  
2143 profitieren.

---

<sup>141</sup> Bundesgesetzblatt Nr. 21, ab S. 1155.

<sup>142</sup> BT-Drs. 14/6433.

<sup>143</sup> <http://www.bmj.bund.de/media/archive/962.pdf>

<sup>144</sup> [http://www.djv.de/fileadmin/DJV/Tipps\\_und\\_Infos\\_fuer\\_Freie\\_NEU/Gem-Verg%C3%BCtungsregeln-endg.pdf](http://www.djv.de/fileadmin/DJV/Tipps_und_Infos_fuer_Freie_NEU/Gem-Verg%C3%BCtungsregeln-endg.pdf)

<sup>145</sup> Vgl. hierzu beispielsweise WDR-Tarifvertrag UrhR (TZ 1.4).

[http://www.rundfunkfreiheit.de/sender\\_wdr\\_tvdiv.php3?si=4d517a9fa41bb&lang=1&view=.](http://www.rundfunkfreiheit.de/sender_wdr_tvdiv.php3?si=4d517a9fa41bb&lang=1&view=)

<sup>146</sup> <http://www.freischreiber.de/home/stellungnahme-von-freischreiber-ev-zu-den-gemeinsamen-verg%C3%BCtungsregeln-f%C3%BCr-tageszeitungen>

<sup>147</sup> [http://www.faire-zeitungshonorare.de/wp-content/themes/sash\\_theme\\_01/downloads/GemVerguerregeln.pdf](http://www.faire-zeitungshonorare.de/wp-content/themes/sash_theme_01/downloads/GemVerguerregeln.pdf)

2144 In anderen Teilbranchen der Kultur- und Kreativwirtschaft ist es entweder gar nicht erst zu  
2145 Verhandlungen (Bsp: Gamesbranche) oder letztlich nicht zum Abschluss der gesetzlich geforderten  
2146 Vergütungsregeln gekommen (Bsp: Filmbranche). Die Literaturübersetzer haben mittlerweile mehrere  
2147 Urteile des Bundesgerichtshofs erwirkt.<sup>148</sup>

2148 Die Enquetekommission Kultur hat bereits in ihrem Abschlussbericht (BT-Drs. 16/7000) von 2007<sup>149</sup>  
2149 empfohlen, „erneut zu prüfen, mit welchen Regelungen und Maßnahmen im Urhebervertragsrecht eine  
2150 angemessene, an die wirtschaftlichen Verhältnisse angepasste Vergütung für alle Urheber und  
2151 ausübenden Künstler erreicht werden kann, da die bisherigen Regelungen im Urhebervertragsgesetz  
2152 unzureichend sind.“

### 2153 **Problembeschreibung**

2154 Das versicherungspflichtige Einkommen von Urhebern aus kreativem Schaffen stagniert seit mehreren  
2155 Jahren bei weniger als 1.200 Euro monatlich. Das geht aus den Statistiken der Künstlersozialkasse  
2156 hervor, die ein durchschnittliches Jahreseinkommen von etwa 13.288 Euro angeben.<sup>150</sup> Allerdings  
2157 bilden die in der KSK vertretenen Künstler nicht die Gesamtheit der hier relevanten Kreativen ab.

2158 Es kann daneben nicht außer Betracht gelassen werden, dass viele Kreativschaffende als Freiberufler  
2159 in der Regel keinen tarifrechtlichen Schutz genießen<sup>151</sup> und sich daher in individuellen  
2160 Vertragsverhandlungen gegenüber Medien- und Kreativindustrien aus einer strukturell unterlegenden  
2161 Situation heraus behaupten müssen. Dies gilt allerdings für eine Vielzahl von Berufen.

2162 Das wirtschaftliche Ungleichgewicht zeigt sich teilweise in der Praxis sogenannter „Buy-Out-  
2163 Verträge“, in denen sich die Urheberinnen und Urheber ihrer sämtlichen oder zumindest des Großteils  
2164 ihrer Nutzungsrechte gegen Zahlung einer Pauschale begeben, um eine Vergütung zu erhalten – dies  
2165 kann allerdings nur im Rahmen der entsprechenden Schutzvorschriften zu Gunsten der Urheber  
2166 stattfinden, die eine angemessene Vergütung gewährleisten soll.<sup>152</sup>

2167 Von der Praxis der Buy-Out-Verträge sind nicht nur freischaffende Künstlerinnen und Künstler,  
2168 sondern auch angestellte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler betroffen, die sich sogar in der  
2169 Situation wiederfinden, Buy-Out-Verträge unterschreiben zu müssen, ohne eine Vergütung dafür zu  
2170 erhalten. Gegen Buy-out-Verträge nutzen Verbände wie der DJV und ver.di zunehmend das  
2171 Instrument der AGB-Klagen, um diese Verträge zurückzudrängen.<sup>153</sup>

2172 Jedoch muss immer zwischen den Urhebern der verschiedenen Branchen differenziert werden. So  
2173 wenden insbesondere die Buchverlage ein, dass Buy-Out-Verträge im Buchbereich anders als etwa bei  
2174 Film oder Fernsehen keine nennenswerte Rolle spielen.<sup>154</sup> Im Wissenschaftsbereich müssen die  
2175 Autoren wegen der niedrigen erreichbaren Auflagenhöhen vielfach Druckkostenzuschüsse beibringen,  
2176 wobei sie regelmäßig auch auf Förderinstitutionen wie der DFG, dem Förderungsfonds Wissenschaft  
2177 der VG Wort oder verschiedenen Stiftungen zurückgreifen. In den meisten Wissenschaftsbereichen -

---

<sup>148</sup> I ZR 230-06 vom 7.10.2009, I ZR 19-09 vom 20.01.2011, I ZR 38-07 vom 07.10.2009, I ZR 39-07 vom 07.10.2009, I ZR 40-07 vom 07.10.2009, I ZR 41-07 vom 07.10.2009, sowie I ZR 20-09 vom 20.01.2011, I ZR 49-09 vom 20.01.2011, I ZR 78-08 vom 20.01.2011.

<sup>149</sup> <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/070/1607000.pdf>

<sup>150</sup> [http://www.kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/ksk\\_in\\_zahlen/statistik/durchschnittseinkommenversicherte.php](http://www.kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/ksk_in_zahlen/statistik/durchschnittseinkommenversicherte.php)

<sup>151</sup> Freie können insbesondere als arbeitnehmerähnliche Journalisten, Kameralente etc. tariflichen Schutz genießen. Das gilt im Tageszeitungsbereich wie auch im öffentlich-rechtlichen Rundfunk.

<sup>152</sup> [http://www.urheberrecht.org/law/normen/urhg/2002-03-22/materialien/ds\\_14\\_8058\\_I.php](http://www.urheberrecht.org/law/normen/urhg/2002-03-22/materialien/ds_14_8058_I.php)

<sup>153</sup> So hat etwa das Landgericht Hamburg am 1. Juni 2010 dem ZEIT-Verlag die Verwendung seiner „Rahmenvereinbarung“ für Autoren untersagt (Az. 312 O 224/10). Vergleichbare Urteil wurden zuvor gegen die AGB des Bauer Verlags vom Landgericht Hamburg (AZ 312 O 703/09) sowie gegen die Geschäftsbedingungen des Axel Springer Verlags beim Kammergericht Berlin (26.03.2010, Az. 5 U 90/07) erwirkt. Noch am 14. Mai 2011 gewannen die Gewerkschaften eine entsprechende Klage gegen den Neubrandenburger Nordkurier (Nordost-Mediahouse GmbH & Co. KG) vor dem Landgericht Rostock.

<sup>154</sup> Nach einer 2003 durchgeführten repräsentativen Untersuchung

([http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/Gutachten\\_Prof\\_Homburg\\_Honorarsituation\\_in\\_Verlagen\\_als\\_Folge\\_der\\_Urheberrechttsnovellierung.pdf](http://www.boersenverein.de/sixcms/media.php/976/Gutachten_Prof_Homburg_Honorarsituation_in_Verlagen_als_Folge_der_Urheberrechttsnovellierung.pdf)) wurden 98 Prozent der in Publikumsverlagen erschienenen Bücher auf der Basis einer laufenden Beteiligung des Autors bzw. (seltener) einer Kombination einer anfänglichen Honorarzählung mit einer Beteiligung bei Erreichen einer bestimmten verkauften Auflage vergütet. Im Hörbuchbereich sind demgegenüber bei Hörspielen mit einer Vielzahl von Mitwirkenden buy-out-Zahlungen von der Mehrzahl der mitwirkenden Leistungsschutzberechtigten gewünscht und üblich. Hier erhalten regelmäßig nur der Autor des vertonten Buches und wenige wesentliche Urheber bzw. Mitwirkende (Regisseur, u.U. auch wichtige Sprecher) laufende Beteiligungen.

2178 eine Ausnahme ist das sog. RWS-Segment (Recht/Wirtschaft/Steuern) - erhalten die  
2179 wissenschaftlichen Autoren auch für Zeitschriftenbeiträge keine Honorare, weil sie – so argumentieren  
2180 die Verlage – die Leistungen der Verlage in Anspruch nehmen, um ihre Beiträge qualitätsgeprüft,  
2181 zeitnah und vor allem zur Förderung ihrer Reputation in anerkannten Fachzeitschriften  
2182 veröffentlichen wollen.

2183 Die bisherige Rechtsprechung<sup>155</sup> führt dazu, dass Verlagen die umfassende Nutzungsrechtsübertragung  
2184 gegen nur ein pauschales Honorar deutlich erschwert wird. Nach höchstrichterlicher  
2185 Rechtsprechung<sup>156</sup> werden an solche Buy-Out-Verträge hohe Anforderungen gestellt. So muss das  
2186 Absatzhonorar „nach Dauer, Umfang und Intensität der Nutzung ermittelt werden.“ Die Zahlung eines  
2187 Festbetrags berge nämlich „die Gefahr, dass der auf die Rechtsübertragung entfallende Teil des  
2188 Fixums dem Urheber lediglich für die erste Phase einer fortdauernden Werknutzung einen Ausgleich  
2189 verschaffe“. Um dieser Gefahr entgegenzuwirken, müsse ein Pauschalhonorar bei „objektiver  
2190 Betrachtung zum Zeitpunkt des Vertragsschluss“ eine „angemessene Beteiligung am voraussichtlichen  
2191 Gesamtertrag der Nutzung“ gewährleisten.

2192 Wenn ein Verwerter sich „sämtliche Nutzungsrechte für die gesamte Dauer des Urheberrechts  
2193 einräumen“ lasse, könne jedoch zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorausgesagt werden, dass  
2194 das Werk bis zum Ende der Schutzfrist, also bis siebenzig Jahre nach dem Tod des Urhebers, nur in  
2195 einem solchen Umfang genutzt werde, „dass das vereinbarte Pauschalhonorar angemessen“ sei.

2196 Nach Auffassung des BGH verstoßen Buyout-Verträge also nur dann nicht gegen den Anspruch auf  
2197 angemessene Vergütung, wenn die Einmalzahlung so hoch ist, dass mit ihr sämtliche möglichen  
2198 zukünftigen Nutzungen eines Werks bis siebenzig Jahre nach dem Tod seines Urhebers angemessen  
2199 abgegolten sind. Die in der Kultur- und Kreativwirtschaft in bestimmten Branchen üblichen Buyout-  
2200 Verträge erfüllen diese Voraussetzung regelmäßig nicht.

2201 **Ergänzungstext der Fraktion DIE LINKE., einzufügen hinter dem in Zeile 2200 endenden Satz:**

2202 Das Hanseatische Landesgericht hat am 1. Juni 2011 (Az. 5 U 113/09) entschieden, dass Buyout-  
2203 Verträge auch unabhängig von der Höhe der vereinbarten Vergütung rechtswidrig sind, da sie mit dem  
2204 Beteiligungsgrundsatz des Urheberrechts nicht vereinbar sind. Sofern ein Verwerter sich Rechte  
2205 derart einräumt, dass er „den Urheber letztlich von allen künftigen Verwendungen bzw.  
2206 Weiterübertragungen von Nutzungsrechten ausschließt“, seien entsprechende Klauseln als unwirksam  
2207 zu bewerten.

2208 Daher bleibt die Frage, warum dennoch auch unangemessene Buy-Out-Verträge geschlossen werden.  
2209 Dies liegt darin begründet, dass Urheber und Kreative teilweise die schwächere Vertragspartei  
2210 darstellen: Freiberufliche Urheber und ausübende Künstler (, Journalisten, , , bildende Künstler,  
2211 Regisseure, Kameraleute, Szenenbildner, Fotografen, Designer, Schauspieler) sind zwar rechtlich  
2212 gesehen Unternehmer. Tatsächlich sind sie aber oft lohnabhängigen Arbeitnehmern vergleichbar.  
2213 Anders als bei den anderen freien Berufen der Rechtsanwälte, Ärzte, Statiker und Architekten gibt es  
2214 für sie keine gesetzliche Vergütungsregelung oder Honorarordnung, die ihnen eine allgemein  
2215 nachzulesende und regelmäßig auch an die wirtschaftlichen Verhältnisse neu angepasste Vergütung  
2216 ihrer Arbeit zusichern würde. Allerdings darf nicht vergessen werden, dass freiberufliche Urheber und  
2217 ausübende Künstler durch Gesetze und die entsprechende oben bereits genannte Rechtsprechung  
2218 geschützt sind. Dies wird beispielsweise am Fall der Übersetzer deutlich, die allerdings trotz BGH-  
2219 Urteil noch keine angemessenen Vergütungen erhalten. Komponisten wiederum werden im Falle  
2220 einer GEMA Mitgliedschaft über die dort verwerteten Rechte zusätzlich vergütet, wenn sie etwa das  
2221 Werberecht an einen Auftraggeber abgeben.

<sup>155</sup> Siehe z.B. KG Berlin, Urteil v. 26.03.2010, 5 U 66/09; LG Hamburg, Urteil v. 04.05.2010, 312 O 703/09 und Urteil v. 01.06.2010, 312 O 224/10.

<sup>156</sup> <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=12288&nr=49810&pos=5&anz=558>

2222 Als ein Problem hierbei hat sich insbesondere erweisen, dass das geltende Urheberrecht sich auf die  
2223 Normierung von Vorschriften über das Verfahren der Entstehung dieser gemeinsamen  
2224 Vergütungsregeln einschließlich der Schlichtungsstelle beschränkt, aber keine Vorgaben zur  
2225 Verbindlichkeit dieser Entscheidungen der Schlichtungsstelle enthält.

#### 2226 **2.4 Vergütungsmodelle (Pauschalvergütung und Alternativmodelle, Flatrate; Digitale** 2227 **Rechteverwaltung; neue Vergütungsmodelle wie Flatrate; CCC-Modell)**

2228 Eine Ausnahme zum Schutz der Ausschließlichkeitsrechte haben in den letzten Jahrzehnten u.a. immer  
2229 die Privatkopie nach § 53 UrhG und das damit verbundene Pauschalabgabensystem nach §§ 54 ff UrhG  
2230 gebildet. Diese Ausnahme wurde in den 60er Jahren eingeführt, da man in der analogen Welt das  
2231 Kopieren urheberrechtlich geschützter Werke in der Regel nicht kontrollieren und damit auch nicht  
2232 verhindern konnte. Mit der Einführung von Kassettenrekordern war es dem Verbraucher ohne großen  
2233 Aufwand möglich, Radiosendungen mitzuschneiden. Mit Fotokopieren konnten Zeitungsartikel oder  
2234 einzelne Buchpassagen aufs Einfachste vervielfältigt werden. Der Gesetzgeber hat sich deshalb damals  
2235 gegen komplexe und ineffektive Durchsetzungsmechanismen entschieden und anstelle dessen die  
2236 Regelungen zur Privatkopie eingefügt. Nach dieser Regelung wurden und werden auch im digitalen  
2237 Bereich trotz eines grundsätzlich anderen Kopiervorganges noch Vervielfältigungen der Verbraucher  
2238 zu einem gewissen Grad geduldet, ohne dass der Urheber in die Nutzung einwilligen muss. Aus rein  
2239 praktischen und administrativen Erwägungen heraus sollte diese Rechteeinschränkung nicht  
2240 unmittelbar durch den Nutzer selbst, sondern durch den Hersteller von Kopiergeräten und  
2241 Speichermedien kompensiert werden, indem dieser gesetzlich dazu verpflichtet wurde, eine so  
2242 genannte Pauschalabgabe an den Urheber abzuführen. Diese Zahlungspflicht soll nach Auffassung des  
2243 Gesetzgebers<sup>157</sup> mittelbar an den Verbraucher weitergegeben werden, indem der Hersteller die Abgabe  
2244 in den Endverkaufspreis der Geräte/Speichermedien einpreist. Damit zahlt die Geräte- und  
2245 Speichermedienindustrie seitdem jährlich dreistellige Millionenbeträge an die  
2246 Verwertungsgesellschaften, die wiederum die Gelder an die Urheber ausschütten. Und das  
2247 Abgabenvolumen steigt proportional zum immer vielfältigeren Endgerätemarkt nicht nur in  
2248 Deutschland stetig.

2249 **ggf. Einleitung notwendig, dass hier zwei Argumente gegenübergestellt werden(kennlich**  
2250 **gemacht als Sichtweise A und Sichtweise B) (Anm. Sek.)**

2251 **Sichtweise A:** Die Gesetzesgrundlage zu diesem Schranken- und Vergütungssystem besteht seit den  
2252 60er Jahren jedoch ohne große Veränderung fort. Lediglich in 2008 hat sich der Gesetzgeber im  
2253 Rahmen einer großen Urheberrechtsreform („der zweite Korb“) dafür entschieden, zum einen die  
2254 Abgabenhöhe richtlinienkonform noch deutlicher an das Maß der tatsächlichen Nutzung der Geräte  
2255 und an den beim Urheber zu kompensierenden „Schaden“<sup>158</sup> durch die Duldung der Privatkopie zu  
2256 knüpfen und zum anderen die Betroffenen selbst – d.h. Urheber bzw. Verwertungsgesellschaften und  
2257 die Geräte- bzw. Speichermedienindustrie – im Einvernehmen darüber entscheiden zu lassen, was eine  
2258 angemessene Abgabenhöhe ist. Doch seit den 60er Jahren haben sich nicht nur hard- und  
2259 softwarebasierte Technologien sondern entsprechend auch das Vermarktungsverhalten der Urheber  
2260 sowie das Nutzungsverhalten rasant entwickelt: Die Urheber können individuell entscheiden, zu  
2261 welchen Konditionen sie ihre Werke zur Verfügung stellen und damit wesentlichen Einfluss darauf  
2262 nehmen, ob und in welcher Form eine Vergütung durch den Nutzer erfolgen soll. Stellt ein Urheber  
2263 seine Inhalte kostenlos im Internet zur Verfügung (z.B. zu Vermarktungszwecken), sind  
2264 Pauschalabgaben unangemessen. Ferner hat sich das Nutzerverhalten innerhalb der letzten Jahre  
2265 drastisch verändert. Während Verbraucher früher einzelne Geräte gerade zum Zweck der Erstellung  
2266 von Privatkopien erworben haben, nutzen sie heute eine Vielzahl von Geräten, deren Hauptfunktion  
2267 eine andere als die Anfertigung privater Kopien ist. Selbst wenn er wollte, kann derselbe Nutzer  
2268 aufgrund seines Zeitbudgets nicht in dem Umfang, wie er Geräte zur Verfügung hat, Privatkopien  
2269 anfertigen und konsumieren. Trotzdem muss der Verbraucher heute insgesamt einen vielfachen Betrag  
2270 als Urheberrechtsabgabe zahlen, allein weil er diese Geräte zum privaten Kopieren nutzen könnte.  
2271 Deshalb muss man sich erneut die Frage stellen, ob das derzeitige Pauschalabgabensystem, das allein

<sup>157</sup> Vgl. dazu auch den EuGH im Padawan-Urteil (C-467/08) vom 21. Oktober 2010, Rn. 50.

<sup>158</sup> Vgl. zum Begriff „harm“ in diesem Kontext die Erwägungsgründe 35 und 38 der RL 2001/29.

2272 mangels Kontrollmöglichkeit durch den Rechteinhaber eingeführt wurde, unter Berücksichtigung aller  
2273 Interessen – d.h. die der Urheber, der Hardware-Industrie und der Verbraucher – zur heutigen Zeit  
2274 noch praxistauglich, effizient und erforderlich ist.<sup>159</sup>

2275 Pauschalabgaben und individuelle Vergütungen ersetzen sich nicht, sondern addieren sich. Die  
2276 Pauschalabgaben kommen also additiv zu den individuellen Lizenzen und kostenpflichtigen  
2277 Angeboten im Internet hinzu. Die Verbraucher zahlen also unter dem Strich doppelt: 1. die  
2278 Pauschalabgaben, 2. Preise für einzelne Zugriffe, Flatrates, Online-Abos etc. in allen Fällen, wo ein  
2279 Anbieter entsprechende kostenpflichtige Angebote macht. Es ist demnach nicht so, als würden  
2280 deutsche Verbraucher von der Pflicht, für kostenpflichtige Internet-Angebote zu zahlen – z.B. per  
2281 Micropayment – dadurch befreit, dass sie bereits eine Pauschalabgabe für die Geräte gezahlt haben.  
2282 Im Unterschied zu Deutschland kennen andere Länder wie das Vereinigte Königreich die Abgaben  
2283 nicht, ohne dass dies die kreative Szene und die Entwicklung der Internet-Ökonomie beeinträchtigt  
2284 hätte. Von den bei deutschen Verbrauchern eingesammelten Pauschalabgaben fließen große Teile ins  
2285 Ausland ab, kommen also nicht der hiesigen Kreativszene zu Gute. So transferiert z.B. die Gema ca.  
2286 30 Prozent der Abgaben ins Ausland, der aktuelle Netto-Transfer beträgt etwa 150 Millionen Euro pro  
2287 Jahr in Bezug auf die Gesamteinnahmen.

2288 In der digitalen Welt konsumiert und produziert jeder Inhalte, stellt also Texte, Bilder, Filme, Musik  
2289 ins Netz. Damit würden bei allen Pauschalabgaben eingesammelt und dann wieder an alle  
2290 auszuschütten sein. Hiermit würde ein bürokratisches Monstrum geschaffen, ohne dass dies positive  
2291 Effekte für Kreative oder Unternehmen hätte.

2292 **Sichtweise B:** Im Rahmen der Regelung des Umgangs mit privaten Kopien wird Rechteinhabern als  
2293 Ausgleich für den Verlust eines Verbotsrechts im Hinblick auf diese Vervielfältigungen ein  
2294 Vergütungsanspruch gewährt. Dieser knüpft theoretisch wie praktisch nicht an einen Schaden der  
2295 Rechteinhaber, sondern an dem Umstand der Nutzung ihrer Werke und Leistungen an. Die Erfüllung  
2296 der Vergütungsansprüche erfolgt über die treuhänderisch arbeitenden Verwertungsgesellschaften  
2297 entsprechend der in den Verteilungsplänen der Verwertungsgesellschaften festgesetzten Verteilung der  
2298 Einnahmen. Befürworter heben dagegen die verhältnismäßige und einfache Durchsetzung der  
2299 Vergütungsansprüche hervor.

2300 Während die Befürworter von digitalen Rechteverwaltungs- und Micro-Payment Systemen der  
2301 Auffassung sind, dass es in Zeiten effektiver Zugangskontrolle keine Rechtfertigung mehr für  
2302 Pauschalabgabensysteme gibt, lässt sich dem gegenüber argumentieren, dass pauschale  
2303 Vergütungssysteme sehr viel besser geeignet sind, um dem Interesse der Öffentlichkeit an Zugang zu  
2304 Informationsgütern Rechnung zu tragen. Allgemein formuliert, begünstigen  
2305 Pauschalvergütungsformen eine extensive Nutzung von Informationsgütern, wogegen  
2306 Einzelabrechnungssysteme ein kostenbegrenzendes Nutzungsverhalten vor allem in den unteren  
2307 Einkommensgruppen nahelegen.

2308 Ein weiteres Argument für Pauschalvergütungssysteme kann darin gesehen werden, dass es sich bei  
2309 Informationsgütern in der Regel um "Erfahrungsgüter" handelt, deren subjektiver Wert sich erst nach  
2310 dem Konsum beurteilen lässt. Im Vergleich zu Einzelabrechnungsverfahren verursachen  
2311 Pauschalvergütungssysteme erheblich geringere Transaktionskosten beim Erkunden bzw. "Erfahren"  
2312 neuer Werke. Hinzukommt, dass Urheber von Pauschalvergütungssystemen in der Regel stärker  
2313 profitieren als von Proportionalvergütung.<sup>160</sup>

2314 Heute wird diskutiert, ob ein solches Schranken- und Pauschalabgabensystem unter Berücksichtigung  
2315 aller Interessen – d.h. die der Urheber, der Hardware-Industrie und der Verbraucher – zur heutigen  
2316 Zeit noch praxistauglich, effizient und erforderlich ist.<sup>161</sup>

---

<sup>159</sup> Vgl. dazu auch Stellungnahme Prof. Spindler, S. 9 ff.

<sup>160</sup> So Dr. Christophe Geiger, Anhörung „The Future of Copyright in the digital era“ - Europäisches Parlament vom 1.6.2011.

<sup>161</sup> Vgl. dazu auch Stellungnahme Prof. Spindler, S. 9 ff.

2317 So gibt es Werkarten, bei denen eine eindeutige Zuordnung eines Werkexemplars zu einer Nutzerin  
2318 oder einem Nutzer Vorteile bringt. So ist bspw. die Nutzung aktueller Spieletitel oft damit verbunden,  
2319 dass der Nutzer während des Spielens ständig eine Verbindung zum Server des Herstellers halten  
2320 muss. Dies wird auch vom Konsumenten akzeptiert, da dies gleichfalls für ihn Nutzungsvorteile mit  
2321 sich bringt (z.B. Spielen in einer weltweiten Gemeinschaft, aktualisierte Neuigkeiten, ständige  
2322 Updates und Erweiterungen etc.). Damit ist die Nutzung auf diese eine Kopie des Spiels begrenzt.

2323 Andererseits entsteht im Video- und E-Bookbereich, ähnlich wie zuvor bei Musikstücken ein  
2324 technisches Umfeld, das den Werkgenuss nicht mehr auf ein Gerät beschränkt. Während einige  
2325 Anbieter (bspw. Apple im Filmbereich) gerade damit werben, dass der Werkgenuss nicht mehr an ein  
2326 Gerät gebunden ist, setzen andere (z.B. beim Kindle bzw. dem e-Reader von Barnes&Noble.<sup>162</sup>)  
2327 technische Maßnahmen wie hartes Digital Rights Management (DRM) ein, um Dateien an einzelne  
2328 Geräte zu binden und sie nur auf technischem Wege für einen begrenzten Zeitraum an Freunde  
2329 „verleihbar“ zu machen. Die Technik stellt dabei sicher, dass jederzeit nur auf einem Gerät eine Kopie  
2330 existiert. Diese Beschränkung der Privatkopie ist derzeit durch § 95a UrhG erlaubt. Näheres findet  
2331 sich in Kapitel 1.5.6. Kritik erfährt DRM vor allem von Daten- und Verbraucherschützern.  
2332 Kritikpunkte sind unter anderem: Eine Ungleichbehandlung von digitalen und analogen Werken bei  
2333 der Weitergabe an Dritte.<sup>163</sup> Die Gefahr rechtmäßig erworbene Dateien nicht auf allen (aktuellen und  
2334 neu angeschafften) Abspielgeräten konsumieren zu können. Einschränkung der Angebotsvielfalt und  
2335 Konsumentenfreiheit durch Bindung an bestimmte Geräte oder Anbieter. Mit dem Auslaufen oder  
2336 dem Abbruch der Nutzung eines bestimmten DRM-Systems könnten die damit beschränkten Dateien  
2337 nutzlos werden.<sup>164</sup> Es ist nicht sichergestellt, dass DRM-Maßnahmen so programmiert sind, dass sie  
2338 mit Ablauf der gesetzlichen Schutzfristen des jeweiligen Werks wirkungslos werden. Die Sicherung  
2339 der rechtmäßig erworbenen Daten ist bei DRM nicht ohne weiteres möglich. DRM-Systeme, die  
2340 regelmäßig prüfen, ob der Nutzer auch die Nutzungsrechte hält, ermöglichen die Erstellung von  
2341 detaillierten Benutzerprofilen.

2342 Völlig losgelöst von der Debatte um die Pauschalabgabe, bei der es um die Kompensation legaler  
2343 Vervielfältigung geht, wird als Reaktion auf Urheberrechtsverstöße, d.h. illegale Vervielfältigungen,  
2344 im Internet gelegentlich die sog. Kultur- bzw. Contentflatrate vorgeschlagen:

2345 Zur pauschalen Vergütung von Downloads urheberrechtlich geschützter Werke sollen Regelungen zur  
2346 Privatkopie auf das Internet angewandt werden. Alle Nutzerinnen und Nutzer sollen im Gegenzug pro  
2347 Internetanschluss entsprechend der bereits praktizierten Leergeräte- und Speichermedienabgabe einen  
2348 monatlichen einheitlichen Betrag entrichten. Diese Einnahmen sollen zum Beispiel über eine  
2349 Verwertungsgesellschaft nach einem zu bestimmenden Verteilungsschlüssel an die Rechteinhaber  
2350 fließen. Anknüpfungspunkt für die Zahlungspflicht und deren Durchsetzung wäre demnach die Frage,  
2351 ob ein Nutzer Inhaber eines Internetanschlusses ist.

2352 Für und gegen eine Kulturflatrate werden unterschiedliche Argumente ins Feld geführt. Befürworter  
2353 argumentieren, dass ein unangemessenes und ungerechtes, unzeitgemäßes System ersetzt werden  
2354 könnte, das weder die Rechte der Urheberinnen und Urheber zu wahren im Stande sei, noch den  
2355 Nutzerinnen und Nutzern kultureller Inhalte entgegenkäme oder den Verwertern nütze.  
2356 Gegner halten ein solches System für ungerecht, da dies das Prinzip von Angebot und Nachfrage nicht  
2357 berücksichtige und auch den monetären Wert der Kultur pauschal erfasse. auch die zahlen müssten,  
2358 die eine darin vorgesehene Nutzung gar nicht vornehmen würden. Dem wird entgegengehalten, dass  
2359 insbesondere die Musikindustrie durch ihre Geschäftspraktiken ein Marktversagen herbeigeführt habe.  
2360 Der Tausch von Dateien sei Ursache, nicht Folge dieses Zustands. Wo der Markt versagt, sei der Staat  
2361 gefragt. Die Kulturflatrate sei ein Instrument, den Markt zu heilen und auch das Geschäft mit Content  
2362 wieder profitabel zu machen. Dies wird von Kritikern mit dem Argument bestritten, ein Markt werde  
2363 damit abgeschafft. Sie befürchten die Entstehung einer marktfernen Behörde, die für die Verteilung  
2364 und die Festsetzung der Höhe von Einnahmen zuständig wäre und erheblichen Einfluss auf die Kultur

---

<sup>162</sup> [http://www.buchreport.de/nachrichten/online/online\\_nachricht/datum/2010/10/25/kindle-kopiert-nook.htm](http://www.buchreport.de/nachrichten/online/online_nachricht/datum/2010/10/25/kindle-kopiert-nook.htm)

<sup>163</sup> Vgl. dazu auch die Forderungen des Verbraucherzentrale Bundesverbands:

[http://www.vzbv.de/mediapics/urheberrecht\\_positionspapier\\_vzbv\\_2011.pdf](http://www.vzbv.de/mediapics/urheberrecht_positionspapier_vzbv_2011.pdf), S.2

<sup>164</sup> Vgl. <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/0,1518,550686,00.html> und <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/0,1518,568086,00.html>.

- 2365 nehmen könnte. Außerdem wären die Einnahmen aus der übertragenen Anwendung der  
2366 Vergütungsregel der Privatkopie der Kreativwirtschaft im Internet gedeckelt. Denn unabhängig von  
2367 Vielfalt und Qualität würden die Anschlussinhaber monatlich den gleichen festgelegten Preis  
2368 bezahlen.
- 2369 Unterstützer einer Pauschalvergütung heben das Argument hervor, dass Urheberinnen und Urheber  
2370 finanziell bessergestellt werden würden, da eine Pauschalvergütung leichter durchzusetzen sei als eine  
2371 Individualvergütung. Dem wird entgegengehalten, dass unter anderem wegen der Kosten für die  
2372 Einziehung und Verwaltung noch unklar sei, wie viel Geld bei den Urheberinnen und Urhebern  
2373 wirklich ankommt. Hier bedürfe es erst konkreter Regelungen. Befürworter argumentieren jedoch  
2374 damit, dass die Verteilung aus den Einnahmen einer Kulturflatrate das Potential habe, gerechter zu  
2375 sein als die bisherige Verteilung der Musikeinnahmen durch die GEMA, da auch der Umsatz von  
2376 Independent-Künstlern erfasst würde, die zur Zeit bei den GEMA-Ausschüttungen leer ausgehen.  
2377 Kritiker sehen in einer nach einem Verteilungsschlüssel gesteuerten Ausschüttung eine Zurückstellung  
2378 der Leistungsgerechtigkeit zugunsten der Verteilungsgerechtigkeit.
- 2379 Für eine Kulturflatrate wird ins Feld geführt, dass diese eine Senkung der Markteintrittsbarrieren für  
2380 Künstlerinnen und Künstler ermögliche, da sie an Ausschüttungen beteiligt werden könnten, sobald  
2381 jemand ihre Kunst herunterlädt. Dem wird von Kritikern entgegengehalten, dass unbekannte  
2382 Künstlerinnen und Künstler schon jetzt die Möglichkeit hätten, ihre Werke im Internet zu  
2383 veröffentlichen - die Kosten für den Onlinevertrieb müssten auch in Zukunft aufgewendet werden.
- 2384 Gegner der Kulturflatrate befürchten, dass die Auskehrung der Kulturflatrate Daten über die Nutzung  
2385 der Werke voraussetzt und daher eine Überwachung des Netzverkehrs erfordere, die erheblichen  
2386 datenschutzrechtlichen Bedenken begegne. Andererseits setze auch das System der Pauschalvergütung  
2387 im Rahmen der Privatkopieregelung nicht an der Messung der Nutzung sondern vielmehr an der  
2388 prinzipiellen Möglichkeit der Kopierfähigkeit an. Entsprechend- so Unterstützer einer Kulturflatrate-  
2389 bedürfe es für die Anwendung einer Kulturflatrate auch keiner Nutzungsmessung. Es reiche vielmehr  
2390 der Nachweis, dass ein Nutzer Inhaber eines Internetanschlusses sei, um einen Vergütungsanspruch zu  
2391 begründen.
- 2392 Als ein weiteres Gegenargument wird eine drohende Gefahr der Manipulation oder die Verzerrung  
2393 durch Massenproduktion belangloser Werke angeführt. Hierauf wird erwidert, dass  
2394 Manipulationsgefahren kein Phänomen einer Kulturflatrate seien sondern auch bei Anwendung  
2395 anderer Vergütungsverfahren bestünden.
- 2396 Befürworter sehen außerdem durch die Kulturflatrate die Möglichkeit, die Justiz zu entlasten, da die  
2397 heute nur eingeschränkt effektive Rechtsdurchsetzung nicht mehr erforderlich sei. Jedoch ist die  
2398 Rechtsdurchsetzung weiterhin hinsichtlich der gewerblich genutzten Inhalte notwendig. Desweiteren  
2399 bleiben eine Reihe von Problemen, weil die Privatkopien uneingeschränkt auch von Nichtberechtigten,  
2400 insbesondere auch im Ausland, genutzt werden können. Deswegen erwarten Kritiker, dass eine  
2401 Kulturflatrate nur im Rahmen der europarechtlichen Vorgaben entstehen könne und darüber hinaus ein  
2402 internationales Vorgehen erfordere.
- 2403 Schließlich halten Kritiker eine Kulturflatrate für einen unverhältnismäßigen Eingriff in die  
2404 Grundrechte der Urheberinnen und Urheber, da diese weder über die Höhe der Vergütung noch über  
2405 den Umfang der Nutzung bestimmen dürfen. Kreative würden mangels unmittelbarer  
2406 Verhandlungsmöglichkeit hinsichtlich der Verwertung ihrer Arbeitsergebnisse gleichsam entmündigt.  
2407 Befürworter betonen in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass eine Pauschalvergütung für  
2408 Anbieter-, Verwerter-, und Nutzerseite Rechtssicherheit herstellen könnte und damit eine  
2409 Geschäftsgrundlage für die Kreativwirtschaft bieten würde, die im Vergleich zur Rechtslage an das  
2410 Zeitalter der Digitalisierung und Internet angepasst wäre.
- 2411 Ein weiteres Konzept für ein neues Bezahlmodell, die sogenannte Kulturwertmark, basiert auf der Idee  
2412 einer Pauschalabgabe und umreißt eine alternative Form der Vergütung von Urhebern digitaler Werke,  
2413 die direkt durch die Nutzer der Werke bestimmt werden soll:

2414 Jeder Nutzer, der am Vergütungssystem teilnehmen möchte, zahlt eine monatliche, vorab festgelegte  
2415 und für alle Teilnehmer gleichhohe Geldsumme ein. Teilnehmer können freiwillig dem System  
2416 beitreten. Es ist aber auch vorstellbar, dass alle Internetbenutzer diesen Betrag zahlen. Alternativ  
2417 könnte auch eine allgemeine Abgabe aller Steuerpflichtigen vorgesehen werden. In Höhe des  
2418 Betrages erhält jeder Teilnehmer Punkte, die er online direkt an Urheber und deren digitale Werke  
2419 verteilen kann. Dem wird von Kritikern entgegengehalten, dass zwar im Gegensatz zur Kulturfltrate  
2420 die Vergütung nicht gedeckelt sei und durch freiwillige Beiträge aufgestockt werden könnte, dies aber  
2421 in bestimmten Ausgestaltungsformen die Urheber von der Gunst der Nutzer abhängig machen würde.

2422 Jeder Urheber, der am System teilnehmen möchte, registriert sein digitales Werk. Nutzer sollen auf  
2423 einfache Weise und anonym ihre Punkte für das Werk an den Urheber transferieren können. Nach  
2424 einer vorab festgelegten Zeitspanne oder einer vorab bestimmten Anzahl von Punkten könnten die  
2425 Verwertungsrechte für ein Werk automatisch in die „digitale Allmende“ fallen, also gemeinfrei  
2426 werden. Die langen Schutzfristen bei Ausschließlichkeitsrechten, die heute üblich sind, würden  
2427 dadurch verkürzt. Eine freiwillige Vergütungsmöglichkeit, bestünde aber auch nach dem Übergang  
2428 des Werkes in die Allmende. Wenn die monatliche Pauschalvergütung zu gering ist, werden nicht alle  
2429 Rechteinhaber an diesem Modell teilnehmen. Damit wächst nicht nur die Rechtsunsicherheit, welche  
2430 Werke in die digitale Allmende gefallen sind, sondern auch der faktische Druck der Nutzer auf die  
2431 Rechteinhaber, sich ihre Werke pauschal vergüten zu lassen.

2432 Der Urheber erhält gemäß der Anzahl der Punkte Vergütung für sein Werk ausgezahlt. Die Anzahl der  
2433 zu zahlenden Punkte pro Werk kann vom Urheber festgelegt werden oder den Nutzern anheim gestellt  
2434 werden. Es soll jedem Rezipienten freistehen, pro Monat mehr Geld als die festgelegte Summe  
2435 einzusetzen und damit mehr Punkte zum Verteilen zu erwerben. Als Anreiz, mehr Geld für Kunst und  
2436 Kultur auszugeben, könnte dies steuerlich unterstützt werden.

2437 Damit könnte ein ganz neuer Markt für digitale Werke eröffnet werden, der eine direkte Bezahlung für  
2438 Urheber vorsieht. Gleichzeitig würde so eine wachsende digitale Allmende<sup>165</sup> geschaffen. Hier stellt  
2439 sich die Frage, einer grenzüberschreitenden Nutzung dieser digitalen Allmende, weil die Nutzung im  
2440 Ausland nicht vergütet würde.

2441 Die Verwaltung der Gelder für die Urheber soll eine unabhängige, paritätisch besetzte Stiftung  
2442 übernehmen. Alle Personalpositionen der Stiftung sollen zeitlich beschränkt sein. Die in technischer  
2443 Hinsicht nötige Software soll Open Source sein und mit offenen Standards entwickelt werden. Jedes  
2444 bei der Stiftung registrierte Werk erhält eine identifizierende Bezeichnung für die spätere Abrechnung.  
2445 Trotzdem werden eine Vielzahl datenschutzrechtlicher Herausforderungen diskutiert.

2446 DRM-Systeme (Digital Rights Management) sollen dabei nicht erlaubt sein, denn alle Werke, die  
2447 später in die Allmende übergehen, sollten frei zugänglich sein. Andererseits würden Urheber und  
2448 Verwerter dadurch in Ihrer Verwertungsfreiheit eingeschränkt.

2449 Durch die verteilten Punkte sollen digitale schöpferische Werke in Zukunft direkt und selbstbestimmt  
2450 durch die Nutzer vergütet werden. Das Konzept soll offen für ausländische Urheber gestaltet werden.  
2451 Ähnlich der Kulturfltrate würde ein solches System eine vorhersehbare Summe Geld (bei bspw. 5  
2452 Euro im Monat für jeden der ca. 25 Mio. Netzanschlüsse rund 1,5 Mrd. Euro im Jahr) für kreative  
2453 Werke erbringen. Die Verteilung auf die Urheber wäre aber an der tatsächlichen Nutzung orientiert,  
2454 ohne dabei das Nutzungsverhalten der Internetuser überwachen zu müssen. An bestimmten  
2455 Ausgestaltungsformen des Modells wird kritisiert, dass das Kaufverhalten und die Sympathien bei der  
2456 Punktevergabe durchaus auseinanderfallen könnten. Dann bilde das Punktesystem nicht den wahren  
2457 Preis und die wirkliche Nachfrage ab.

2458 Um nicht die Verzerrungen der Einnahmeverteilung des aktuellen Marktes zu reproduzieren, könnten  
2459 das Geldäquivalent nicht ausgegebener Punkte turnusmäßig an alle im System registrierten Urheber  
2460 verteilt werden. Auch Kappungsgrenzen bei den Einnahmemöglichkeiten zugunsten umsatzschwacher

---

<sup>165</sup> Unter „Allmende“ wird eine gemeinsam genutzte Ressource verstanden. Im Kontext zu urheberrechtlichen Fragestellungen bezieht sich der Begriff auf die freie Nutzung und Verbreitung von Informationen und Wissen.

2461 Urheber sind denkbar. Jedoch wird dagegen eingewandt, dass solche Vorgaben gerade die attraktiven  
2462 Angebote, die im Markt bestehen können, von einer Teilnahme abhalten könnten, so dass die  
2463 Kulturwertmark auf freiwilliger Basis scheitern könnte.

2464 Derzeit sind vereinzelte Erfolge sog. Crowdfunding oder Social Payment als alternative Vergütung für  
2465 kreatives Schaffen im Gespräch. Die Idee des Crowdfunding basiert darauf, dass Kapital für noch zu  
2466 realisierende Projekte durch eine Vielzahl von freiwilligen Zahlungen bereit gestellt wird. Es werden  
2467 also die finanziellen Grundlagen für anderenfalls ggf. nicht realisierte Projekte gesammelt. Durch die  
2468 Möglichkeiten des Internets werden Geldgeber und Kreative effektiv vernetzt, die Verwendung der  
2469 Mittel wird weitestgehend transparent und Geldgeber können ggf. bei der Schaffung von Inhalten  
2470 partizipieren.

2471 Einzelne auch professionelle Medien nutzen sogenanntes Social Payment durch Dienste wie Flattr und  
2472 Kachingle als zusätzliche Einnahmequelle. Benutzer können hier bei einem Dienstleister ein Guthaben  
2473 aufladen und dieses im Laufe eines Monats auf am System teilnehmende Dienste verteilen, wenn etwa  
2474 ein Artikel besonders gut gefällt. Es spiegelt also nach Schaffen der Werke eine Wertschätzung in  
2475 finanzieller Form wieder.

2476 Beide Finanzierungssysteme sind indes noch kein Massenphänomen und werden bis auf weiteres  
2477 klassische, transaktionsbasierte Finanzierungsmechanismen nur geringfügig unterstützen können.  
2478 Zudem kann der Auswertung der einzelnen Ausschüttungen bei Flattr entnommen werden, dass  
2479 zumeist besonders polemische oder polarisierende Beiträge gefördert werden. Ob damit eine auch  
2480 inhaltlich breite Kulturlandschaft zu finanzieren ist, ist zur Zeit noch nicht abzusehen.

2481 Mit seiner auf Malcolm Gladwell<sup>166</sup> beruhenden Long-Tail-Theorie hat Chris Anderson darauf  
2482 aufmerksam gemacht<sup>167</sup>, dass das Internet sich mehr als traditionelle Vertriebsformen für die  
2483 Vermarktung von Nischenprodukten anbietet. Aufgrund der globalen Nachfrage und der avancierten  
2484 Suchtechnik finden Angebote, die aus dem traditionellen Handel herausfallen würden, im Netz  
2485 interessierte Kunden. Anderson demonstriert dies anhand des Online-Musikdienstes Rhapsody, der mit  
2486 vielen Titeln, die wenig nachgefragt wurden, mehr Geld verdiente als mit seinen wenigen  
2487 Spitzentiteln. Andersons Theorie ist allerdings nicht unumstritten. Anita Elberse ist sowohl bei ihrer  
2488 Auswertung der Verkaufszahlen des iTunes Stores als auch bei der Analyse der Videoverleihdaten von  
2489 Netflix (beides 2007) zu einem gegenteiligen Ergebnis gekommen.<sup>168</sup> Auch Eric Garland und Will  
2490 Page (PRS) kamen in ihrer Analyse von Abverkaufs- und Tauschbörsennutzungsdaten (veröffentlicht  
2491 im Economic Insight, Issue 14 vom 14.05.09) zum Ergebnis, dass die Longtail-Kurve sowohl für die  
2492 Nutzer von P2P-Börsen als auch für die Downloadkäufer wesentlich steiler als von Anderson  
2493 angenommen verläuft und nur ein sehr kleiner Bruchteil der Einnahmen auf gering verkaufende  
2494 Produkte entfällt.<sup>169</sup>

### 2495 **3 Urheber- und Nutzerrechte**

#### 2496 **3.1 Rechtsdurchsetzung im Internet – Herausforderung für das Urheberrecht**

2497 Die Digitaltechnik ist für die Schöpfer und die Verwerter urheberrechtlich geschützter Leistungen  
2498 Chance und Herausforderung zugleich. Die moderne Informationstechnik – allen voran das Internet –  
2499 eröffnet für die Schöpfung und die Auswertung kreativer Leistungen nicht nur ungeahnte neue  
2500 Möglichkeiten.

2501 Sie schafft zugleich auch eine völlig neue Dimension für den Umgang mit urheberrechtlich relevanten  
2502 Werken. Sobald ein Werk digitalisiert ist, kann es ohne Qualitätsverlust in großer Zahl vervielfältigt  
2503 werden.

---

<sup>166</sup> Malcolm Gladwell: Der Tipping Point. Wie kleine Dinge Großes bewirken können. Berlin: Berlin Verlag 2000.

<sup>167</sup> Chris Anderson: The Long Tail – der lange Schwanz. Nischenprodukte statt Massenmarkt – Das Geschäft der Zukunft. München: Hanser: 2007.

<sup>168</sup> Elberse, Anita. "Should You Invest in the Long Tail?" Harvard Business Review 86, nos. 7/8 (July - August 2008): 88-96. (HBS Centennial Issue.) siehe auch [https://noppa.tkk.fi/noppa/kurssi/t-128.5540/luennot/T-128\\_5540\\_should\\_you\\_invest\\_in\\_the\\_long\\_tail.pdf](https://noppa.tkk.fi/noppa/kurssi/t-128.5540/luennot/T-128_5540_should_you_invest_in_the_long_tail.pdf)

<sup>169</sup> <http://www.prsformusic.com/creators/news/research/Documents/The%20long%20tail%20of%20P2P%20v9.pdf>

2504 Einmal im Internet zugänglich gemacht, kann das Werk ohne Autorisierung durch den Rechteinhaber  
2505 in der digitalen Welt weiterverbreitet werden. Die Notwendigkeit des Urheberrechtsschutzes wird  
2506 nicht in Frage gestellt. Deutschland ist nicht nur aufgrund internationaler Abkommen verpflichtet,  
2507 einen solchen Schutz zu gewährleisten. Für die Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke ist  
2508 eine effiziente Durchsetzung von Urheberrechten eine wichtige Voraussetzung.

#### 2509 **Das materielle Urheberrecht: Schutz auf hohem Niveau**

2510 Die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes sind in den vergangenen Jahren hinsichtlich der  
2511 Erfordernisse der digitalen Gesellschaft fortlaufend verstärkt worden.

2512 Dies geschah überwiegend auf Grundlage von Vorgaben des Europarechts. Auch wenn die  
2513 Weiterentwicklung des Urheberrechts in der digitalen Welt eine fortlaufende Aufgabe bleibt und  
2514 identifizierter Regelungsbedarf geschlossen werden muss, lässt sich doch feststellen, dass das  
2515 urheberrechtliche Normensystem heute auch in den digitalen Medien bereits umfassenden Schutz auf  
2516 hohem Niveau gewährleistet.<sup>170</sup>

#### 2517 **Die Durchsetzung des Urheberrechts: Verbesserungen bleiben notwendig**

2518 Für das Urheberrecht gilt, was für jedes Recht gilt: Es ist nur stark, wenn es sich einer breiten  
2519 Akzeptanz erfreut und juristisch durchsetzbar ist. Das Urheberrecht enthält ausführliche  
2520 Bestimmungen über die Rechtsdurchsetzung und gibt den Urhebern und Verwertern umfangreiche  
2521 Ansprüche im Fall von Rechtsverletzungen – insbesondere auf Unterlassung, Schadensersatz und  
2522 Auskunft. Das Urheberrecht stellt Rechtsverletzungen zudem unter Strafe und formuliert auch  
2523 insoweit eindeutige Rechtsfolgen. Nicht zuletzt aufgrund des rasanten technischen Wandels müssen  
2524 auch die Vorschriften über die Durchsetzung des Urheberrechts jedoch immer wieder auf ihre  
2525 Verhältnismäßigkeit in der digitalen Welt überprüft werden.

2526 Immaterialgüterrechte können verletzt werden, ohne dass diese Verletzung zu einer physischen  
2527 Beeinträchtigung führt. Wer eine fremde Sache wegnimmt oder verbraucht, der greift unmittelbar in  
2528 ihre physische Substanz ein.

2529 Die Verletzung geistigen Eigentums ist dagegen oftmals weniger offensichtlich. Charakteristisch für  
2530 das Urheberrecht ist daher, dass geistiges Eigentum nicht offensichtlich als Eigentum erscheint.

2531 Die Interessen der betroffenen Gruppen – insbesondere die der Urheber, der Verwerter und Nutzer  
2532 kreativer Leistungen – stehen in einem ausgleichenden Interessensverhältnis zueinander.

2533 Mehr als früher müssen die berechtigten Belange aller Beteiligten deshalb heute in ein ausgewogenes  
2534 Verhältnis zueinander gebracht werden. Insbesondere das berechnete Bedürfnis nach einem hohen  
2535 Datenschutzniveau und einer Gewährleistung der notwendigen Privatheit, sowie die  
2536 Informationsfreiheit dürfen auch im Internet nicht in Frage gestellt werden. Daher ist es wichtig, dass  
2537 die unterschiedlichen Rechtsgüter nicht gegeneinander ausgespielt werden.

2538 Der notwendige Interessenausgleich muss den Urhebern ein Ausschließlichkeitsrecht in angemessener  
2539 Weise garantieren.

#### 2540 **Neue Geschäftsmodelle: Repression ist keine Lösung**

2541 Die Erfahrung zeigt, dass dort, wo legale Angebote und neue Geschäftsmodelle entstehen, die den  
2542 besonderen Bedürfnissen der Internetnutzer gerecht werden, Rechtsverletzungen abnehmen. Viele  
2543 Verbraucher sind bereit, legale Inhalte zu nutzen und dafür auch eine Vergütung zu bezahlen. Fehlen  
2544 solche Angebote, ist dies – natürlich – keine Rechtfertigung für Urheberrechtsverstöße, kann aber  
2545 faktisch die Zahl illegaler Nutzungen erhöhen. Es kann jedoch nur gelingen, den Respekt der  
2546 Bevölkerung vor kreativer Leistungen anderer zu stärken, wenn das Urheberrecht als etwas

---

<sup>170</sup> siehe auch Kapitel 1

2547 Notwendiges und etwas Positives wahrgenommen wird. Dazu können neue Angebote im Internet  
2548 ihren Beitrag leisten. Wer allein auf Repressionen setzt, wird die Akzeptanz, die das Urheberrecht so  
2549 dringend braucht, nicht erzeugen können. Ein Akzeptanzverlust wird jegliche Rechtsdurchsetzung  
2550 erschweren.

2551 In diesem Zusammenhang kommt auch dem rechtlichen Rahmen für eine einfache und effiziente  
2552 Lizenzierung eine besondere Bedeutung zu. Die bestehenden Lizenzsysteme müssen darauf überprüft  
2553 werden, ob sie den Anforderungen der Anbieter von Medieninhalten gerecht werden und die für die  
2554 neuen Technologien nötige Flexibilität besitzen.

### 2555 **Abmahnungen vs. Abmahnmissbrauch**

2556 Im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen ist die sogenannte Abmahnung zu einem  
2557 Massenphänomen geworden.<sup>171</sup> Weil die Abmahnpraxis in manchen Bereichen der Kultur- und  
2558 Medienwirtschaft so extensiv ist, wird die Abmahnung an sich von vielen als schlechthin  
2559 missbräuchlich wahrgenommen. Diese Wahrnehmung ist aber unvollständig. Es handelt sich bei der  
2560 Abmahnung grundsätzlich weder um ein neues Mittel zur Rechtsverfolgung, noch um etwas  
2561 Unredliches: Die Abmahnung, also der Hinweis des Rechteinhabers an den Rechtsverletzer auf dessen  
2562 Rechtsverletzung, verbunden mit der Aufforderung sich zu verpflichten, erneute Rechtsverletzungen  
2563 künftig zu unterlassen, ist ein sachgerechtes und angemessenes Mittel, um derartige Fälle ohne ein  
2564 Gerichtsverfahren einvernehmlich und schnell zu erledigen. Auch im Bereich des Urheberrechts ist die  
2565 Abmahnung deshalb seit Jahrzehnten als legitime Maßnahme anerkannt. Das Urheberrechtsgesetz  
2566 regelt seit 2008 ausdrücklich, dass der Verletzte zunächst eine Abmahnung aussprechen soll, bevor er  
2567 zu Gericht geht, um dem Betroffenen dadurch die Möglichkeit zu einer außergerichtlichen Lösung zu  
2568 geben.

2569 In der öffentlichen Diskussion wird kritisch wahrgenommen, dass das im Prinzip bewährte Instrument  
2570 der Abmahnung im Internetbereich in besonderer Weise genutzt wird. Massenabmahnungen sind für  
2571 viele Anwaltskanzleien und vereinzelt auch für Rechteinhaber zu einem Geschäftsmodell geworden.  
2572 Dabei werden spezialisierten Abmahnunternehmen Nutzungsrechte allein zu dem Zweck eingeräumt,  
2573 im Internet nach Rechtsverstößen zu suchen und diese massenhaft abzumahnern. Auch treten  
2574 Unternehmen an Nutzer im Rahmen von Abmahnverfahren heran mit Angeboten zur  
2575 außergerichtlichen Einigung, ohne dass sie zuvor den Rechteinhabern für diese Tätigkeit Gebühren in  
2576 Rechnung gestellt hätten. Auf diese Weise werden gegenüber Nutzern Schäden in Form von Kosten  
2577 geltend gemacht, die den Rechteinhabern gar nicht entstanden sind. Solche missbräuchliche Nutzung  
2578 des Instruments der Abmahnung im Rahmen von Geschäftsmodellen, welche eine bloße Erzielung von  
2579 Einnahmen für Kanzleien bezwecken und bei denen das eigentliche Interesse des Urhebers in den  
2580 Hintergrund tritt, hat die Abmahnung verbreitet in Verruf gebracht. Dieses führt in der öffentlichen  
2581 Debatte um die Verwendung von Abmahnungen dazu, dass oftmals auch in den Fällen, in denen die  
2582 Abmahnung berechtigt ist, sich diejenigen moralisch rechtfertigen müssen, die ihre Rechte  
2583 durchsetzen wollen und nicht diejenigen, die fremde Rechte verletzt haben.

2584 Durch § 97a Abs. 2 UrhG wurde eine Privilegierung für erstmalige und einfach gelagerte  
2585 Rechtsverletzungen geschaffen. In solchen Fällen sind die Abmahnkosten pauschal auf 100 €  
2586 gedeckelt worden. Allerdings enthält diese Bagatellklausel viele Einschränkungen und unbestimmte  
2587 Rechtsbegriffe und greift deshalb nur selten zugunsten von Nutzern.

2588 Der Gesetzgeber hat die Definition eines „einfach gelagerten Falls“ und einer „unerheblichen  
2589 Rechtsverletzung“ den Gerichten überlassen. Auch Rechtsverletzungen privater Natur werden daher  
2590 von diesen im Hinblick auf den Schaden oft behandelt, als hätten sie ein gewerbliches Ausmaß. In  
2591 Fällen öffentlicher Zugänglichmachungen in Online-Kopierbörsen wird die Norm meist als nicht  
2592 anwendbar gewertet.

---

<sup>171</sup> Lt. „Bericht Datenschutz und Datensicherheit 2010“ der Deutschen Telekom erhielt diese wegen vermuteter Urheberrechtsverletzungen 2010 pro Monat einstweilige Anordnungen zur vorläufigen Speicherung von durchschnittlich 200.000 IP-Adressen. Der Verein zur Hilfe und Unterstützung gegen den Abmahnwahn e.V. geht für 2010 von über 500.000 Abmahnungen mit einem Gesamtforderungsvolumen von über 400 Millionen Euro, wobei über 50 Prozent der Abmahnungen von gerade einmal 5 Kanzleien verschickt werden. Vgl. [http://verein-gegen-den-abmahnwahn.de/zentrale/download/statistiken/2010/jahresstatistik\\_2010.pdf](http://verein-gegen-den-abmahnwahn.de/zentrale/download/statistiken/2010/jahresstatistik_2010.pdf), insb. S.8f.

2593 Die Einführung des zivilrechtlichen Auskunftsanspruchs in § 101 Abs. 2 UrhG auch gegen Vermittler  
2594 im Jahr 2008 hat den Aufwand, den Abmahnungen für die Rechteinhaber darstellen, beträchtlich  
2595 erleichtert. Nach Informationen des Branchenverbandes eco erlangen die Rechteinhaber unter  
2596 Nutzung dieser Norm von den deutschen Internet-Provider mittlerweile monatlich Benutzerdaten zu  
2597 300.000 Internetverbindungen<sup>172</sup>. Dennoch sind Abmahnverfahren noch immer mit Aufwand und  
2598 Ärger für alle Beteiligten verbunden. Vor allem Nutzer, die mangels rechtlicher Kenntnis fremde  
2599 Rechte verletzt, fühlen sich ungerecht behandelt, da sie oft ohne jede Vorwarnung teils hohen  
2600 Kostenforderungen ausgesetzt sind. Letzteres gilt umso mehr in Fällen, in denen die per Abmahnung  
2601 zur Unterlassung aufgeforderte Person nicht selber das fremde Recht verletzte, sondern lediglich nach  
2602 den Grundsätzen der sogenannten Störerhaftung in Anspruch genommen wird.

2603 **Alternativtext der Fraktion B'90/DIE GRÜNEN zu den Zeilen 2593 – 2595:**

2604 Die Einführung des zivilrechtlichen Auskunftsanspruchs in § 101 Abs. 2 UrhG auch gegen Vermittler  
2605 im Jahr 2008 hat den Aufwand, den Abmahnungen für die Rechteinhaber darstellen, verringert. Dies  
2606 ist letztlich das Ergebnis einer Abwägung zwischen dem legitimen Interesse an der Wahrung der  
2607 Privatsphäre und dem Abmahninteresse zulasten der Privatsphäre Betroffener.

2608 Die Vorschrift des § 97a Abs. 2 UrhG hat das Potential, im Bereich der urheberrechtlichen  
2609 Abmahnungen für Rechtsfrieden zu sorgen, wenn die unbestimmten Rechtsbegriffe klarer formuliert  
2610 werden. Bislang findet diese Vorschrift aber aufgrund ihrer Auslegungsbedürftigkeit in  
2611 untergeordnetem Maß Anwendung, weshalb der Verbraucherschutz hier eine Lücke aufweist.

2612 **"Three Strikes"-Modelle**

2613 Um die Verfolgung und Ahndung von Urheberrechtsverstößen zu vereinfachen, werden in machen  
2614 Ländern Modelle diskutiert, oder – wie z.B. in Frankreich – bereits praktisch umgesetzt, die als "Three  
2615 Strikes" oder "Graduated Response" bezeichnet werden. Dabei werden nach Urheberrechtsverstößen  
2616 im Internet an den Inhaber des betroffenen Internetanschlusses zunächst Warnungen verschickt und  
2617 die persönlichen Daten sowie das Surfverhalten gespeichert. Bleiben diese Maßnahmen folgenlos und  
2618 kommt es zu einem weiteren beobachteten Urheberrechtsverstoß über diesen Internetanschluss, treten  
2619 Sanktionen in Kraft, z.B. ist es in Frankreich möglich, dass der Internet-Zugang für einen bestimmten  
2620 Zeitraum gesperrt wird. Bei diesen Modellen kannes technische Schwierigkeiten geben.

2621 Eine zeitweise Aussetzung der Internetverbindung einer Person ist ein tiefer Eingriff in deren  
2622 Kommunikationsfreiheit und kann angesichts der oft bereits essentiellen Bedeutung des Internets im  
2623 Alltags- und Arbeitsleben sowie der politischen Teilhabe eine unverhältnismäßige Maßnahme  
2624 darstellen. Außerdem ist fraglich, ob diese Sanktion tatsächlich den gewünschten Effekt hervorbringt,  
2625 denn die betroffenen Nutzer können ohne weiteres auf andere Internetzugänge ausweichen.

2626 **Die Fraktion DIE LINKE stellt den Satz in Zeile 2621 – 2624 des SV Prof. Gorny streitig und**  
2627 **beantragt die Verwendung des ursprünglichen Satzes:**

2628 Eine Sperrung des Internetzugangs einer Person ist ein tiefer Eingriff in deren Kommunikationsfreiheit  
2629 und wäre angesichts der oft bereits essentiellen Bedeutung des Internets im Alltags- und Arbeitsleben  
2630 sowie der politischen Teilhabe eine unverhältnismäßige Maßnahme

2631 Im Übrigen lassen sich mit den bisher bekannten "Three-Strikes"-Lösungen nur  
2632 Urheberrechtsverletzungen erfassen, die in klassischen Online-Tauschbörsen stattfinden, nicht aber  
2633 Urheberrechtsverletzungen über andere Kommunikationskanäle, die inzwischen von stetig wachsender  
2634 Bedeutung sind, wie One-Click-Sharehoster oder Streaming-Dienste.

<sup>172</sup> [http://www.eco.de/verband/202\\_9137.htm](http://www.eco.de/verband/202_9137.htm)

2635 **3.1.1 Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen**

2636 Die Bekämpfung von Urheberrechtsverletzung im Netz kann auf ganz vielfältige Weise erfolgen.  
2637 Technische Mittel werden genauso wie aufklärende Maßnahmen als Mittel zur Bewältigung von  
2638 Urheberrechtsverletzungen im Netz diskutiert. Die folgende Bestandsaufnahme konzentriert sich auf  
2639 repressive rechtliche Instrumente.

2640 Daneben werden diskutiert:

- 2641 – technische Mechanismen (zu den Vor- und Nachteilen hinsichtlich DRM-Maßnahmen und
- 2642 Three-Strikes-Modellen siehe Kapitel 1.5.5, 1.8, 2.4, 3.1),
- 2643 – Pauschalvergütung (zur Diskussion siehe Kapitel 2.4 ),
- 2644 – alternative Angebote (siehe Kapitel 2 sowie 3.2).

2645 **Hinweis: In der Sitzung der Projektgruppe vom 31. Mai 2011 verständigten sich die Mitglieder**  
2646 **auf die gekürzte Aufzählung (Zeilen 2640 – 2644).**

2647 **Ergänzungstext der Fraktion B'90/DIE GRÜNEN zu den Zeilen 2640 – 2644:**

2648 In der Diskussion um die effektivsten Möglichkeiten zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen  
2649 werden unterschiedlichste Instrumente vorgestellt.

- 2650 1. Als Reaktion auf die durch Digitalisierung und Internet erleichterte  
2651 Vervielfältigungsmöglichkeit wird die Einrichtung von Zugangskontrollen, Kopierschutz und  
2652 Überwachung der einschlägigen Plattformen vorgeschlagen. Insbesondere  
2653 Medienunternehmen bringen in diesem Zusammenhang den Einsatz von technischen  
2654 Hilfsmitteln wie Digitales Rechtemanagement (DRM) ins Spiel. Durch entsprechendes DRM  
2655 werden Dateien an einzelne Geräte gebunden, sodass ein Leihvorgang nur in Zusammenhang  
2656 mit dem Gerät erfolgen kann. Dadurch wird sichergestellt, dass auf einem Gerät nur eine  
2657 Kopie existiert. Befürworter von DRM-Systemen dieser Art sehen darin eine Sicherstellung  
2658 der Anzahl der Kopievorgänge auf eine im Vorhinein bestimmbare Anzahl. Gegner sehen  
2659 darin die Gefahr der unzulässigen Einschränkung von Nutzungsmöglichkeiten wie dem  
2660 Leihvorgang und die Nutzung mit mehreren eigenen Geräten oder auch Geräten der  
2661 Folgegeneration erfasst. Während also Anwender von DRM die vereinfachte  
2662 Rechtsdurchsetzung in den Vordergrund stellen, wird von Befürwortern die Gefahr des  
2663 Missbrauchs hervorgehoben, der auch in der Nutzerkontrolle und einer damit ermöglichten  
2664 Erstellung von Nutzungsprofilen bestehen kann.
- 2665 2. Eine andere Form der Durchsetzung von Rechten ermöglicht das in Deutschland seit der  
2666 ersten Urheberrechtsreform 1965 gültige Pauschalabgabensystem. Danach wird eine Nutzung,  
2667 die datenschutzkonform nicht kontrolliert werden kann, durch eine bereits im Vorhinein  
2668 eingepreiste Abgabe vergütet. Die Rechtsdurchsetzung erfolgt entsprechend der  
2669 Rechtsverhältnisse zwischen Rechteinhabern und Vergütungspflichtigen und erfordert keine  
2670 Nutzungsmessung, sondern knüpft allein an die Gerätefunktion an, also daran, ob  
2671 Vervielfältigungen möglich sind. Die Erfahrungen seit 1965 zeigen, dass auch weiterhin Ton-  
2672 und Bildaufzeichnungen angeboten und nachgefragt werden, dass also die Einführung einer  
2673 Pauschalvergütung trotz ihrer verhältnismäßig leichten Durchsetzbarkeit den Markt dafür  
2674 nicht verdrängt hat.
- 2675 3. Schließlich wird die Rechtsdurchsetzung verhältnismäßig stark erleichtert, wenn alternative,  
2676 nutzungsfreundliche, kommerzielle Geschäftsmodelle entstehen, die auf  
2677 Abonnementgebühren basieren. Mit einer großen Vernetzung dieser Art von  
2678 Geschäftsmodellen können Filesharing-Plattformen verdrängt und unattraktiv werden.  
2679 Obwohl es sich vordergründig um kommerzielle Angebote privater Unternehmen handeln  
2680 dürfte, hat der Gesetzgeber in diesem Zusammenhang Handlungsmöglichkeiten zur Förderung  
2681 einer solchen Abonnementkultur im Netz.

2682 **Überblick über die Rechtslage**

2683 **Zivilrechtliche Ansprüche des Rechtsinhabers**

2684 Dem Urheber bzw. Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte stehen im Falle der Verletzung von  
2685 Urheber- oder Leistungsschutzrechten insbesondere Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung und  
2686 Schadensersatz gemäß § 97 UrhG zu. Um diese Ansprüche überhaupt geltend machen zu können, ist  
2687 er darauf angewiesen, Klarheit über die Person des Verletzers zu erlangen. Seit dem Inkrafttreten des  
2688 Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums am 1. September  
2689 2008 steht ihm daher mit § 101 Abs. 2 UrhG ein Auskunftsanspruch auch gegen Internet-Provider zur  
2690 Seite. Nach dieser Vorschrift ist der Provider unter bestimmten Voraussetzungen u. a. verpflichtet,  
2691 Angaben über Namen und Anschrift der Nutzer seiner Dienstleistungen sowie die Menge der  
2692 erhaltenen Vervielfältigungsstücke zu machen.

2693 Hat der Rechtsinhaber danach den Verletzer in Erfahrung gebracht, soll er ihn gemäß der ebenfalls seit  
2694 1. September 2008 geltenden Vorschrift des § 97a Abs. 1 UrhG vor der Einleitung eines gerichtlichen  
2695 Verfahrens abmahnen und ihm Gelegenheit geben, eine strafbewehrte  
2696 Unterlassungsverpflichtungserklärung abzugeben und dadurch den Streit außergerichtlich beizulegen.  
2697 In einfach gelagerten Fällen, mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des  
2698 geschäftlichen Verkehrs sind, die von dem Verletzer zu tragenden Kosten für die Inanspruchnahme  
2699 anwaltlicher Dienstleistungen für die erstmalige Abmahnung gemäß § 97a Abs. 2 UrhG auf 100 €  
2700 begrenzt.

2701 Voraussetzung für Ansprüche ist natürlich, dass die Nutzung nicht Ausdruck der Schranken ist, denen  
2702 das Urheberrecht unterliegt; hier kommt vor allem die immer noch umstrittene Privatkopie-Schranke  
2703 des § 53 Abs. 1 UrhG in Betracht. Danach sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes zum  
2704 privaten Gebrauch zulässig. Der zweite Korb hat die Begrenzung modifiziert; nun kommt es darauf an,  
2705 dass nicht eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage  
2706 verwendet wird. Damit sollte der „Download“ aus Tauschbörsen eindeutiger als durch die  
2707 Vorgängerregelung erfasst werden. Ob es gelungen ist, so alle relevanten Formen klarer zu erfassen,  
2708 bleibt abzuwarten.

2709 **Providerhaftung**

2710 Da die Rechteinhaber häufig nicht in der Lage sind, gegen den Verletzer vorzugehen, nehmen sie  
2711 zunehmend die Provider in Anspruch, um eine effektive Rechtsdurchsetzung zu erreichen.

2712 Die Haftungsprivilegierung des § 10 TMG erfasst nur die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die  
2713 Schadensersatzhaftung. Unterlassungsansprüche bleiben von dieser Vorschrift dagegen unberührt.

2714 Die Haftung des Host-Providers für Verletzungen des Urheberrechts über die von ihm betriebene  
2715 Plattform bemisst sich nach den Grundsätzen der Störerhaftung. Danach kann auch derjenige in  
2716 Anspruch genommen werden, der – ohne selbst Verletzer zu sein – in irgendeiner Weise willentlich  
2717 und adäquat kausal zur Verletzung eines absoluten Rechts beiträgt, sofern es ihm rechtlich und  
2718 tatsächlich möglich sowie zumutbar ist, die unmittelbare Rechtsverletzung zu unterbinden bzw. zu  
2719 verhindern.

2720 Das Hanseatische Oberlandesgericht hat in seinen „Rapidshare“-Urteilen<sup>173</sup> jedoch entschieden, dass  
2721 die Begrenzungen von Prüfungspflichten nicht greifen, wenn der Betreiber ihm zumutbare und  
2722 naheliegende Möglichkeiten, die Identität des Nutzers zum Nachweis einer etwaigen  
2723 Wiederholungshandlung festzustellen, willentlich und systematisch ungenutzt lässt. Zur Erfüllung  
2724 seiner Verpflichtung zur Vermeidung von Urheberrechtsverletzungen ist der Betreiber eines Share-  
2725 Hosting-Dienstes etwa verpflichtet, diejenigen Nutzer, die in der Vergangenheit bereits Inhalte unter

---

<sup>173</sup> Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg 5. Zivilsenat „Rapidshare“, Urteil vom 02.07.2008, Aktenzeichen 5 U 73/07;  
Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg 5. Zivilsenat „Rapidshare II“, Urteil vom 30.09.2009, Aktenzeichen 5 U 111/08

2726 Verletzung von Urheberrechten hochgeladen haben, auch zukünftig intensiv und wirkungsvoll zu  
2727 überprüfen.

2728 Grundsätzlich anders hat dies jüngst das OLG Düsseldorf<sup>174</sup> entschieden. Rapidshare selbst mache die  
2729 hochgeladenen Dateien nicht öffentlich zugänglich und lasse diese auch nicht öffentlich zugänglich  
2730 machen. Das bloße „Zulassen“ eines Verhaltens Dritter könne Rapidshare jedoch nicht untersagt  
2731 werden. Rapidshare hafte auch nicht als Störer für Urheberrechtsverletzungen seiner Nutzer. Eine  
2732 manuelle Überprüfung der hochgeladenen Dateien sei Rapidshare nicht zumutbar und die  
2733 automatisierte Überprüfung von Dateien sei größtenteils ungeeignet.

2734 Angesichts dieser divergierenden obergerichtlichen Rechtsprechung ist die Rechtslage daher für  
2735 Provider derzeit unklar.

2736 Eine Haftung der Host-Provider, wie sie von den Rechteinhabern verlangt wird, wäre nicht zuletzt  
2737 problematisch, weil in der Folge die Durchsetzung des Rechts in die Verantwortung der Provider  
2738 fallen würde. Denn um vor Rechtsverfolgung sicher zu sein, müssten diese die von ihren Kunden  
2739 eingestellten Inhalte kontrollieren und ggf. löschen. Provider können jedoch in aller Regel nicht  
2740 beurteilen, ob tatsächlich eine Urheberrechtsverletzung vorliegt oder nicht. In letzter Konsequenz  
2741 käme die Einführung einer Providerhaftung daher einer Privatisierung der Rechtsdurchsetzung gleich,  
2742 die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar scheint.

#### 2743 **Strafrechtliche Sanktionen**

2744 Gemäß § 106 UrhG ist die unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke auch strafbar.  
2745 Allerdings sehen die Staatsanwaltschaften oftmals von einer Strafverfolgung ab. Der Verletzte hat  
2746 nach § 406e StPO ein Akteneinsichtsrecht und kann auf diesem Weg die Identität des Verletzers in  
2747 Erfahrung bringen, um seine zivilrechtlichen Interessen durchzusetzen.

#### 2748 **Potenzielle Schutzlücken**

##### 2749 **Nachweis**

2750 Schutzlücken können einerseits daraus resultieren, dass die Reichweite des Auskunftsanspruchs  
2751 gemäß § 101 Abs. 2 UrhG umstritten ist. Fraglich ist etwa, wann die Rechtsverletzung ein  
2752 gewerbliches Ausmaß erreicht. Die Rechtsprechung erachtet etwa bereits das einmalige Herauf- oder  
2753 Herunterladen eines Musikalbums in der verkaufsrelevanten Phase als Rechtsverletzung im  
2754 gewerblichen Ausmaß. Zweifelhaft ist an diesem Kriterium insbesondere, dass bekannte Künstler ihre  
2755 Rechte vermutlich besser durchsetzen können, denn bei ihnen wird eine längere relevante  
2756 Verkaufsphase unterstellt.

2757 Die Darlegungs- und Beweislast obliegt der jetzigen Rechtslage entsprechend den Rechteinhabern.  
2758 Diese müssen eine lückenlose Rechtekette darlegen, also dokumentieren können, dass sie auch im  
2759 Zeitpunkt der Rechtsverletzung Inhaber der entsprechenden Rechte sind. Will der Rechtsinhaber einen  
2760 Verletzer zivilrechtlich in Anspruch nehmen, muss er unter anderem in der Lage sein, eine lückenlose  
2761 Rechtekette darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. Er muss also dokumentieren können, dass  
2762 vom Urheber ausgehend zwischen allen zwischenzeitlichen Erwerbern des Nutzungsrechts jeweils  
2763 eine wirksame Lizenzvereinbarung besteht, was insbesondere bei einer Vielzahl von Beteiligten und  
2764 bei lange zurückliegenden Verträgen schwierig ist.

##### 2765 **Abmahnkosten**

2766 Bei einfach gelagerten Fällen der Rechtsverletzung ist die Rechtsverfolgung für den Rechteinhaber  
2767 nicht mit unverhältnismäßigen Kosten und Aufwand verbunden, weshalb die Abmahnkosten gedeckelt  
2768 sind. Nach wie vor ist allerdings unklar, in welchen Fällen die Kostenersatzdeckung greift.

---

<sup>174</sup> OLG Düsseldorf 20. Zivilsenat Urteil vom 27.04.2010, Aktenzeichen I-20 U 166/09, 20 U 166/09; OLG Düsseldorf 20. Zivilsenat, Urteil vom 21.12.2010, Aktenzeichen I-20 U 59/10, 20 U 59/10

2769 Handelt es sich um einen einfach gelagerten Fall einer nur unerheblichen Rechtsverletzung, können sie  
2770 ihre Rechtsverfolgungskosten nicht über eine Massenabmahnung refinanzieren. Sie müssen dann  
2771 einen Teil ihrer Aufwendungen selbst tragen und könnten aus diesem Grunde von der  
2772 Rechtsdurchsetzung abgehalten werden. Allerdings ist nach wie vor unklar, in welchen Fällen die  
2773 Kostenersatzdeckung greift.

#### 2774 **Rechtsverletzung bei Streaming**

2775 Musikstücke und audiovisuelle Medien werden derzeit zunehmend über Streaming-Technologien  
2776 genutzt, P2P-Filesharing-Systeme nehmen an Bedeutung ab. Während das reine Ansehen eines  
2777 Streams urheberrechtlich irrelevant ist, ist umstritten, ob das Abrufen eines Streams eine  
2778 urheberrechtlich relevante Nutzung darstellen könnte.

#### 2779 **Unklare Normtexte**

2780 Einige der Vorschriften können, wie unter anderem die novellierte Fassung der Privatkopieregelung  
2781 zeigt, immer noch Anlass zu Auslegungstreit geben, der die Rechtsdurchsetzung im Ergebnis  
2782 behindern kann. So ist etwa unklar, wann eine Vorlage i. S. d. § 53 Abs. 1 UrhG „offensichtlich“  
2783 rechtswidrig hergestellt oder öffentlich zugänglich gemacht ist. Ein großer Auslegungsspielraum  
2784 besteht auch hinsichtlich der Frage, ob eine nur „unerhebliche Rechtsverletzung“ vorliegt und ein Fall  
2785 „einfach gelagert“ ist (§ 97a Abs. 2 UrhG). Auch wäre zu überprüfen, ob die Definition des „einfach  
2786 gelagerten Falls“ hinreichend greift oder ob hier Klarstellungsbedarf besteht.

#### 2787 **Rechte Dritter und Missbrauch**

2788 Die Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen im Netz dient der Durchsetzung verfassungsrechtlich  
2789 begründeter Positionen, sie greift aber zugleich auch in Verfassungsrechte ein.

2790 So ist eindeutig, dass die IP-Adresse eines Rechners im Internet zumindest gemeinsam mit der  
2791 Information, dass ein bestimmtes Angebot zu einer bestimmten Zeit benutzt wurde, eine  
2792 personenbezogene Information im Sinne des Datenschutzgesetzes darstellt. Die Nutzung dieser Daten  
2793 ohne Einwilligung der betreffenden Person und ohne spezifische gesetzliche Grundlage wäre ein  
2794 rechtswidriger Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das unter Art. 2 Abs. 1. in  
2795 Verbindung mit Art 1 Abs. 1. GG geschützt ist.

2796 Zudem hat das Bundesverfassungsgericht einen neuen Gewährleistungsgehalt innerhalb von Art. 2  
2797 Abs. 1. in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des GG entwickelt, nämlich das „Recht auf Integrität und  
2798 Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme“. Maßnahmen, die etwa in die Speicher eines  
2799 Nutzers Einsicht nehmen würden, gerieten mit diesem Gewährleistungsgehalt in Konflikt.

2800 Zudem wird angeführt, dass Kontrollmaßnahmen zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen  
2801 abgesehen von den individuellen verfassungsrechtlich geschützten Interessen auch überschießende  
2802 negative Wirkungen auf die Freiheit der Kommunikation im Netz haben. Allein das Bewusstsein, dass  
2803 unter bestimmten Voraussetzungen das Kommunikationsverhalten durch andere mitgeloggt wird, kann  
2804 die Kommunikation verändern und damit auch das kommunikative Potential, dass das Internet für die  
2805 Gesellschaft insgesamt darstellt, vermindern.

#### 2806 **Ansätze für die Rechtsdurchsetzung im Ausland**

2807 Auch in anderen Staaten weltweit gibt es Bestrebungen zur Bekämpfung von  
2808 Urheberrechtsverletzungen im Internet. Doch während in Deutschland die soeben beschriebene  
2809 Abmahnung die einzige Möglichkeit der Rechteinhaber zur Verteidigung ihrer Rechte ist, werden in  
2810 anderen Ländern zunehmend andere Wege beschritten. Dabei geht die Entwicklung in Richtung von  
2811 graduated response-Modellen, bei denen die Rechteinhaber mit Internet Service Provider (ISP)  
2812 zusammenarbeiten – in Frankreich geschieht dies in Form einer übergeordneten Behörde, um gegen  
2813 Verletzer vorzugehen. Rechteinhaber melden Urheberrechtsverstöße zunächst an die Behörde oder im  
2814 Fall von Irland an den ISP, die/der dann wiederum Warnungen an die Rechteinhaber aussprechen

2815 sollen. Nach einer bestimmten Anzahl an Warnungen folgen dann Konsequenzen, die von der  
2816 Beschränkung der Bandbreite bis zu einer völligen Kappung des Internetzugangs reichen können.  
2817 Aufgrund dieses Mechanismus ist die Vorgehensweise auch unter dem Schlagwort „three strikes (and  
2818 you’re out)“ bekannt. Sie ist in den Ländern weiterhin nicht unumstritten.

2819 Folgend ein Überblick über die verschiedenen Ansätze in einigen Staaten, die sich zu einer  
2820 Verschärfung der Regeln zur Rechtsdurchsetzung entschieden haben:

2821 **Frankreich** Das Land war mit seinem Gesetz über die Einrichtung einer neuen Behörde,  
2822 genannt „HADOPI“, die ISP’s dazu verpflichtet, Warnungen an ihre Nutzer  
2823 auszusprechen, Vorreiter beim Thema graduated response. Nach einigen  
2824 Rechtsstreitigkeiten um die Einführung, es ging um den Datenschutz der Nutzer, ist  
2825 das Gesetz seit September 2010 in Kraft. Nach zwei erfolglosen Warnungen sowie  
2826 der Speicherung der entsprechenden Bestandsdaten des Rechtsverletzers  
2827 zusammen mit dem Tatbestand der möglichen Rechtsverletzung, können diese vor  
2828 Gericht gestellt werden, Geldstrafen und die Einstellung des Internetzugangs für  
2829 bis zu 12 Monate drohen. Ein weitergehender Ansatz war zuvor vor dem  
2830 Verfassungsgericht gescheitert.

2831 Erhebungen über den Effekt dieses neuen Ansatzes sind jedoch noch  
2832 widersprüchlich, es ist eventuell noch zu früh, um bereits Schlüsse zu ziehen.  
2833 Jedenfalls wurden seit Inkrafttreten des Gesetzes täglich im Durchschnitt 25000  
2834 Warnungen an Nutzer ausgesprochen. Es gibt auch eine aktuelle Erhebung der  
2835 Behörde, die bereits zu Ergebnisse kommt.<sup>175</sup> Nach dieser am 18. Mai 2011  
2836 veröffentlichten Studie haben beispielsweise 93 % der Nutzer, die zugegeben  
2837 haben, illegal Content aus dem Netz zu laden, geäußert, dass die Errichtung der  
2838 Behörde dazu geführt hat, dass sie ihr illegales Verhalten geändert haben. 38%  
2839 haben aufgehört, sich illegal mit Inhalten zu versorgen, 55% haben den illegalen  
2840 Konsum reduziert.

2841 **Ergänzungstext der Fraktion DIE LINKE., einzufügen als Absatz hinter Zeile**  
2842 **2840 :**

2843 In einem Bericht vom 06. Juni 2011 hat die Behörde eingeräumt, zwischen Oktober  
2844 2010 und Juni 2011 etwa 400.000 erste Warnhinweise verschickt zu haben.  
2845 Wiederholungsfälle habe es nur 3.500 gegeben und nur einige Dutzend Personen  
2846 seien tatsächlich ein drittes Mal ins Visier der Behörde geraten. Von jenen habe  
2847 allerdings ein Großteil nicht gewusst, dass auf dem eigenen Computer Dateien  
2848 gespeichert seien, die über Filesharing-Programme Dritten zugänglich gewesen  
2849 seien. (Quelle: Le Figaro vom 06.06.2011, <http://www.lefigaro.fr/actualite-france/2011/06/06/01016-20110606ARTFIG00731-l-hadopi-a-envoye-400000-avertissements.php>)  
2850  
2851

2852 Interessant ist eine weitere Maßnahme, die Frankreich ergriff: über die „Carte  
2853 Musique“ subventioniert der Staat den Kauf von Gutscheinkarten für legale  
2854 Anbieter digitaler Musik für Kunden im Alter von 12 bis 25. Das zeigt, dass auch  
2855 zusätzliche Maßnahmen bedacht werden können, wenn es darum geht,  
2856 Nutzerverhalten zu ändern.

2857 **Großbritannien** Auch das Vereinigte Königreich hat mit seinem Digital Economy Act ein Gesetz  
2858 verabschiedet, dass graduated response einführen soll. An der Umsetzung wird  
2859 allerdings noch gearbeitet. Umstritten waren zunächst die datenschutzrechtlichen  
2860 Implikationen der neuen Vorgehensweise, doch auch die betroffenen ISP’s, die den  
2861 organisatorischen Aufwand der Warnungen auf sich zukommen sehen, haben

<sup>175</sup> (<http://www.hadopi.fr/actualites/agenda/etude-t1.html>)

2862 Einwände gegen das Gesetz. Anders das Urteil des High Court of Justice vom  
2863 20. April 2011.<sup>176</sup>

2864 **Irland** Irland versucht sich daran, nicht gesetzlich eine graduated response-Regelung  
2865 einzuführen, sondern über freiwillige Abkommen zwischen den ISP's und der  
2866 Musikindustrie eine Lösung zu finden. Allerdings mit gemischtem Erfolg,  
2867 nachdem ein höchstrichterliches Urteil im Oktober 2010 feststellte, dass ein ISP  
2868 von einem Rechteinhaber nicht dazu gezwungen werden konnte, einen mehrfachen  
2869 Verletzer den Zugang zu verwehren. Das Gericht hatte allerdings festgestellt, dass  
2870 die Implementierung von „graduated response“ eine verhältnismäßige und  
2871 effektive („proportionate and effective“) Maßnahme sei, eine Verurteilung des ISP  
2872 UPC scheiterte gemäß Urteil jedoch daran, dass die EU Gesetzgebung nicht richtig  
2873 in Irland implementiert worden sei. Neuerdings kündigte aber der größte ISP,  
2874 Eircom, an, künftig freiwillig Warnungen zu verschicken – bisher allerdings noch  
2875 ohne eine dauerhafte Abschaltung eines Nutzers bewirkt zu haben.

2876 **Schweden** Die Resultate der Intellectual Property Rights Enforcement Directive (IPRED)-  
2877 Gesetzgebung in Schweden wurden von der Presse als Beispiel dafür  
2878 herangezogen, dass die gesetzgeberische Tätigkeit zur Bekämpfung von  
2879 Urheberrechtsverletzungen zwar kurzfristig zu einem Rückgang von illegalen  
2880 Downloads gehen, sich diese Zahlen aber recht schnell wieder „erholen“ können,  
2881 wenn nämlich die Nutzer ihr Verhalten ändern und auf andere illegale Kanäle  
2882 umschwenken. Ob die Gesetzgebung aus dem Jahr 2009 Erfolg hatte, ist  
2883 umstritten. Allerdings war direkt nach Einführung des IPRED Gesetzes ein  
2884 signifikanter Rückgang des Internet Verkehrs zu verzeichnen (Netnod1  
2885 Begutachtung). Die GfK hat im Juni 2009 festgestellt, dass 60% der File-sharer  
2886 diese Aktivität aufgegeben oder stark reduziert hatten. Von diesen gaben 49% an,  
2887 zu Spotify migriert zu sein. In der zeitlichen Folge ist jedoch der Internet-Verkehr  
2888 an sich wieder auf das vorherige Level angestiegen. Die Gründe hierfür sind nicht  
2889 vollständig gemessen.

2890 **Neuseeland** Die neuseeländische Regierung verabschiedete die Copyright (Infringing File  
2891 Sharing) Amendment Bill, ein Gesetz, dass auch in diesem Land eine graduated  
2892 response-Regelung, mit ähnlicher Funktionsweise wie in Frankreich und  
2893 Großbritannien, einführen soll.

2894 **Süd-Korea** Hier wurde recht früh ein graduated response-Modell gesetzlich verankert. Der  
2895 **& Asien** Branchenverband IPFI führt Süd-Korea als Land an, in dem dieser Ansatz positive  
2896 Effekte auf den Musikmarkt gehabt habe. Gesetzgeberisch tätig in diesem Sinne  
2897 wurden auch andere asiatische Länder, unter anderem Taiwan.

2898 **Vereinigte** Ein 1998 implementiertes Gesetz verpflichtet ISPs ein System zu implementieren,  
2899 **Staaten** das sie in die Lage versetzt, Anschlüsse von Rechtsverletzern, die  
2900 Wiederholungstäter sind zu kappen. Die Umsetzung des Systems dauert noch an.  
2901 Parallel existieren bereits Abkommen zwischen den ISP's und der Musikindustrie  
2902 zur Umsetzung von, graduated response-Regelungen auf individueller Basis -. Im  
2903 Mai 2011 hat der US Senat ein neues Gesetz eingeführt, dass die Inanspruchnahme  
2904 von Suchmaschinen, ISPs und Kreditkartenunternehmen vorsieht, sofern diese  
2905 einen Zugang zu Webseiten mit inkriminierenden Inhalten zulassen.

### 2906 **3.1.2 Haftungsfragen und inhaltliche Prüfpflichten**

2907 Wenn online Urheber- oder Markenschutzrechte verletzt werden, stellt sich die Frage, ob nur der  
2908 Nutzer, der die rechtsverletzende Handlung begeht oder auch der Plattform-Anbieter, der sie ihm in  
2909 gewisser Weise erst ermöglicht, zur Verantwortung gezogen werden kann. Im Telemediengesetz findet

<sup>176</sup> <http://www.bailii.org/ew/cases/EWHC/Admin/2011/1021.html>

2910 sich ein ausgewogenes und in sich geschlossenes Haftungsregime, das seine Grundlage in den  
2911 Vorgaben der E-Commerce-Richtlinie findet. Rechtsunsicherheiten in der Praxis ergeben sich jedoch  
2912 an der einen oder anderen Stelle durch Gesetzesauslegung und -anwendung. Anliegen der gesetzlichen  
2913 Vorgaben war es stets, den Serviceprovider nicht in eine Richterrolle hinsichtlich der Bewertung  
2914 fremder Inhalte zu drängen. Nicht zuletzt träfe ihn anderenfalls ein Haftungsrisiko für  
2915 Fehlentscheidungen.

2916 Für eigene Inhalte sind Diensteanbieter gemäß den allgemeinen Gesetzen verantwortlich (§ 7 Abs. 1  
2917 TMG, Content-Provider). Nicht für fremde Inhalte verantwortlich sind gemäß § 8 TMG  
2918 Diensteanbieter, die Inhalte in ihrem Kommunikationsnetz übermitteln (Access-Provider).  
2919 Diensteanbieter, die Inhalte für ihre Nutzer speichern (Host-Provider), sind nur dann verantwortlich,  
2920 wenn sie Kenntnis von der Rechtsverletzung haben und nicht unverzüglich tätig geworden sind, um  
2921 die rechtsverletzenden Inhalte zu entfernen. § 7 Abs. 2 TMG gibt in Umsetzung der E-Commerce-  
2922 Richtlinie vor, dass insbesondere Access- und Host-Providern keine allgemeinen Verpflichtungen  
2923 auferlegt werden dürfen, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen  
2924 oder aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen.

2925 Demgegenüber stellt Ziffer 59 der Gründe der sog. Info-Richtlinie fest, dass Vermittler oftmals am  
2926 besten in der Lage sind, Rechtsverstößen ein Ende zu setzen.

2927 **Alternativtext der Fraktion B'90/DIE GRÜNEN zu den Zeilen 2925 – 2926:**

2928 Die Effizienz von Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen bemisst sich immer auch vor dem Hintergrund der  
2929 Verhältnismäßigkeit. Die alleinige Tatsache, dass Provider am besten in der Lage sind,  
2930 Rechtsverstößen ein Ende zu setzen, darf nicht zu dem Schluss führen, dass bei einer entsprechenden  
2931 Abwägung Rechte der Privatsphäre das Nachsehen haben. Providerpflichten sind demnach immer mit  
2932 Privatsphäreinteressen der Betroffenen abzuwägen.

2933 Die Rechtsprechung hat die gesetzlich vorgesehenen Haftungsbeschränkungen inzwischen weiter  
2934 ausdifferenziert und sich dabei insbesondere an Art. 8 Abs. 3 der Info-Richtlinie orientiert.  
2935 Entsprechend werden im Bereich der Verletzung von Immaterialgüterrechten hauptsächlich  
2936 Unterlassungsverfügungen auf Basis einer Störerhaftung für Verletzungen von Immaterialgüterrechten  
2937 erlassen. Der Bundesgerichtshof interpretiert § 7 Abs. 2 S. 2 TMG dahingehend, dass die  
2938 verschuldensunabhängige Haftung auf Unterlassung von den Begrenzungstatbeständen der §§ 8 bis 10  
2939 TMG nicht abschließend erfasst wird, sondern auch vorbeugende, in die Zukunft gerichtete  
2940 Überwachungspflichten entstehen können.<sup>177</sup>

2941 Voraussetzung eines vorbeugenden Unterlassungsanspruchs ist allerdings, dass es sich „um klare,  
2942 ohne weiteres erkennbare Rechtsverletzungen“ handelt (I ZR 35/04). Es ist fraglich, ob diese  
2943 Rechtsprechung auch auf das Urheberrecht angewandt werden kann.. Einerseits privilegiert die  
2944 Rechtsordnung Host-Provider, bei denen Content-Provider, Mediendateien online auf den Speichern  
2945 ablegen. Der Host-Provider muss dabei die Privatsphäre seines Kunden achten und daher ist ihm auch  
2946 jegliche Kontrolle untersagt und entsprechend gibt es auch keine Kontrollpflicht, selbst wenn es sich  
2947 um urheberrechtlich geschütztes Material handelt. Sofern der Server des Host-Providers aber nicht als  
2948 Speicher für private Daten genutzt wird und die Inhalte einer über das private Umfeld hinausgehenden  
2949 Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, können ihn laut oben genannter Entscheidung des OLG  
2950 Hamburg erhöhte Kontrollpflichten treffen.. Diese Pflicht trifft lediglich die Host-Provider und kann  
2951 nicht auf die Kunden abgewälzt werden.

2952 Für Provider ist die Rechtslage dennoch gerade im Bereich von Marken- und  
2953 Urheberrechtsverletzungen nicht immer einfach zu beurteilen. Entfernt er die Inhalte trotz  
2954 Unsicherheit nicht, haftet er gegenüber dem Rechteinhaber. Entfernt er sie, drohen  
2955 Schadensersatzforderungen seines Vertragspartners. Dort, wo über einen Haftungsausschluss in der  
2956 Vertragsbeziehung Schadensersatzforderungen nicht drohen, könnte der Provider deshalb zu einem

<sup>177</sup> BGH Urteil vom 11.3.2004 - I ZR 304/01; BGH Urteil vom 19.04.2007 – I ZR 35/04; BGH Urteil v. 30. 8. 2008 – I ZR 73/05; BGH Urteil vom 27. März 2007 - VI ZR 101/06.

2957 unkritischen Löschen aller möglicherweise rechtsverletzend gemeldeten Inhalte tendieren, um den  
2958 vermeintlich sichereren Weg zu wählen.

2959 Tatsächlich hat die Erfahrung bereits gezeigt, dass Provider auf Hinweise vermeintlicher  
2960 Rechteinhaber reagieren, ohne die Berechtigung der Ansprüche auch nur im Ansatz geprüft zu  
2961 haben.<sup>178</sup>

2962 In der Diskussion um Prüfpflichten für Provider sei auch der für diese damit verbundene Aufwand zu  
2963 berücksichtigen und die Frage der Zumutbarkeit zu beantworten, argumentieren Befürworter der  
2964 Providerhaftung. Beispielsweise würden im Videoportal YouTube pro Minute über 35 Stunden  
2965 Videomaterial auf die Plattform geladen.<sup>179</sup> Das soziale Netzwerk Facebook habe zwischenzeitlich  
2966 knapp 620 Millionen Mitglieder.<sup>180</sup> Eine manuelle Prüfung auf rechtmäßiges Verhalten jedes Nutzers  
2967 und Rechtmäßigkeit jeder Nutzung eines Inhalts ist sei für die Betreiber nicht zumutbar.  
2968 Ausschließlich technische Filtermechanismen könnten ggf. ungeeignet sein, den rechtsverletzenden  
2969 Charakter eines durch Nutzer eingestellten Inhalts festzustellen. Möglich ist bereits, rechtsverletzende  
2970 Inhalte auch von Rechteinhabern ermitteln und übermitteln zu lassen und damit für die Provider eine  
2971 Prüf- und Handlungspflicht zu begründen.

### 2972 **3.1.3 Die Verbesserung des allgemeinen Bewusstseins für die Bedeutung des Urheberrechts als** 2973 **gesamtgesellschaftlicher Aufgabe**

2974 Die aktuelle Wahrnehmung der Rechtslage leidet oft an Unverständnis zwischen der schaffenden, der  
2975 verwertenden und der konsumierenden Seite. Die in der Vergangenheit von den Verwertern  
2976 initiierten stigmatisierenden Medienkampagnen ("*Raubkopierer sind Verbrecher*") und der für manche  
2977 Anwaltskanzleien zum Geschäftsmodell gewordene Versand von Abmahnungen, führten oft zu einer  
2978 negativen Wahrnehmung des Urheberrechts als einem profitorientierten Selbstzweck. Die Bedürfnisse  
2979 von Schaffenden sind durch mangelnde Vermittlung aus dem öffentlichen Bewusstsein gedrängt  
2980 worden; Rechteverwerter erlangten teils ein schlechtes Image. Auch wurden die Bedürfnisse von  
2981 Konsumenten, wie die Nutzung von erworbenen Werken auf einer Mehrzahl persönlicher Geräte oder  
2982 der Schutz des erworbenen Werkstücks durch Sicherheitskopien von Verwertern vernachlässigt, indem  
2983 einseitig auf Kopierschutzmechanismen gesetzt wurde. Diese werden als Gängelung rechtmäßig  
2984 erwerbender Verbraucher gesehen, wohingegen Nutzer unlizenzierter Kopien diese Einschränkungen  
2985 nicht haben.

2986 Zudem sind die bestehenden Regelungen des Urheberrechtsgesetzes weitgehend unbekannt und zudem  
2987 oft noch schwer verständlich für Verbraucher. Auch öffentliche Informationsangebote gibt es zu wenig  
2988 bzw. werden diese nicht genutzt oder sind nicht bekannt. Im Bereich des Internets, wo sich die  
2989 Trennung zwischen Kreativen und Rezipienten oft aufhebt, ist die Rechtslage für  
2990 „Prosumer“/„Produser“ besonders schwierig. Sehr viel Kreativität findet dort in einem Bereich statt, der  
2991 im amerikanischen Recht durch das Konzept des "Fair Use" gedeckt ist, für den es aber im deutschen  
2992 Urheberrecht keine passenden Schutzschranken gibt. Allerdings können Fair Use-Regelungen dazu  
2993 führen, dass für die Beteiligten nicht klar und eindeutig erkennbar ist, inwiefern noch ein vom der Fair  
2994 Use-Schranke gedeckter Fall vorliegt, so dass auch dabei langwierige und kostenträchtige  
2995 Rechtsstreitigkeiten entstehen können.

---

<sup>178</sup> So entfernte im August 2010 eine Videoplattform mehrere Beiträge eines Journalisten gegen dessen Willen, weil ihr ein entsprechender Hinweis zugegangen war, vergl. [www.lawblog.de/index.php/archives/2010/08/10/gvu-panne-5-von-5-millionen/](http://www.lawblog.de/index.php/archives/2010/08/10/gvu-panne-5-von-5-millionen/) In Großbritannien erwirkte kürzlich die Music Publishers Association (MPA), dass der Access-Provider GoDaddy die Webseite IMSL.org sperrte, auf der urheberrechtsfreie Notenblätter zu finden sind. MPA gab vor, über Rechte an dem Werk „Die Glocken“ (Op. 35, 1920) des russischen Komponisten Sergei Rachmaninoff zu verfügen, dessen Werk von 1920 tatsächlich sowohl in den USA als auch Kanada urheberrechtsfrei ist (vergl. <http://www.informationliberation.com/?id=35043>) Besonders deutlich zeigt sich die Tendenz zum vorausseilenden Gehorsam der Provider in den USA, wo vom Notice-and-take-down-Verfahren stets auch fair-use-Veröffentlichungen betroffen sind. Aufgrund der von großen Portalen verwendeten automatischen Techniken zur Entfernung von urheberrechtlich geschützten Inhalten ist auf diesen Portalen regelmäßig die legale Veröffentlichung von user generated content wie Remixes und Mash-ups verunmöglicht. Ironisch kommentiert dies etwa die Kulturwissenschaftlerin Elisa Kreisinger: <http://elisakreisinger.wordpress.com/2010/01/19/improving-youtube-removals/>

<sup>179</sup> <http://youtube-global.blogspot.com/2010/11/great-scott-over-35-hours-of-video.html> (Stand: November 2010).

<sup>180</sup> <http://de.wikipedia.org/wiki/Facebook#Statistik>

2996 Urheberrechtsverstöße sind für die Nutzer auch oft nicht als solche erkennbar. Das ist einerseits durch  
2997 fehlendes Wissen um die Regelungen begründet. Andererseits fehlt es oft auch generell am  
2998 Unrechtsbewusstsein, da Werke einfach kopierbar und nicht stofflich gebunden sind.

### 2999 **3.2 Ausmaß von Urheberrechtsverletzungen im Netz/Folgen von Rechtsverletzungen**

3000 Die Problemanalyse und die Entwicklung von Handlungsoptionen setzt eine Beschreibung der  
3001 Problemlage voraus, die möglichst differenziert sein, also nach Branchen, Verbreitungswegen und  
3002 Nutzungsformen unterscheiden sollte. Dies ist bislang nur in Ansätzen möglich, vor allem für die  
3003 Produkte der Musikwirtschaft liegen Zahlen vor.

3004 Daten gibt es für die Zahl von Verletzungshandlungen etwa in Form von Downloads aus illegalen  
3005 Quellen, wobei gerade bei Daten aus dem Ausland zu prüfen ist, ob wirklich nur nach deutschem  
3006 Recht illegale Vorgänge gezählt wurden (nicht jedes Filesharing ist rechtswidrig).

3007 Erhoben wird in der Regel nur der Umfang der Verletzungshandlungen, schon hier hat die Erhebung  
3008 mit dem Problem jeder Dunkelzifferforschung zu kämpfen. Es sind wenige Daten über den Kontext  
3009 verfügbar, etwa zu

3010 – Kenntnis der rechtlichen Regeln,

3011 – Akzeptanz der rechtlichen Regeln,

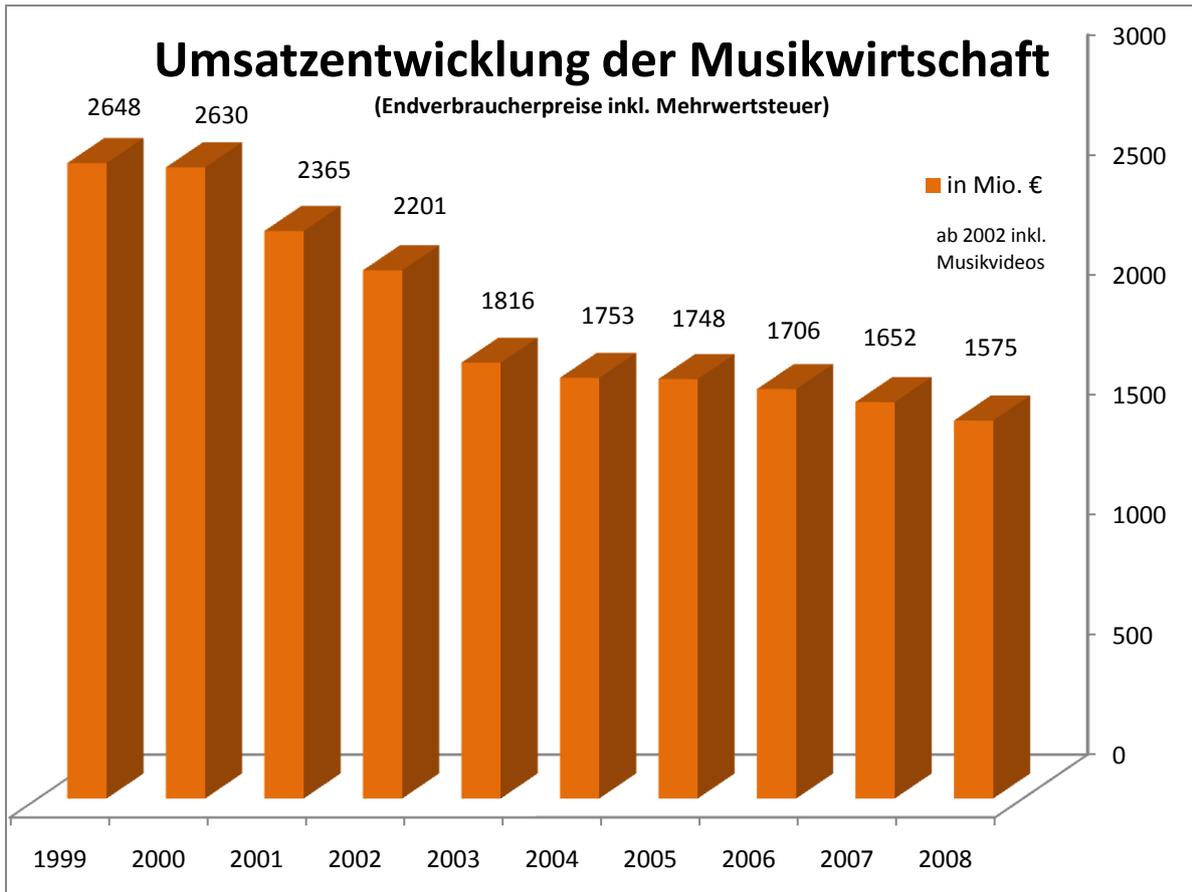
3012 – Motiven des Handelns,

3013 – Handlung des Betreffenden im dem Fall, dass die illegale Quelle verschlossen wird.

3014 Dies macht es nicht nur schwer, die tatsächlichen Verluste zu beziffern, die illegale Nutzung  
3015 verursacht. Es fehlen auch Grundlagen zur Bewertung unterschiedlicher Handlungsoptionen. Der  
3016 folgende Überblick ist daher auch notwendig lückenhaft.

#### 3017 **Daten**

3018 Nimmt man die Musikwirtschaft als „Hauptbetroffene“, so steht fest, dass sie seit 1999  
3019 Umsatzrückgänge vermeldet; auch ein erheblicher Anstieg der Einnahmen durch Downloads konnte  
3020 die Verluste im Verkauf physischer Tonträger noch nicht kompensieren.

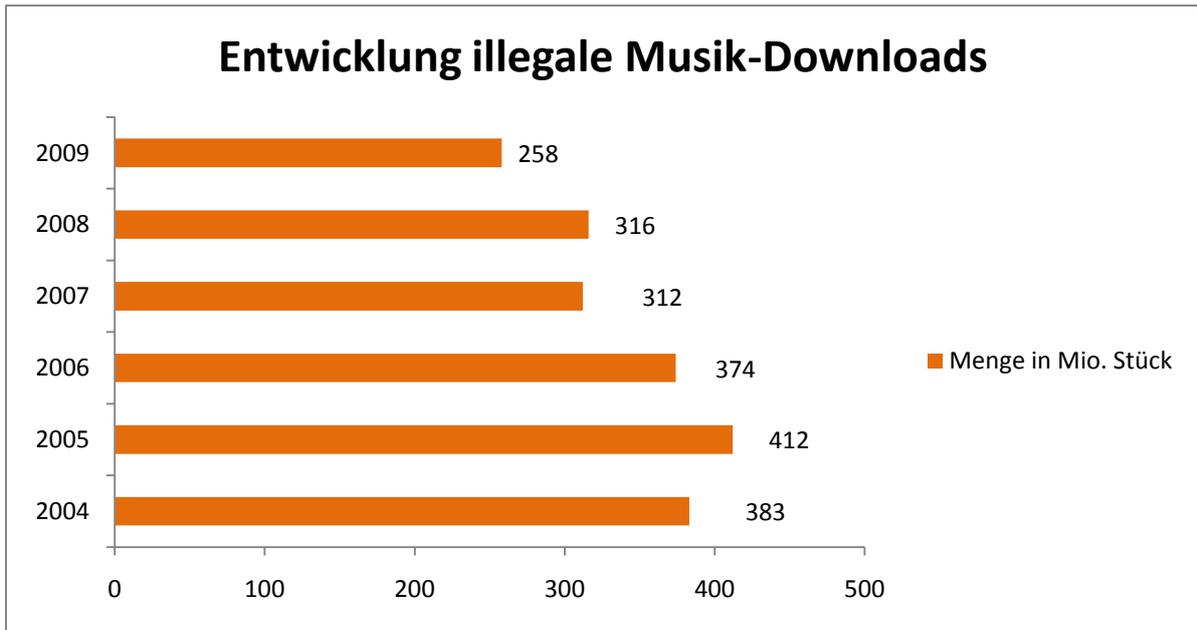


3021

3022 **Abbildung1: Umsatzentwicklung der Musikwirtschaft**  
3023 **Quelle:** <http://www.musikindustrie.de/typo3temp/pics/e40121de74.jpg>

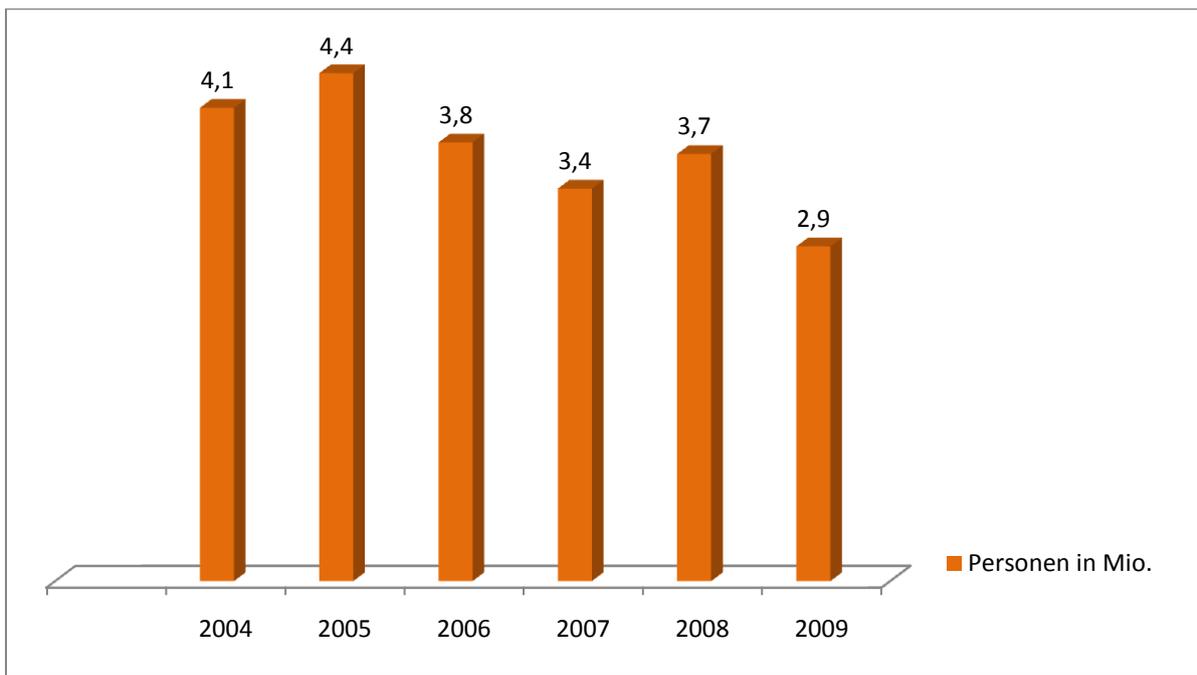
3024 Eine der bekanntesten Untersuchungen ist die von der Gesellschaft für Konsumforschung im Auftrag  
3025 der deutschen Musikwirtschaft erstellte Brennerstudie<sup>181</sup>. Danach ist die Zahl der illegalen Downloads  
3026 im vergangenen Jahr auf 258 Millionen zurückgegangen, übersteigt aber die Zahl online verkaufter  
3027 Musikstücke - trotz dessen Aufschwung – noch immer um ein Vielfaches.

<sup>181</sup> Überblick über die Ergebnisse unter [http://www.musikindustrie.de/fileadmin/piclib/presse/Dokumente\\_zum\\_Download/100423\\_Brennerstudie\\_2010\\_Teilergebnisse\\_FINAL.pdf](http://www.musikindustrie.de/fileadmin/piclib/presse/Dokumente_zum_Download/100423_Brennerstudie_2010_Teilergebnisse_FINAL.pdf)



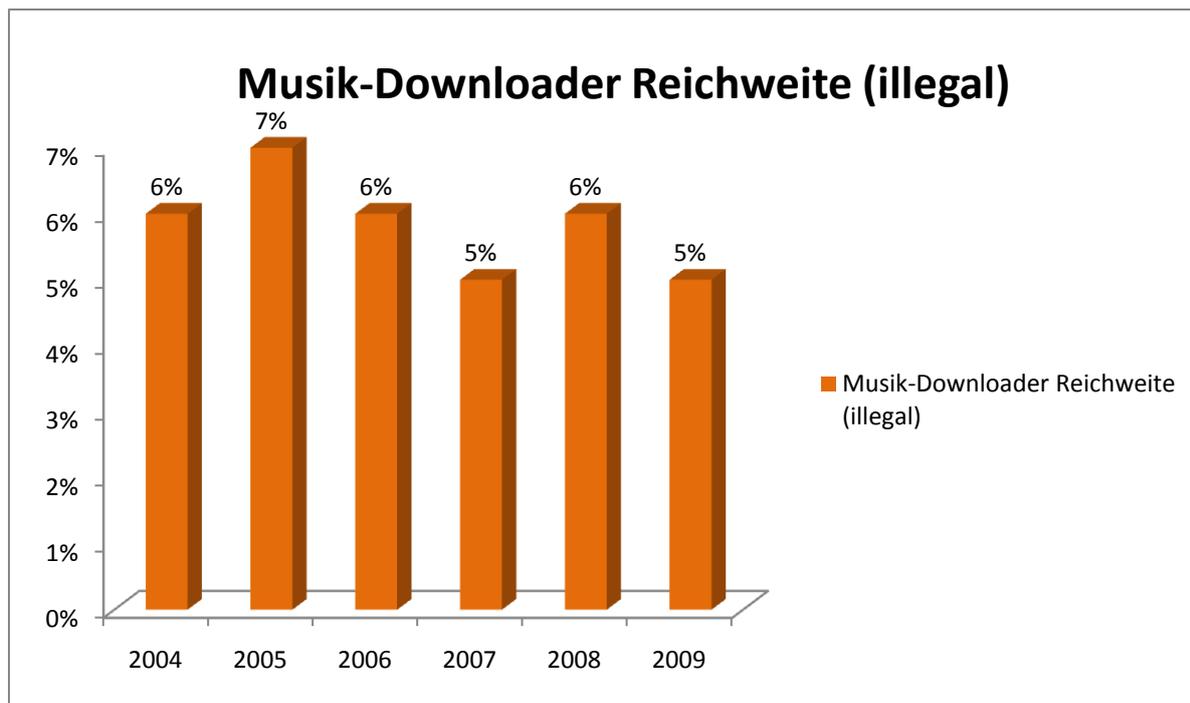
3028

3029 **Abbildung 2.1: Entwicklung illegaler Musik-Downloads: Menge in Mio. Stück**  
3030 **Quelle:** [http://www.musikindustrie.de/fileadmin/piclib/presse/Dokumente\\_zum\\_Download/](http://www.musikindustrie.de/fileadmin/piclib/presse/Dokumente_zum_Download/100423_Brennerstudie_2010_Teilergebnisse_FINAL.pdf)  
3031 [100423\\_Brennerstudie\\_2010\\_Teilergebnisse\\_FINAL.pdf](http://www.musikindustrie.de/fileadmin/piclib/presse/Dokumente_zum_Download/100423_Brennerstudie_2010_Teilergebnisse_FINAL.pdf)



3032

3033 **Abbildung 2.2: Entwicklung illegaler Musik-Downloads: Personen, die angegeben haben, Musikdownloads aus**  
3034 **Tauschbörsen, Sharehostern usw. getätigt zu haben**  
3035 **Quelle:** [http://www.musikindustrie.de/fileadmin/piclib/presse/Dokumente\\_zum\\_Download/100423\\_Brennerstudie\\_2010\\_Teilergebnisse\\_FINAL.pdf](http://www.musikindustrie.de/fileadmin/piclib/presse/Dokumente_zum_Download/100423_Brennerstudie_2010_Teilergebnisse_FINAL.pdf)  
3036



3037

3038 **Abbildung 2.3: Entwicklung illegaler Musik-Downloads: Musik-Downloader Reichweite**  
3039 **Quelle:** [http://www.musikindustrie.de/fileadmin/piclib/presse/Dokumente\\_zum\\_Download/100423\\_Brennerstudie\\_2010\\_Teilerggebnisse\\_FINAL.pdf](http://www.musikindustrie.de/fileadmin/piclib/presse/Dokumente_zum_Download/100423_Brennerstudie_2010_Teilerggebnisse_FINAL.pdf)<sup>182</sup>

3041 **SV Dr. Schulz schlägt Streichung der Zeilen 3043-3045 vor.**

3042 **SV Prof. Gorny stellt die Streichung streitig.**

3043 Möglicherweise ist der Rückgang auf eine deutliche Erhöhung der Zahl von Abmahnungen  
3044 zurückzuführen, die offenbar insbesondere nach Einführung des zivilrechtlichen Auskunftsanspruchs  
3045 zum 1. September 2008 eingesetzt hat.

3046 Auch die Untersuchung der OECD greift auf Daten zu, die ihr von den Branchen zur Verfügung  
3047 gestellt werden, und bestätigt die genannten Befunde.<sup>183</sup>

#### 3048 **Motivation der Nutzer**

3049 Dagegen mangelt es an Daten zur Motivation der Nutzer. In der Brennerstudie gaben 4 Prozent der  
3050 Befragten an, für sie sei der Download von Musik kein Diebstahl, da der Song auch danach noch  
3051 vorhanden sei. Einer von BITKOM, dem Verband der IT-, Telekommunikations- und Neue-Medien-  
3052 Branche, in Auftrag gegebenen Studie<sup>184</sup> zufolge ist das Raubkopieren von Musik, Filmen oder  
3053 Software für 25 Prozent der Deutschen akzeptabel.<sup>185</sup>

3054 **Hinweis zu Fußnote 185 in Zeile 3053: Die Fußnote wurde überarbeitet. Es wird auf zwei**  
3055 **Pressemitteilungen sowie auf die Methodik hingewiesen.**

3056 Vor diesem Hintergrund ist es jedenfalls interessant, sich über das Verhalten und die Einstellung von  
3057 Bürgern zur rechtswidrigen Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte zu informieren. Anders als  
3058 zu den schlichten Zahlen unterschiedlicher - tatsächlich oder vermeintlich rechtswidriger -  
3059 Nutzungsformen gibt es nur wenige Untersuchungen, die auch die Akzeptanz versuchen differenziert

<sup>182</sup> Anteil an der Bevölkerung ab 10 Jahren.

<sup>183</sup> Verweis auf Printausgabe unter <http://www.oecdbookshop.org/oecd/display.asp?lang=EN&sf1=identifiers&st1=9789264064508>

<sup>184</sup> Die Angaben zu Raubkopien für Online-Inhalte wurden in einer Erhebung der ARIS Umfrageforschung für den BITKOM erhoben. Dabei wurden 1.000 deutschsprachige Personen ab 14 Jahren in Privathaushalten befragt. Vgl. die Pressemitteilungen des BITKOM e.V. zur BITKOM-Erhebung, 2010, [http://www.bitkom.org/de/presse/8477\\_67777.aspx](http://www.bitkom.org/de/presse/8477_67777.aspx) (abgerufen am 21.06.2011), [http://www.bitkom.org/files/documents/BITKOM-Presseinfo\\_Geistiges\\_Eigentum\\_25\\_04\\_2010.pdf](http://www.bitkom.org/files/documents/BITKOM-Presseinfo_Geistiges_Eigentum_25_04_2010.pdf) (abgerufen am 21.06.2011).

<sup>185</sup> Vgl. MMR-Aktuell 2010, 302564.

3060 abzubilden. Zu diesem gehört eine Studie des IViR aus dem Jahre 2006.<sup>186</sup> Zu diesem Zeitpunkt und  
3061 bezogen auf die Niederlande gaben über 50% der Nutzer an an, regelmäßig illegale Formen der  
3062 Nutzung zu praktizieren, obwohl ein überwiegender Anteil das Urheberrecht und seinen Schutz  
3063 grundsätzlich anerkannten (vergleichbar den Ergebnissen der deutschen Brennerstudie). Die  
3064 Ergebnisse sind allerdings nicht für die Gesamtbevölkerung aussagekräftig, da nur Studierende befragt  
3065 wurden.

3066 Interessant ist dabei, dass – Bezugspunkt waren hier Studierende – bei dem „Tauschen“ von  
3067 urheberrechtlich geschütztem Material in peer-to-peer Netzwerken unterschiedliche soziale Normen  
3068 eine Rolle spielten, die mit einander in Konflikt geraten, nämlich der Anspruch, den  
3069 urheberrechtlichen Normen zu genügen, aber auch, dass man mit anderen „Peers“ solidarisch tauscht,  
3070 was man hat. In den Studierenden-Communities überwog die letztere Norm gegenüber der, die eine  
3071 Befolgung der urheberrechtlichen Regelungen gebot. Schließlich ist interessant, dass die Studie einen  
3072 Zusammenhang feststellt zwischen der Einschätzung, illegale Formen des Tausches ethisch akzeptabel  
3073 zu finden, und der Einstellung legalen kommerziellen Angeboten gegenüber. Nutzer, die der  
3074 Überzeugung waren, das kommerzielle Angebot sei zu begrenzt, zu teuer oder zu unkomfortabel in der  
3075 Nutzung, gehen mit höherer Wahrscheinlichkeit davon aus, dass illegale Nutzungsformen ethisch  
3076 akzeptabel sind.

3077 Diese Befunde sind – auch schon wegen des verfassungsrechtlichen Schutzes der Position der Urheber  
3078 – nicht schlicht ein Argument dafür, das Recht den sozialen Normen anzupassen, sie sollten aber  
3079 bekannt sein, wenn die Urheberrechtsordnung neu akzentuiert wird. Dies kann bedeuten, dass die  
3080 Gestaltung der kommerziellen Angebote größeren Einfluss auf die sozialen Normen („es ist o.k., aus  
3081 illegalen Quellen zu kopieren“) hat, als möglicherweise durch höhere Kontrolldichte und härtere  
3082 Sanktionen bewirkt werden kann.

3083 Interessant wären Erhebungen zu den Fragen, was sie von einem illegalen Download abhalten würde,  
3084 welche Sanktionsdrohung abschreckend wäre oder was sie zu zahlen bereit wären. Anhand der  
3085 Ergebnisse könnte eine Strategie für eine nachhaltige Veränderung des Nutzerverhaltens erreicht  
3086 werden, insbesondere durch Information und Aufklärung.

### 3087 **Branchenspezifische Differenzierung**

3088 Die einzelnen Branchen, beispielsweise Musik- und Filmwirtschaft, Buch- und Zeitschriftenverlage,  
3089 Software- und Gamesunternehmen, sind durch Rechtsverletzungen unterschiedlich stark betroffen, so  
3090 dass auch bei der Bewertung verschiedener Optionen eine differenzierte Betrachtung angezeigt ist.

3091 Je mehr in Bezug auf die einzelnen Werkarten eine Interaktion erforderlich ist, desto weniger reicht  
3092 für den Nutzer eine Kopie aus, die er auch illegal erwerben kann, und desto eher lassen sich  
3093 alternative Geschäftsmodelle entwickeln. Derartige Geschäftsmodelle gibt es etwa in der Games-  
3094 Branche. Sie setzen die Online-Registrierung eines mittels physischer Datenträger übermittelten Spiels  
3095 voraus. Dies stellt offenbar einen effektiveren Schutz vor illegalem Zugang dar, obwohl natürlich auch  
3096 hier gecrackte Versionen kursieren. Die Rechtmäßigkeit dieses Modells wurde jüngst vom  
3097 Bundesgerichtshof<sup>187</sup> bestätigt. Ein weiteres Geschäftsmodell besteht darin, die Grundversion von  
3098 Spielen kostenlos, das (virtuelle) Zubehör oder sonstige weitere Programmfunktionen dagegen zum  
3099 entgeltlichen Erwerb anzubieten. Das führt dazu, dass manche Nutzer sich mit der Grundversion  
3100 begnügen und nichts bezahlen, während sich der Anbieter durch die Beiträge derjenigen Nutzer  
3101 finanziert, die eine bessere Ausstattung wünschen.

---

<sup>186</sup> IViR, „The Recasting of Copyright & Related Rights for the Knowledge Economy“, Amsterdam 2006, abrufbar unter:  
[http://www.ivir.nl/publications/other/IViR\\_Recast\\_Final\\_Report\\_2006.pdf](http://www.ivir.nl/publications/other/IViR_Recast_Final_Report_2006.pdf)

<sup>187</sup> BGH GRUR 2010, 822 – Half-Life 2.

3102 **Betroffene Dienste, Erlös- und Geschäftsmodelle**

3103 **Volks- und betriebswirtschaftliche Folgen**

3104 Die aktuell von Tera Consulting im Auftrag der International Chamber of Commerce's BASCAP  
3105 Initiative durchgeführte Studie gibt selbst an, dass die Angaben wie die 1,2 Milliarden Euro Verlust  
3106 der deutschen Kreativindustrie 2008 und der prognostizierte Arbeitsplatzverlust von 1,2 Millionen  
3107 europaweit bis 2015 durch illegales Filesharing auf worst case-Szenarien **beruhen**<sup>188</sup>. Demgegenüber  
3108 haben Oberholzer-Gee und Strumpf<sup>189</sup> in einer empirischen Analyse gezeigt, dass in einer direkten  
3109 Album-zu-Album-Betrachtung kein signifikanter Zusammenhang zwischen Filesharing und CD-  
3110 Verkäufen festzustellen sei.

3111 **Ergänzungstext der Fraktion DIE LINKE., einzufügen hinter dem in Zeile 3107 endenden Satz:**

3112 Die Studie ist in Fachkreisen auf erhebliche Kritik gestoßen, vergleiche etwa die Analyse des SSRIC  
3113 ([http://blogs.ssric.org/datadrip/wp-content/uploads/2010/03/Piracy-and-Jobs-in-Europe-An-SSRIC-  
3114 Note-on-Methods.pdf](http://blogs.ssric.org/datadrip/wp-content/uploads/2010/03/Piracy-and-Jobs-in-Europe-An-SSRIC-Note-on-Methods.pdf)) oder Sanchez, Julian. 2008. "750,000 Lost Jobs? The Dodgy Digits Behind the  
3115 War on Piracy." *Ars Technica*. [http://arstechnica.com/tech-policy/news/2008/10/dodgy-digits-behind-  
3116 the-war-on-piracy.ars](http://arstechnica.com/tech-policy/news/2008/10/dodgy-digits-behind-the-war-on-piracy.ars)

3117 Die Abschätzung von Folgen für Geschäftsmodelle ist insgesamt schwierig; auch die Industrie  
3118 unterstellt nicht, dass durch jede aus illegalen Quellen erworbene digitale Kopie dem Rechteinhaber die  
3119 Einnahme für eine verkaufte Kopie verloren geht. Der Bundesverband der Musikwirtschaft rechnet  
3120 damit, dass 10-20% der illegal erworbenen Musikstücke ohne diese Möglichkeit legal erworben worden  
3121 wären. Eine solche eher niedrige Annahme ist auch vor dem Hintergrund der Überlegung plausibel,  
3122 dass illegale Bezüge durchaus einen legalen Kauf desselben Produktes nicht ausschließen.

3123 Im Gegenteil haben Andersen und Frenz<sup>190</sup> durch Auswertung einer repräsentativen Studie zum Musik-  
3124 und Freizeitverhalten der kanadischen Bevölkerung nach ökonomischen Methoden festgestellt, dass  
3125 für drei Alben, die über P2P-Filesharing-Systemen heruntergeladen wird, mindestens eine CD mehr  
3126 verkauft wird. Zudem konnten sie einen positiven Zusammenhang zwischen Musikkäufen und andere  
3127 Formen des Entertainments wie Kinobesuche, Videospiele und Konzertbesuche feststellen.

3128 Mittlerweile existiert eine ausgedehnte Filesharing Forschung (vgl. etwa Peitz/Waelbroeck 2004,  
3129 Zentner 2007, Chi 2008), zum Teil wird mit Umfragen, zum Teil mit Daten aus Filesharing-  
3130 Netzwerken gearbeitet (Überblick Tschmuck 2010<sup>191</sup>). Die Mehrzahl der Untersuchungen geht von  
3131 einem – unterschiedlich starken – negativen Effekt auf den Verkaufsmarkt aus.

3132 Allerdings gibt es Hinweise darauf, dass die Betrachtung in vielen Untersuchungen zu kurz greift, wenn  
3133 Sie indirekte Effekte nicht berücksichtigt werden; so zeigt etwa Hygen 2009<sup>192</sup> für die Niederlande,  
3134 dass obwohl ein negativer Effekt auf den Umsatz der physischen und nicht-physischen Musikverkäufe  
3135 festzustellen ist, der Live-Veranstaltungsbereich und das Merchandising profitiert, so dass insgesamt  
3136 sogar ein positiver Effekt besteht.

<sup>188</sup> Tera Consulting, Building a Digital Economy, 2010.

<sup>189</sup> Oberholzer-Gee, Strumpf 2007 „The Effect of Filesharing on Record Sales: An empirical Analysis“.

<sup>190</sup> Andersen, Brigitte und Frenz, Marion, 2007, The Impact of Music Downloads and P2P Filesharing on the Purchase of Music: A Study for Industry Canada.

<sup>191</sup> Peitz, Martin/ Waelbroeck, Patrick, „The Effect of Internet Piracy on Music Sales: Cross-Section Evidence“, in: Review of Economic Research on Copyright Issues, 2004, vol. 1(2), pp. 71-79, abrufbar unter: [http://www.serci.org/docs\\_1\\_2/waelbroeck.pdf](http://www.serci.org/docs_1_2/waelbroeck.pdf);

Zentner, Alejandro, „File Sharing and International Sales of Copyrighted Music: An Empirical Analysis with a Panel of Countries“, in: Topics in Economic Analysis & Policy Volume 5, Issue 1 2005, abrufbar unter:

<http://www.bepress.com/cgi/viewcontent.cgi?article=1452&context=bejeap>; Chi, Wendy, „Does File Sharing Crowd Out Copyrighted Goods? Evidence from the Music Recording Industry“, November 2008, abrufbar unter: <http://www.econ.sinica.edu.tw/upload/file/0224-3.pdf>;

einen Überblick gibt: Tschmuck, Peter, The Economics of Music File Sharing – A Literature Overview, Wien 2010, abrufbar unter: <http://musicbusinessresearch.wordpress.com/2010/06/21/the-first-vienna-music-business-research-days-in-retrospective/?s=economics>

<sup>192</sup> Huygens Annelies et al., „Ups and Downs. Economic and Cultural Effects of File Sharing on Music, Film and Games.“ TNO rapport commissioned by the Ministries of Education, Culture and Science, Economic Affairs and Justice, February 18, 2009., abrufbar unter: [http://www.governo.it/Presidenza/antipirateria/audizioni/audizione ALTROCONSUMO allegato2.pdf](http://www.governo.it/Presidenza/antipirateria/audizioni/audizione_ALTROCONSUMO_allegato2.pdf)

3137 Untersuchungen zeigen zudem, dass etwa werbefinanzierte – also für den Nutzer freie – Angebote sich  
3138 nicht negativ auf die Nutzung entgeltlicher Angebote auswirken (Papies/Eggers/Wlömert, Music for  
3139 free? How free ad-funded downloads affect consumer choice, JAMS 2011)).

#### 3140 **Folgen Überblick**

3141 Es gibt zahlreiche Kanäle, über die Kopien verbreitet werden können. In Betracht kommt etwa der  
3142 klassische Austausch im Familien- oder Freundeskreis durch Versand der Dateien per Mail (wegen der  
3143 Datenmengenbegrenzung der Provider eher selten) usw. Maßgebliche Bedeutung kam und kommt zu  
3144 einem gewissen Teil immer noch peer-to-peer (P2P)-Netzwerken zu, bei denen Rechner miteinander  
3145 verbunden werden und die auszutauschende Datei direkt von Rechner zu Rechner übertragen wird. Im  
3146 Gegensatz dazu bietet beim Client-Server-Modell ein Server einen Dienst an, den der Client nutzt.  
3147 Eine immer größere Rolle spielen dabei Share- oder auch One-Click-Hoster. Dabei handelt es sich um  
3148 Internetdiensteanbieter, bei denen der Anwender Dateien unmittelbar und ohne vorherige Anmeldung  
3149 speichern kann. Der Upload erfolgt meist direkt über die Internetseite des Anbieters, zusätzliche  
3150 Übertragungsprogramme sind nicht erforderlich.

3151 Größer als der Traffic in P2P-Netzwerken ist zudem mittlerweile derjenige auf Streaming-Seiten.  
3152 Weitere Verbreitungswege sind beispielsweise Verzeichnisdienste, Blogs, Foren und soziale  
3153 Netzwerke.

3154 Während ursprünglich das Filesharing im Mittelpunkt der Kritik stand, lässt das veränderte  
3155 Nutzungsverhalten mittlerweile das Streaming und Online-Hosting als besonders problematisch  
3156 erscheinen, wobei beide Formen nicht für alle Nutzungen gleich gut geeignet sind.

#### 3157 **Online-Hosting**

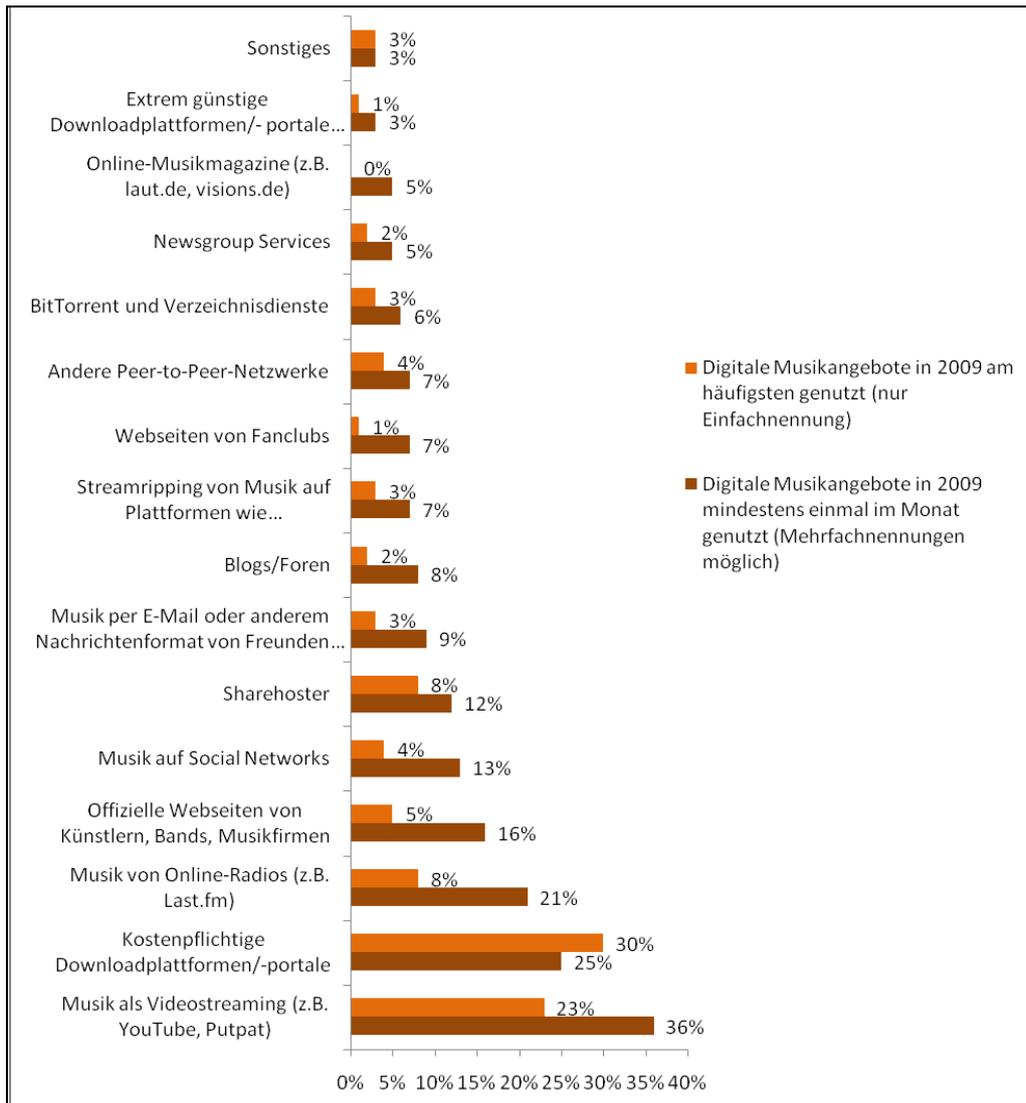
3158 Beim Online-Hosting stellen Host-Provider Dritten Serverplatz zur Hinterlegung von Dateien zur  
3159 Verfügung. Die Nutzer, deren Anonymität meist gewährleistet ist, können ihre Daten vollautomatisch  
3160 auf die Server hochladen. Als besonders problematisch werden One-Click-Hoster angesehen, denn  
3161 hinter ihnen wird von den Rechtsinhabern ein Geschäftsmodell verortet, das auf dem Austausch oft  
3162 illegaler Inhalte aufbaut. Das Hanseatische Oberlandesgericht hat festgestellt, dass ein  
3163 Geschäftsmodell von der Rechtsordnung nicht gebilligt werden könne, das es ermöglicht, anonym in  
3164 Pakete zerlegte, gepackte und mit Kennwort gegen den Zugriff geschützte Dateien hochzuladen und  
3165 dadurch der massenhaften Begehung von Urheberrechtsverletzungen wissentlich Vorschub leistet<sup>193</sup>.

#### 3166 **Streaming**

3167 Es zeichnet sich der Trend ab, dass die relevante Nutzung von Werken nicht mehr im Bereich der  
3168 Vervielfältigung, sondern im Bereich des Streamings liegt. In der Brennerstudie gaben 23 Prozent der  
3169 Befragten an, zum Musikhören am häufigsten Streaming-Plattformen zuzugreifen. Der Anteil der  
3170 Nutzer von P2P-Netzwerken liegt hingegen bei nur 4 Prozent. Dies sagt allerdings noch nichts über  
3171 den potentiellen Schaden aus.

---

<sup>193</sup> HansOLG ZUM-RD 2008, 527 – Rapid Share I, anders aber aktuell OLG Düsseldorf ZUM 2010, 600.



3172

3173 **Abbildung 3: Bezugsquellen digitaler Musikangebote**

3174 **Quelle:** GfK Panel Services, <http://www.musikindustrie.de/typo3temp/pics/a652fb38ef.jpg>

3175 Die Nutzer verzichten immer mehr auf eine eigene digitale Kopie, sondern greifen auf die stets  
3176 vorhandenen Inhalte stets aufs Neue zu.

3177 Streaming ist der Empfang und die Wiedergabe von Audio- und/oder Videodaten aus Rechnernetzen,  
3178 die zeitgleich erfolgen. Die Übertragung ist entweder in Echtzeit als Live-Stream oder auf  
3179 Anforderung des Nutzers als On-Demand-Stream möglich. Eine dauerhafte Speicherung der Daten auf  
3180 dem empfangenden Rechner erfolgt dabei nicht<sup>194</sup>.

3181 Ein Grund dafür, dass Streaming-Portale wie etwa YouTube mittlerweile als Bezugsquelle von Musik  
3182 relevanter als Tauschbörsen sind, liegt etwa darin, dass dort keine Schadsoftware oder absichtlich  
3183 fehlerhaft betitelte Files übertragen werden. Aus den dort verfügbaren Videos lässt sich mittels  
3184 Browser-Zusatzsoftware in – je nach Qualität des Ausgangsmediums –relativ hoher Qualität eine  
3185 Tonspur extrahieren. Nicht immer liegt dabei jedoch ein Fall von illegaler Nutzung vor: Manche  
3186 Labels stellen zu Marketingzwecken auch freiwillig ihre Musikvideos ein (für die flüchtige Nutzung,  
3187 ohne damit Streamripping<sup>195</sup> zuzustimmen). Die Grenze zwischen Marketing und Piraterie  
3188 schwimmt jedenfalls.

<sup>194</sup> Vgl. Koch, Der Content bleibt im Netz – gesicherte Werkverwertung durch Streaming-Verfahren, GRUR 2010, 574.

<sup>195</sup> Dazu Koch, GRUR 2010, 574 (575).

3189 Ein Grund dafür, dass Streaming-Portale wie etwa YouTube mittlerweile als Bezugsquelle von Musik  
3190 relevanter als Tauschbörsen sind, liegt etwa darin, dass dort keine Schadsoftware oder absichtlich  
3191 fehlerhaft betitelte Files übertragen werden. Aus den dort verfügbaren, oft von Musikern oder Labels  
3192 zu marketingzwecken veröffentlichten, Videos lässt sich mittels Browser-Zusatzsoftware in – je nach  
3193 Qualität des Ausgangsmediums –relativ hoher Qualität eine Tonspur **extrahieren**. Die Musikindustrie  
3194 fordert ein Verbot solcher Art Aufnahmesoftware, weil sie die Unternehmen, die solche Techniken  
3195 geschäftsmäßig verwenden, für „Schrankenschmarotzer“ hält, da diese weder die Verwerter, noch die  
3196 Künstler, noch die Urheber an den so erwirtschafteten Gewinnen partizipieren lassen.

3197 **Ergänzungstext der Fraktionen DIE LINKE. und B'90/DIE GRÜNEN, einzufügen hinter dem in**  
3198 **Zeile 3193 endenden Satz:**

3199 Dies ist durch die Privatkopieschranke abgedeckt und als Nutzungshandlung insofern eindeutig legal.

## 3200 **Urheberrechtsdurchsetzung im Spannungsfeld von sozialen Normen** 3201 **und Recht**

3202 Es gehört zum Grundbestand rechtssoziologischen Wissens, dass die Befolgung von Rechtsnormen  
3203 nur zu einem geringen Teil auf der Wirkung von Kontrolle und Sanktionen beruht, sondern  
3204 überwiegend dadurch gesichert wird, dass soziale Normen und Rechtsnormen übereinstimmen und  
3205 sich die Bürger daran halten, was die sozialen Normen vorgeben<sup>196</sup>. Dabei ist das Verhältnis zwischen  
3206 sozialen Normen<sup>197</sup> und rechtlichen Normen zunächst einmal völlig offen, die Rechtsnormen können  
3207 bestehende soziale Normen formal abstützen, es sind aber auch Widersprüche zwischen beiden  
3208 Normsystemen möglich<sup>198</sup>.

3209 Ein weiterer wohl unstreitiger rechtssoziologischer Befund ist, dass geltendes Recht nie zu 100%  
3210 befolgt wird. Das Normsystem selbst kann Erwartungen formulieren, welche Toleranzspielräume  
3211 akzeptabel sind, wie hoch die „Effektivitätsquote“ sein muss<sup>199</sup>. Ist in bestimmten Bereichen die  
3212 Effektivitätsquote außergewöhnlich gering, kann dies für das Recht prekär werden. Damit wird der  
3213 normative Geltungsanspruch untergraben<sup>200</sup> - dies kann entweder durch Maßnahmen zur Erhöhung der  
3214 Effektivität (Erhöhung der Kontrolldichte, Verschärfung der Sanktionen) überbrückt werden oder  
3215 durch „Aufklärung“, wenn es etwa an Normkenntnis fehlt. Auf der anderen Seite ist es natürlich auch  
3216 denkbar, dass sich das Recht der Realität anpasst, insbesondere dann, wenn die Nichtbefolgung auf  
3217 mangelnde Akzeptanz des normativ Gesollten basiert. Geschieht dies nicht, besteht die Gefahr, dass  
3218 der Norm der demokratische Rückhalt verloren geht.

## 3219 **3.3 Digitale Sicherung und Nutzbarkeit von Kulturgütern – Umgang mit verwaisten Werken**

3220 Das Problem der „verwaisten“ Werke hat mit den neuen Möglichkeiten der Digitalisierung an  
3221 Bedeutung gewonnen. Auch die Europäische Union möchte erklärtermaßen eine Lösung finden.

3222 Ein Werk gilt als „verwaist“, wenn es urheberrechtlich geschützt ist, der Rechteinhaber jedoch nicht  
3223 aufgefunden werden kann. So etwas ist kein Einzelfall. Konservative Schätzungen gehen davon aus,  
3224 dass es in Europa etwa 3 Millionen verwaiste Bücher gibt, was ca. 13% aller urheberrechtlich  
3225 geschützten Titel entspricht. Je älter die Bücher, desto höher die Anzahl verwaister Werke.<sup>201</sup> Da für  
3226 Deutschland keine Erhebungen vorliegen, seien im Folgenden die Zahlen der British Library genannt.  
3227 Die British Library schätzt die Zahl der verwaisten Werke sogar auf über 40%. Anna Vuopala zufolge

<sup>196</sup> Raiser, Grundlagen der Rechtssoziologie, 2007, S. 175 f.

<sup>197</sup> Siehe zu diesem Konzept grundlegend Opp, Die Entstehung sozialer Normen, 1983. Wenn man auch Rechtsnormen als soziale Normen ansieht (Raiser, Grundlagen der Rechtssoziologie, 2007, S.175), müsste man hier von „anderen“ oder nicht-formalen sozialen Normen sprechen.

<sup>198</sup> Instruktiv zu den Wechselwirkungen Cooter, Journal of Legal Studies, S. 27, 585 ff.; Parisi/Wangenheim, Legislation and Countervailing Effects of Social Norms, in: Schubert/Wangenheim (Hrsg.), The Evolution of Designed Institutions.

<sup>199</sup> Vgl. etwa Raiser, Grundlagen der Rechtssoziologie, 2007, S. 240 f.

<sup>200</sup> Es geht ja gerade um die kontrafaktische Stabilisierung von Verhaltenserwartungen, vgl. Luhmann, Rechtssoziologie, Band 1, 1972, S. 53ff.

<sup>201</sup> Anna Vuopala: Orphan works issue and Costs for Rights Clearance. European Commission DG Information Society and Media, UnitE4 Access to Information, May 2010. [http://ec.europa.eu/information\\_society/activities/digital\\_libraries/doc/reports\\_orphan/anna\\_report.pdf](http://ec.europa.eu/information_society/activities/digital_libraries/doc/reports_orphan/anna_report.pdf)

3228 (Quelle: siehe Fußnote 35, dort S. 19) ist davon auszugehen, dass die Zahlen in Deutschland ähnlich  
3229 hoch sind, da in Deutschland ähnlich viele Bücher publiziert werden wie in Großbritannien und die  
3230 Schutzdauer in Europa überall gleich lang ist. Der Orphan Works Survey 2009/2010<sup>202</sup> der Association  
3231 des Cinémathèques Européennes (ACE) kommt zu dem Schluss, dass etwa 225.000 der in den  
3232 angeschlossenen 24 Archiven verwahrten Filme, also etwa 21%, als verwaist zu gelten haben. In  
3233 Großbritannien sollen 95% der vor 1912 veröffentlichten Zeitungsartikel verwaist sein. In britischen  
3234 Museen sind die Rechteinhaber von 17 Millionen Photos, sprich von ca. 90% der photographischen  
3235 Bestände, nicht auffindbar.<sup>203</sup>

3236 Als ein möglicher Grund für diese hohen Zahlen können zunächst die in den letzten Jahrzehnten  
3237 immer wieder verlängerten urheberrechtlichen Schutzfristen genannt werden. So wurde mit der  
3238 Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des  
3239 Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzfristen die in der Berner Übereinkunft auf 50 Jahre  
3240 nach dem Tod des Urhebers begrenzte Schutzdauer um 20 Jahre verlängert.<sup>204</sup> Derzeit wird eine  
3241 Verlängerung der Leistungsschutzfristen für Tonträger von 50 auf 95 Jahre ab Veröffentlichung  
3242 diskutiert, um eine Harmonisierung internationalen/europäischen Rechts zu erreichen.<sup>205</sup> Doch nicht  
3243 nur die absolute Dauer der Schutzfristen kann einer Verwaisung von Werken Vorschub leisten,  
3244 sondern auch dass Nutzungsrechte Dritten eingeräumt werden können.. Häufig ist schon bei der  
3245 Veröffentlichung nicht mehr der Urheber selbst, sondern ein Verwerter, also beispielsweise ein  
3246 Verlag, Inhaber der elektronischen Rechte. Im Laufe der Jahre kann es zu Eigentümerwechseln  
3247 kommen, bei denen das Schicksal der Rechtemasse oft unklar ist. Häufig ist nach mehreren  
3248 Jahrzehnten nicht mehr nachvollziehbar, wer welche Rechte an bestimmten Werken hält. Auch sind  
3249 Erben nicht immer mit dem Urheberrecht vertraut und vernachlässigen die Verwaltung der Rechte.  
3250 Zudem verkompliziert die Anhäufung verschiedener Arten von Rechten die Lage: Bestehen an einem  
3251 Werk etwa sowohl Urheberrechte als auch Leistungsschutzrechte, potenziert sich die Gefahr der  
3252 Verwaisung. Last, not least hat die Digitalisierung selbst zu dem Problem beigetragen. Auf digitalem  
3253 Wege verbreiten sich Werke schneller als in der analogen Welt. Häufig werden sie bearbeitet und  
3254 abgewandelt, wodurch automatisch neue Schutzrechte entstehen, die bei den Bearbeitern liegen. Dies  
3255 führt in Bezug auf das einzelne Werk zu einer kaum mehr zu bewältigenden Rechteaufhäufung.

3256 Zwar mussten für neue Nutzungsarten seit jeher die Genehmigungen der Urheber eingeholt werden.  
3257 So setzte bereits die Auswertung von Filmen auf Video in den 80er Jahren eine Einholung der Rechte  
3258 aller beteiligten Filmurheber voraus. Neu ist jedoch die Dimension der heutigen  
3259 Massendigitalisierung. Die Technik hat es beispielsweise möglich gemacht, nicht einzelne Bücher,  
3260 sondern ganze Bibliotheksbestände zu digitalisieren und in Form kompletter Archive online  
3261 zugänglich zu machen. Eine erschöpfende Rechteklärung erweist sich hier als unmöglich. Bislang sind  
3262 derartige Projekte deshalb in der Regel auf gemeinfreie Werke beschränkt geblieben. So hat  
3263 beispielsweise Google in der Bayerischen Staatsbibliothek lediglich vor 1900 erschienene Werke  
3264 gescannt.

---

<sup>202</sup> [http://www.acefilm.de/fileadmin/dokumente/ACE\\_Orphan\\_Works\\_Survey\\_Results\\_final\\_1004014.pdf](http://www.acefilm.de/fileadmin/dokumente/ACE_Orphan_Works_Survey_Results_final_1004014.pdf)

<sup>203</sup> Anna Vuopala: Orphan works issue and Costs for Rights Clearance. European Commission DG Information Society and Media, Unit E4 Access to Information, May 2010. [http://ec.europa.eu/information\\_society/activities/digital\\_libraries/doc/reports\\_orphan/anna\\_report.pdf](http://ec.europa.eu/information_society/activities/digital_libraries/doc/reports_orphan/anna_report.pdf)

<sup>204</sup> <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:31993L0098:DE:HTML>

<sup>205</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2008:0464:FIN:DE:HTML>

3265 Werke, die noch urheberrechtlich geschützt werden, können hingegen nicht ohne Weiteres öffentlich  
3266 zugänglich gemacht werden, da das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, landläufig Online-  
3267 Recht genannt, in Deutschland wie in ganz Europa (vergl. Infosoc-Richtlinie 2001/29/EG) als  
3268 Ausschließlichkeitsrecht ausgestaltet ist. Es muss grundsätzlich der Urheber gefragt werden, wenn das  
3269 Werk online gestellt werden soll. Es gibt also keine Verpflichtung des Urhebers seine Werke  
3270 öffentlich zugänglich zu machen und ebenso keinen Anspruch auf den Zugang zu allen je  
3271 veröffentlichten Werken. Kann ein Urheber nicht ermittelt und gefragt werden, muss das Werk offline  
3272 bleiben. Der in den letzten Jahrzehnten immer stärker ausgebaut Schutz der Urheber führt damit  
3273 letztlich zu einer Blockierung von Inhalten. Insbesondere im Hinblick auf das EU-Projekt Europeana,  
3274 welches das europäische Kulturerbe so umfassend wie möglich digital verfügbar machen möchte, wird  
3275 bedauert, dass der Waisenstatus eines Werkes seine Zugänglichmachung erschwert oder gar  
3276 unmöglich macht.

3277 **Ergänzungstext der Fraktion B'90/DIE GRÜNEN, einzufügen hinter dem in Zeile 3271**  
3278 **endenden Satz:**

3279 Eine Veröffentlichungspflicht für Urheber wird in der Enquête- Kommission gar nicht diskutiert. Die  
3280 Enquête-Kommission ist sich im Gegenteil darin einig, dass Urheberpersönlichkeitsrechte, zu denen  
3281 auch die Entscheidung zur Veröffentlichung gehört, gestärkt werden müssen.

3282 Grundsätzlich stellt sich bei allen Kollektivvertragslösungen das Problem, dass dem Urheber im  
3283 Gegensatz zum bestehendem Urheberrecht Rechte genommen würden, weil er erst durch Opt-Out tätig  
3284 werden muss, um seine Urheberrechte erneut individuell wahrnehmen zu können.

3285 Bislang enthalten weder das geltende Urhebergesetz noch das Urheberwahrnehmungsgesetz eine  
3286 Regelung zum Umgang mit verwaisten Werken. Mittlerweile liegen jedoch verschiedene  
3287 Lösungsansätze vor. Dabei sollen weder die urheberrechtlichen Schutzfristen verkürzt werden, noch  
3288 soll das Ausschließlichkeitsrecht des Rechteinhabers grundsätzlich abgeschafft werden. Stattdessen  
3289 soll für solche Werke, deren Rechteinhaber nicht auffindbar sind, eine Sonderregelung geschaffen  
3290 werden, die eine Nutzung auch ohne Genehmigung ermöglicht.

3291 Eines dieser Modelle sieht die Vergabe einer gesetzlichen Lizenz für verwaiste Werke vor. Nutzer  
3292 könnten sich an eine staatliche Stelle wenden und für Werke, deren Rechteinhaber verschollen sind,  
3293 gegen Gebühr eine Lizenz erwerben. Dieses Modell ist in Kanada bereits umgesetzt. Das Copyright  
3294 Board legt konkrete Bedingungen für die Nutzung fest (Nutzungsarten, Lizenzfrist etc.) und verwahrt  
3295 die gezahlte Gebühr für den Fall, dass der Rechteinhaber nachträglich bekannt wird. Erst nach Ablauf  
3296 einer Frist von fünf Jahren kann das Geld für andere Zwecke verwendet werden. Das Modell wird  
3297 jedoch für seine Schwerfälligkeit kritisiert: Der bürokratische Aufwand ist hoch, weshalb die  
3298 Lizenzvergabe lange dauert und vergleichsweise kostenintensiv ist.

3299 Ein anderes Lösungsmodell sieht die Einführung einer Schrankenregelung für verwaiste Werke vor.  
3300 Dabei könnte privilegierten Institutionen, also etwa Bibliotheken, wissenschaftlichen Einrichtungen  
3301 und Archiven, das Recht eingeräumt werden, verwaiste Werke zu nicht-kommerziellen Zwecken  
3302 öffentlich zugänglich zu machen. Für den Fall, dass ein Rechteinhaber nachträglich bekannt wird,  
3303 könnten diese Institutionen eine angemessene Vergütung vorhalten. Nach Ablauf einer gewissen Frist  
3304 könnte diese beispielsweise für den Archiverhalt der Originale verwendet werden. Gerade im Bereich  
3305 audiovisueller Werke stellt der Erhalt historischen Materials schließlich eine erhebliche finanzielle  
3306 Herausforderung dar, und ohne die Arbeit von Museen und Archiven gäbe es gar keine verwaisten  
3307 Werke, sondern lediglich verschollene.

3308 Ein drittes Modell basiert auf dem System der Extended Collective Licenses, welches in den  
3309 skandinavischen Ländern meist dort greift, wo hierzulande Schrankenregelungen zur Anwendung  
3310 kommen. Eine extended collective license basiert darauf, dass repräsentative Gruppen von Urhebern  
3311 mit ebensolchen Gruppen von Nutzern Verträge über bestimmte Nutzungsarten schließen, welche  
3312 dann auch für sogenannte „Außenseiter“ gelten. So könnten etwa repräsentative Autoren- und  
3313 Verlegerverbände mit Vereinigungen von Bibliotheken und Archiven einen Vertrag über die

3314 öffentliche Zugänglichmachung verwaister Druckwerke auf den Internetseiten der beteiligten  
3315 Einrichtungen schließen. Dieser Vertrag wäre dann auch für jene Beteiligten auf beiden Seiten gültig,  
3316 die an seiner Aushandlung nicht beteiligt waren. Sie hätten jedoch grundsätzlich ein Opt-out-Recht.  
3317 Dieses Verfahren ist nicht für verwaiste Werke maßgeschneidert, weist jedoch gegenüber anderen  
3318 Modellen den Vorteil erhöhter Flexibilität auf, da vertragliche Lösungen gefunden werden könnten,  
3319 ohne dass erst gesetzliche Regelungen geschaffen werden müssten. So wäre es auf diesem Weg  
3320 beispielsweise denkbar, auch kommerzielle Nutzungen verwaister Werke zu ermöglichen bzw.  
3321 Akteuren, die nicht von Schrankenregelungen privilegiert sind (etwa der Wikipedia) den Zugang zu  
3322 den Werken zu ermöglichen.. Auch bei einer Anwendung auf verwaiste Werke bedeutet das System  
3323 der „extended collective licence“ nach nordischem Vorbild jedoch faktisch „eine Art von  
3324 Zwangslizenz“<sup>206</sup>, weil zunächst einmal pauschal von einer Verweisung des Werks ausgegangen  
3325 würde aber der Urheber von seinem Recht zum opt-out Gebrauch machen kann.

3326 Ein viertes Modell ist als limitation-on-remedy-Lösung bekannt geworden<sup>207</sup> und basiert auf einer  
3327 Änderung im Urheberwahrnehmungsgesetz. Ausgangspunkt ist hier eine zivilrechtliche  
3328 Haftungsfreistellung. Nutzer verwaister Werke, also beispielsweise Bibliotheken, würden für die  
3329 Nutzung eine Gebühr an eine Verwertungsgesellschaft zahlen, welche die betroffenen Einrichtungen  
3330 im Gegenzug von Schadensersatzforderungen eventuell nachträglich bekannt gewordener  
3331 Rechteinhaber freistellt. Verwaiste Werke werden hier also lediglich als Sondergruppe innerhalb eines  
3332 größeren Fundus von nicht mehr im Handel verfügbaren Werken begriffen. Insbesondere bei diesem  
3333 Modell ist eine sorgfältige Suche nach dem Rechteinhaber nach bestimmten Suchkriterien vorgesehen.  
3334 Erst wenn diese erfolglos geblieben ist, greift diese Sonderregelung. Nach dem gleichen Verfahren soll  
3335 es möglich werden, auch vergriffene Werke, deren Rechteinhaber noch bekannt sind, wieder verfügbar  
3336 zu machen. Die Rechteinhaber verweisen aber darauf, dass es keinen Anspruch auf Verfügbarkeit  
3337 vergriffener Werke gibt. Die Beschränkbarkeit der Auswertung gehöre notwendig mit zum  
3338 umfassenden Schutz.

3339 Zu betonen ist, dass all diese Vorschläge derzeit aus verschiedenen Gründen europarechtlich  
3340 problematisch sind. Auf EU-Ebene wird deshalb darüber nachgedacht, den nationalen Gesetzgebern  
3341 einen verbindlichen Rahmen vorzugeben. Unklar ist noch, wie dieser aussehen soll. Lange war im  
3342 Gespräch, die Infosoc-Richtlinie aufzuschnüren und um eine Schrankenregelung für verwaiste Werke  
3343 zu ergänzen. In letzter Zeit gibt es jedoch in verschiedenen Ländern Bestrebungen, einer solchen  
3344 Regelung durch lizenzvertragliche Lösungen zuvorzukommen. Hintergrund dessen ist, dass Verwerter  
3345 an jenen Werken, die zum heutigen Zeitpunkt als verwaist zu gelten haben, in der Regel keine  
3346 Onlinerechte erworben haben. Entsprechend könnten sie nicht beanspruchen, an einer kollektiven  
3347 Vergütung, wie sie im Zuge einer Schrankenregelung zu erwarten wäre, zu partizipieren.

3348 Am 24. Mai 2011 hat die EU-Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen  
3349 Parlaments und des Rates über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke  
3350 präsentiert. Dadurch soll ein System der gegenseitigen Anerkennung des „Waisenstatus“ eines Werks  
3351 erreicht werden. Damit der Status als „verwaistes Werk“ festgestellt wird, sind Bibliotheken,  
3352 Bildungseinrichtungen, Museen und Archive, im Bereich des Filmerbes tätige Institute und öffentlich-  
3353 rechtliche Rundfunkanstalten verpflichtet, eine vorherige sorgfältige Suche gemäß den Anforderungen  
3354 der vorgeschlagenen Richtlinie in dem Mitgliedstaat durchzuführen, in dem das Werk zuerst  
3355 veröffentlicht wurde. Sobald bei der sorgfältigen Suche der „Waisenstatus“ eines Werks festgestellt  
3356 wurde, gilt das betreffende Werk in der ganzen EU als verwaistes Werk, wodurch vermieden wird,  
3357 dass eine mehrfache sorgfältige Suche erforderlich ist. Auf dieser Grundlage wird es möglich sein,  
3358 verwaiste Werke zu kulturellen und bildungspolitischen Zwecken ohne eine vorherige Genehmigung  
3359 online zur Verfügung zu stellen, sofern der Urheber des Werks den „Waisenstatus“ nicht beendet.<sup>208</sup>

---

<sup>206</sup> Mihály Ficsor, *Collective Administration of Copyright and Neighboring Rights* (1989), 36.

<sup>207</sup> Stef van Gompel, „Unlocking the Potential of Pre-Existing Content: How to Address the Issue of orphan Works in Europe?“, 38 IIC 6/2007, S. 669-693, [http://www.ivir.nl/publicaties/vangompel/IIC\\_2007\\_6\\_orphan\\_works.pdf](http://www.ivir.nl/publicaties/vangompel/IIC_2007_6_orphan_works.pdf)

<sup>208</sup> [http://ec.europa.eu/internal\\_market/copyright/docs/orphan-works/proposal\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/orphan-works/proposal_de.pdf).

3360 Diese Initiative baut auf der Empfehlung der Kommission von 2006 zur Digitalisierung und Online-  
3361 Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung<sup>1</sup> auf.<sup>209</sup> Die Schaffung eines  
3362 Rechtsrahmens zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Digitalisierung und Verbreitung  
3363 verwaister Werke im Binnenmarkt ist auch eine der Schlüsselmaßnahmen, die in der digitalen Agenda  
3364 für Europa – Teil der Strategie Europa 2020 – aufgeführt sind. Eine Regelung zu vergriffenen Werken  
3365 wird noch diskutiert. Dazu steht noch der so genannte Stakeholder-Dialogue aus, anhand dessen der  
3366 Handlungsbedarf und mögliche Lösungen festgestellt werden sollen.

3367 Eine Regelung des Problems der verwaisten Werke scheint insgesamt nicht aussichtslos. Während in  
3368 der Diskussion um das US-amerikanische Google Book Settlement noch häufig von einer  
3369 „Enteignung“ der Urheber die Rede war, gibt es mittlerweile sogar Stimmen, die dafür plädieren,  
3370 verwaiste Werke rechtlich den gemeinfreien Werken gleichzustellen. Zwischen diesen beiden  
3371 Radikalpositionen zu vermitteln und zugleich das kulturelle Erbe Europas möglichst umfassend digital  
3372 verfügbar zu machen, ist keine leichte Aufgabe zumal die Berner Übereinkunft den  
3373 Urheberrechtsschutz grundsätzlich auch ohne Registrierungserfordernis garantiert. Der „Ausschuss der  
3374 Weisen“, eine EU-Reflexionsgruppe zur Digitalisierung, hat deshalb in seinem Abschlussbericht „The  
3375 new renaissance“<sup>210</sup> unlängst dafür plädiert, die Berner Übereinkunft zu ändern und das Entstehen  
3376 eines vollumfänglichen Urheberrechtsschutzes zukünftig an eine Werkregistrierung zu koppeln.

3377 Diese Idee ist jedoch nicht unumstritten. Denn diesem Plädoyer steht die Tatsache gegenüber, dass im  
3378 früheren angloamerikanischen Copyrightsystem, das den Schutz an formale Bedingungen wie eine  
3379 Registrierung knüpfte, die Gefahr bestand, dass Urheber aufgrund unterlassener Registrierung ihre  
3380 Werke nicht verwerten konnten. Ungelöst sei dabei auch die Frage, wie bei Werken verfahren werden  
3381 solle, die anonym oder gegen den Willen des Urhebers ins Netz gelangt sind oder sonst veröffentlicht  
3382 wurden. Befürchtet wird außerdem, dass im Falle der Einführung einer Registrierungspflicht für  
3383 urheberrechtlich geschützte Werke sämtliche bereits veröffentlichten und sogar unveröffentlichten  
3384 Werke nachträglich registriert werden müssten. Dies würde ein Problem der Rechteverwaltung  
3385 entstehen lassen, denn Myriaden an Werken und kulturellen Leistungen, veröffentlicht oder  
3386 unveröffentlicht, müssten erfasst werden.

### 3387 **3.4 Zustandekommen internationaler Abkommen im Bereich des Urheberrechts**

3388 In Deutschland geltende Urheberrechte sind nicht nur in den nationalen Gesetzen wie dem  
3389 Urheberrechtsgesetz oder dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz verankert. Auf internationaler  
3390 Ebene wird der Urheberrechtsschutz durch eine Vielzahl internationaler Verträge bestimmt. Neben  
3391 bilateralen Verträgen hat Deutschland auch in der Vergangenheit verschiedene multilaterale Verträge  
3392 unterzeichnet. Beispielhaft seien hier die Berner Übereinkunft (von 1886, revidiert 1971- RBÜ), das  
3393 Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte des geistigen Eigentums (TRIPS von 1994) und der  
3394 WIPO-Copyright Treaty (WCT von 1996) genannt. Es handelt sich dabei um internationale Verträge,  
3395 die durch völkerrechtliche Ratifikation in Deutschland unmittelbare Anwendung finden. Daneben  
3396 bestehen detaillierte europarechtliche Regelungen, etwa mit der Richtlinie des Europäischen  
3397 Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur „Harmonisierung bestimmter Aspekte des  
3398 Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“ (2001/29/EG).  
3399 Angesichts dieser internationalen und europäischen Vorgaben verbleiben nur noch relativ enge  
3400 Spielräume nationaler Gesetzgebung, etwa im Bereich des Urhebervertragsrechts.

### 3401 **Trade-Related-Aspects- of- Intellectual Property Rights (TRIPS):**

3402 Regelungsgegenstand von TRIPS sind Urheber-, Markenrechte, Patente, Geschmacksmuster und  
3403 geographische Angaben. Das Abkommen enthält u.a. Vorschriften zur Schutzdauer und zu nationalen  
3404 Ausnahmen vom Schutz durch die Maßgabe des Dreistufentests.

<sup>209</sup> Empfehlung 2006/585/EG der Kommission vom 24. August 2006 zur Digitalisierung und Online-Zugänglichkeit kulturellen Materials und dessen digitaler Bewahrung ( ABl. L 236 vom 31.8.2006, S. 28-30).

<sup>210</sup> [http://ec.europa.eu/information\\_society/activities/digital\\_libraries/doc/reflection\\_group/final-report-cdS3.pdf](http://ec.europa.eu/information_society/activities/digital_libraries/doc/reflection_group/final-report-cdS3.pdf)

3405 Die Verhandlungen um das TRIPS-Abkommen erfolgten im Rahmen der Gründung der WTO durch  
3406 das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT) in der sogenannten Uruguay-Runde 1994. Die  
3407 Ratifizierung des TRIPS-Abkommens ist für eine WTO-Mitgliedschaft verpflichtend und bindet damit  
3408 alle WTO-Mitgliedstaaten auch an die Beachtung der RBÜ, was zu einer deutlichen Ausweitung der  
3409 Verbandsstaaten der RBÜ geführt hat. Das Zustandekommen des TRIPS-Abkommens bedeutet damit  
3410 eine Verknüpfung von Handelsrichtlinien mit Richtlinien der Intellectual Property Rights (IPR).

3411 Das TRIPS-Abkommen entwirft einen umfassenden Schutz des geistigen Eigentums, das ein  
3412 verbindliches Schutzniveau für alle WTO-Mitglieder unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation  
3413 festlegt. Diese „Minimalkriterien“ betreffen Regelungen zur Entstehung von Urheberrechten, zur  
3414 Schutzdauer, zu Ausnahmeregelungen, zum Prinzip der Inländerbehandlung und zur  
3415 Meistbegünstigung. Die Möglichkeit zu weitergehenden Maßnahmen bleibt Staaten weiterhin eröffnet,  
3416 wovon Staaten wie Deutschland beispielsweise in Fragen der Schutzdauer Gebrauch gemacht haben.  
3417 Das verbindliche Schutzniveau ist aber keineswegs niedrig, sondern orientiert sich weitgehend an den  
3418 Standards der führenden Industriestaaten.<sup>211</sup> Im Gegensatz zu anderen internationalen Vereinbarungen  
3419 sind die Schutzrechte im Rahmen des WTO Regimes durchsetzbar. Eine Verletzung von TRIPS kann  
3420 vor der WTO Streitschlichtungsmechanismus (DSU) beanstandet, und durch die Verhängung von  
3421 Handelssanktionen (sog. „cross-retaliation“) gegen die Verletzer-Staaten sanktioniert werden.

3422 TRIPS stand von Beginn an unter heftiger Kritik, nicht nur von Entwicklungsländern<sup>212</sup> und NGOs<sup>213</sup>,  
3423 sondern selbst von liberalen Globalisierungsbefürwortern<sup>214</sup>. Zentrale Kritikpunkte sind die möglichen  
3424 negativen Auswirkungen auf die Ernährungssicherheit und die Gesundheitsversorgung besonders in  
3425 Entwicklungsländern. Ein weiterer Streitpunkt, der sich nicht auf Entwicklungsländer konzentriert, ist  
3426 die Frage ob es Patente auf Software geben kann, was die USA unter Berufung auf Art. 27.1 TRIPS  
3427 bejaht, das geltende europäische und deutsche Recht aber ausschließt.<sup>215</sup> Vor diesem Hintergrund ist  
3428 seit 1999 ein Revisionsprozess im TRIPS-Council in Gang gesetzt worden. In diesem Rahmen wird  
3429 die Legitimität von TRIPS in Frage gestellt und die Kritik an den entsprechenden Regelungen  
3430 aufgenommen. Viele namhafte Ökonomen vertreten die Auffassung, dass nur eine umfassende Reform  
3431 des globalen Regimes für geistiges Eigentum weltweite Innovation und eine nachhaltige Entwicklung  
3432 fördern könne.<sup>216</sup>

3433 **Abkommen der Organisation for Intellectual Property (WIPO):**

3434 **Copyright-Treaty (WCT) und Performances und Phonograms Treaty (WPPT)**

3435 Nach dem Inkrafttreten von TRIPS verstärkte auch die WIPO ihre Reformbemühungen und reagierte  
3436 1996 mit zwei eigenen Übereinkommen, dem WIPO Copyright- Treaty (WCT) und dem WIPO  
3437 Performances und Phonograms Treaty (WPPT). Diese Abkommen sind Sonderabkommen zur RBÜ  
3438 und sollen die RBÜ an die neuen Techniken der Digitalisierung und das Internet anpassen. So wurden  
3439 die Rechte der RBÜ um das Verbreitungsrecht, das Vermietrecht und das Recht der öffentlichen  
3440 Zugänglichmachung erweitert. Beispielsweise enthält Art. 8 WCT erstmals ein „Right of  
3441 Communication to the Public“.

3442 Dieses besagt in Art. 8, dass das Werk den Nutzern an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich  
3443 gemacht werden kann. Dieses Nutzungsrecht war durch das bestehende Senderecht, das einen  
3444 gleichzeitigen Konsum vorgesehen hat, nicht abgedeckt.“ Diese Bestimmung ist hauptsächlich auf  
3445 Online-Nutzungen zugeschnitten und gewährt dementsprechend ein weitgefasstes Wiedergaberecht.

---

<sup>211</sup> Susan K. Sell, Intellectual Property Rights, in: David Held, Anthony McGrew (Eds.), Governing globalization: power, authority and global governance, Cambridge 2002 („By extending property rights and requiring high substantive levels of protection, TRIPS represented a significant victory for US private sector activists from knowledge-based industries.“, p. 172).

<sup>212</sup> [http://www.wipo.int/edocs/mdocs/patent\\_policy/en/scp\\_14/scp\\_14\\_7.pdf](http://www.wipo.int/edocs/mdocs/patent_policy/en/scp_14/scp_14_7.pdf)

<sup>213</sup> Siehe etwa die gemeinsamen Erklärungen einer Vielzahl von NGOs zu „TRIPS und Public Health“ vom 3. Dezember 2005 oder die Aktivitäten von IP Watch ([www.ip-watch.org](http://www.ip-watch.org)).

<sup>214</sup> Jagdish Bhagwati, In Defense of Globalization, p. 201 (“In short, the illegitimate third leg, TRIPs, is now threatening to grow other legs”).

<sup>215</sup> Siehe Art. 52(3) Europäisches Patentübereinkommen und §1(3) Nr. 3 deutsches Patentgesetz.

<sup>216</sup> Claude Henry/ Joseph E. Stiglitz, Intellectual Property, Dissemination of Innovation and Sustainable Development, in: 1 Global Policy (2010)

3446 **Verhältnis zwischen WIPO- und WTO-Abkommen**

3447 WIPO- und WTO-Abkommen befinden sich in einem Kooperations- aber auch Konkurrenzverhältnis.  
3448 Während das TRIPS-Abkommen über einen Sanktionsmechanismus verfügt, sind entsprechende  
3449 Regelungen in den WIPO-Abkommen WCT oder WPPT nicht zu finden. Die Patent Agenda der  
3450 WIPO rückt den Schutz von Patenten in den Fokus und ist zur Zeit politisch im Vergleich zum TRIPS-  
3451 Abkommen nicht so stark umstritten, während der TRIPS-Revisionsprozess zunehmend die Frage  
3452 nach der Legitimität und die Kritik am bestehenden System des Immaterialgüterrechts artikuliert. Von  
3453 einigen Seiten wird sogar gefordert, dass die WIPO die systematischen und politischen Schwächen  
3454 von TRIPS korrigieren solle.<sup>217</sup> Die WIPO hat auf diese Forderung zumindest mit einer eigenen  
3455 Entwicklungs-Agenda und einem „IP Justice Policy Paper“ reagiert.<sup>218</sup>

3456 Eine Reform der multilateralen Ordnung von Immaterialgüterrechten im Rahmen der WTO- und  
3457 WIPO-Verträge ist wenig aussichtsreich, da die widerstreitenden Interessen von Entwicklungs- und  
3458 Industrieländern jede Änderung der bestehenden Staatsverträge verhindern. Vor diesem Hintergrund  
3459 sind wieder Entwicklungen hin zurück zum vermehrten Abschluss bilateraler Handelsverträge (Bsp:  
3460 KORUS Korea-US States Free Trade Agreement von 2007) zu beobachten.

3461 **ACTA – Anti-Counterfeiting Trade Agreement:**

3462 Weil man sich auf eine Weiterentwicklung der internationalen IPR im Rahmen von WTO und WIPO  
3463 nicht einigen konnte, ergriffen die USA und Japan eine Initiative, ohne die Entwicklungsländer einen  
3464 internationalen Standard auf der Grundlage ihres bestehenden Regimes zu erarbeiten, das so genannte  
3465 Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA). ACTA soll den Charakter eines Handelsvertrages  
3466 haben, enthält jedoch schwerpunktmäßig Regelungen zu Urheber- und Markenrechten sowie zum  
3467 gewerblichen Rechtsschutz und befasst sich insbesondere mit der Frage der zivil- und strafrechtlichen  
3468 Rechtsdurchsetzung und der internationalen Kooperation der Vertragsstaaten in diesen Bereichen. Ziel  
3469 des Abkommens ist es, die Standards der teilnehmenden Staaten für die Durchsetzung der  
3470 Immaterialgüterrechte zu harmonisieren und global zu etablieren, um so auch international gegen  
3471 Produktfälschungen vorgehen zu können. Eine Unterscheidung zwischen kommerziellen und nicht-  
3472 kommerziellen Rechtsverstößen besteht dabei nicht.

3473 Besonders stark steht das Internet im Regelungsfokus. So werden Provider zur Kooperation  
3474 aufgefordert, wobei die Kooperation nicht näher spezifiziert ist. Diese Kooperationspflicht könnte also  
3475 theoretisch auch mit einer Pflicht zur Kontrolle der versandten Datenpakete (deep packet inspection)  
3476 einhergehen. Zur Durchsetzung sieht ACTA nicht nur zivilrechtliche Haftungsansprüche, sondern  
3477 auch umfassende strafrechtliche Sanktionen vor. Diese Bestimmungen müssen von den  
3478 Mitgliedsstaaten jedoch nicht verpflichtend umgesetzt werden. Prämisse der Verhandlungen war, dass  
3479 kein Vertragspartner seine bestehenden nationalen Regelungen ändern muss.<sup>219</sup> Sie müssen lediglich  
3480 nach dem Grundsatz „pacta sunt servanda“ angewandt werden.

3481 An den Verhandlungsrunden nahmen Delegationen folgender Länder teil: Australien, EU und ihre  
3482 Mitgliedstaaten, Japan, Jordanien, Kanada, Korea, Marokko, Mexiko, Neuseeland, Singapur, Schweiz  
3483 die Vereinigten Arabischen Emirate, und die Vereinigten Staaten. ACTA tritt in Kraft, wenn sechs  
3484 Vertragsparteien das Abkommen ratifiziert haben.

3485 Die Verhandlungen zum Abkommen fanden so wie die meisten internationalen  
3486 Vertragsverhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die beschlossenen Texte waren  
3487 lediglich in Form eines Zwischenstandes während der noch andauernden wiederum nichtöffentlichen  
3488 Vertragsverhandlungen einsehbar. Eine Beteiligung durch andere Länder und sonstige Stakeholder wie  
3489 NGOs oder betroffener Unternehmen wurde nicht ermöglicht. Dies ist auch bei anderen

---

<sup>217</sup> James Boyle: A Manifesto on WIPO and the Future of Intellectual Property, in: *Duke L. & Tech. Rev.* 2004, Nr. 0009, 8. September 2004, <http://www.law.duke.edu/journals/dltr/articles/2004dltr0009.html>

<sup>218</sup> [http://ipjustice.org/WIPO/WIPO\\_DA\\_IP\\_Justice\\_Policy\\_Paper.shtml](http://ipjustice.org/WIPO/WIPO_DA_IP_Justice_Policy_Paper.shtml)

<sup>219</sup> Art. 3 Sec. 1: „This Agreement shall be without prejudice to provisions governing the availability, acquisition, scope and maintenance of intellectual property rights.“

3490 internationalen Vertragsverhandlungen nicht üblich. Das Europäische Parlament forderte in einer  
3491 Resolution vom 10. März 2010 eine Offenlegung der ACTA Verhandlungen.<sup>220</sup>

3492 Die Kritik an ACTA erfolgt von einer breiten Front von Wissenschaftlern und NGOs, die nicht nur  
3493 politische, sondern umfassende verfassungsrechtliche Bedenken gegen ACTA anmelden.<sup>221</sup> Anfang  
3494 2011 wurde ein Gutachten europäischer Wissenschaftler<sup>222</sup> veröffentlicht, das die Frage aufwirft, ob  
3495 ACTA aufgrund seiner vielfältigen Interpretationsmöglichkeiten in verschiedener Hinsicht über EU-  
3496 und WTO-Recht hinausgeht. ACTA, das von vornherein die Rechtsdurchsetzung in den Vordergrund  
3497 hebt, zeige die deutliche Tendenz, den Rechtsschutz gegen Immaterialgüterrechtsverletzungen weiter  
3498 zu verschärfen, ohne auf der anderen Seite verbindliche Vorgaben für den Schutz von  
3499 Nutzerinteressen festzulegen. Der Tatsache, dass das Urheberrecht vor allem dazu dienen soll, einen  
3500 gerechten Interessenausgleich zwischen Urhebern, Verwertern, Nutzern zu gewährleisten, wird dieses  
3501 Abkommen nicht gerecht. Kritiker werfen ACTA nicht nur vor, das Gleichgewicht zwischen dem  
3502 Schutzinteresse der Rechtsinhaber und dem Informationsinteresse der Allgemeinheit zu stören<sup>223</sup>,  
3503 sondern vor allem auch den Datenschutz zu unterlaufen, indem Provider zur verbindlichen  
3504 Kooperation verpflichtet würden.<sup>224</sup> Die vorgesehenen Regeln ließen zudem keine vernünftige  
3505 Differenzierung zwischen kommerziellen Urheberrechtsverletzungen und bloßem Privatgebrauch zu.  
3506 ACTA fördere zudem eine Praxis privater Rechtsdurchsetzung vermeintlicher  
3507 Urheberrechtsverletzungen ohne gerichtliches Verfahren oder rechtsstaatliche Standards.<sup>225</sup> Das  
3508 Gutachten der europäischen Wissenschaftler beinhaltet daher die Empfehlung an das Europäische  
3509 Parlament (EP), ACTA nicht zu ratifizieren. Die Kommission hat am 27. April 2011 zu diesem  
3510 Gutachten Stellung genommen und bekräftigt, dass es sich bei ACTA lediglich um ein  
3511 Durchsetzungsabkommen handelt und es nicht um eine Verschärfung des materiellen IP-Rechts geht.

3512 In einer EntschlieÙung vom 24. November 2010 hat das EP festgestellt, dass ACTA nur Maßnahmen  
3513 zur Durchsetzung verhilft und selbst keine Bestimmungen enthält, die die materiellen  
3514 Rechtsvorschriften der EU und anderen Vertragsparteien über die Rechte an geistigem Eigentum  
3515 ändern. ACTA biete aber einen erstmaligen internationalen Rahmen zur Bekämpfung von  
3516 Rechtsverletzungen im Immaterialgüterrecht und gewerblichen Rechtsschutz, der die Parteien bei  
3517 ihren Bemühungen unterstützt, die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums wirksam zu  
3518 bekämpfen. Das Parlament sei sich im Klaren darüber, dass ACTA das komplexe und vielschichtige  
3519 Problem der Produkt- und Markenpiraterie nicht lösen wird, betrachtet es aber als Schritt in die  
3520 richtige Richtung. Das Parlament bedauert darüber hinaus auch, dass die Piraterie in Bezug auf  
3521 geographische Herkunftsangaben nicht definiert wurde.<sup>226</sup>

3522 Einige Fraktionen bereiten die Vorlage von ACTA vor den Europäischen Gerichtshof vor. Eine  
3523 Abstimmung darüber im EP wird Ende des Jahres 2011 erwartet. Die Überprüfung durch den  
3524 Europäischen Gerichtshof soll aufgrund folgender Kritikpunkte erfolgen:

3525 1. ACTA führe eine Kooperationspflicht zwischen Internetzugangsanbietern und  
3526 Urheberrechtsinhabern ein, die als Legitimation für privat regulierte „three strikes your’re  
3527 out“- Maßnahmen verstünden werden könnten. Weiterhin seien die Klauseln zum  
3528 „gewerblichen Ausmaß“ von Urheberrechtsverletzungen zu unscharf und könnten auch  
3529 schrankengeschützte Privatkopien treffen.

---

<sup>220</sup> <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P7-TA-2010-0058&language=EN&ring=P7-RC-2010-0154>.

<sup>221</sup> Jack Goldsmith/ Lawrence Lessig, Anti-counterfeiting agreement raises constitutional concerns, Washington Post, 26. März 2010, <http://www.washingtonpost.com/wp-dyn/content/article/2010/03/25/AR2010032502403.html>.

<sup>222</sup> Opinion of European Academics on ACTA, [http://www.iri.uni-hannover.de/tl\\_files/pdf/ACTA\\_opinion\\_110211\\_DH2.pdf](http://www.iri.uni-hannover.de/tl_files/pdf/ACTA_opinion_110211_DH2.pdf).

<sup>223</sup> Metzger, JZ 2010, 929, 931, 936f.

<sup>224</sup> Siehe die umfassende Übersicht bei Michael Geists „ACTA watch“, <http://acta.michaelgeist.ca>.

<sup>225</sup> Aaron Shaw, The Problem with the ACTA, 2 Knowledge Ecology Studies (2008), <http://www.kestudies.org/ojs/index.php/kes/article/view/34/59> ("ACTA would create unduly harsh legal standards that do not reflect contemporary principles of democratic government, free market exchange, or civil liberties. [... ACTA] would also facilitate privacy violations by trademark and copyright holders against private citizens suspected of infringement activities without any sort of legal due process").

<sup>226</sup> <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?type=TA&reference=P7-TA-2010-0432&language=DE&ring=B7-2010-0618>

- 3530 2. ACTA enthalte neue Befugnisse für Zollbehörden, die zu Einschränkungen im Handel mit  
3531 generischen Pharmazeutika und zu anlasslosen Durchsuchungen von Laptops und MP3-  
3532 Spielern bei Privatreisenden führen könnten.
- 3533 3. Das Abkommen zwingt EU-Mitgliedstaaten, ihr Strafrecht auszuweiten und erstmals  
3534 strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung des Urheberrechts einzuführen, was einen  
3535 massiven Eingriff in Grundrechte bedeutet. Solche Änderungen müssten aber unter voller  
3536 Beteiligung des EP und nationaler Parlamente erfolgen. ACTA verlange staatliche  
3537 Maßnahmen, die über das legitime Ziel einer effektiven Rechtsdurchsetzung hinausgingen.<sup>227</sup>
- 3538 4. Auf lange Sicht drohe durch Abkommen wie ACTA eine „Hypertrophie der Schutzrechte“<sup>228</sup>,  
3539 welche die Akzeptanz des Immaterialgüterrechts zunehmend erodieren und sich letztlich  
3540 gegen die Rechtsinhaber wenden wird.<sup>229</sup>
- 3541 5. ACTA habe für die EU verbindlichen Charakter während es für die USA als „executive  
3542 agreement“ nicht bindend sei. Die USA hätten zudem die Wiener Konvention zum  
3543 internationalen Vertragsrecht nicht ratifiziert. Eine solche Asymmetrie sei schwer vertretbar,  
3544 da sie den USA mehr Flexibilität lasse als der EU.
- 3545 6. ACTA sei unter strikter Geheimhaltung weitgehend vorbei an legitimen Institutionen wie dem  
3546 Europäischen Parlament oder der WIPO verhandelt worden.  
3547 Auf diese Kritik ist während der Verhandlungen eingegangen worden und die Zwischenstände  
3548 wurden dem Parlament zur Verfügung gestellt. Eine Legitimation des ACTA-Abkommens  
3549 erfordert die Ratifizierung durch das Europäische Parlament.
- 3550 Von Befürwortern des Abkommens wird eingewandt, dass es letztendlich an den nationalen  
3551 Regierungen läge, von welchen Möglichkeiten sie Gebrauch machen. Eine Änderung der EU- oder  
3552 auch deutschen Regelungen aufgrund dieses Abkommens sei kaum zu erwarten. Letztendlich ginge es  
3553 doch nur darum, einen Rahmen aufzuzeigen und einen Schritt in Richtung der internationalen  
3554 Harmonisierung zu machen.
- 3555 **3.5 Herausforderungen an die kollektive Rechtswahrnehmung durch die Lizenzierung neuer**  
3556 **Geschäftsmodelle**
- 3557 **Veränderte Nutzergewohnheiten, grenzüberschreitende Nutzungen über das Internet und neue**  
3558 **Geschäftsmodelle stellen die Verwertungsgesellschaften, gerade als zumeist vereinsrechtlich und**  
3559 **national organisierte Institutionen, vor große Herausforderungen.**
- 3560 **Struktur und Auftrag der Verwertungsgesellschaften**
- 3561 Verwertungsgesellschaften lizenzieren für die UrheberInnen und RechteinhaberInnen, die sie nach  
3562 Abschluss eines Berechtigungsvertrags vertreten, verschiedene Nutzungen von Verwertern: dort wo  
3563 eine direkte Lizenzierung dem/der einzelnen UrheberIn, dem/der RechteinhaberIn aber auch dem/der  
3564 NutzerIn technisch und administrativ nicht ohne unverhältnismäßige Kosten möglich wäre. Aber auch  
3565 dort, wo die/der einzelne UrheberIn voraussichtlich gegenüber dem/der VerwerterIn strukturell und  
3566 regelmäßig benachteiligt wäre. Hierher rühren der Solidaritätsgrundsatz der  
3567 Verwertungsgesellschaften, der (unter UrheberInnen und NutzerInnen zuweilen umstrittene) doppelte  
3568 Kontrahierungszwang und die verbindliche Tarifgestaltung der Verwertungsgesellschaften.
- 3569 Beide Grundvoraussetzungen für die kollektive Rechtswahrnehmung - Minderung der  
3570 Transaktionskosten für RechteinhaberInnen und NutzerInnen in der Verwertung und die Vertretung  
3571 der Interessen und Solidarität unter UrheberInnen - unterliegen mit neuen Produktionsformen durch  
3572 das Internet, mit potentiell einfacheren Abrechnungsmöglichkeiten durch die Digitalisierung und mit

---

<sup>227</sup> Stieper, GRUR Int 2011, 124.

<sup>228</sup> Zu diesem Begriff Zypries, GRUR 2004, 977.

<sup>229</sup> Stieper, GRUR Int 2011, 124.

3573 der Entwicklung und stärkeren Etablierung neuer Geschäftsmodelle, von UrheberInnen oder  
3574 kommerziellen Anbietern geführt, nun einer Prüfung. Dabei ist zu beachten, dass  
3575 Verwertungsgesellschaften in der Regel national und vereinsrechtlich organisierte, nicht  
3576 gewinnorientierte Institutionen sind. Ihr Handeln intern und extern ist an entsprechende  
3577 Verfahrensregeln und an das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz gebunden. Gleichzeitig verfügen die  
3578 Verwertungsgesellschaften über der Vorteil etablierter Verwaltungsstrukturen, über eine breite  
3579 Dokumentation des Markts und über grundsätzliches Wissen, welche neuen technischen Einrichtungen  
3580 zum Umgang mit neuen Geschäftsmodellen gefordert sein könnten.

#### 3581 **Neue Geschäftsmodelle**

3582 Die Herausforderung durch neue Geschäftsmodelle bezieht sich auf Verwertungen im Internet in  
3583 unkörperlicher Form und in der Regel grenzüberschreitend. Neue Geschäftsmodelle sind nicht  
3584 unbedingt mit einer neuen Nutzungsart gleichzusetzen und die Übergangsregelung für neue  
3585 Nutzungsarten §1371 UrhG findet nicht unbedingt Anwendung.

#### 3586 **Beispielhafte Auflistung derzeit praktizierter Geschäftsmodelle im Bereich Musik/Internet:**

- 3587 – Merchant Modell = À la Carte (Bezahlung pro Produktkauf; z.B. iTunes, Musicload)
- 3588 – Subscription Modell Bundled = Zugang an Hardware gebunden (z.B. Nokia Comes With  
3589 Music)
- 3590 – Subscription Modell Unbundled = klassisches Abomodell/Flatrate (z.B. Napster)
- 3591 – Advertising Modell = werbefinanzierte Streamings (z.B. Tape.tv, last.fm)
- 3592 – + 4. in Kombination = Freemium, werbefinanziertes Streaming Modell mit Premiumbereich  
3593 (z.B. simfy, spotify)
- 3594 – Affiliate Modell = Vermittlungsgebühr (meist in Kombination mit Advertising; z.B. laut.de,  
3595 musicline.de)
- 3596 – Manufacturer Modell = Direktverkauf von Selbstproduziertem (z.B. Artistsites, myspace,  
3597 audiomagnet)
- 3598 – Fundraising Modell = Spenden oder Beteiligungsmodelle (z.B. Sellaband, slicethepie)

#### 3599 **Neue Möglichkeiten künstlergeleiteter Geschäftsmodelle**

3600 Vor allen Dingen die letzten beiden genannten Modelle (Manufacturer Modell und Fundraising  
3601 Modell) etablieren sich immer mehr als künstlergeführte Modelle, auch in anderen Sparten wie zum  
3602 Beispiel Literatur und Dokumentarfilm. Oft wird dies in Kombination mit einer Aufteilung des  
3603 Angebots und mit der Erschaffung eines Mangels durch zeitliche Verzögerung der Angebote  
3604 vorgenommen. Oder das Angebot wird kombiniert mit Creative Commons-Lizenzen, die den  
3605 NutzerInnen bis zu einem gewissen Stadium eine kostenlose Nutzung ermöglichen und damit Anreiz  
3606 zu weiterem Konsum in unkörperlicher (z.B. Merchant Modell) oder körperlicher Form schaffen (doch  
3607 Bücher kaufen, CDs mit aufwendigen Booklets und Beilagen, usw.). Etabliert hat sich auch die  
3608 generelle Lizenz für Bearbeitungen unter der Bedingung der unkommerziellen Weitergabe als quasi  
3609 „kostenlose“ Marketingmaßnahme.<sup>230</sup> In diesen Fällen ist das Modell der Verwertungsgesellschaften  
3610 aufgrund seiner bestehenden Restriktionen für die UrheberInnen oft wenig hilfreich bzw. hinderlich.  
3611 Die Tatsache, dass die Verwertungsgesellschaften in Deutschland noch keinen praktikablen Umgang  
3612 mit Creative-Commons-Lizenzen gefunden haben, mindert deren Kompetenz in diesen  
3613 künstlergeführten Geschäftsmodellen.

---

<sup>230</sup> siehe Verkaufsentwicklung von Werken der Band „Nine Inch Nails“ entsprechend der Amazon-mp3-Charts 2008.  
<http://www.netzpolitik.org/2008/nine-inch-nails-nutzen-creative-commons-lizenzen/>  
[http://www.amazon.com/b/ref=amb\\_link\\_7866952\\_18?ie=UTF8&node=1240544011](http://www.amazon.com/b/ref=amb_link_7866952_18?ie=UTF8&node=1240544011)

3614 **Zusammenfassung: Herausforderungen an die Institutionen der kollektiven**  
3615 **Rechtswahrnehmung**

3616 **Technische und organisatorische Herausforderungen**

3617 Herausforderungen an die kollektive Rechtswahrnehmung und für die bisher zugelassenen  
3618 Verwertungsgesellschaften in Deutschland bestehen derzeit zuerst einmal in technischer und  
3619 verwaltungstechnischer Hinsicht, eventuell auch in den Investitionsbudgets der  
3620 Verwertungsgesellschaften. Hier geht es um die Entwicklung und Implementierung neuer technischer  
3621 effizienter und kostengünstiger Werkzeuge zur transparenten Abrechnung und Ausschüttung von  
3622 Lizenzen (vgl. T.O.M.-System der VG Wort oder den nach wie vor nur vorläufigen Verteilungsplan  
3623 der GEMA für den Nutzungsbereich online).<sup>231</sup> Die vereinsrechtliche Struktur der  
3624 Verwertungsgesellschaften erzwingt für diese administrativen Neuerungen und Investitionskosten  
3625 andere Entscheidungsprozesse als in rein marktwirtschaftlich ausgerichteten Unternehmen.  
3626 Andererseits sind die Verwertungsgesellschaften hier durch ihre langjährige Erfahrung und durch  
3627 ihren gesetzlichen Status bisher auch in einem strukturellen Vorteil.

3628 **Wettbewerb mit neuen Strukturen der kollektiven Rechtswahrnehmung**

3629 Dieser strukturelle bzw. gesetzliche Vorteil wird angesichts der zunehmend grenzüberschreitenden  
3630 Nutzung voraussichtlich langfristig nicht in gleicher Form bestehen können. Und im Wettbewerb mit  
3631 neuen Strukturen der kollektiven Rechtswahrnehmung (Beispiele CELAS und PAECOL) gestaltet  
3632 sich der Vorteil schnell zum Nachteil, solange keine weitere externe Unterstützung für die  
3633 grundsätzlichen Prinzipien der kollektiven Rechtswahrnehmung durchgesetzt wird (vgl. Empfehlung  
3634 der Enquete-Kultur, kollektive Rechtswahrnehmung als reines Inkasso zu vermeiden). Derzeit ist die  
3635 gesetzliche Grundlage für die Arbeit der Verwertungsgesellschaften in dieser Hinsicht nicht eindeutig.  
3636 Erwartet wird unter anderem eine Rahmenrichtlinie der EU zur kollektiven Rechteverwertung  
3637 „Handhabung der Nutzung von im Internet verfügbarer Musik“ zum Ende des dritten Quartals 2011,  
3638 die zumindest für die beteiligten (Musik-)Akteure in Deutschland und in Europa Klarheit bringen  
3639 könnte.

3640 **Behauptung der Prinzipien der kollektiven Rechtswahrnehmung angesichts der Digitalisierung**  
3641 **und neuer Lizenzmodelle**

3642 Es geht aber auch um die ganz allgemeine Behauptung der kollektiven Lizenzierung gegenüber neuen  
3643 Geschäfts- und Verwertungsmodellen. Manche künstlergeführten Modelle kommen ohne die  
3644 bisherigen Vorteile der kollektiven Rechtswahrnehmung wohl sehr gut aus bzw. sind durch diese nur  
3645 eingeschränkt (vgl. Beispiel oben, Creative Commons Lizenzen). Aber auch kommerzielle  
3646 Rechteinhaber, die über größere Kataloge verfügen, können heute mit dem technischen Know-How  
3647 und nötigen Investitionsbudget vergleichsweise einfach direkte Lizenzierungsstrukturen für das  
3648 Internet aufbauen und die klassischen Verwertungsgesellschaften umgehen. Fraglich ist dabei nur, wie  
3649 es den kleinen und mittelständischen Strukturen der Kulturwirtschaft möglich sein wird, eine für  
3650 NutzerInnen und AnbieterInnen kostengünstige Angebots- und Abrechnungsstruktur - ohne  
3651 vergleichsweise starke, klassische Verwertungsgesellschaften - zu schaffen.

3652 **3.6 Verwertungsgesellschaften:**  
3653 **Aufsicht/Transparenz/Internationale/Kooperation/Arbeitsweisen**

3654 Verwertungsgesellschaften erzielen für ihre Wahrnehmungsberechtigten nicht unerhebliche Erlöse. Sie  
3655 verwerten urheberrechtlich geschützte Werke nicht zuletzt dort, wo für den einzelnen Urheber eine  
3656 Kontrolle der Nutzung und Durchsetzung seiner Ansprüche nicht möglich wäre. Insoweit sind sie als  
3657 Treuhänder und Inkassoberechtigter für einzelne Urheber und Verlage in vielen Bereichen  
3658 unerlässlich. Der Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags ist den Rechteinhabern in der Regel zwar  
3659 freigestellt, allerdings können diese ihre Ansprüche aus gesetzlichen Lizenzen (etwas aus der

---

<sup>231</sup> Zum anderen zum Beispiel um die Aushandlung der angemessenen Vergütung für die Urheber im Falle neuer Geschäftsmodelle, vgl. die Verhandlungen GEMA/YouTube.

- 3660 Privatkopierabgabe) anders als über eine Verwertungsgesellschaft nicht geltend machen..  
3661 Auch Nutzungen wie etwa die Kabelweitersendung werden sinnvollerweise von  
3662 Verwertungsgesellschaften wahrgenommen, um dem Nutzer den Rechteerwerb zu erleichtern bzw.  
3663 überhaupt erst zu ermöglichen.<sup>232</sup>
- 3664 Bei der freiwilligen kollektiven Rechtswahrnehmung bildet die Bündelung der Rechte in einer  
3665 Verwertungsgesellschaft für den Auswerter ein wichtiges Mittel zur Senkung der Transaktionskosten.  
3666 Da gerade digitale Plattformen auf breites Repertoire angewiesen sind, sind sie auf kosteneffiziente  
3667 Rechtelizenzierung bei einer überschaubaren Anzahl von Rechtegebern angewiesen. Gerade für  
3668 innovative Start-ups ist ein einfacher – nicht kostenfreier – Zugang zu kreativen Inhalten  
3669 unumgänglich, da anderenfalls immense Transaktionskosten einen wirtschaftlichen Betrieb verhindern  
3670 würden.<sup>233</sup> Spiegelbildlich wäre bei einzelner Rechtswahrnehmung durch jeden Urheber eine  
3671 Verwaltungskostenhöhe zwischen 8 und 12 %, wie sie deutsche Verwertungsgesellschaften  
3672 regelmäßig erzielen, nicht abbildbar. Legale Nutzungen würden daher im Ergebnis unterbleiben oder  
3673 sich auf ein schmales, gewinnversprechendes Repertoire beschränken.
- 3674 Aufgrund der oben dargestellten Vorteile der kollektiven Rechtswahrnehmung für die beteiligten  
3675 Kreise und insbesondere um ein ausgeglichenes Kräfteverhältnis zwischen Nutzern und  
3676 Rechteinhabern zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber seinerzeit eine starke Stellung der  
3677 Verwertungsgesellschaften anerkannt. Im Gegenzug unterliegen die Verwertungsgesellschaften in  
3678 Deutschland einer Art Sonderkartellrecht. Neben den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes gegen  
3679 Wettbewerbsbeschränkungen gibt das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz Vorgaben für Zulassung,  
3680 Betrieb und Aufsicht über Verwertungsgesellschaften. Diese beschränkenden Faktoren gelten –  
3681 jedenfalls solange eine entsprechende europäische Harmonisierung noch nicht erfolgt ist – unmittelbar  
3682 nur für Verwertungsgesellschaften mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Für Rechteinhaber,  
3683 die wie CELAS (eine 50%ige Tochter der GEMA) oder Paecol (eine 100%ige Tochter der GEMA)  
3684 analog einer Verwertungsgesellschaft agieren, gelten diese Vorschriften nicht.
- 3685 Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, jedermann auf Verlangen zu angemessenen Bedingungen  
3686 Nutzungsrechte einzuräumen („Abschlusszwang“ § 11 UrhWahrnG) sowie allgemeingültige Tarife  
3687 aufzustellen und zu veröffentlichen („Tarifaufstellungspflicht“ § 12 UrhWG). Aufgrund der  
3688 zunehmenden Diversifizierung und des schnellen Wandels, der den digitalen Bereich kennzeichnet,  
3689 besteht ein besonderer Bedarf, im Rahmen der Tarifaufstellung und –anpassung angemessen auf die  
3690 Entwicklung neuer Geschäftsmodelle zu reagieren. Soweit sich die Verwertungsgesellschaften und die  
3691 Nutzer hierbei nicht über die Höhe einer angemessenen Vergütung einigen können, sorgt der  
3692 gesetzlich vorgesehene Mechanismus der Hinterlegung streitiger Beträge dafür, dass notwendige  
3693 Nutzungsrechte als eingeräumt gelten, so dass die Entwicklung von neuartigen digitalen Services nicht  
3694 durch einen Zurückbehalt der durch Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Rechte behindert  
3695 zu werden braucht. Dies kann auf beiden Seiten zu längeren rechtlichen und wirtschaftlichen  
3696 Unsicherheiten führen. Gleichzeitig dient die Hinterlegungspflicht dem Schutz der Rechtsinhaber vor  
3697 dem Risiko der Insolvenz von digitalen Diensten, die bereits vor einer Verständigung über die  
3698 Vergütungshöhe tätig geworden sind.
- 3699 Im Musikbereich haben die vier größten Verlage sowie einige kleinere Verlage ihr Repertoire  
3700 teilweise aus den nationalen Verwertungsgesellschaften herausgezogen und lassen es für den Online-  
3701 Bereich gesondert durch Gesellschaften wie CELAS (EMI), Paecol (Sony ATV) und Deal (Universal)  
3702 lizenzieren. Gleichzeitig ist festzustellen, dass einzelne nationale Verwertungsgesellschaften (z.B. die  
3703 PRS in Großbritannien oder die SACEM in Frankreich) die Gegenseitigkeitsverträge modifizieren und  
3704 ihr Repertoire auf europäischer Ebene an die Online-Diensteanbieter direkt lizenzieren. Von den  
3705 Online-Diensteanbietern wird daher mehr Transparenz hinsichtlich des Repertoires seitens der  
3706 Rechteinhaber gefordert. Neben der Veröffentlichung der jeweils abgeschlossenen  
3707 Gegenseitigkeitsverträge wird dazu eine titelgenaue Veröffentlichung der jeweiligen  
3708 Wahrnehmungsberechtigung bspw. in einer leicht zugänglichen Datenbank eingefordert. Dies wird  
3709 derzeit durch Kooperationen zwischen den Verlagen und den Verwertungsgesellschaften in Angriff

<sup>232</sup> RegE BT Drucks. 13/4796 S. 7; Fromm/Nordemann/Dustmann § 20b Rn. 3.

<sup>233</sup> Vgl. Stellungnahme von Prof. Peifer, S. 17.

3710 genommen, um sicherzustellen, dass die verschiedenen Repertoires klar erkennbar sind und  
3711 Überlizenzen ausgeschlossen werden. Unterstützend werden derzeit auf EU-Ebene Stakeholder-  
3712 Gespräche für eine Globale Repertoiredatenbank geführt, die zur Transparenz der  
3713 Werkedokumentation beitragen sollen.<sup>234</sup>

3714 Die Verwertungsgesellschaften nehmen die ihnen zur Wahrnehmung eingeräumten Nutzungsrechte  
3715 treuhänderisch für Ihre Berechtigten wahr. Aus diesem Treuhandverhältnis folgt ein gewisses Maß an  
3716 Transparenz gegenüber den Wahrnehmungsberechtigten und an staatlicher Aufsicht. Aus dem  
3717 Urheberrechtswahrnehmungsgesetz ergibt sich dementsprechend eine Anzahl von Informations- und  
3718 Veröffentlichungspflichten der Verwertungsgesellschaften hinsichtlich des Umfangs der  
3719 wahrgenommenen Rechte, des Jahresabschlusses, der Tarife etc. Insbesondere mit der auf der starken  
3720 Stellung der Verwertungsgesellschaften resultierenden Auskunftspflicht gem. § 10 UrhWG wird  
3721 partiell Interessen der Nutzer Rechnung getragen. Es gibt Forderungen, auch den administrative  
3722 Aufwand zur Durchsetzung von einzelnen Ansprüchen (z.B. urheberrechtlicher Pauschalabgaben)  
3723 veröffentlichungspflichtig zu machen, um nachvollziehen zu können, welcher Anteil der Einnahmen  
3724 tatsächlich an Rechteinhaber ausgeschüttet werden kann. Außerdem würden es die veröffentlichten  
3725 Gesamteinnahmen aus einzelnen Tarifen erlauben, die unter einem bestimmten Gesamtvertrag  
3726 lizenzierenden bzw. Abgaben zahlenden Unternehmen nachzuvollziehen, um die rechtliche  
3727 Gleichbehandlung aller Mitglieder zu gewährleisten. Eine solch weitgehende Veröffentlichungspflicht  
3728 wird von der GEMA jedoch abgelehnt, da ein schutzwürdiges Interesse der Nutzer am Erhalt dieser  
3729 Informationen nicht erkennbar sei. Ferner sei durch die Regelungen des  
3730 Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes sichergestellt, dass die Aufsichtsbehörde an den relevanten  
3731 Gremiensitzungen der Verwertungsgesellschaften teilnehmen und darüber hinaus sämtliche relevanten  
3732 Informationen anfordern könne, die für eine effiziente Kontrolle der Verpflichtungen der  
3733 Verwertungsgesellschaften gegenüber Berechtigten und Nutzern erforderlich wären.

3734 Die Verwertungsgesellschaften unterliegen der staatlichen Aufsicht durch das Deutsche Patent- und  
3735 Markenamt (DPMA); dieses wiederum gehört zum Geschäftsbereich des für den Bereich des  
3736 Urheberrechts zuständigen Bundesministeriums der Justiz. Das DPMA ist die zentrale deutsche  
3737 Behörde für Rechte am geistigen Eigentum und verfügt über die erforderliche Personalausstattung und  
3738 über Erfahrungen aus mehr als 40 Jahren staatlicher Aufsicht über Verwertungsgesellschaften. Von  
3739 anderer Seite wird eine Aufsicht durch eine dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie  
3740 unterstellte Aufsichtsbehörde analog dem Bundeskartellamt als systemgerechtere Aufsicht gefordert.

3741 **Ergänzungstext der Fraktion B'90/DIE GRÜNEN, einzufügen hinter dem in Zeile 3740**  
3742 **endenden Satz:**

3743 Am gegenwärtigen System der Verwertungsgesellschaften wird vor allem unter Transparenz- und  
3744 Demokratiegesichtspunkten teilweise erhebliche Kritik geübt.

3745 **Ergänzungstext der Fraktion DIE LINKE., einzufügen hinter dem in Zeile 3740 endenden Satz:**

3746 In der Gesamtheit haben sich die aus dem UrhWG begründeten Verpflichtungen zur Transparenz als  
3747 nicht ausreichend erwiesen, so dass bereits die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des  
3748 Deutschen Bundestages in ihrem Schlussbericht die Verwertungsgesellschaften aufgefordert hat, den  
3749 Transparenzverpflichtungen stärker als bisher nachzukommen. Ebenfalls hat die Enquete-Kommission  
3750 „Kultur in Deutschland“ mangelhafte demokratische Teilhabestrukturen innerhalb der  
3751 Verwertungsgesellschaften kritisiert.<sup>235</sup> Den Verwertungsgesellschaften wurde empfohlen, eine  
3752 umfassende Repräsentanz aller Wahrnehmungsberechtigten, die an der Wertschöpfung tatsächlich  
3753 beteiligt sind, insbesondere in jenen Gremien sicherzustellen, die über die Grundsätze der Verteilung  
3754 beschließen; gegebenenfalls solle der Gesetzgeber tätig werden.<sup>236</sup>

<sup>234</sup> <http://globalrepertoiredatabase.com/>

<sup>235</sup> Schlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“, Drucksache 16/7000 vom 11.12.2007, S. 280.

<sup>236</sup> Ebd., S 285.

3755 Üblicherweise werden die Verteilungspläne der Verwertungsgesellschaften von deren  
3756 Mitgliederversammlungen festgelegt. Die von der VG WORT vertretenen rund 430.000 Autoren<sup>237</sup>  
3757 können nur begrenzt an den Entscheidungen teilhaben, da zwar ein jeder Autor einen  
3758 Wahrnehmungsvertrag mit der VG WORT abschließen, jedoch nicht jeder Autor Mitglied werden  
3759 kann. Mitglied werden kann nur, wer in den letzten drei Jahren aus den Ausschüttungen der VG  
3760 WORT im Durchschnitt mindestens 1.000 Euro pro Jahr erhalten hat. Selbst wenn man nur jenen ein  
3761 Mitspracherecht einräumen wollte, die mindestens 50% ihrer Zeit dem Schreiben widmen, liegt das  
3762 typische Einkommen aus Ausschüttungen der VG WORT nur bei 600 Euro.<sup>238</sup> Durch ihre Satzung  
3763 schließt die VG WORT so eine Mehrheit der Wahrnehmungsberechtigten systematisch von der  
3764 demokratischen Teilhabe aus.

3765 Bei der GEMA sieht es aktuell nicht besser aus: Sie unterscheidet zwischen angeschlossenen,  
3766 außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern. Die Verteilung der Ausschüttungen findet nach dem  
3767 sogenannten PRO-Verfahren statt, welches hochgradig undurchsichtig ist.<sup>239</sup> Der Urheberrechtler  
3768 Robert Gehring hat zudem anhand einer Analyse der Jahresberichte der GEMA nachgewiesen, dass in  
3769 den letzten Jahren ein immer größerer Anteil an den Ausschüttungen an die verhältnismäßig kleine  
3770 Gruppe der ordentlichen Mitglieder entfällt. Wie bei der VG WORT, so wird auch bei der GEMA der  
3771 Verteilungsplan auf der Mitgliederversammlung beschlossen. Wie Gehring darlegt, stehen dort  
3772 rechnerisch 34 Vertreter der außerordentlichen und angeschlossenen Mitglieder 3.251 Mitgliedern der  
3773 ordentlichen Mitglieder gegenüber. Entsprechend unwahrscheinlich ist es, dass es zu einer  
3774 demokratischeren Verteilung kommt.<sup>240</sup>

3775 Die Aufsicht des DPMA hätte derartig offensichtliche Verstöße gegen das Gebot der treuhänderischen  
3776 Verwaltung durch die Verwertungsgesellschaften längst monieren müssen. Der Bericht der  
3777 Enquetekommission Kultur kommt über mehrere Seiten hinweg<sup>241</sup> zu einem negativen Urteil über die  
3778 Aufsicht und empfiehlt schließlich der Bundesregierung, diese bei einer Regulierungsbehörde des  
3779 Bundes anzusiedeln. Eine solche Behörde sei „anzuhalten, sich nicht auf eine Evidenzkontrolle zu  
3780 beschränken, sondern auch im Einzelfall zu kontrollieren, dass die Verwertungsgesellschaften ihren  
3781 gesetzlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen.“ Weiter sei sie mit den erforderlichen  
3782 personellen Ressourcen auszustatten.<sup>242</sup> Die Bundesregierung ist dieser Empfehlung bislang nicht  
3783 nachgekommen. Stattdessen wurde die entsprechende Personalausstattung im DPMA von drei  
3784 juristischen Mitarbeitern 2007 auf acht juristische Mitarbeiter 2010 erhöht.

3785 Im Rahmen der europaweiten Rechtswahrnehmung im Internet – darin im Unterschied zur klassischen  
3786 Rechteverwertung – setzt die GEMA auf einen rein wettbewerbsorientierten Ansatz, bei dem nicht nur  
3787 der Kultur- und Sozialauftrag einer Verwertungsgesellschaft, sondern zugleich wichtige  
3788 Kontrollfunktionen der öffentlichen Hand – wie die der Aufsicht berechtigten Patent- und  
3789 Markenamtes – verloren gehen. Auf der Ebene der Online-Musikrechte vollzieht sich so eine  
3790 schleichende Privatisierung der Rechtswahrnehmung. Die von der GEMA mitbegründete CELAS, die  
3791 für die europaweite Rechtswahrnehmung des EMI-Repertoires im Internet zuständig ist<sup>243</sup>, ist als  
3792 GmbH der Aufsicht durch das Patent- und Markenamt entzogen. Ein Kultur- und Sozialauftrag besteht  
3793 nicht.

<sup>237</sup> Vgl. [http://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/geschaeftsberichte/Gesch%C3%A4ftsbericht\\_2010.pdf](http://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/geschaeftsberichte/Gesch%C3%A4ftsbericht_2010.pdf), S. 4.

<sup>238</sup> Die Zahlen stammen von 2005, beziehen sich also auf die Ausschüttung von 2004. Quelle: Martin Kretschmer and Philip Hardwick: Authors' earnings from copyright and non-copyright sources: A survey of 25,000 British and German writers, S. 18, S. 148 [http://www.cippm.org.uk/alcs\\_study.html](http://www.cippm.org.uk/alcs_study.html) (PDF, 3 MB)). Kretschmers Schaubilder zeigen auch die Einkommensverteilung unter den Berechtigten auf. Zahl der Wahrnehmungsberechtigten aus Pressemitteilung VG WORT vom März 2011 (<http://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/vg-pi-230311.pdf>). Zahl der Wahrnehmungsberechtigten für 2008: 110.719, Quelle: VG Wort Report, August 2008 (PDF 836, kb), S. 3. Für 2006: 144.942, das sind 4 Prozent mehr als 2005, Quelle: Pressemitteilung der VG Wort (<http://www.openpr.de/news/136086.html>)

<sup>239</sup> Vergl. die Beschreibung des BGH in seinem Urteil vom 19. Mai 2005, BGH IZR 299/02

<sup>240</sup> Arbeit 2.0. Urheberrecht und kreatives Schaffen in der digitalen Welt. Eine Untersuchung zu urheberrechtlicher Erwerbsarbeit in fünf Schlüsselbranchen. Ein Projekt der Informatik der Humboldt-Universität zu Berlin in Zusammenarbeit mit iRights.info, durchgeführt vom 1.10.2007 bis 31.08.2009. Abschlussbericht. [rights.info/fileadmin/texte/material/Abschlussbericht.pdf](http://rights.info/fileadmin/texte/material/Abschlussbericht.pdf), S. 69

<sup>241</sup> Schlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“, S. 282-284.

<sup>242</sup> Ebd., S. 285.

<sup>243</sup> Vgl. hierzu auch die Kapitel 4.6.2 „Die Rolle des Wahrnehmungsrechts in Europa“ sowie 4.6.3 „Wettbewerb zwischen den Verwertungsgesellschaften“.

3794 Weiter wird kritisiert, dass die GEMA-Vertragsbedingungen ihren Mitgliedern nicht erlauben,  
3795 Musikrechte unter einer Creative Commons (CC)-Lizenz der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen  
3796 und Werke zu nicht-gewerblichen Zwecken für Internetnutzer freizugeben. Solch restriktive Regeln  
3797 widersprechen dem Bedürfnis vieler Künstlerinnen und Künstler nach Flexibilität und  
3798 Selbstbestimmung.

3799 Zu den Wahrnehmungsberechtigten, die von Verwertungsgesellschaften vertreten werden, gehören  
3800 nicht nur Urheberinnen und Urheber, sondern auch Werkmittler. Bei der Verteilung der Einnahmen  
3801 der Verwertungsgesellschaften zwischen Verwertern und Urhebern mangelt es dabei mitunter an  
3802 Transparenz, wie folgende Beispiele illustrieren: Die Presseverleger erhalten von der VG Wort einen  
3803 Anteil des auf die Publikumspresse entfallenden Anteils an der Reprographieabgabe, zur Finanzierung  
3804 der journalistischen Ausbildung (für das Nutzungsjahr 2009 rund 30%<sup>244</sup>). Allerdings wird die  
3805 entsprechende Verwendung gegenüber den Wahrnehmungsberechtigten nicht nachgewiesen. Von der  
3806 sogenannten METIS-Tantieme für Online-Texte verbleiben für das Nutzungsjahr 2010 35/85, also  
3807 mehr als 41% pro gemeldetem Text bei den Verlegern.<sup>245</sup> Da Texte auch von Verlegern gemeldet  
3808 werden können, wenn sie von Autoren nicht gemeldet werden, dürfte der tatsächliche Anteil bezogen  
3809 auf die volle METIS-Ausschüttung höher liegen. Über die Verteilung der Abgaben für elektronische  
3810 Pressespiegel, für die die VG WORT einen Vertrag mit der verlegereigenen Presse-Monitor-GmbH  
3811 geschlossen hat, schweigt sich die VG WORT mit Hinweis auf ihre Vertragsfreiheit aus.<sup>246</sup>

### 3812 **3.6.1 Förderung von (Online-)Angeboten durch Verwaltung und Lizenzierung von (Online-)** 3813 **Rechten**

3814 Grundsätzlich gilt im Urheberrecht, dass alles verboten ist, was der Urheber nicht explizit erlaubt hat.  
3815 Praktisch ist dieses Prinzip im Bereich von Massennutzungen jedoch nicht durchzuhalten. Deshalb  
3816 werden bestimmte Rechte kollektiv wahrgenommen, nämlich von sogenannten  
3817 Verwertungsgesellschaften, mit denen Urheber und Verwerter entsprechende Wahrnehmungsverträge  
3818 abschließen. Basierend auf der Annahme, dass mit privaten Druckern, Scannern oder CD-Brennern  
3819 auch Kopien urheberrechtlich geschützter Werke angefertigt werden, zieht etwa in Deutschland die  
3820 VG Wort Abgaben von Copyshops sowie von Geräte- und Leermedienherstellern ein. Im  
3821 Musikbereich werden die Urheber (Komponisten und Textdichter) von der GEMA, die Musiker und  
3822 Tonträgerhersteller von der GVL vertreten. Unter anderem schließen solche  
3823 Verwertungsgesellschaften Verträge mit Rundfunksendern, damit diese nicht jedes Mal, wenn ein  
3824 Lied im Radio gespielt wird, individuell mit den Komponisten und Interpreten verhandeln müssen.

3825 Das System der kollektiven Rechtswahrnehmung funktioniert auf nationaler Ebene gut, was den  
3826 Offline-Bereich angeht. Die Wahrnehmung von Online-Rechten durch die Verwertungsgesellschaften  
3827 wirft jedoch zahlreiche Fragen auf, und auf europäischer Ebene stecken grenzüberschreitende Online-  
3828 Dienste bis heute in den Kinderschuhen. Die Gründe dafür sollen im Folgenden erläutert werden.

### 3829 **Schwierigkeiten der kollektiven Rechtswahrnehmung**

3830 Es gibt nicht ein einzelnes „Online-Recht“, sondern bei der Zugänglichmachung von Inhalten im Netz  
3831 ist stets entweder das Recht der öffentlichen Wiedergabe (exclusive right of communication to the  
3832 public) oder das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (making available) betroffen. Unter  
3833 öffentliche Wiedergabe fallen Aufführungs- und Senderechte. Öffentliche Zugänglichmachung bezieht  
3834 sich auf on-demand-services. In Zeiten zunehmender Medienkonvergenz fällt die Abgrenzung freilich  
3835 immer schwerer, was zu zahlreichen Problemen führt. Jedenfalls aber sind beide Rechte als  
3836 Ausschließlichkeitsrechte ausgestaltet: Jeder einzelne Rechteinhaber muss individuell gefragt werden.  
3837 Schon allein dieser Umstand macht eine kollektive Rechtswahrnehmung schwierig. Zudem spielen  
3838 zahlreiche weitere Rechte eine Rolle. In der Regel ist auch das Vervielfältigungsrecht (right of  
3839 reproduction) betroffen, welches ebenfalls ein exklusives Recht ist, das sich auf sämtliche Kopien und

<sup>244</sup> Vgl. die absoluten Zahlen bei [http://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/geschaeftsberichte/Gesch%C3%A4ftsbericht\\_2010.pdf](http://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/geschaeftsberichte/Gesch%C3%A4ftsbericht_2010.pdf), S. 6, Punkt 2.

<sup>245</sup> [http://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/newsletter/Newsletter\\_Juni\\_2011.pdf](http://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/newsletter/Newsletter_Juni_2011.pdf), S. 2.

<sup>246</sup> Vgl. <http://www.irights.info/index.php?q=node/845>

3840 Speichervorgänge bezieht, die im Zusammenhang mit der Übertragung entstehen. Hinzu kommen die  
3841 verwandten Schutzrechte von beispielsweise Musikern und Tonträgerherstellern.

3842 All diese Rechte sind einzeln übertragbar und können folglich oft nicht aus einer Hand erworben  
3843 werden. Die daraus folgende Rechtezersplitterung macht eine kollektive Rechtewahrnehmung von  
3844 vornherein zu einem schwierigen Unterfangen, das durch die geltenden Schutzfristen zusätzlich  
3845 verkompliziert wird. Über lange Zeiträume hinweg entstehen durch mehrfache Rechteübertragungen  
3846 unentwirrbare Rechtekettens, die eine Vermarktung der Werke wegen der potenziell stetig ansteigenden  
3847 Kosten für Recherche und Rechtklärung zunehmend erschweren.

3848 Das Haupthindernis einer kollektiven Rechteverwaltung in Europa ist jedoch die Territorialität des  
3849 Rechts. Das Urheberrecht bleibt stets auf die Grenzen des Nationalstaats beschränkt. Folglich kann  
3850 eine nationale Verwertungsgesellschaft grundsätzlich über kein „Weltrepertoire“ verfügen, sondern  
3851 stets nur über die Rechte der Künstler jenes Landes, in dem sie ihren Sitz hat. Allenfalls auf der Basis  
3852 von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften kann sie auch Rechte  
3853 ausländischer Künstler wahrnehmen, dann jedoch nur für ihr eigenes Territorium. Eine  
3854 grenzüberschreitende Lizenzierung ist in der Regel nicht möglich.

### 3855 **Maßnahmen auf europäischer Ebene**

3856 Vor diesem Hintergrund ist immer wieder die Idee eines One-Stop-Shop für den Erwerb  
3857 grenzüberschreitender Online-Rechte diskutiert worden. Nachdem auf EU-Ebene zunächst eine  
3858 Richtlinie angestrebt worden war, welche die innergemeinschaftlichen Onlinedienste insgesamt hätte  
3859 regeln sollen, beschränkte sich die Kommission schließlich auf den Bereich der grenzüberschreitenden  
3860 Online-Musikangebote. In der Online-Music-Recommendation<sup>247</sup> sprach sie gegenüber den  
3861 Mitgliedsstaaten im Jahr 2005 eine Empfehlung aus, mit der sie den Wettbewerb auf dem  
3862 Wahrnehmungsmarkt befördern wollte. Rechteinhaber sollten fortan eine beliebige europäische  
3863 Verwertungsgesellschaft mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragen können. Diese sollte dann  
3864 EU-weite Lizenzen vergeben können. Allerdings beinhaltete die Empfehlung keine  
3865 Umsetzungsverpflichtung.

3866 Die Kommission strebt erklärtermaßen eine Erleichterung der grenzüberschreitenden Lizenzgeschäfte  
3867 an. Doch ist der Wettbewerb auf dem Wahrnehmungsmarkt dafür das richtige Instrument? Dies ist  
3868 nicht unumstritten. Nach Meinung von Kritikern wird er nicht automatisch zu einem vielfältigeren  
3869 Angebot führen, sondern im Gegenteil langfristig monopolistische Strukturen herausbilden.  
3870 Rechteinhaber werden ein Interesse daran haben, sich möglichst von den größten  
3871 Verwertungsgesellschaften vertreten zu lassen, die aufgrund geringerer Overheadkosten die höchste  
3872 Beteiligung zahlen können. Dies werden jene Gesellschaften sein, die sich auf die Vermarktung des  
3873 gängigsten, populärsten Repertoires verlegen. Dies bedeutet umgekehrt, dass weniger marktfähige  
3874 Inhalte tendenziell unter den Tisch fallen, kleinere Anbieter vom Markt verdrängt werden. Für die  
3875 Lizenznehmer bedeutet dies tendenziell eine Verengung des Angebots. Die Beförderung des  
3876 Wettbewerbs auf Seiten der Rechteinhaber wird also nicht zwangsläufig auch zu einem größeren  
3877 Wettbewerb bei den Angeboten für die Nutzer führen, was aus Verbrauchersicht sicher wünschenswert  
3878 wäre.

3879 Doch auch die großen nationalen Verwertungsgesellschaften stehen dem Konzept der Kommission  
3880 skeptisch gegenüber, weil sie Wettbewerbsnachteile befürchten. In Deutschland beispielsweise  
3881 arbeiten Verwertungsgesellschaften treuhänderisch, unterliegen einer staatlichen Aufsicht und einem  
3882 Wahrnehmungs- (§6 UrhWG) sowie einem Abschlusszwang (§11 UrhWG). Der  
3883 Wahrnehmungszwang beinhaltet, dass sie verpflichtet sind, mit jedem Rechteinhaber, der dies  
3884 wünscht, einen Vertrag abzuschließen. Der Abschlusszwang bedeutet, dass die  
3885 Verwertungsgesellschaft jedermann zu gleichen Bedingungen Lizenzen einräumen muss. Diese  
3886 bewusst zum Ausgleich der gesetzlichen Monopolstellung geschaffenen Instrumente hindern die  
3887 deutschen Verwertungsgesellschaften an einem rein marktwirtschaftlichen Agieren. Aus europäischer  
3888 Sicht gilt hingegen jedes Inkassounternehmen, dessen Geschäftsmodell in der Vermarktung von

<sup>247</sup> <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32005H0737:EN:NOT>

3889 Nutzungslizenzen besteht, als Verwertungsgesellschaft. Ein Wettbewerb gesetzlich legitimer mit  
3890 privatwirtschaftlich arbeitenden Verwertungsgesellschaften ist im Hinblick auf so unterschiedliche  
3891 Voraussetzungen jedoch problematisch.

3892 Entsprechend ist die Gründung der CELAS (Centralized European Licensing and Administration  
3893 Service), einer gemeinsamen Tochter der deutschen GEMA und der britischen MCPS/PRS (ein  
3894 Zusammenschluss zweier Verwertungsgesellschaften) auf viel Kritik gestoßen. Die CELAS kann zwar  
3895 im Gegensatz zu den nationalen Verwertungsgesellschaften europaweite Lizenzen vergeben,  
3896 vermarktet aber lediglich das anglo-amerikanische und deutsche Repertoire der EMI, also nur einen  
3897 beschränkten Teil des Materials eines einzigen großen Anbieters. An die Stelle der territorialen  
3898 Beschränkung ist somit eine Beschränkung in der Auswahl des Repertoires getreten. Mittlerweile  
3899 haben sich in vielen Ländern ähnliche Modelle herausgebildet: Alliance Digital (MCPRS +  
3900 peermusic), PEDL (verschiedene europäische VGen + Warner Chappell), SACEM-UMPG  
3901 (SACEM+Universal) und andere vermarkten jeweils unterschiedliche Repertoires mit  
3902 unterschiedlicher territorialer Abdeckung.

3903 Die kollektive Rechtswahrnehmung in Europa steckt also derzeit in der Zwickmühle zwischen  
3904 territorialer Beschränkung und privatwirtschaftlichem Pick & Choose. Nicht zufällig sind es die  
3905 großen Player der Musikindustrie gewesen, die Letzteres maßgeblich vorangetrieben haben. Wenn  
3906 man sich vor Augen hält, dass die vier Major-Musiklabels zusammen einen Weltmarktanteil von über  
3907 80%<sup>248</sup> haben, lässt sich erahnen, dass die eigentliche Gefahr für die kollektive Rechtswahrnehmung  
3908 in Europa weniger in der Konkurrenz der Verwertungsgesellschaften untereinander liegen wird als  
3909 vielmehr in der Konkurrenz von kollektiver mit individueller Rechtswahrnehmung. Umso dringlicher  
3910 scheint es geboten, die Urheber auch auf europäischer Ebene vertragsrechtlich abzusichern.

3911 Eine 2008 durchgeführte Konsultation<sup>249</sup> hat gezeigt, dass das weitere Vorgehen in der EU unter den  
3912 beteiligten Akteuren nach wie vor umstritten ist. Dennoch hat die Kommission mittlerweile erneut  
3913 eine Rahmenrichtlinie zur kollektiven Rechtswahrnehmung angekündigt. Allerdings hätte diese bereits  
3914 Ende 2010 veröffentlicht werden sollen. Bislang scheint es zu keiner Einigung gekommen zu sein.

### 3915 **Lösungsansätze**

3916 Was tun? Es wäre denkbar, das Instrument des Wahrnehmungszwangs auch auf europäischer Ebene  
3917 einzuführen, sodass grundsätzlich alle Verwertungsgesellschaften zum Abschluss von Verträgen mit  
3918 Rechteinhabern verpflichtet wären. Der Gefahr einer Monopolbildung durch ein Pick & Choose im  
3919 Rechtspool könnte damit ein gutes Stück weit entgegengewirkt werden. Zugleich wäre es  
3920 erwägenswert, den angestrebten Wettbewerb der Verwertungsgesellschaften eher auf die  
3921 Lizenznehmer auszurichten als auf die Lizenzgeber, also einen nachfragegesteuerten Wettbewerb auf  
3922 dem Markt der Nutzungsrechte zu befördern. Dies könnte so aussehen, dass alle  
3923 Verwertungsgesellschaften, vermittelt über entsprechende Gegenseitigkeitsverträge, das  
3924 „Weltrepertoire“ im Angebot führen würden. Man hätte dann nicht einen One-Stop-Shop, sondern  
3925 eine Vielzahl davon. Nutzer könnten unabhängig von ihrem eigenen Standort Rechte bei einer  
3926 Verwertungsgesellschaft ihrer Wahl erwerben. Ein Wettbewerb würde auf Basis der Konkurrenz um  
3927 einen möglichst großen Kundenstamm entstehen. Aus Verbrauchersicht wäre ein solcher Wettbewerb  
3928 auf Anbieterseite sicherlich vorteilhafter als ein Wettbewerb der Anbieter um die verfügbaren Rechte.  
3929 Zugleich wären die Urheber durch das Instrument des Wahrnehmungszwangs vor einer  
3930 Übervorteilung durch Verwertungsgesellschaften als Vertragspartner geschützt. Dieser Schutz müsste  
3931 durch weitere vertragsrechtliche Regeln verstärkt werden.<sup>250</sup>

3932 Eine wirkliche Lösung des Problems der kollektiven Rechteverwertung auf europäischer Ebene  
3933 scheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch utopischer. Sie bestünde in einem harmonisierten  
3934 europäischen Urheberrecht. Im Hinblick auf die kollektive Rechteverwertung müsste ein solches

<sup>248</sup> <http://routenote.com/blog/2010-quarter-1-marketshare-for-major-music-labels/>

<sup>249</sup> [http://ec.europa.eu/internal\\_market/copyright/docs/management/monitoring-report\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/management/monitoring-report_en.pdf)

<sup>250</sup> Zu diesem Ergebnis kommt auch Till Kreuzer: „Verbraucherschutz im Urheberrecht“, Studie im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbands, S. 34. Auch das Max Planck Institut hat in seiner Stellungnahme von 2005 in diese Richtung gedacht: [http://www.ip.mpg.de/shared/data/pdf/stellungnahme\\_mpi.pdf](http://www.ip.mpg.de/shared/data/pdf/stellungnahme_mpi.pdf)

3935 harmonisiertes Gemeinschaftsrecht wohl vor allem eine Abgrenzung von Senderechten und On-  
3936 demand-Rechten enthalten, die der zunehmenden Medienkonvergenz Rechnung trägt, sowie eine  
3937 Vereinheitlichung der bestehenden Verwertungsrechte und Schrankenbestimmungen. Denkbar wäre  
3938 dann etwa, traditionelle Formen öffentlicher Zugänglichmachung (Senderechte) weiterhin durch  
3939 nationale Verwertungsgesellschaften wahrnehmen zu lassen, jedoch Online-Rechte (making-available-  
3940 online-rights) von einem zentralen, europäischen Register kollektiv verwalten zu lassen. Allerdings  
3941 werden die nationalen Verwertungsgesellschaften hiervon ungefähr so begeistert sein wie die  
3942 Bundesländer von der Idee, den Föderalismus abzuschaffen.

### 3943 **3.6.2 Die Rolle des Wahrnehmungsrechts in Europa**

3944 Während die EU das materielle Urheberrecht in einer Fülle von Richtlinien immer stärker harmonisiert  
3945 hat (7 Richtlinien zwischen 1991 und 2001), ist dies für das Wahrnehmungsrecht bisher unterblieben.  
3946 Initiativen der Generaldirektion Markt zu einer Verwertungsgesellschaften-Richtlinie seit Mitte der  
3947 90er Jahre führten zu Erörterungen in verschiedenen EU-Konferenzen und einer Studie zum Stand der  
3948 kollektiven Rechtswahrnehmung in Europa, nicht aber zu einem konkreten Gesetzgebungsprojekt. Die  
3949 für die Urheberrechts-Gesetzgebung zuständige Generaldirektion Markt ist zuletzt im Jahre 2005 mit  
3950 einer Empfehlung zur Rechtswahrnehmung im Online-Bereich hervorgetreten, hat damit aber nicht die  
3951 erwünschte Klärung und Vereinfachung der Lizenzierung im Bereich der Musikautorenrechte  
3952 herbeiführen können. Dabei hatte die EU-Kommission, besonders die Generaldirektion Wettbewerb,  
3953 stets ein waches Auge auf der Praxis der Verwertungsgesellschaften in Europa.

3954 Bereits zu Beginn der 70er Jahre verpflichtete die Kommission eine Verwertungsgesellschaft, den  
3955 selektiven Rechterückruf für bestimmte Nutzungsarten-Komplexe zuzulassen und setzte die  
3956 Kündigungsfristen von Wahrnehmungsverträgen herab. In einer Entscheidung aus dem Jahre 1981  
3957 öffnete sie EU-Bürgern den Zugang zu jeder der nationalen Verwertungsgesellschaften in Europa  
3958 gemäß dem allgemeinen Diskriminierungsverbot innerhalb der EU. Mit ihrer „Simulcasting“-  
3959 Entscheidung aus dem Jahre 2003 ebnete sie den Weg zu Gegenseitigkeitsverträgen, die eine Lizenz  
3960 zu Bestimmungslandkonditionen mit EU-weit freiem Zugang von Rechteinhabern und Nutzern zu  
3961 Verwertungsgesellschaften kombinierte und setzte in ihrer CISAC-Entscheidung aus dem Jahre 2008  
3962 ein Zeichen gegen Gebietsrestriktionen (diese Entscheidung wird gegenwärtig vom EuGH überprüft).

3963 Diesem Flickenteppich weitgehend isoliert stehender Einzelentscheidungen steht eine Reihe von  
3964 Bestimmungen in den Richtlinien über das materielle Urheberrecht gegenüber, in denen deutlich wird,  
3965 dass die EU jedenfalls für den Bereich der gesetzlichen Vergütungsansprüche zwingend von der  
3966 Existenz von Verwertungsgesellschaften ausgeht, etwa im Bereich der Kabelweiterleitung von  
3967 Sendungen oder Vergütungsansprüchen bei der Privatkopie.

3968 Die EU-Kommission hat angekündigt, in nächster Zukunft das Thema der kollektiven  
3969 Rechtswahrnehmung im Rahmen einer Richtlinie zu harmonisieren. Dabei wird es die zentrale  
3970 Herausforderung sein, die Reichweite der Harmonisierung festzulegen: Soll sie nur die vom  
3971 materiellen EU-Urheberrecht anerkannten gesetzlichen Vergütungsansprüche bzw.  
3972 verwertungsgesellschaftspflichtigen Rechte umfassen oder sollen sich die Regeln auch auf solche  
3973 Wahrnehmungsbereiche erstrecken, für die keine zwingende Zuweisung an Verwertungsgesellschaften  
3974 existiert? In letzterem Bereich hat sich nämlich – gerade durch die Empfehlung der Kommission aus  
3975 dem Jahre 2005 – eine Vielzahl neuartiger Agentur- und Sammel-Repräsentanzen gebildet, die sich  
3976 nur noch teilweise unter das traditionelle Konzept von Verwertungsgesellschaften subsumieren lassen.

### 3977 **3.6.3 Wettbewerb zwischen Verwertungsgesellschaften**

3978 Die Digitalisierung und der transnationale Charakter internetbasierter Dienste hat für die Konsumenten  
3979 die Voraussetzungen geschaffen, in großem Umfang auch internationale Angebote nachfragen. Um  
3980 Angebote bereitstellen zu können, benötigen Musikverwerter für ein umfassendes Repertoire auch die  
3981 Rechte ausländischer Verwertungsgesellschaften. Das daraus folgende Bedürfnis der  
3982 Verwertungsgesellschaften, ihre Rechte auch im Ausland wahrnehmen zu lassen, begegnen sie durch  
3983 ein System von Gegenseitigkeitsverträgen. Mit diesen weitgehend harmonisierten, bilateralen

3984 Verträgen beauftragen sich die nationalen Verwertungsgesellschaften gegenseitig mit der  
3985 wechselseitigen Rechtswahrnehmung. Dieses System sorgte in der Vergangenheit dafür, dass jede  
3986 Verwertungsgesellschaft in ihrem jeweiligen Territorium das Weltrepertoire wahrnehmen konnte.  
3987 Inhalt dieser bilateralen Verträge sind insbesondere zwei Vorgaben: Die „Mitgliedschaftsklausel“  
3988 untersagt es den Vertragspartnern, Mitglieder der jeweils anderen Verwertungsgesellschaft bzw.  
3989 Staatsangehörige aus dem jeweils anderen Land bei sich aufzunehmen. Unter die  
3990 „Territorialitätsklauseln“ fallen Regelungen, die vorgeben, dass Nutzer nur Lizenzen bei der  
3991 Verwertungsgesellschaft ihres eigenen Landes erwerben können. Die von den  
3992 Verwertungsgesellschaften eingeräumten gegenseitigen Nutzungsrechte beschränken sie jedoch  
3993 ausschließlich auf das jeweilige Gebiet des Vertragspartners.

3994 Die in den Gegenseitigkeitsverträgen vereinbarte territoriale Beschränkung führt dazu, dass ein  
3995 Wettbewerb zwischen Verwertungsgesellschaften nur beschränkt möglich ist. Lediglich das jeweils  
3996 eigene nationale Repertoire kann auch grenzüberschreitend lizenziert werden, da es nicht exklusiv in  
3997 das System der Gegenseitigkeitsverträge eingebracht wird. Allerdings besteht aufgrund der  
3998 Marktanforderungen für ein einzelnes nationales Repertoire kaum eine Marktnachfrage, weshalb sich  
3999 eine solche Praxis direkter grenzüberschreitender Lizenzierung soweit ersichtlich bisher kaum etabliert  
4000 hat. Verwerter können die Nutzungsrechte für das nachgefragte Weltrepertoire daher regelmäßig nur  
4001 von der Verwertungsgesellschaft erhalten, in deren Territorium sie tätig sind. Ein Wettbewerb um  
4002 Verwerter ist daher bisher ausgeschlossen. Die Verwertungsgesellschaften werden -vielmehr einem  
4003 Kontrahierungszwang unterworfen, nach dem sie zum einen grundsätzlich die Rechte aller Künstler  
4004 wahrnehmen müssen, die sich bei ihnen anmelden (Wahrnehmungszwang, § 6 UrhWahrnG) -  
4005 Außerdem sind sie verpflichtet, angemessene Lizenzen an jegliche Verwerter zu erteilen  
4006 (Abschlusszwang, § 11 UrhWahrnG).

4007 Besonderheiten bestehen bisher lediglich für die Tonträgerlizenzierung. Hier schließen die  
4008 Verwertungsgesellschaften und internationalen Tonträgerhersteller sog. Zentrallizenzverträge mit  
4009 Wirkung für den gesamten europäischen Wirtschaftsraum. Diese ermöglichen es, dass CDs in einem  
4010 beliebigen europäischen Land gepresst und in ganz Europa vertrieben werden können, ohne dass dafür  
4011 Rechte mit mehreren Verwertungsgesellschaften für deren jeweilige Territorien geklärt werden  
4012 müssten. Verwertungsgesellschaften treten daher in Wettbewerb um die Tonträgerhersteller, denen sie  
4013 die Klärung der Urheberrechte für ganz Europa gewissermaßen als Dienstleistung anbieten. Dies ist  
4014 für die Verwertungsgesellschaften attraktiv, da es sich gewissermaßen um „große Aufträge“ handelt,  
4015 bei denen nicht zuletzt über die Verwaltungskosten auf einen Schlag viel Geld zu verdienen ist. Das  
4016 System führt also zu Rationalisierungseffekten, die wiederum Preisnachlässe ermöglichen. Anders  
4017 gesagt: Die Musikindustrie hat hier die Möglichkeit, die Vergütungen für die Urheber durch die  
4018 Konkurrenz der Verwertungsgesellschaften möglichst gering zu halten. Allerdings gilt diese  
4019 Ausnahmeregelung gerade nicht für den Online-Bereich.

4020 Da die EU-Kommission insbesondere im Bereich der Online-Musikrechte großen Handlungsbedarf  
4021 erkannt hat, veröffentlichte sie im Oktober 2005 eine Empfehlung „für länderübergreifende kollektive  
4022 Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musikdienste  
4023 benötigt werden“. (2005/737/EG). Ziel war es, die Rahmenbedingungen für grenzüberschreitende  
4024 Online-Musikdienste zu verbessern und damit deren Wachstum zu beschleunigen. Bislang hat dies  
4025 aber wenig Erfolg gebracht, nicht zuletzt aufgrund der fehlenden Einigung großer nationaler  
4026 Verwertungsgesellschaften, und lediglich zu einer Fragmentierung der digitalen Rechte geführt.

4027 Aktuell stellt sich die Situation bei Online-Musikangeboten somit folgendermaßen dar: Um ein  
4028 paneuropäisches Angebot anbieten zu können, muss sich ein Anbieter mit Verwertungsgesellschaften  
4029 in den verschiedenen europäischen Staaten einigen. Da aber jede Verwertungsgesellschaft nach  
4030 eigenen Verfahren und Verteilungsplänen für ihre Musikkonzessionen arbeitet und eine  
4031 Rechtsharmonisierung der Rahmenbedingungen derzeit nicht gegeben ist, werden nachfragende  
4032 Internetnutzer aus dem Ausland technisch gesperrt, um Rechtsstreitigkeiten mit den Rechteinhabern zu  
4033 vermeiden.

4034 Um der Problematik der unterschiedlichen nationalen Regelungen begegnen zu können, wünschen  
4035 sich die Diensteanbieter einen „One-Stop-Shop“ - einen Ansprechpartner für alle Lizenzen in Europa.

4036 **Ergänzungstext der Fraktion DIE LINKE. einzufügen hinter dem in Zeile 4035 endenden Satz:**

4037 Die Idee eines One-Stop-Shop kollidiert allerdings mit den derzeitigen territorialen Monopolen der  
4038 Verwertungsgesellschaften, die an einem gesteigerten Wettbewerb in der Regel kein Interesse haben.  
4039 So kam es beispielsweise zu einem langwierigen Konflikt mit der RTL-Gruppe, welche unter Verweis  
4040 auf das Wettbewerbsrecht gegen das System der Gegenseitigkeitsverträge vorzugehen versuchte. Es  
4041 könne dem Sender nicht zugemutet werden, Rechte für unterschiedliche Länder von unterschiedlichen  
4042 Verwertungsgesellschaften zu erwerben, so die Argumentation von RTL. Acht Jahre später hatte RTL  
4043 schließlich Erfolg bei der Kommission: In einem Kartellverfahren gegen den internationalen  
4044 Dachverband der Musik-Verwertungsgesellschaften (CISAC) untersagte die EU-Kommission am 16.  
4045 Juli 2008 bestimmte Klauseln in den Musterverträgen für Gegenseitigkeitsverträge. Diesen  
4046 Musterverträgen entsprechend, hatten 17 von 23 Verwertungsgesellschaften, darunter auch die  
4047 deutsche GEMA, sich in ihren Gegenseitigkeitsverträgen darauf geeinigt, keine Rechte an  
4048 Lizenznehmer außerhalb ihres eigenen Landesgebiets zu vergeben. Solche Absprachen betrachtete die  
4049 Wettbewerbskommission als wettbewerbswidrig. Außerdem sollten Urheber sich in Zukunft  
4050 aussuchen können, ihre Rechte auch einer ausländischen Verwertungsgesellschaft anzuvertrauen.

4051 Im Anschluss haben sich dann einige privatwirtschaftliche Verwertungsgesellschaften gebildet, in der  
4052 Regel als Kooperation nationaler Verwertungsgesellschaften mit privaten Labels. So ist etwa die  
4053 mehrfach erwänte CELAS (Centralized European Licensing and Administration Service) eine  
4054 gemeinsame Tochter der deutschen GEMA und der britischen MCPS/PRS.

4055 Während die CELAS das angloamerikanische Repertoire von EMI Publishing anbietet, wird das  
4056 Repertoire von Sony Music von PAECOL, einem Joint-Venture zwischen Sony Music sowie den  
4057 deutschen und französischen Verwertungsgesellschaften GEMA und SACEM lizenziert. Die  
4058 Diensteanbieter standen damit noch zwei weiteren Verhandlungspartnern gegenüber neben den  
4059 bestehenden europäischen Verwertungsgesellschaften, mit denen sie bis zum heutigen Tage noch  
4060 immer einzeln verhandeln wollen, um grenzüberschreitende Onlinerechte am Weltrepertoire zu  
4061 erhalten.

4062 Die einheitliche Lizenzierung von Musikknutzungen im Online-Bereich ist durch die CELAS einerseits  
4063 erleichtert, andererseits, so zumindest die Sicht der Diensteanbieter als Nutzer, auch erschwert  
4064 worden. Denn anders als die GEMA unterliegt die privatwirtschaftliche CELAS keiner Tarifkontrolle  
4065 und ist auch nicht zum Vertragsabschluss gezwungen. Gegen die Beteiligung der GEMA an der  
4066 CELAS läuft inzwischen ein Prüfverfahren vor dem Deutschen Marken- und Patentamt.

#### 4067 **Problem bei Streaming- und Cloud-basierten Diensten**

4068 Die zunehmende Verdrängung physischer Medien (Schallplatten, CDs ü.ä.) erfolgt zu Gunsten  
4069 streaming-basierter Varianten wie YouTube oder Simfy.

4070 Auf dem Lizenzmarkt für die digitalen Rechte solcher Dienste können nun die Urheber selbst  
4071 entscheiden, welche Verwertungsgesellschaft im EU-Binnenmarkt die Wahrnehmung der digitalen  
4072 Nutzungsrechte übernehmen soll. Diese Wahlfreiheit sollte zu einer Verbesserung der  
4073 Rechtswahrnehmung führen, hat aber für alle Beteiligten neue Probleme aufgeworfen: Die  
4074 Verwertungsgesellschaften fürchten, ihre nationalen Monopole zu verlieren, wenn sie sich einem  
4075 internationalen Wettbewerb um die Rechte der Urheber stellen müssen. Insbesondere kleinere  
4076 nationale Verwertungsgesellschaften fürchten, gegen die Konkurrenz nicht anzukommen. Denn da  
4077 größere Verwertungsgesellschaften aufgrund geringerer Verwaltungskosten bessere Konditionen  
4078 werden bieten können, ist zu erwarten, dass die Urheber sich eher diesen zuwenden werden. Auch für  
4079 die Urheber ist die Lage unüberschaubar: Es gibt keine verbindlichen Daten- und  
4080 Abrechnungsstandards, die für alle Verwertungsgesellschaften gleichermaßen gelten würden, und es  
4081 gibt keine europäische Wahrnehmungspflicht. Eine Verwertungsgesellschaft ist also nicht verpflichtet,

4082 mit jedem Urheber einen Wahrnehmungsvertrag abzuschließen. Folglich besteht die Gefahr, dass  
4083 kommerziell wenig erfolgreiche Künstler von der grenzüberschreitenden Werkverbreitung  
4084 ausgeschlossen werden. Last not least ist der Wettbewerb nach Vorstellung der EU auch für Nutzer,  
4085 also Anbieter innovativer Onlinedienste, nicht wünschenswert, da er lediglich zu einer Konkurrenz um  
4086 die Rechte der Urheber, nicht jedoch um die Lizenznehmer als Kunden zu führen droht.

4087 **4 Handlungsempfehlungen**

4088 Die Digitalisierung und das Internet haben die Speicherung, die Verfügbarkeit und den weltweiten  
4089 Zugriff auf und die Verteilung von Wissen verändert. Das Internet bietet das freiheitlichste und  
4090 effizienteste Informations- und Kommunikationsforum der Welt. Gesellschaft und Wirtschaft sind von  
4091 diesem zunehmend abhängig und benötigen eine klare Rechtsordnung für immaterielle Güter. Diese  
4092 schafft Anreize für Urheber und damit für Innovation und Fortschritt in Gesellschaft, Forschung und  
4093 Wirtschaft.

4094 Nach Auffassung der Kommission bieten auch die Umwälzungen, die das Internet mit sich bringt,  
4095 keinen Anlass, das Urheberrecht aus der Perspektive des Nutzers her zu konstruieren und so vom -  
4096 auch verfassungsrechtlich geforderten - notwendigen Schutz der ideellen und wirtschaftlichen  
4097 Interessen des Schöpfers kreativer Güter abzulösen. Es gibt auch keinen Grund, das Konzept  
4098 grundsätzlich in Frage zu stellen, Immaterialgüter vor allem durch Ausschließlichkeitsrechte der  
4099 Urheber marktfähig zu machen und darüber die Anreize, Werke zu schaffen, zu erhöhen. Allerdings  
4100 hat die Bestandsaufnahme gezeigt, dass das Urheberrecht an vielen Stellen durchaus einer  
4101 systematischen Anpassung bedarf, um in der digitalen Gesellschaft einen angemessenen  
4102 Ordnungsrahmen für immaterielle Güter zu erhalten.

4103 Die Urheberrechtsordnung ist in der digitalen Gesellschaft Ergebnis eines komplexen  
4104 Ausgestaltungsprozesses, in dem neben dem Interesse des Schöpfers kreativer Güter vor allem auch  
4105 das allgemeine Interesse an der Förderung von Kreativität, Innovation und Erkenntnisfortschritt zu  
4106 berücksichtigen sind. Gerade die internetbasierte Kommunikation kann erheblich zu Kreativität,  
4107 Innovation und Erkenntnisfortschritt beitragen, wenn das Urheberrecht auch von diesem  
4108 Zielverständnis her fortentwickelt wird. Dabei sind sowohl die Verwertungs- und  
4109 Persönlichkeitsrechte der Urheber zu wahren als auch der freie Zugang zum Internet zu gewährleisten.  
4110 Nur so kann sich die Innovationskraft voll entfalten.

4111 Die Digitalisierung verändert das Verhältnis von Urhebern, Verwertern und Nutzern. Es gilt, die  
4112 wirtschaftliche Grundlage der Urheber mit dem Aufbau neuer digitaler Vertriebsformen und  
4113 Geschäftsmodelle sowie mit dem schnellen und unkomplizierten rechtskonformen Zugriff der Nutzer  
4114 auf urheberrechtlich geschützte Inhalte in Einklang zu bringen. Die faire Nutzung urheberrechtlich  
4115 geschützter Angebote setzt eine Kultur gegenseitiger Wertschätzung voraus. Dies und die Stärkung der  
4116 Akzeptanz vor Urheberrechten sind gesamtgesellschaftliche Herausforderungen, die an nationalen  
4117 Grenzen nicht Halt machen. Die Entwicklung der Digitalisierung und des Internets zeigen, dass der  
4118 Schutz und die effiziente Durchsetzung von Urheberrechten zunehmend international gesehen werden  
4119 müssen.

4120 Die Akzeptanz des Urheberrechts hängt auch davon ab, wie der Gesetzgeber mit dem technisch  
4121 bedingten Unterschied zwischen faktischem Können und rechtlichem Dürfen beim Zugriff auf digitale  
4122 Inhalte im Internet umgeht. Hierbei gilt es, durch mehr Aufklärung die Akzeptanz zu stärken und  
4123 gleichzeitig den rechtlichen Rahmen für attraktive Angebote urheberrechtlich geschützter Inhalte  
4124 stetig fortzuentwickeln.

4125 Die Realität des Urheberrechts entfernt sich zunehmend vom einheitlichen Leitbild des Allein-  
4126 Kreativen, dessen Persönlichkeit in das Werk „fließt“ und es entwickeln sich kreative Gruppen und  
4127 kollektive Kreationen. Das Urheberrecht hat diese Entwicklungen aufgenommen. Das Internet und  
4128 seine Erscheinungsformen bringen jetzt weitere Entwicklungen hervor und haben etwa zusätzliche  
4129 Formen reiner Auftragsproduktion oder der Netzwerkproduktion vieler ausgeprägt, die zusammen auf  
4130 Internet-Plattformen ein Werk erstellen. Die Urheberrechtsordnung sollte dem Rechnung tragen,  
4131 indem geprüft wird, ob für alle Werkarten bzw. Entstehungsformen kreativer Güter die Anerkennung  
4132 von Persönlichkeitsrechten und Verwertungsrechten zwingend zu koppeln sind.

4133 Das Urheberrecht basiert darauf, dass dem Urheber Ausschließlichkeitsrechte zugeordnet werden.  
4134 Darauf bauen Geschäftsmodelle auf, die dem Urheber den wirtschaftlichen Wert seiner Schöpfung  
4135 zuordnen. Eine differenzierte Betrachtung sollte danach fragen, in welchen Fällen ein

4136 Ausschließlichkeitsrecht mit den damit verbundenen Zugangsrestriktionen erforderlich ist und wo es  
4137 genügt, über das Recht die wirtschaftliche Beteiligung des Urhebers zu sichern.

4138 Die Enquete-Kommission hat in ihre Analyse der Perspektiven des Urheberrechts in der digitalen Welt  
4139 technische, soziale und wirtschaftliche Veränderungen und Herausforderungen einbezogen.

4140 Besonderes Augenmerk lag auf digitalen Vertriebs- und Geschäftsmodellen, neuen Ansätze bei der  
4141 Vergütung, der kollektiven Rechtswahrnehmung und der Situation von Urhebern und Nutzern.

4142 Vor diesem Hintergrund werden folgende Handlungsempfehlungen gegeben:

4143 **Hinweis: Bei den folgenden Handlungsempfehlungen handelt es sich um in der PG konsentierete**  
4144 **Empfehlungen. Weitere nicht-konsensuale Empfehlungen werden nachgereicht.**

4145 **Zu Kapitel 1: „Das Urheberrecht in der digitalen Gesellschaft: Bestandsaufnahme sowie**  
4146 **technische, soziale und wirtschaftliche Herausforderungen“**

4147 *zu 1.1 Internet und digitale Technologien als Mittel für kreatives Schaffen, Selbstmarketing und*  
4148 *Vertrieb / veränderte Akteurskonstellation*

4149 **Urheberrechtliche Vorschriften vereinfachen**

4150 Digitale Inhalte werden im Internet weltweit, zu jeder Zeit und mit zahlreichen unterschiedlichen  
4151 Endgeräten genutzt. Die Enquete-Kommission empfiehlt dem Deutschen Bundestag, das sich  
4152 wandelnde Nutzungsverhalten zum Anlass zu nehmen, die urheberrechtlich relevanten Bestimmungen  
4153 verstärkt daraufhin zu überprüfen, ob sie für Rechteinhaber, Anbieter und Nutzer klar und verständlich  
4154 formuliert sowie möglichst einfach anwendbar sind.

4155 **Zu Kapitel 3: Urheber- und Nutzerrechte**

4156 *zu 3.1.3 Die Verbesserung des allgemeinen Bewußtseins für die Bedeutung des Urheberrechts als*  
4157 *gesamtgesellschaftliche Aufgabe*

4158 Es sollte die Schaffung von Verständnis für die jeweiligen Bedürfnisse aller Beteiligten angestrebt  
4159 werden. Dafür ist es unerlässlich, Wissen über die gesetzlichen Regelungen zu vermitteln durch  
4160 ausgewogene staatliche Aufklärungskampagnen. Nutzernahe Informationsplattformen können hier als  
4161 Vorbild für Formate dienen, die leicht verständlich über Urheberrechtsfragen informieren.

4162 Da insbesondere auch Schüler mit urheberrechtlichen Fragen konfrontiert werden, bietet sich zudem  
4163 eine Vermittlung dieser Inhalte bereits in der Schule an.

4164 Auch die Möglichkeiten lizenzfreier und an jedermann lizenzierter Inhalte, wie sie durch Open-  
4165 Source-Software und Creative-Commons-Lizenzen verwirklicht sind, sind bekannt zu machen und zu  
4166 fördern. Projekte wie Linux oder Wikipedia zeigen eindrucksvoll wie dadurch Kreativität gefördert  
4167 werden kann - und zwar mit dem Urheberrecht und nicht dagegen.

4168 *zu 3.6 Verwertungsgesellschaften: Aufsicht/ Transparenz/ Internationale Kooperation/*  
4169 *Arbeitsweisen*

4170 **Chancengleichen Wettbewerb unter den Verwertungsgesellschaften in Europa verbessern**

4171 Aufgrund des grenzüberschreitenden Charakters des Internets stehen deutsche  
4172 Verwertungsgesellschaften zunehmend in Wettbewerb mit ihren ausländischen  
4173 Schwestergesellschaften und vergleichbaren Rechteinverwaltern. Um hierbei Wettbewerbsnachteile für  
4174 deutsche Verwertungsgesellschaften zu vermeiden, empfiehlt die Enquete-Kommission dem  
4175 Deutschen Bundestag und der Bundesregierung darauf hinwirken, dass alle Institutionen, die im  
4176 europäischen Binnenmarkt wie eine Verwertungsgesellschaft agieren, den gleichen Anforderungen an  
4177 Zulassung, Betrieb und Aufsicht unterliegen.

4178 *zu 3.6.1 Förderung von (Online-)Angeboten durch Verwaltung und Lizenzierung von (Online-)*  
4179 *Rechten*

4180 **Europaweite Informationsplattform für Lizenzen aufbauen**

4181 Die Anbieter urheberrechtlich geschützter Inhalte im Internet (Musik und Filme) sehen sich  
4182 hinsichtlich der Lizenzierung dieser Werke einer komplexen und unübersichtlichen Situation  
4183 ausgesetzt. Erfolgreiche und effiziente Geschäftsmodelle benötigen einen möglichst einfachen Zugang  
4184 zu Informationen über die für sie notwendigen Rechte. Für den Fall, dass die notwendigen  
4185 Urheberrechte für mobile und Online-Dienste nicht gebündelt werden und in einem so genannten  
4186 "One-Stop-Shop" erworben werden können, empfiehlt die Enquete-Kommission dem Deutschen  
4187 Bundestag und der Bundesregierung, auf die Schaffung einer zentralen Datenbank auf europäischer  
4188 Ebene hinzuwirken, bei der die Rechte registriert werden sollten. Hierdurch kann der Rechtserwerb  
4189 erleichtert werden.



4191 **6 Bericht zur Bürgerbeteiligung der Projektgruppe Urheberrecht**

4192 Beim Thema Urheberrecht treffen vielerlei Interessen aufeinander: Einerseits haben viele Menschen  
4193 über das Internet Zugang zu Texten, Bildern und Musik. Andererseits bedroht die so genannte  
4194 Kostenloskultur die Existenzgrundlagen der Künstler sowie Strukturen bei Verlagen, Musik- und  
4195 Filmproduzenten. Fragen rund um das Thema Urheberrecht betreffen somit viele Menschen  
4196 unmittelbar, zumal das Internet neue Formen des kreativen Schaffens ermöglicht und fördert. Eine  
4197 scharfe Trennung zwischen Produzent und Konsument ist nicht mehr ohne Weiteres möglich . Aus  
4198 diesem Grund war die Projektgruppe Urheberrecht besonders interessiert daran, die Sichtweise und  
4199 Ideen der Bürgerinnen und Bürger – als so genannte **Prosumenten** – in ihre Diskussionen  
4200 einzubeziehen.

4201 **Die Fraktion B'90/DIE GRÜNEN beantragt die Zeilen 4192 – 4195 durch die folgende**  
4202 **Formulierung zu ersetzen:**

4203 Digitalisierung und Internet ermöglichen vielfältigsten Umgang mit urheberrechtlich geschützten  
4204 Werken, so dass der Urheberrechtsschutz zu einer der Kernfragestellungen einer  
4205 Informationsgesellschaft im digitalen Zeitalter geworden ist.

4206  
4207 **Desweiteren beantragt die Fraktion B'90/DIE GRÜNEN folgende Einfügung in Zeile 4197,**  
4208 **Zeile 4221 sowie Zeile 4243:**

- 4209  
4210 **Z. 4197** ... – es entsteht vielmehr der neue Typ des Prosumenten.  
4211 **Z. 4221** ... ([www.bundestag.de/internetenquete](http://www.bundestag.de/internetenquete))  
4212 **Z. 4243** ... sollen.

4213 **Die Fraktion DIE LINKE. schlägt vor, den Satz von 4195 – 4196 durch folgende Formulierung**  
4214 **zu ersetzen:**

4215 Andererseits bedroht dieser Strukturwandel der Öffentlichkeit die Geschäftsgrundlagen von Verlagen,  
4216 Musik- und Filmproduzenten, und er stellt Kreativschaffende vor neue Herausforderungen.

4217 **Desweiteren beantragt die Fraktion DIE LINKE. das Wort „Prosument“ (Zeile 4199) gegen das**  
4218 **Wort „Producer“ auszutauschen.**

4219 **Bürgerbeteiligung im Forum auf der Microsite der Enquete-Kommission Internet und Digitale**  
4220 **Gesellschaft**

4221 Das Forum der Microsite der Enquete-Kommission  steht der interessierten Öffentlichkeit für  
4222 Kommentare, Wünsche und Anregungen an die Mitglieder der Projektgruppe Urheberrecht zur  
4223 Verfügung. Insgesamt wurden im Forum bis zum 8. Juni 2011 33 *Threads* erstellt. 15 davon enthielten  
4224 gezielte Fragen an die Experten, die im Rahmen der öffentlichen Anhörung „Entwicklung des  
4225 Urheberrechts in der digitalen Gesellschaft“ am 29. November 2010 angehört wurden. Vier konkrete  
4226 Fragen wurden während der öffentlichen Sitzung der Enquete-Kommission vorgetragen und von den  
4227 anwesenden Sachverständigen beantwortet.

4228 **Bürgerbeteiligung bei Adhocracy**

4229 Nachdem am 24. Februar 2011 die Plattform Adhocracy freigeschaltet worden war, hat die  
4230 Projektgruppe Urheberrecht die Öffentlichkeit im Rahmen von zwei Beteiligungsphasen in ihre Arbeit  
4231 einbezogen. Ab dem 26. Februar 2011 wurden alle Texte, die von der Projektgruppe erarbeitet  
4232 wurden, zur Diskussion und Kommentierung in Adhocracy eingestellt. Dies waren insgesamt 39 Texte  
4233 der drei Themenkomplexe „Bestandsaufnahme - technische, soziale u. wirtschaftliche  
4234 Herausforderungen" (Themenkomplex I), „Neue Vertriebs-/Vergütungsformen und Geschäftsmodelle  
4235 im Internet" (Themenkomplex II) und „Urheber- und Nutzerrechte“ (Themenkomplex III).  
4236 Entsprechend dem Fortgang der Arbeiten in der Projektgruppe wurden die Texte fortlaufend ergänzt.

4237 Bis zum 21. März 2011 konnten Texte bearbeitet und nachfolgend bis zum 24. März 2011 über  
 4238 Vorschläge abgestimmt werden. Insgesamt wurden in der ersten Beteiligungsphase 19 Vorschläge von  
 4239 der interessierten Öffentlichkeit verfasst und zur Abstimmung gestellt.

4240 Im weiteren Verlauf der Arbeit der Enquete-Kommission Internet und Digitale Gesellschaft war die  
 4241 Projektgruppe Urheberrecht mit der Erarbeitung politischer Handlungsempfehlungen befasst, die der  
 4242 weiteren Verbesserung der Rahmenbedingungen der Informationsgesellschaft in Deutschland  
 4243 dienen  .<sup>251</sup> Insofern wurde gerade bei der Formulierung der Handlungsempfehlungen besonderer  
 4244 Wert darauf gelegt, eine Bürgerbeteiligung zu ermöglichen. Dazu wurde zwischen dem 20. April 2011  
 4245 und dem 29. Mai 2011 gezielt nach Handlungsempfehlungen auf der Beteiligungsplattform Adhocracy  
 4246 gefragt. Um eine erleichterte Beteiligung zu gewährleisten, wurde in dieser Beteiligungsphase auf die  
 4247 systemseitig eigentlich vorgesehene formalisierte Abstimmung verzichtet. Stattdessen erfolgte die  
 4248 Abstimmung über die Bewertungsmöglichkeit direkt am Vorschlag selbst.

4249 Während der Dauer dieser zweiten Beteiligungsphase wurden 11 Vorschläge abgegeben, so dass nach  
 4250 dem Abschluss der Beteiligungsmöglichkeit auf Adhocracy insgesamt 30 Vorschläge vorlagen. Zu  
 4251 diesen Vorschlägen wurden insgesamt 318 Kommentare abgegeben.

4252 Von den 30 abgegebenen Vorschlägen wiesen 28 Vorschläge einen – häufig sehr direkten –  
 4253 inhaltlichen Bezug zu Problemstellungen auf, die von der Projektgruppe bei der Erarbeitung der  
 4254 Handlungsempfehlungen bereits diskutiert worden waren. In einigen Fällen deckten sich die  
 4255 Vorschläge der Bürgerinnen und Bürger sogar weitgehend mit Gedanken, die aus den Reihen der  
 4256 Projektgruppenmitglieder in die Diskussion eingebracht worden waren. Dies betrifft etwa die  
 4257 Diskussion um die Einführung einer Schranke für nutzergenerierte Inhalte, die private produktive  
 4258 Nutzerhandlungen erlauben und diese an eine Vergütungspflicht koppeln. Hierzu wurde auf  
 4259 Adhocracy ein konkreter Vorschlag mit dem Titel „Freigabe urheberrechtlich geschützter Werke zur  
 4260 nichtkommerziellen Nutzung“ erstellt, welcher in der Projektgruppe diskutiert wurde (vgl. Kapitel  
 4261 1.5.2 Problemfeld: Nicht-kommerzielle, private Bearbeitung). Andere Vorschläge betrafen etwa  
 4262 Fragen der Schutzdauer des Urheberrechts (vgl. die auf Adhocracy eingestellten Vorschläge  
 4263 „Schutzdauer“, „Verkürzung der Schutzdauer von Kunstwerken auf max. 20 Jahre“, „Begrenzung der  
 4264 Schutzdauer“) – ein Thema, das auch in der Projektgruppe Urheberrecht besprochen wurden (vgl.  
 4265 Kapitel 1.6 Fragen der Schutzdauer).

4266 Den größten Zuspruch der sich beteiligenden Nutzerinnen und Nutzer erhielt ein Vorschlag mit dem  
 4267 Titel „Staatlich finanzierte öffentliche Werke sind Bürgereigentum“ (Zustimmungsbekundungen  
 4268 68:3). Hierbei handelt es sich ebenfalls um ein Thema, das auch in der Projektgruppe diskutiert wurde  
 4269 (vgl. Kapitel 1.10 Zugang zu wissenschaftlichen Informationen über so genannte Open-Access-  
 4270 Verwertungsmodelle).

4271 Insgesamt lagen zum Ende der Beteiligung 30 Vorschläge vor, davon stammen 17 bereits aus dem  
 4272 ersten Beteiligungsabschnitt. Zwei Vorschläge enthielten keinen direkten thematischen Bezug. Die  
 4273 folgende Tabelle zeigt die Vorschläge in chronologischer Reihenfolge, beginnend mit dem – gemäß  
 4274 seines Einstellungsdatums – jüngsten Vorschlag:

Nr.	Titel des Vorschlags	Zustim- mungs- bekundun- gen	Anzahl der Kommen- tare	Papier(e) angelegt
1	Verpflichtende Beteiligung der Hosts und Provider an der Verfolgung von illegalem content!	2:2	---	---
2	Online-Piraterie-Beschwerdesystem für Rechteinhaber	4:2	1	---
3	Gesellschaftliche Diskussion über das Konzept des geistigen Eigentums führen.	1:0	---	---
4	Rechtsgeltung auch im Internet !?	5:3	4	---

<sup>251</sup> Vgl. Beschluss zur Einsetzung einer Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft, BT-Drs.17/950, S. 4.

5	Audiovisuelles Kulturerbe im Internet sichtbar machen	6:4	---	---
6	Publiziertes Wissen für Wissenschaft genehmigungsfrei und für Bildung auch vergütungsfrei nutzen	9:1	5	---
7	Einführung eines § 45b UrhG als allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsklausel	10:0	3	2
8	Allgemeines Prinzip für Schrankenbestimmungen	5:0	---	---
9	Kostenfreie Gerichtsentscheidungen für freie Datenbanken	9:0	1	---
10	Nichtkommerzielle Nutzung erlauben	10:1	4	---
11	Verkürzung der Schutzdauer von Kunstwerken auf max. 20 Jahre	8:4	5	---

4275

Ältere Vorschläge (vor dem 20. April 2011)				
12	Zweitverwertungsrecht	8:0	3	---
13	Stellungnahme zu "Urheberrecht und marktwirtschaftliche Prinzipien"	4:4	2	1
14	Copy.Right.Now!	3:0	3	---
15	Gegen die einseitige Ausrichtung der Papiere	7:3	3	---
16	Freigabe der Serversoftware bei Abschaltung von Servern	5:4	4	---
17	Staatlich finanzierte öffentliche Werke sind Bürgereigentum	68:3	36	---
18	Filesharing-Abmahnungen & Verbraucher: Neuer §97a III UrhG	28:2	19	---
19	§ 52a UrhG aufheben!	1:25	5	---
20	Gesellschaftspolitische Bedeutung der (Privat-) Kopie	32:0	7	---
21	Verbot der Softwareaktivierung	12:8	10	1
22	Kein Urheberrecht für Behörden	26:0	14	---
23	Schutzdauer	22:2	7	---
24	Zweitveröffentlichungsrecht für Wissenschaft	20:2	6	---
25	Wirksamkeit digitaler Kopierschutzmaßnahmen	37:1	8	1
26	Rechteausgleich bzgl. käuflich erworbener Güter	22:0	16	---
27	Freigabe urheberrechtlich geschützter Werke zur nichtkommerziellen Nutzung	47:4	23	1
28	Begrenzung der Schutzdauer	6:4	19	---

4276

Vorschläge ohne direkten thematischen Bezug				
1	Infomaterial Urheberrecht	3:0	1	---
2	Arbeit unter Protest einstellen	3:32	6	---

4277 (siehe: <https://urheberrecht.enquetebeteiligung.de/instance/urheberrecht>)

4278 Insgesamt hat sich somit gezeigt, dass eine große Mehrzahl der Themen, die für die teilnehmenden  
 4279 Nutzerinnen und Nutzer wichtig waren, in den Berichtsteilen der Projektgruppe Urheberrecht  
 4280 aufgegriffen und erörtert wurden.

4281 **7 Anhang – Übersicht über Staatsverträge im Urheberrecht und den EU-Rechtsrahmen<sup>252</sup>**

4282 **Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ)**

4283 Die Revidierte Berner Übereinkunft<sup>253</sup> vom 9. September 1886 ist einer der ältesten heute noch gel-  
4284 tenden Staatsverträge zum Schutz von Werken der Kunst und Literatur<sup>254</sup>. Die Berner Übereinkunft  
4285 wurde zuletzt 1971 in Paris revidiert. Diese Fassung gilt meist im Verhältnis zweier Vertragsstaaten  
4286 untereinander. Die Berner Übereinkunft schützt die Werke der einem Verbandsland angehörenden  
4287 Urheber sowie die Werke der Urheber, welche keinem Verbandsland angehören, jedoch ihr Werk in  
4288 einem solchem veröffentlichen. Der RBÜ gehören 164 Staaten an.<sup>255</sup> Die RBÜ ist für Deutschland am  
4289 10. Oktober 1974 in Kraft getreten.<sup>256</sup>

4290 **Welturheberrechtsabkommen (WUA)**

4291 Am 6. September 1952 wurde in Genf das Welturheberrechtsabkommen<sup>257</sup> geschlossen. Das WUA hat  
4292 gegenüber dem RBÜ ein geringeres Schutzniveau, denn gemäß Art. XVII WUA hat die RBÜ unter  
4293 den Verbandsstaaten Vorrang<sup>258</sup>. Das WUA schützt in erster Linie nicht den Urheber, sondern das  
4294 Werk. Man beabsichtigte mit dem WUA Staaten, welche das hohe Schutzniveau der RBÜ auf  
4295 absehbare Zeit nicht erreichen konnten - zum Beispiel die VR China - in ein internationales  
4296 Schutzsystem einzubinden<sup>259</sup>. Da zwischenzeitlich auch diese Staaten der RBÜ beigetreten sind, ist die  
4297 Bedeutung des WUA mittlerweile sehr gering.<sup>260</sup>

4298 **Das Rom-Abkommen (RA)**

4299 Das Internationale Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler der Hersteller von Ton-  
4300 trägern und der Sendeunternehmen wurde am 26. Oktober 1961 in Rom abgeschlossen<sup>261</sup>. Das RA  
4301 gewährt dem ausübenden Künstler, den Tonträgerherstellern und den Sendeunternehmen in einem  
4302 anderen Verbandsstaat die Inländerbehandlung, d.h. die Gewährung des Schutzes der nationalen  
4303 Gesetzgebung des vertragsschließenden Staates für einen ausländischen Anspruchsteller.<sup>262</sup>

4304 **Genfer Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen unerlaubte Ver-  
4305 vielfältigung ihrer Tonträger (GTA)**

4306 Das GTA<sup>263</sup> ist eine Reaktion auf die sich rasant entwickelnde Tonträgerpiraterie und dient der Er-  
4307 gänzung des RA. Es wurde am 29. Oktober 1971 zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen  
4308 unerlaubte Vervielfältigungen unterzeichnet und trat am 18. Mai 1974 in Deutschland in Kraft.<sup>264</sup>

4309 **TRIPS-Abkommen (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights)**

4310 Im April 1994 ist das Weltfreihandelsabkommen (GATT) in die Welthandelsorganisation (WTO)  
4311 umgeformt worden. Das TRIPS-Abkommen ist als Anhang 1 C des WTO-Übereinkommens vom 15.  
4312 April 1994 beschlossen worden<sup>265</sup>. TRIPS erkennt die Immaterialgüterrechte ausdrücklich als private

<sup>252</sup> Der folgende Text entspricht, mit leichten redaktionellen Überarbeitungen, dem Sachstandstext von Klaus Nawarotzky und Jan-Christoph Doege, „Grundlagen und neuere Entwicklungen des Urheberrechts auf übernationaler Ebene“, WD 7 – 3000 – 022/11. Inhaltliche Ergänzungen wurden dem Sachstandsbericht von Sylvia Vockel, „Rechtsquelle des Urheberrechts“, WD 7 – 3000/216/10 entnommen.

<sup>253</sup> Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst revidiert in Paris am 24. Juli 1971, online abrufbar unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i2/0.231.15.de.pdf> (zuletzt aufgerufen am 9. Juni 2011).

<sup>254</sup> Vgl. Schack, Haimo: Urheber- und Urhebervertragsrecht, 5. Auflage 2010, Rn. 949.

<sup>255</sup> WIPO: Contracting Parties of the Berne Convention, Status on April 15, 2011, vgl. [http://www.wipo.int/treaties/en/ShowResults.jsp?lang=en&treaty\\_id=15](http://www.wipo.int/treaties/en/ShowResults.jsp?lang=en&treaty_id=15) (zuletzt aufgerufen am 9. Juni 2011).

<sup>256</sup> BGBl. II 1974, S. 1079.

<sup>257</sup> Abrufbar unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i2/0.231.0.de.pdf> (zuletzt aufgerufen am 9. Juni 2011).

<sup>258</sup> <http://www.admin.ch/ch/d/sr/023101/a17.html>, (Stand: 18.2.2011)

<sup>259</sup> Schack, Haimo: Urheber- und Urhebervertragsrecht, 5. Auflage 2010, Rn. 967.

<sup>260</sup> Dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland wurde am 15. September 1965 zugestimmt, vgl. BGBl II 1965, S. 1213.

<sup>261</sup> Abrufbar unter: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/0231171/index.html>, (zuletzt aufgerufen am 9. Juni 2011).

<sup>262</sup> Der Deutsche Bundestag stimmte dem Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum RA am 15. September 1965 zu, vgl. BGBl. II 1965, S. 1243.

<sup>263</sup> Abrufbar unter [http://www.wipo.int/treaties/en/ip/phonograms/trtdocs\\_wo023.html](http://www.wipo.int/treaties/en/ip/phonograms/trtdocs_wo023.html) (zuletzt aufgerufen am 9. Juni 2011).

<sup>264</sup> BGBl. II 1974, S. 336.

<sup>265</sup> Fezer, Karl-Heinz: Markenrecht, 4. Auflage 2009, Zweiter Teil A. I. 1., Rn. 17.

4313 Rechte an und verpflichtet die Mitgliedstaaten im Bereich der gewerblichen Schutz- und  
4314 Urheberrechte Mindeststandards in ihr Recht aufzunehmen. Zwar begründet das TRIPS-Abkommen  
4315 nur Mindestverpflichtungen zum Schutz des geistigen Eigentums, diese haben allerdings im Vergleich  
4316 zu anderen internationalen Abkommen ein sehr hohes Niveau<sup>266</sup>. Das TRIPS-Abkommen gilt für die  
4317 153 Vertragsparteien der WTO.<sup>267</sup>

#### 4318 **Übereinkommen im Rahmen der Organisation für geistiges Eigentum (WIPO)**

4319 Die WIPO (World International Property Organisation) ist eine im Jahr 1967 gegründete Organisation  
4320 zum Schutz des geistigen Eigentums mit Sitz in Genf in der Schweiz<sup>268</sup>. Seit 1974 hat die Organisation  
4321 den Status einer UN-Sonderorganisation. Die Hauptaufgabe der WIPO ist die Entwicklung  
4322 internationaler Gesetze und Standards zum Schutz des geistigen Eigentums, Förderung der  
4323 Angleichung innerstaatlicher Rechtsvorschriften und die Unterstützung von Entwicklungsländern bei  
4324 der Etablierung eines Schutzes des geistigen Eigentums. Derzeit sind 184 Länder Mitglied der WIPO.  
4325 Deutschland ratifizierte die Übereinkünfte am 5. Juni 1970<sup>269</sup>.

#### 4326 **WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT - WIPO Copyright Treaty)**

4327 Der Vertrag ist von der WIPO am 20. Dezember 1996 in Genf verabschiedet worden. Ziel des WCT  
4328 sind inhaltliche Ergänzungen und Klarstellungen der Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ) in der  
4329 Pariser Fassung von 1971. Insbesondere sollen die Urheberrechtsgesetze an die neuen Techniken der  
4330 Digitalisierung und an das Internet angepasst werden. Der Schutz erstreckt sich auch auf Datenbank-  
4331 und Computerprogramme. Deutschland hat dieses Abkommen am 10. August 2003 ratifiziert<sup>270</sup>.

#### 4332 **WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger (WPPT)**

4333 Der WIPO Performances and Phonograms Treaty (WPPT) wurde gleichfalls am 20. Dezember 1966  
4334 in Genf verabschiedet. Dieser Vertrag ist ähnlich wie der WCT aufgebaut und stellt eine Ergänzung  
4335 des Rom-Abkommens vom 26. Oktober 1961 dar, allerdings beschränkt auf die Rechte der aus-  
4336 übenden Künstler und der Tonträgerhersteller. Ein Novum ist die Anerkennung von Künstlerper-  
4337 sönlichkeitsrechten in Art. 5 WPPT. Dabei ist die Anerkennung eines Urheberpersönlichkeitsrechts  
4338 insbesondere dem Copyright-System der USA fremd.<sup>271</sup> Der Vertrag trifft Bestimmungen zur  
4339 Verbreitung und Vervielfältigung von Tonträgern sowie die Rechte der öffentlichen Wiedergabe.  
4340 Zusammen mit dem WCT ist der WPPT am 10. August 2003 in Deutschland in Kraft getreten<sup>272</sup>. Die  
4341 Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben am 14. Dezember 2009 gemeinsam die WIPO-  
4342 Internetverträge ratifiziert. Am 14. März 2010 sind die Verträge in den EU-Mitgliedstaaten in Kraft  
4343 getreten. Dies bedeutete eine Kompetenzverschiebung zugunsten der EG und damit ein bedeutender  
4344 Schritt zur Vereinheitlichung des europäischen Urheberrechts<sup>273</sup>.

#### 4345 **Das ACTA-Abkommen (Anti-Counterfeiting Trade Agreement)**

4346 Am 3. Dezember 2010 hat eine Gruppe von Staaten - EU, USA, Australien, Kanada, Japan, Mexiko,  
4347 Marokko, Neuseeland, Singapur, Südkorea und der Schweiz - das Handelsabkommen zur Bekämpfung  
4348 von Produkt- und Markenpiraterie (ACTA)<sup>274</sup> unterzeichnet. Ziel des Abkommens, dessen  
4349 Ratifizierung für Ende 2011 erwartet wird, ist es - unbeschadet der Geltung von WCT, WPPT und  
4350 TRIPS - harmonisierte Standards für die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums zu  
4351 etablieren, um auf diese Weise besser gegen die weltweiten Urheberrechtverstöße vorgehen zu können

<sup>266</sup> Fezer, Karl-Heinz: Markenrecht, 4. Auflage 2009, Zweiter Teil A. I. 1., Rn. 18.

<sup>267</sup> [Aktuelle Mitgliederzahl ist der offiziellen Homepage der WTO entnommen:  
http://www.wto.org/english/thewto\\_e/whatis\\_e/tif\\_e/org6\\_e.htm](http://www.wto.org/english/thewto_e/whatis_e/tif_e/org6_e.htm), (zuletzt aufgerufen am 9. Juni 2011).

<sup>268</sup> <http://www.admin.ch/ch/d/ff/2006/3453.pdf>, (Stand: 18.2.2011).

<sup>269</sup> BGBl. II 1970, S. 293.

<sup>270</sup> BGBl. II 2003, S. 754.

<sup>271</sup> Schack, Haimo: Urheber- und Urhebervertragsrecht, 5. Auflage 2010, Rn. 1007.

<sup>272</sup> BGBl. II 2003, S. 754.

<sup>273</sup> Schack, Haimo: Urheber- und Urhebervertragsrecht, 5. Auflage 2010, Rn. 1005.

<sup>274</sup> Anti-Counterfeiting Trade Agreement, im Internet abrufbar unter:  
<http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2010/december/tradoc147079.pdf>, (Stand 18.2.2011).

4352 Eine Gruppe von Wissenschaftlern kritisiert, einige Regelungen des ACTA-Abkommens seien nicht  
4353 mit der EU-Richtlinie 2004/48/EG vereinbar, da beispielsweise nicht die Grundsätze des fairen  
4354 Verfahrens gewahrt seien<sup>275</sup>. Auch der einseitige Schutz der Rechtsinhaber, ohne auf der anderen Seite  
4355 verbindliche Vorgaben für den Schutz widerstreitender Nutzer und Allgemeininteressen festzulegen,  
4356 stößt auf Kritik<sup>276</sup>.

#### 4357 **EU-Rechtsrahmen**

4358 Das Urheberrecht der EU-Mitgliedsstaaten ist durch vielfältige Urheberrechtsordnungen gekenn-  
4359 zeichnet. Im europäischen Binnenmarkt widerspricht diese Vielfalt der Waren- und Dienstleis-  
4360 tungsfreiheit. Zur Harmonisierung der Rechte des Urhebers in der EU sollten die in den letzten Jahr-  
4361 zehnten erlassenen unterschiedlichen Richtlinien beitragen. Der Kern der gemeinschaftlichen  
4362 Errungenschaften der EU besteht aus den Richtlinien der Jahre 1991 bis 2004 sowie in der  
4363 Rechtsprechung des EuGH zu den Grundfreiheiten.

#### 4364 **Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechte und der** 4365 **verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft**<sup>277</sup>

4366 Mit dieser Richtlinie sollte der bestehende Gemeinschaftsrechtsrahmen zum Schutz des Urheberrechts  
4367 und der verwandten Schutzrechte angepasst und ergänzt werden, soweit dies für das reibungslose  
4368 Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist. Zu diesem Zweck sollten diejenigen einzelstaatlichen  
4369 Rechtsvorschriften über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte, die sich von Mitgliedstaat  
4370 zu Mitgliedstaat beträchtlich unterscheiden oder eine derartige Rechtsunsicherheit bewirken, dass der  
4371 Binnenmarkt in seiner Funktionsfähigkeit beeinträchtigt und die Informationsgesellschaft in Europa in  
4372 ihrer Entwicklung behindert wird, angepasst und uneinheitliches Vorgehen der Mitgliedstaaten  
4373 gegenüber technischen Entwicklungen vermieden werden. Die Urheberrechtsrichtlinie setzt den  
4374 WIPO-Urheberrechtsvertrag auf europäischer Ebene um.

#### 4375 **Richtlinie 2001/84/EG über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks**<sup>278</sup>

4376 Die Richtlinie 2001/84/EG soll bestehende rechtliche Unterschiede beseitigen, soweit sie den  
4377 Binnenmarkt in seiner Funktion beeinträchtigen, um das reibungslose Funktionieren des Kunstmarktes  
4378 zu gewährleisten. Mit dem Folgerecht soll dem Urheber des Werkes die Möglichkeit gegeben werden,  
4379 für jede Weiterveräußerung seines Werkes eine Vergütung zu erhalten.

#### 4380 **Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums**<sup>279</sup>

4381 Ziel dieser Richtlinie war es, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten speziell über die Durch-  
4382 setzung des materiellen Rechts auf dem Gebiet des geistigen Eigentums anzupassen. Ziel war es, ein  
4383 „gleichwertiges und homogenes Schutzniveau für geistiges Eigentum im Binnenmarkt zu ge-  
4384 währleisten“. Dadurch sollen Erfinder und Schöpfer in die Lage versetzt werden, einen rechtmäßigen  
4385 Gewinn aus ihren Erfindungen oder Schöpfungen zu ziehen.

4386 Auch wenn die Richtlinie 2004/48/EG positive Auswirkungen auf den zivilrechtlichen Schutz des  
4387 geistigen Eigentums in den Mitgliedstaaten mit sich brachte, ist die Richtlinie den zunehmenden  
4388 Herausforderungen der digitalisierten Welt nicht gewachsen. Insbesondere im Internet kommt es zu  
4389 wiederholten Urheberrechtsverstößen. Zudem sind noch zahlreiche Fragen für die Sanktionen  
4390 klärungsbedürftig, wie zum Beispiel der Einsatz von einstweiligen Maßnahmen und

---

<sup>275</sup> Opinion of European Academics on Anti-Counterfeiting Trade Agreement, im Internet Abrufbar unter:  
<http://www.iri.uni-hannover.de/tlfiles/pdf/ACTAopinion2001112.pdf>, (Stand 18.2.2011).

<sup>276</sup> Malte Stieper, Das Anti-Counterfeiting Trade Agreement (ACTA) - Wo bleibt der Interessenausgleich im Urheberrecht?, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrechte, Internationaler Teil (GRUR Int) 2011, S. 132.

<sup>277</sup> Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft.

<sup>278</sup> Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerkes.

<sup>279</sup> Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums.

- 4391 Sicherungsmaßnahmen, der Rückruf und die Vernichtung gefälschter Produkte, der Anspruch auf  
4392 Auskunft sowie die Herausgabe und Berechnung des Schadensersatzes<sup>280</sup>.

---

<sup>280</sup> Siehe dazu den Bericht der Kommission vom 22. Dezember 2010, KOM (2010)779.

4393 **8 Vorläufiges Literaturverzeichnis Urheberrecht (Stand: 1. April 2011)**

- 4394 Abbott, Kenneth W./Duncan, Snidal: International "standards" and international governance. *Journal*  
4395 *of European Public Policy* 8 (2001), 345-370.
- 4396 Benkler, Yochai: *The Wealth of the Networks: How Social Productions Transforms Market and*  
4397 *Freedom*. New Heaven/London, 2006.
- 4398 Dobusch, Leonhard/Quack, Siegfried. *Epistemic Communities and Social Movements*. In: Djelic,  
4399 Marie-Laure ; Quack, Sigrid (Hrsg.). *Transnational communities : shaping global economic*  
4400 *governance* (226-252). Cambridge [u.a.] : Cambridge Univ. Press, 2010.
- 4401 **Wohl:** Dreier, Horst (Hrsg.). *Grundgesetz Kommentar*. Band I. Tübingen : Mohr Siebeck, 1996.
- 4402 Dreier, Thomas/ Schulz, Gernot. *Urheberrechtsgesetz*. München: C.H. Beck, 3. Aufl. 2008.
- 4403 Elkin-Koren, Niva. *What Contracts Can't Do: The Limits of Private Ordering in Facilitating a Creative*  
4404 *Commons*. *Fordham Law Review*, Vol. 74 (2005) 375-422.
- 4405 Epping, Volker/Hillgruber, Christian. *Grundgesetz - Beck'scher Online-Kommentar*. München : Beck,  
4406 2011.
- 4407 Fechner, Frank. *Geistiges Eigentum und Verfassung. Schöpferische Leistungen unter dem Schutz des*  
4408 *Grundgesetzes*. Tübingen: Mohr Siebeck 1999.
- 4409 Förster, Achim. *Fair Use : ein Systemvergleich der Schrankengeneralklausel des US-amerikanischen*  
4410 *Copyright Act mit dem Schrankenatalog des deutschen Urheberrechtsgesetzes*. Tübingen : Mohr  
4411 Siebeck, 2008.
- 4412 Grassmuck, Volker: *re-mi-x-erogra-philist-er-kenntnisse. Zu Kunst und Recht in der Re-Kreativität*.  
4413 In: Kroeger/Odin,/Friesinger, Günther/Lohberger, Paul/Ortland, Eberhard (Hrsg.). *Geistiges Eigentum*  
4414 *und Originalität. Zur Politik der Wissens- und Kulturproduktion* (199-213). Wien : Turia + Kant,  
4415 2011.
- 4416 Habermas, Jürgen. *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der*  
4417 *bürgerlichen Gesellschaft*. Neuwied/Berlin : Luchterhand, 5. Auflage 1971 [1962].
- 4418 Hansen, Gerd. *Warum Urheberrecht? Die Rechtfertigung des Urheberrechts unter besonderer*  
4419 *Berücksichtigung des Nutzerschutzes*. Baden-Baden: Nomos Verlag 2009.
- 4420 Hansen, Gerd. *Das Urheberrecht in der Legitimationskrise : Ansätze für eine rechtstheoretische*  
4421 *Neuorientierung*. In: Heinrich-Böll-Stiftung in Zusammenarbeit mit iRights.info (Hrsg.).  
4422 *Copy.Right.Now! : Plädoyers für ein zukunftstaugliches Urheberrecht* (56-61). Berlin, 2010.
- 4423 Hestermeyer, Holger. *Human rights and the WTO : the case of patents and access to medicines*.  
4424 Oxford (u.a.) : Oxford Univ. Press, 2007.
- 4425 Hilty, Reto M. *Renaissance der Zwangslizenzen im Urheberrecht?* In: ders./Drexl, Josef/Nordemann,  
4426 Wilhelm (Hrsg.). *Schutz von Kreativität und Wettbewerb - Festschrift für Ulrich Loewenheim* (119-  
4427 135). München: Beck, 2009.
- 4428 Hilty, Reto M.. *Sündenbock Urheberrecht?* In: Ohly, Ansgar/Klippel, Diethelm (Hrsg.). *Geistiges*  
4429 *Eigentum und Gemeinfreiheit* (107-144). Tübingen : Mohr Siebeck, 2007.
- 4430 Höffner, Eckhard. *Geschichte und Wesen des Urheberrechts*. München: VEW, Verlag Europäische  
4431 *Wissenschaft*, 2010.

- 4432 Karres, Natalie. Das Spannungsfeld zwischen Patentschutz und Gesundheitsschutz aufgezeigt am  
4433 Beispiel der patentrechtlichen Zwangslizenz. Frankfurt am Mai : Lang, 2007.
- 4434 Kreutzer, Till. Den gordischen Knoten durchschlagen : Ideen für ein neues Urheberrechtskonzept. In:  
4435 Heinrich-Böll-Stiftung in Zusammenarbeit mit iRights.info (Hrsg.). Copy.Right.Now! : Plädoyers für  
4436 ein zukunftstaugliches Urheberrecht (45-55). Berlin, 2010.
- 4437 Kreutzer, Till. Das Modell des deutschen Urheberrechts und Regelungsalternativen : konzeptionelle  
4438 Überlegungen zu Werkbegriff, Zuordnung, Umfang und Dauer des Urheberrechts als Reaktion auf den  
4439 urheberrechtlichen Funktionswandel. Baden-Baden : Nomos, 2008.
- 4440 Lehmann, Michael. Die Krise des Urheberrechts in der digitalen Welt. In: Hilty, Reto M. u.a. (Hrsg.).  
4441 Schutz von Kreativität und Wettbewerb : Festschrift für Ulrich Loewenheim zum 75. Geburtstag (167-  
4442 173). München : Beck, 2009.
- 4443 Lessig, Lawrence. Remix. Making art und commerce thrive in the hybrid economy". London :  
4444 Bloomsbury, 2008.
- 4445 Liebig, Klaus. Internationale Regulierung geistiger Eigentumsrechte und Wissenserwerb in  
4446 Entwicklungsländern: eine ökonomische Analyse. Baden-Baden : Nomos, 2007.
- 4447 Maunz, Theodor. Das geistige Eigentum in verfassungsrechtlicher Sicht. GRUR 26 (1973) 107-115.
- 4448 Niemann, Ingo: Geistiges Eigentum in konkurrierenden völkerrechtlichen Vertragsordnungen: das  
4449 Verhältnis zwischen WIPO und WTO/TRIPS. Max-Planck-Institut für Ausländisches Öffentliches  
4450 Recht und Völkerrecht. Berlin [u.a.] : Springer, 2008.
- 4451 Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD). Piracy of digital content. Paris :  
4452 OECD Publications, 2009.
- 4453 Ortmann, Günter. Das Kleist-Theorem. Über Organisation, Ökologie und Rekursivität. In: Bierke,  
4454 Martin/Burschel, Carlo/Schwarz, Michael (Hrsg.). Handbuch Umweltschutz und Organisation :  
4455 Ökologisierung, Organisationswandel, Mikropolitik (23-91). München (u.a.) : Oldenbourg, 1997.
- 4456 Pahlow, Louis: Lizenz und Lizenzvertrag im Recht des Geistigen Eigentums. Tübingen : Mohr  
4457 Siebeck, 2006.
- 4458 Philipitsch, Florian. Die Creative Commons Lizenzen. Medien und Recht 26 (2008), 82 -91.
- 4459 Rehbinder, Manfred. Urheberrecht. München : Beck, 2004.
- 4460 Salisbury, Johannes von/ Hall, John Barrie (Hrsg.). Metalogicon. Turnholti : Brepols, 1991.
- 4461 Schulz, Wolfgang/Büchner, Thomas. Kreativität und Urheberrecht in der Netzökonomie. eine  
4462 wissenschaftliche Innovationswerkstatt im Dialog mit der Medienwirtschaft. Ergebnisse. Hamburg :  
4463 Verlag Hans-Bredow-Institut, 2010.
- 4464 Wandtke, Artur-Axel/Bullinger, Winfried (Hrsg.). Praxiskommentar zum Urheberrecht. München:  
4465 Beck, 3. Auflage 2009.
- 4466 Wittgenstein, Ludwig. Philosophische Untersuchungen. Berlin : Suhrkamp Verlag, 2003.

4467 **Online-Quellen:**

- 4468 Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen: Neuregelungen des Urheberrechts: Anliegen und  
4469 Desiderate für einen Dritten Korb 2010. [http://www.allianz-  
4471 initiative.de/fileadmin/user\\_upload/Allianz\\_Desiderate\\_UrhG.pdf](http://www.allianz-<br/>4470 initiative.de/fileadmin/user_upload/Allianz_Desiderate_UrhG.pdf) (zuletzt aufgerufen am 2. Mai  
2011).
- 4472 Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Kultur und Medien vom 15. September 2010,  
4473 BT-Drucks. 17/2941. <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/029/1702941.pdf> (zuletzt aufgerufen am  
4474 1. April 2011).
- 4475 British Library (2008). Contract Analysis. London, British Library.  
4476 <http://pressandpolicy.bl.uk/imagelibrary/downloadMedia.ashx?MediaDetailsID=691>] (zuletzt  
4477 aufgerufen am 3. Dezember 2010).
- 4478 Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Monitoring zu ausgewählten wirtschaftlichen  
4479 Eckdaten der Kultur- und Kreativwirtschaft 2009. Forschungsbericht Nr. 589.  
4480 [http://www.bmwi.de/Dateien/KuK/PDF/doku-589-monitoring-zu-ausgewaehlten-wirtschaftlichen-  
4482 eckdaten-2009.property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf](http://www.bmwi.de/Dateien/KuK/PDF/doku-589-monitoring-zu-ausgewaehlten-wirtschaftlichen-<br/>4481 eckdaten-2009.property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf) (zuletzt aufgerufen am 1. April  
2011).
- 4483 Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie: IKT-Strategie der Bundesregierung „Deutschland  
4484 Digital 2015“. [http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/Technologie-und-  
4486 Innovation/ikt-strategie-der-bundesregierung.property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf](http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/Technologie-und-<br/>4485 Innovation/ikt-strategie-der-bundesregierung.property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf)  
(zuletzt aufgerufen am 1. April 2011).
- 4487 Consumers International (2010). IP Watchlist. <http://a2knetwork.org/watchlist> (zuletzt aufgerufen am:  
4488 22. März 2011).
- 4489 Kretschmer, Martin/ Derclaye, Estelle/Favale, Marcella/Watt, Richard. Research commissioned by the  
4490 Strategic Advisory Board for Intellectual Property Policy. (Hrsg.): The Relationship between  
4491 Copyright and Contract Law 2010. <http://www.ipo.gov.uk/ipresearch-relation-201007.pdf> (zuletzt  
4492 aufgerufen am 24. März 2010).
- 4493 Schlussbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ vom 11. Dezember 2007, BT-Drs.  
4494 16/7000. <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/070/1607000.pdf> (zuletzt aufgerufen am 1. April  
4495 2011).
- 4496 Steffen, Till. Nutzerorientiertes Urheberrecht – Diskussionspapier vom 12. März 2010.  
4497 <http://www.hamburg.de/contentblob/2164816/data/2010-03-12-jb-urheberrecht-diskussionspapier.pdf>  
4498 (zuletzt aufgerufen am 1. April 2011).
- 4499 WIPO Global Meeting on Emerging Copyright Licensing Modalities am 04./05. November 2010 zu  
4500 dem Thema “Facilitating Access to Culture in the Digital Age”.  
4501 [http://www.wipo.int/meetings/en/2010/wipo\\_cr\\_lic\\_ge\\_10/](http://www.wipo.int/meetings/en/2010/wipo_cr_lic_ge_10/) (zuletzt aufgerufen am 21. März 2011).

4502 **9 Vorschläge für die bislang ungenauen Literaturangaben:**

4503 **Zeile 1004:**

4504 Grosheide, Willem. Transitions from guild regulation to modern copy right law – a view from the Low  
4505 Countries. In: Bently, Lionel/Suthersanen, Uma/Torremans, Paul (Hrsg.). Global copyright : three  
4506 hundred years since the Statute of Anne, from 1709 to cyberspace / edited by (79-102). Cheltenham  
4507 [u.a.] : Edward Elgar, 2010.

4508 **ODER:**

4509 Grosheide, Willem. Moral rights. In: Derclaye, Estelle (Hrsg.). Research handbook on the future of  
4510 EU copyright (242-266). Cheltenham [u.a.] : Edward Elgar, 2009.

4511 **ODER:**

4512 Grosheide, Willem. General Introduction. In: Grosheide, Willem /Adelmann, Martin. Intellectual  
4513 property law 2004 : articles on crossing borders between traditional and actual (xi-???)  
4514 [u.a.] : Intersentia, 2005.